



# **SAMMLUNG**

der

## **GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE**

des

**KANTONS WALLIS**

**Jahrgang 1995**

---

**BAND LXXXIX**







1996/12

# 1995

## Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw.  
die im Band LXXXIX enthalten sind

### Gesetze

Seite

- |  |    |
|--|----|
| 1. Gesetz, vom 16. November 1994, über die amtliche Vermessung   | 1  |
| 2. Gesetz, vom 18. November 1994, über das Walliser Bürgerrecht  | 15 |
| 3. Gesetz, vom 18. November 1994, über die Besteuerung der Schiffe . . . . .   | 19 |
| 4. Gesetz, vom 14. Februar 1995, zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG) . . . . .  | 22 |
| 5. Ausführungsgesetz, vom 15. Februar 1995, betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976  | 30 |
| 6. Gesetz, vom 20. Juni 1995, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAG) .  | 35 |
| 7. Gesetz, vom 20. Juni 1995, zur Änderung des Dekretes vom 12. November 1982, betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Besoldungsdekret), des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung, des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, des Dekretes vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde (Gesetz über die Revision der Besoldungskonzeption) . . . . . | 36 |
| 8. Gesetz, vom 22. Juni 1995, über die Krankenversicherung . .   | 51 |
| 9. Gesetz, vom 23. November 1995, betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts . . . . .   | 54 |

## IV

### Dekrete

1. Dekret, vom 17. Februar 1995, betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates . . . . . 56
2. Dekret, vom 17. Februar 1995, betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften . . . . . 57
3. Dekret, vom 15. November 1995, betreffend die Ausführung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in seinem Wortlaut vom 24. März 1995 (EBG) . . . . . 58
4. Dekret, vom 23. November 1995, betreffend die Verlängerung und Änderung des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) . . . . . 60
5. Dekret, vom 23. November 1995, betreffend die Abänderung des interkantonalen Konkordates über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984 . . . . . 61
6. Dekret, vom 24. November 1995, betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes . . . . . 61

### Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss, vom 18. November 1994, betreffend den Bau eines neuen Kantonsgefängnisses in Sitten . . . . . 63
2. Beschluss, vom 15. Februar 1995, betreffend die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den Finanzausgleichfonds für die Jahre 1995 bis 1998 auf einen Betrag von 9 Millionen Franken im Rahmen der Abänderung von Artikel 196, Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 . . . . . 63
3. Beschluss, vom 17. Februar 1995, für die Gewährung einer Subvention an die Gesellschaft für die Behandlung der Abfälle des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) für die Erstellung eines neuen Abfallverbrennungsofens mit einer Entstickungsanlage und einem Sperrmüllzerkleinerer . . . . . 64
4. Beschluss, vom 17. Februar 1995, betreffend das Gesuch um Erteilung eines Zusatzkredites für die Rottenkorrektur in Brig-Glis, Naters und Termen, sowie eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters (abgeänderte Anschlussstrasse N9/A19), sowie der Verbindungsstrasse Brig-Naters . . . . . 65

5. Beschluss, vom 11. Mai 1995, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau einer Schulanlage in Vercorin auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais . . . . .	66
6. Beschluss, vom 11. Mai 1995, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines Primarschulhauses und einer Turnhalle in Raron . . . . .	67
7. Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Korrektilsarbeiten an der Sionne auf Gebiet der Gemeinden Arbaz, Savièse, Grimisuat und Sitten . . . . .	68
8. Beschluss, vom 12. Mai 1995, für die Gewährung eines Rahmenkredites an das Departement für Umwelt und Raumplanung für die Finanzierung der mit dem Massnahmenplan für die Luftreinhaltung verbundenen Aktivitäten während den Jahren 1995 bis 1998. . . . .	70
9. Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Eisenbahn «Martigny-Orsières (MO)» . . . . .	71
10. Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Standseilbahn Siders-Montana-Crans (SMC) . . . . .	72
11. Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Eisenbahn Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (AOMC) . . . . .	73
12. Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Eisenbahn «Martigny-Châtelard» (MC) . . . . .	74
13. Beschluss, vom 21. Juni 1995, betreffend die Erhöhung des kantonalen Beschäftigungsfonds . . . . .	75
14. Beschluss, vom 22. Juni 1995, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds . . . . .	75
15. Beschluss, vom 22. Juni 1995, betreffend die Erhöhung des Reservefonds von der GEWAG AG . . . . .	76
16. Beschluss, vom 22. Juni 1995 betreffend die Änderung des Wirtschaftsförderungsfonds . . . . .	76
17. Beschluss, vom 22. Juni 1995, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Reservefonds der Bürgschaftsgenossenschaft der Walliser Gewerbe . . . . .	77
18. Beschluss, vom 23. Juni 1995, betreffend den Bau der Schweizer Hauptstrasse Monthey – Morgins A 201, Teilstück: Rhonebrücke – La Torma, auf dem Gebiet der Gemeinden von Collombev-Muraz und von Monthey . . . . .	78

## VI

19. Beschluss, vom 23. Juni 1995, für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Unterbäch für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage und den Bau eines Regenklärbeckens . . . . .	79
20. Beschluss, vom 23. Juni 1995, betreffend den Bau der Strasse Goppisberg - Greich, auf dem Gebiet der Gemeinden von Goppisberg und von Greich . . . . .	80
21. Beschluss, vom 23. Juni 1995, für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chamoson für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage und den Bau eines Regenklärbeckens . . . . .	81
22. Beschluss, vom 23. November 1995, für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Blatten für den Bau von Abwasser-sammelleitungen und eine Abwasserreinigungsanlage . . . . .	82
23. Beschluss, vom 23. November 1995, für die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages an die Gemeinde Troistorrents für den Bau ihrer Abwasserreinigungsanlage . . . . .	83

## Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss, vom 18. Januar 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	85
2. Beschluss, vom 18. Januar 1995, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 abändert und ergänzt . . . . .	86
3. Beschluss, vom 18. Januar 1995, welcher die Artikel 8 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt . . . . .	87
4. Beschluss, vom 1. Februar 1995, betreffend die Rotweine AOC 1994 . . . . .	89
5. Beschluss, vom 1. Februar 1995, welcher den Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt . . . . .	89
6. Beschluss, vom 1. Februar 1995, welcher die Artikel 8 und 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt . . . . .	91

## VII

7. Beschluss, vom 8. Februar 1995, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 12. März 1995 bezüglich:
  - des Gegenentwurfes der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1994 zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»;
  - der Änderung vom 18. März 1994 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988;
  - der Änderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes;
  - des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1994 über eine Ausgabenbremse . . . . .94
8. Beschluss, vom 22. Februar 1995, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995 betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 . . . . .
 98
9. Beschluss, vom 22. Februar 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 17. Februar 1995 betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates . . . . .
 98
10. Beschluss, vom 22. Februar 1995, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .
 99
11. Beschluss, vom 22. Februar 1995, womit Artikel 1 des Staatsratsbeschlusses vom 18. März 1992, welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis festsetzt, abgeändert wird . . . . .
 100
12. Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 17. Februar 1995 betreffend das Gesuch um Erteilung eines Zusatzkredites für die Rottenkorrektur in Brig-Glis, Naters und Termen, sowie eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters (abgeänderte Anschlussstrasse N9/A19) sowie der Verbindungsstrasse Brig-Naters . . . . .
 101
13. Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 15. Februar 1995 betreffend die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinde für den Finanzausgleichsfonds für die Jahre 1995 bis 1998 auf einen Betrag von 9 Millionen Franken im Rahmen der Abänderung von Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 . . . . .
 102
14. Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 17. Februar 1995 für die Gewährung einer Subvention an die Gesellschaft für die Behandlung der Abfälle des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) für die Erstellung eines neuen Abfallverbrennungsofens mit einer Entstickungsanlage und einem Sperrmüllerkleinerer . . . . .
 102

## VIII

15. Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 17. Februar 1995 betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften . . . . .	103
16. Beschluss, vom 8. März 1995, betreffend die Sömmerung 1995	103
17. Beschluss, vom 8. März 1995, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt . .	109
18. Beschluss, vom 8. März 1995, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 abändert und ergänzt .	110
19. Beschluss, vom 8. März 1995, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 abändert und ergänzt . . . . .	112
20. Beschluss, vom 8. März 1995, über die Festsetzung der Finanzkraft der Gemeinden im Bereich der Unterhaltskosten der kantonalen Verkehrswege . . . . .	113
21. Beschluss, vom 15. März 1995, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	114
22. Beschluss, vom 12. April 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	114
23. Beschluss, vom 26. April 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht . . . . .	115
24. Beschluss, vom 3. Mai 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	116
25. Beschluss, vom 3. Mai 1995, zur Schaffung einer kantonalen Rekurskommission in Sachen landwirtschaftliche Beiträge . .	116
26. Beschluss, vom 10. Mai 1995, betreffend Artikel 15 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989 . . . . .	118
27. Beschluss, vom 17. Mai 1995, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 bezüglich: – des Gesetzes vom 17. Februar 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1950 über die Besteuerung des Motorfahrzeuge . . . . .	119
28. Beschluss, vom 17. Mai 1995, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. Juni 1995 bezüglich: – der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision);	

## IX

- der Volksinitiative vom 31. Mai 1991 «zum Ausbau von AHV und IV»;	
- der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	123
29. Beschluss, vom 17. Mai 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1995	127
30. Beschluss, vom 24. Mai 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	128
31. Beschluss, vom 31. Mai 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die amtliche Vermessung	129
32. Beschluss, vom 14. Juni 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997	130
33. Beschluss, vom 28. Juni 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis	131
34. Beschluss, vom 28. Juni 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen des Schreiner- und Zimmereigewerbes des Kantons Wallis	132
35. Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1995-1999	133
36. Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1995-1999	141
37. Beschluss, vom 5. Juli 1995, welcher den Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) abändert	146
38. Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung	154
39. Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG-Oberwallis	156
40. Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Forschung am Menschen	156
41. Beschluss, vom 25. Juli 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	158

## X

42. Beschluss, vom 16. August 1995, betreffend die Inkraftsetzung des Reglementes vom 17. Mai 1995 zur Abänderung des Reglementes über das kantonale Finanzinspektorat . . . . .	159
43. Beschluss, vom 23. August 1995, betreffend den Eidgenössischen Böttger . . . . .	160
44. Beschluss, vom 30. August 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages sowie der Lohnvereinbarung 1995 betreffend die Arbeitsbedingungen des Automobilgewerbes des Kantons Wallis . . . . .	161
45. Beschluss, vom 30. August 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe . . . . .	162
46. Beschluss, vom 27. September 1995, betreffend den Beginn der Weinernte 1995 . . . . .	163
47. Beschluss, vom 27. September 1995, betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix) . . . . .	163
48. Beschluss, vom 18. Oktober 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	166
49. Beschluss, vom 24. Oktober 1995, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat . . . . .	167
50. Beschluss, vom 24. Oktober 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds . . . . .	168
51. Beschluss, vom 24. Oktober 1995, betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Februar 1995 zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG) vom 16. November 1966 .	168
52. Beschluss, vom 31. Oktober 1995, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl eines Abgeordneten in den Ständerat	169
53. Beschluss, vom 8. November 1995, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	170
54. Beschluss, vom 8. November 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über die Krankenversicherung . .	170
55. Beschluss, vom 29. November 1995, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 21. Januar 1996 bezüglich: – des Gesetzes vom 17. Februar 1995 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;	

## XI

– des Gesetzes vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG)	
– der Abänderung vom 21. Juni 1995 der Artikel 52, Absätze 6 und 7 und 85 bis, Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung . . . . .	171
56. Beschluss, vom 6. Dezember 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	175
57. Beschluss, vom 6. Dezember 1995, zur partiellen Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft . . . . .	175
58. Beschluss, vom 13. Dezember 1995, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Revision der Besoldungskonzeption . . . . .	176
59. Beschluss, vom 13. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 24. November 1995 betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes . . . . .	176
60. Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes betreffend die Ausführung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in der Fassung gemäss Gesetz vom 24. März 1995 . . . . .	177
61. Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. November 1995 betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts . . . . .	178
62. Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 23. November 1995 betreffend die Abänderung des interkantonalen Konkordates über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984 . . . . .	178
63. Beschluss, vom 20. Dezember 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	179
64. Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 23. November 1995 betreffend die Verlängerung und Änderung des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) . . . . .	179

## Verordnungen

1. Verordnung, vom 23. November 1994, welche die Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend das Berufsregister für Unternehmen abändert . . . . .	181
---	-----

## XII

2.	Verordnung, vom 14. Dezember 1994, über die Änderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976 . . . . .	183
3.	Verordnung, vom 21. Dezember 1994, zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe . . . . .	185
4.	Verordnung, vom 25. Januar 1995, zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht . . . . .	188
5.	Verordnung, vom 25. Januar 1995, zur Vervollständigung des Gebührentarifs für Notare vom 1. Dezember 1982 mit Ergänzung vom 8. März 1983 . . . . .	189
6.	Verordnung, vom 25. Januar 1995, zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter . . . . .	190
7.	Verordnung, vom 22. Februar 1995, betreffend den Schutz der Moore auf der Moosalpe in Törbel . . . . .	191
8.	Verordnung, vom 22. März 1995, betreffend den Schutz des Hochmoors «La Maraîche de Plex» in Collonges . . . . .	193
9.	Verordnung, vom 29. März 1995, zur Änderung der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung . . . . .	195
10.	Verordnung, vom 5. Juli 1995, betreffend Abänderung der Verordnung vom 25. Januar 1995 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht . . . . .	196
11.	Verordnung, vom 11. Oktober 1995, über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung . . . . .	197
12.	Verordnung, vom 18. Oktober 1995, betreffend den Schutz des Auengebietes «Sand» in Oberwald . . . . .	201
13.	Verordnung, vom 8. November 1995, über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen . . . . .	203
14.	Verordnung, vom 6. Dezember 1995, über die Erkennungsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln . . . . .	208
15.	Verordnung, vom 13. Dezember 1995, welche das Reglement vom 21. August 1991 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen abändert . . . . .	216
16.	Verordnung, vom 13. Dezember 1995, über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung . . . . .	218

## XIII

17. Verordnung, vom 13. Dezember 1995, welche das Ausführungsreglement vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen abändert . . . . . 220
18. Verordnung, vom 13. Dezember 1995, welche das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert . . . . . 224

## Reglemente

1. Reglement, vom 7. Dezember 1994, über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte in der Landwirtschaftlichen Schule in Visp . . . . . 227
2. Reglement, vom 18. Januar 1995, betreffend die Änderung des Reglementes vom 9. April 1986 über die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung) . . . . . 228
3. Reglement, vom 12. April 1995, über die kantonale Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten . . . . . 230
4. Reglement, vom 26. April 1995, betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht . . . . . 232
5. Reglement, vom 17. Mai 1995, zur Änderung des Reglementes betreffend das kantonale Finanzinspektorat . . . . . 234
6. Reglement, vom 5. Juli 1995, zur Abänderung des Reglementes vom 14. Oktober 1992 betreffend die Ingenieurschule des Kantons Wallis . . . . . 235
7. Reglement, vom 24. Oktober 1995, betreffend teilweiser Abänderung des Ausführungsreglementes vom 12. Juli 1974 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 . . . . 236
8. Reglement, vom 13. Dezember 1995, über die Revision der Besoldungskonzeption der Gerichtsschreiber . . . . . 238

## Nachträge

1. Nachtrag, vom 21. Dezember 1995, zum Beschluss vom 26. Januar 1994 über die Ausübung der Fischerei im Wallis . . . . 239
2. Nachtrag, vom 14. Juni 1995, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1995 . . . . . 240



# **Gesetz**

vom 16. November 1994  
**über die amtliche Vermessung**

## **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;  
Eingesehen Artikel 52 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;  
Eingesehen das kantonale Einführungsgesetz vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;  
Eingesehen die eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992;  
Eingesehen den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung vom 20. März 1992;  
Eingesehen Artikel 42 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

### **I. KAPITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz ermöglicht die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereich der amtlichen Vermessung im Kanton und stellt insbesondere die Anlage, die Verwaltung, den Unterhalt, die Nachführung und die Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung auf dem ganzen Gebiet des Kantons sicher.

Zweck und Anwendungsbereich

<sup>2</sup>Die Daten der amtlichen Vermessung sollen zudem als Grundlage für die Anlage und Verwaltung eines Landinformationssystems dienen.

##### **Art. 2**

Bestandteile der amtlichen Vermessung bilden:

- a) die Fixpunkte und Grenzzeichen;
- b) der Grunddatensatz des Bundes und die kantonalen und kommunalen Optionen;
- c) der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz;
- d) die technischen Dokumente;
- e) die Bestandteile und Dokumente der nach den früheren eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ausgeführten Vermessungen.

Bestandteile der amtlichen Vermessung

### **II. KAPITEL**

#### **Organisation**

##### **Abschnitt 1: Behörden**

##### **Art. 3**

Der Staatsrat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über die amtliche Vermessung aus. Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

Staatsrat

- a) er erlässt auf dem Reglements- und Verordnungswege die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere jene bezüglich

- der Ausdehnung des Grunddatensatzes, der Kostenverteilung, der Gebühren und Tarife sowie der Einsicht, Abgabe und Verwendung der Daten und der Anlage und Verwaltung eines Landinformationssystems;
- b) er vergibt die Vermessungsarbeiten, wobei die Gemeinden zwingend anzuhören sind;
  - c) er genehmigt die Vermessung und verleiht ihren Bestandteilen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden;
  - d) er genehmigt Änderungen kommunaler Hoheitsgrenzen und entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Festlegung dieser Grenzen;
  - e) er ernennt den Kantonsgeometer, das Personal der kantonalen Dienststelle für Vermessung, die Vormeinungskommission und die Nomenklaturkommission.

#### Art. 4

Departement

Das zuständige Departement (nachfolgend Departement) übt die Aufsicht über die amtliche Vermessung aus. Es hat insbesondere nachfolgende Kompetenzen:

- a) es legt zusammen mit dem Bund ein langfristiges Vermessungsprogramm fest;
- b) es bezeichnet die Nachführungsgeometer, wobei die Gemeinden zwingend anzuhören sind;
- c) es verordnet die Durchführung der Vermarkung, der Ersterhebung der Daten, der Erneuerung der Vermessung und der periodischen Nachführung;
- d) es behandelt die administrativen Einsprachen gegen die Nachführungsgeometer und die Vermessungskommissionen;
- e) es erlässt die administrativen Bussen;
- f) es verordnet die öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente;
- g) es stellt die Koordination zwischen Grundbucheinführung und Vermessung her.

#### Art. 5

Kantonale  
Dienststelle  
für  
Vermessung

Die kantonale Dienststelle für Vermessung (nachfolgend Dienststelle), welche direkt dem Departement untersteht, ist das mit der Leitung, Aufsicht und Verifikation der amtlichen Vermessungsarbeiten beauftragte Organ. Ihr obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- a) sie ist verantwortlich für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2 sowie für den Übersichtsplan;
- b) sie erlässt die technischen und administrativen Weisungen;
- c) sie gewährleistet die Aufsicht über die Büros der Nachführungsgeometer;
- d) sie wacht über eine korrekte Ausführung des Vermessungsprogrammes;
- e) sie gewährleistet die Koordination der amtlichen Vermessung mit anderen Vermessungsvorhaben und Landinformationssystemen sowie die Koordination der Numerisierungsarbeiten;
- f) sie erstellt und unterzeichnet die Vermessungsverträge;
- g) sie entscheidet über Fälle, in denen auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet wird;
- h) sie entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Fixpunkte oder der Berichtigung von Grenzen;

- i) sie wacht über den Unterhalt und die Sicherung der Vermessungsdokumente.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Vormeinungskommission ist beauftragt, im Falle von Streitigkeiten über die Gemeindegrenzen zuhanden des Staatsrates eine Vormeinung abzugeben. Vormeinungskommission

<sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und wird vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Für jede der beiden Amtssprachen wird eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die mit der Schreibung der Lokalnamen beauftragt ist. Nomenklaturkommission

<sup>2</sup>Jede Kommission setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt werden; sie organisiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Änderung bestehender Lokalnamen unterliegt der Bewilligung des Staatsrates.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Bei der Ersterhebung der Daten oder der Erneuerung der Vermessung wählt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde für die Dauer der Arbeiten eine Vermessungskommission. Vermessungskommission

<sup>2</sup>Diese Kommission setzt sich zusammen aus drei bis sieben Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat angehört. Der Präsident und der Schreiber werden vom Gemeinderat bezeichnet.

<sup>3</sup>Der Kommission obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie vertritt den Gemeinderat;
- b) sie behandelt die Einsprachen und entscheidet über die entsprechenden Kosten;
- c) sie legt die Kostenverteilung im Sinne der Artikel 52 und 53 fest;
- d) sie erlässt die nötigen Veröffentlichungen, Vorladungen und Zustellungen.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ernennt die Vermessungskommission, entscheidet über kommunale Optionen des Landinformationssystems, entscheidet über die Kostenübertragung der Ersterhebung, nimmt die Kostenauflegung nach den Artikeln 55 bis 57 vor und setzt die Gemeindegrenzen fest. Gemeinderat

<sup>2</sup>Die kommunalen Optionen müssen mit dem kantonalen System kompatibel sein.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen von Artikel 26, Absatz 3 der Kantonsverfassung und von Artikel 16 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung bleiben vorbehalten.

### Abschnitt 2: Geometer und andere Vermessungsfachleute

#### Art. 10

Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Artikel 11 muss die Ausführung der amtlichen Vermessungsarbeiten patentierten Ingenieur-Geometern anvertraut werden. Patentierter Ingenieur-Geometer

#### Art. 11

Andere Vermessungsfachleute

Im Bereich der Informationsebenen «Bodenbedeckung», «Einzelobjekte und Linienelemente» und «Höhen» können die Arbeiten durch andere Vermessungsfachleute ausgeführt werden, soweit es sich nicht um den Unterhalt der amtlichen Vermessung handelt.

### Abschnitt 3: Gleichstellung der Geschlechter

#### Art. 12

Gleichstellung der Geschlechter

Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Funktionen stehen ohne Unterschied Männern und Frauen offen.

## III. KAPITEL

### Ausführung der amtlichen Vermessung

#### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 13

Programm

Im Rahmen des vom Departement beschlossenen langfristigen Vermessungsprogrammes legt die Dienststelle nach Anhören der betroffenen Gemeinden und im Einverständnis mit dem Bund das kurzfristige Programm der Vermessungsarbeiten fest.

#### Art. 14

Zugang zu Grundstücken und Fixpunkte

<sup>1</sup>Die mit den amtlichen Vermessungsarbeiten beauftragten Personen haben Zugang zu den Grundstücken, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer müssen gegen eine angemessene Entschädigung auf ihrem Eigentum die für die amtliche Vermessung notwendigen Fixpunkte anbringen lassen. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die Dienststelle. Keine Entschädigung ist geschuldet, wenn der Grundeigentümer ein öffentliches Gemeinwesen oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

<sup>3</sup>Die Beschränkung des Eigentums kann auf Gesuch der Dienststelle kostenlos im Grundbuch angemerket werden.

#### Art. 15

Arbeitsvergebung

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt spezieller Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts erfolgt die Vergabe der Vermessungsarbeiten auf dem Submissionsweg gemäss dem sich in Kraft befindenden Reglement betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat ist die für die Arbeitsvergebung zuständige kantonale Behörde.

#### Art. 16

Geodätisches Bezugssystem

Die amtliche Vermessung stützt sich auf das ebene, rechtwinklige Koordinatensystem und das Höhensystem der schweizerischen Landesvermessung sowie auf deren Fixpunkte.

### Abschnitt 2: Vermarkung

#### Art. 17

Begriff und Beschluss

<sup>1</sup>Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen.

<sup>2</sup>Sie geht den übrigen Arbeiten der amtlichen Vermessung voraus und wird vom Departement nach Anhören der betroffenen Gemeinde angeordnet.

#### Art. 18

<sup>1</sup>Die Kantonsgrenzen werden gemäss den Grundsätzen des Bundesrechts und der Kantonsverfassung festgelegt.

I. Hoheitsgrenzen  
Kantonsgrenzen

<sup>2</sup>Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen für das Anbringen der Kantonsgrenzzeichen.

#### Art. 19

<sup>1</sup>Die Feststellung der Gemeindegrenzen obliegt den Gemeinden unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates (Art. 26 der Kantonsverfassung) und der nachfolgenden Bestimmungen.

Gemeindegrenzen

<sup>2</sup>Können sich Gemeinden über die Feststellung der Gemeindegrenzen nicht einigen, so entscheidet der Staatsrat gestützt auf den Bericht der Vormeinungskommission.

<sup>3</sup>Betroffene, die diesen Entscheid nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht eine verwaltungsrechtliche Klage einreichen (Art. 83 Bst. d VVRG).

<sup>4</sup>Änderungen von Gemeindegrenzen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

<sup>5</sup>Die von diesen Änderungen betroffenen Grundeigentümer werden von den Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen.

#### Art. 20

<sup>1</sup>Die Grenzfeststellung der Liegenschaften und selbständigen und dauernden Rechte ist Sache der Grundeigentümer.

II. Andere  
Grenzen  
Grenzfeststellung  
a) Grundsatz

<sup>2</sup>Diese werden durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief eingeladen, diese Grenzfeststellung vorzunehmen.

<sup>3</sup>Können sich die Grundeigentümer nicht einigen oder erscheinen sie trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht, so wird die Grenzfeststellung von der Vermessungskommission in Zusammenarbeit mit dem Geometer vorgenommen.

#### Art. 21

<sup>1</sup>Die Skizzen der Grenzfeststellung werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

b) Öffentliche  
Auflage

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt.

#### Art. 22

<sup>1</sup>Einsprachen betreffend die Grenzfeststellung sind innert der Auflagefrist an die Vermessungskommission zu richten, welche darüber nach Abschluss der Untersuchungen entscheidet.

c) Einsprache,  
Klage  
und Verschiedenes

<sup>2</sup>Grundeigentümer, die diesen Entscheid nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

<sup>3</sup>Solange kein abschliessender Entscheid der Gerichtsbehörde vorliegt, bleibt die von der Vermessungskommission bezeichnete Grenze auf den Plänen als streitige Grenze eingetragen.

<sup>4</sup>Sobald der definitive Entscheid gefällt ist, trägt der Geometer auf den Plänen die definitive Grenze ein.

#### Art. 23

<sup>1</sup>Die Grenzzeichen müssen unter der Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers angebracht werden.

Grenzzeichen  
a) Grundsatz

<sup>2</sup>Die Dienststelle legt fest, welche Zeichen zulässig sind.

#### Art. 24

**b) Ausnahmen**

<sup>1</sup>Auf das Anbringen von Grenzzeichen wird verzichtet, wenn die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen angegeben werden und dauernd eindeutig erkennbar sind.

<sup>2</sup>Die Dienststelle kann weitere Ausnahmen vorsehen, so insbesondere:

- a) in Gebieten, in denen Liegenschaften und selbständige und dauernde Rechte zusammengelegt werden müssen;
- b) für Liegenschaften sowie selbständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen wie Rutschungen dauernd gefährdet sind;
- c) in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten.

### Abschnitt 3: Ersterhebung der Daten und Erneuerung der Vermessung

#### Art. 25

**I. Ersterhebung der Daten; Begriff**

Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte amtliche Vermessung und in Gebieten im Sinne von Artikel 51, Absätze 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung.

#### Art. 26

**Entscheid und Ausführungsmodalitäten**

<sup>1</sup>Im Rahmen des langfristigen Vermessungsprogrammes ordnet das Departement nach Anhören der betroffenen Gemeinde die Ausführung der Ersterhebung der Daten an.

<sup>2</sup>Diese Ausführung kann gemäss Artikel 21, Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung in Etappen erfolgen.

#### Art. 27

**Öffentliche Auflage**

<sup>1</sup>Nach der Verifikation durch die Dienststelle und der Vorprüfung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ordnet das Departement eine öffentliche Auflage der amtlichen Vermessungsdokumente während einer Dauer von 30 Tagen an.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Der Brief enthält die Nummernangabe der betroffenen Parzellen und ihre Flächen, und es wird eine Ausschnittkopie des Plans der Liegenschaften und der selbständigen und dauernden Rechte beigelegt.

#### Art. 28

**Einsprache und Klage**

<sup>1</sup>Während der Dauer der öffentlichen Auflage können die Grundeigentümer bei der Vermessungskommission Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer, die den Entscheid der Vermessungskommission nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben, soweit ihre dinglichen Rechte betroffen sind. Der Richter entscheidet über die Sache selbst sowie über die Auferlegung der Vermessungskosten.

#### Art. 29

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Einspracheverfahren genehmigt der Staatsrat den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz und verleiht ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

<sup>2</sup>Mit der Anerkennung durch den Bund tritt die neue Vermessung in Kraft.

**Genehmigung, Anerkennung und Inkrafttreten**

#### Art. 30

<sup>1</sup>Als Erneuerung gilt die Erstellung der Bestandteile der amtlichen Vermessung nach neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung alter Ordnung.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der Artikel 26 bis 29 sind auf die Verfahren der Erneuerung analog anwendbar.

**II. Erneuerung der Vermessung Begriff und Anwendungsbestimmungen**

### Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen

#### Art. 31

Bei Landumlegungen und in Gebieten, in denen eine land- oder forstwirtschaftliche Landumlegung nötig wäre, aber nach den zuständigen kantonalen Fachstellen in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden kann, sind die technischen Arbeiten zur Erfassung der Daten über die Informationsebene «Liegenschaften» in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen, entsprechend den Vorschriften des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

**Vereinfachte Vermessungsmethode**

#### Art. 32

<sup>1</sup>Das Departement entscheidet von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, ob ein Verfahren zur Feststellung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Artikel 660, Buchstabe a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingeleitet werden muss.

<sup>2</sup>Eine solche Massnahme soll nur angeordnet werden, wenn sie gerechtfertigt erscheint, insbesondere in bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

**Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen  
a) Grundsatz**

#### Art. 33

<sup>1</sup>Die erste Feststellung des Perimeters der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen wird durch Vermessungsspezialisten und Geologen ausgeführt, die vom Staatsrat bezeichnet werden.

<sup>2</sup>Ist der Perimeter festgestellt, so wird er während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Während der Auflagefrist können sie beim Departement Einsprache erheben.

<sup>3</sup>Nach Abschluss der Einsprache- und Rekursverfahren bezeichnet der Staatsrat die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen durch Genehmigung des Perimeterplanes. Dieser Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht und im Grundbuch auf den Blättern der betroffenen Liegenschaften angemerkt. Die Eigentümer werden durch eingeschriebenen Brief informiert.

<sup>4</sup>Die Verfahrenskosten der Feststellung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen gehen zulasten der Grundeigentümer, wobei die Aufteilung unter ihnen aufgrund der Fläche und des Grundstückwertes erfolgt. Der Kanton leistet die nötigen Kostenvorschüsse.

**b) Verfahren und Kosten**

<sup>3</sup>Gegen die Entscheide des Departementes (Eröffnung des Verfahrens, Behandlung der Einsprachen, Kostenaufteilung) kann beim Staatsrat und anschliessend beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

#### Art. 34

c) Festlegung  
der neuen  
Grenzen

Wurde der Perimeter genehmigt und ist es nicht möglich, zur Feststellung der neuen Grenzen die Mitwirkung aller Eigentümer zu erreichen, so wird diese analog zum amtlichen Verfahren vorgenommen, das in der Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen und die Baulandumlegungen vorgesehen ist.

### IV. KAPITEL

#### Unterhalt, Nachführung, Berichtigung

##### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 35

Dienststelle

Die Dienststelle regelt den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung in den neu vermessenen Gemeinden bis zur Bezeichnung eines Nachführungsgeometers.

#### Art. 36

Nachführungs-  
geometer

<sup>1</sup>Das Departement bezeichnet für jede Gemeinde nach deren Anhören einen Nachführungsgeometer, der Inhaber des eidgenössischen Patentes ist. Dieser ist unter Vorbehalt der Arbeiten, die durch andere patentierte Ingenieur-Geometer ausgeführt werden können, mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt.

<sup>2</sup>Ein ausführlicher Vertrag regelt Rechte und Pflichten der Parteien.

##### Abschnitt 2: Unterhalt der amtlichen Vermessung

#### Art. 37

Fixpunkte

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer achten auf den Zustand der auf ihren Liegenschaften angebrachten Fixpunkte; dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

<sup>2</sup>Sie informieren unverzüglich den Nachführungsgeometer oder die Dienststelle, wenn:

- a) sie Arbeiten ausführen, welche diese Punkte gefährden;
- b) wenn sie feststellen, dass diese Punkte entfernt, versetzt oder beschädigt wurden.

<sup>3</sup>Der Nachführungsgeometer oder die Dienststelle für die Fixpunkte, für die sie verantwortlich ist, treffen Massnahmen zum Unterhalt oder zur Wiederherstellung der Fixpunkte, wenn sie darum ersucht werden oder von Amtes wegen, wenn die Wiederherstellung für die Ausführung der Vermessungsarbeiten notwendig ist.

#### Art. 38

Grenzzeichen

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer müssen die Grenzzeichen ihrer Liegenschaften in gutem Zustand erhalten; dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

<sup>2</sup>Sie müssen den Nachführungsgeometer mit der Wiederherstellung von entfernten, versetzten oder beschädigten Grenzzeichen beauftragen.

<sup>3</sup>Der Nachführungsgeometer nimmt eine Wiederherstellung der Grenzzeichen vor, wenn er darum ersucht wird, oder von Amtes wegen, wenn dies für die Ausführung der Vermessungsarbeiten notwendig ist.

<sup>4</sup>Die Wiederherstellung der Grenzzeichen der kantonalen Hoheitsgrenzen obliegt der Dienststelle.

#### Art. 39

<sup>1</sup>Die Dokumente und anderen Datenträger der Vermessung werden gemäss Anweisung der Dienststelle vom Nachführungsgeometer oder von der Dienststelle aufbewahrt.

Dokumente  
und  
andere Da-  
tenträger

<sup>2</sup>Diese Bestandteile müssen gegen Beeinträchtigungen durch Feuer und andere Schadenfälle versichert sein sowie in Lokalitäten und Möbeln gelagert werden, die ihre Sicherheit und die Erhaltung in gutem Zustand sicherstellen.

<sup>3</sup>Sie müssen mit der nötigen Sorgfalt und nach den Regeln der Kunst behandelt werden.

### Abschnitt 3: Nachführung der amtlichen Vermessung

#### Art. 40

<sup>1</sup>Sämtliche Grenzänderungen von Liegenschaften oder selbständigen und dauernden Rechten (Teilung oder Zusammenlegung von Parzellen, Grenzberichtigungen, Abtretung von Flächen) können nur auf Grundlage eines Mutationsprotokolls getätigt werden, das vom Nachführungsgeometer erstellt worden ist.

Ständige  
Nachführung  
a) Grund-  
stücksgrenzen

<sup>2</sup>Das Mutationsprotokoll muss in der Regel nach dem Anbringen der Grenzzeichen erstellt werden.

<sup>3</sup>Sämtliche Mutationsprotokolle, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstellung im Grundbuch nicht eingetragen worden sind, verfallen.

#### Art. 41

<sup>1</sup>Die Gemeinden informieren den Nachführungsgeometer über die bewilligten und ausgeführten Bauten.

b) Bauten

<sup>2</sup>Der Nachführungsgeometer erstellt anschliessend die Mutationsunterlagen.

#### Art. 42

<sup>1</sup>Die Steuerregisterhalter informieren gemäss dem Ausführungsreglement den Nachführungsgeometer mindestens einmal jährlich über die wichtigen Änderungen bei anderen Elementen.

c) Andere  
Elemente

<sup>2</sup>Der Nachführungsgeometer erstellt die Mutationsunterlagen.

<sup>3</sup>Er nimmt überdies die notwendigen Änderungen im Einverständnis mit der Gemeinde vor, wenn er solche Veränderungen selbst feststellt.

#### Art. 43

<sup>1</sup>Alle Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen oder von ihr erfasst werden, sind periodisch nachzuführen.

Periodische  
Nachführung

<sup>2</sup>Die periodische Nachführung wird nach Anhören der betroffenen Gemeinde vom Departement angeordnet.

Art. 44

Beziehungen  
zum Grund-  
buchamt

Die Dienststelle und das Grundbuchinspektorat verständigen sich über Fragen, die zugleich die amtliche Vermessung und die Grundbuchführung betreffen.

Abschnitt 4: Berichtigung

Art. 45

Grundsatz

Stellt der Nachführungsgeometer in den Unterlagen oder Daten der amtlichen Vermessung einen Fehler fest, so achtet er auf dessen Behebung und informiert die Dienststelle von Amtes wegen.

Art. 46

Grenzen

<sup>1</sup>Betrifft eine Grenzberichtigung eine Liegenschaft oder ein selbständiges dauerndes Recht, so kann der Nachführungsgeometer die Berichtigung nur mit Zustimmung der Grundeigentümer vornehmen.  
<sup>2</sup>Bei fehlender Zustimmung entscheidet die Dienststelle. Grundeigentümer, die diesen Entscheid nicht anerkennen, können innert einer Frist von 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 47

Andere Elemente

Betrifft die Berichtigung andere Elemente, so nimmt sie der Nachführungsgeometer nach Anhören der Grundeigentümer von Amtes wegen vor.

V. KAPITEL

Einsicht und Abgabe

Art. 48

Grundsatz

<sup>1</sup>Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich.  
<sup>2</sup>Der Kanton kann jedoch die Einsicht oder Abgabe der Daten an Bedingungen oder Verpflichtungen binden, sofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.

Art. 49

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Nachführungsgeometer bzw. die Dienststelle sind die zuständigen Organe zur Behandlung des Gesuches um Einsicht oder Abgabe von Daten.  
<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Gemeinden für die kommunalen Optionen bleibt vorbehalten.

Art. 50

Kommerzielle Nutzung

<sup>1</sup>Die kommerzielle Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung unterliegt entsprechend den Bestimmungen des Bundesrechts und jenen des Ausführungsreglementes der Bewilligung der Dienststelle.  
<sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der Gemeinden für die kommunalen Optionen bleiben vorbehalten.

Art. 51

Direkter Zugriff mit Informatikhilfsmitteln

Das Ausführungsreglement bestimmt die Grundsätze für einen direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung.

VI. KAPITEL

Kostenverteilung und Gebühren

Art. 52

Vermarktung vor Ersterhebung

<sup>1</sup>Die Kosten der Vermarktung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

<sup>2</sup>Sind von der Vermarkung mehrere Grundeigentümer betroffen, so werden die Kosten insbesondere aufgrund der Anzahl Grenzzeichen aufgeteilt. Kostenpflichtig sind die jeweiligen Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>3</sup>Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent an die anrechenbaren Kosten.

<sup>4</sup>Die Gemeinden leisten die nötigen Vorschüsse.

<sup>5</sup>Wird grundsätzlich auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet und lässt der Grundeigentümer diese jedoch selber anbringen, so trägt er die entsprechenden Kosten.

<sup>6</sup>Der Grundeigentümer trägt ebenfalls die gesamten zusätzlichen Kosten (eingeschlossen die Kosten der Ersterhebung), wenn er eine Änderung der Grenzen erst im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 28 des vorliegenden Gesetzes erwirkte, obwohl er bereits im Verfahren zur Grenzfeststellung hätte intervenieren können.

#### Art. 53

<sup>1</sup>Die Kosten der Ersterhebung der Vermessungsdaten, der durch Naturereignisse verursachten Nachführungsvermessungen und der Vermessungen von land- und forstwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Ersterhebung  
der Daten

<sup>2</sup>Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton der Gemeinde entsprechend ihrer Finanzkraft einen Beitrag von 20 bis 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann bis zu 50 Prozent der nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten auf die betroffenen Grundeigentümer abwälzen. Die Aufteilung auf die verschiedenen Eigentümer erfolgt insbesondere aufgrund der Anzahl Grenzzeichen, der Flächen und der Gebäude.

<sup>4</sup>Der Kanton leistet die nötigen Kostenvorschüsse.

<sup>5</sup>Kostenpflichtig sind die jeweiligen Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

#### Art. 54

<sup>1</sup>Die Kosten der Erneuerung einer amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinden.

Erneuerung  
der Vermes-  
sung

<sup>2</sup>Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft einen Beitrag von 10 bis 30 Prozent an die anrechenbaren Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge.

<sup>3</sup>Der Kanton leistet die nötigen Kostenvorschüsse.

#### Art. 55

<sup>1</sup>Die Kosten der Sicherung und Wiederinstandstellung der Fixpunkte und Grenzzeichen trägt grundsätzlich der Verursacher.

Unterhalt

<sup>2</sup>Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten gehen zu Lasten:

- des Kantons für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2;
- der Gemeinden für die Lagefixpunkte 3 und die Höhenfixpunkte 3;
- der Grundeigentümer für die Grenzzeichen.

<sup>3</sup>Der Kanton trägt die Kosten der Sicherung der amtlichen Vermessungsdokumente.

Art. 56

**Laufende  
Nachführung**

<sup>1</sup>Die Kosten der laufenden Nachführung der Daten trägt grundsätzlich der Verursacher.

<sup>2</sup>Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten der laufenden Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. 57

**Periodische  
Nachführung**

<sup>1</sup>Die Kosten der periodischen Nachführung der Daten trägt grundsätzlich der Verursacher.

<sup>2</sup>Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten der periodischen Nachführung werden unter Vorbehalt von Bundesbeiträgen den Gemeinden auferlegt.

Art. 58

**Berichtigung**

<sup>1</sup>Der Eigentümer trägt die Kosten der Berichtigungen in den Vermessungsdokumenten, die er durch Nachlässigkeit, falsche Angaben oder Verheimlichung verursacht hat.

<sup>2</sup>Die Berichtigungskosten gehen zu Lasten der Geometer oder anderen Vermessungsfachleute soweit sie durch sie verursacht wurden.

<sup>3</sup>Der Kanton trägt jene Berichtigungskosten, die von den vorstehenden Absätzen nicht erfasst werden.

Art. 59

**Pauschale  
Abgeltungen**

Anstelle der Kantonsbeiträge nach den Artikeln 52, 53 und 54 kann das Departement im Einvernehmen mit den Gemeinden pauschale Abgeltungen festlegen.

Art. 60

**Verfahren,  
Einsprache  
und  
Beschwerde**

<sup>1</sup>Die Kostenverteilung auf die Grundeigentümer im Sinne der Artikel 52 und 53 erfolgt durch Entscheid der Vermessungskommission. Die Zuständigkeit des Gemeinderates zum Entscheid über die Kostenabwälzung (Art. 53, Abs. 3, 1. Satz) bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Die Kostenaufgabe im Sinne der Artikel 55 bis 57 erfolgt durch Entscheid des Gemeinderates unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Dienststelle für die Unterhaltskosten der Lagefixpunkte 2 und der Höhenfixpunkte 2.

<sup>3</sup>Die Kostenaufgabe für die Grenzberichtigungen im Sinne von Artikel 58 wird durch die Dienststelle festgelegt.

<sup>4</sup>Gegen Verfügungen über die Kostenauflegung und Kostenverteilung kann Einsprache erhoben werden.

<sup>5</sup>Gegen die Einspracheentscheide ist die Beschwerde an den Staatsrat zulässig.

Art. 61

**Optionen**

<sup>1</sup>Die Kosten von Optionen, durch die der vorgeschriebene Inhalt der amtlichen Vermessung erweitert wird, werden grundsätzlich von jenem öffentlichen Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) getragen, das sie beschliesst.

<sup>2</sup>Besteht an einer Option sowohl ein Interesse des Kantons als auch der Gemeinde oder Dritter, so können die Kosten im gegenseitigen Einvernehmen verhältnismässig auf die verschiedenen Interessierten aufgeteilt werden.

Art. 62

**Gebühren**

<sup>1</sup>Für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung ist eine Gebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Kanton ist Gläubiger der Gebühren, unter Vorbehalt der Bearbeitungsgebühren, die dem Nachführungsgeometer zustehen.

<sup>3</sup>Der Gebührentarif wird vom Staatsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt und periodisch angepasst.

<sup>4</sup>Der Staatsrat legt die Bezugsmodalitäten fest und kann die Befreiung von der Gebührenpflicht vorsehen, insbesondere zu Gunsten öffentlicher Gemeinwesen.

<sup>5</sup>Die Zuständigkeit der Gemeinden für die kommunalen Optionen bleibt vorbehalten.

## VII. KAPITEL

### Verantwortlichkeiten und Strafen

#### Art. 63

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der patentierten Ingenieur-Geometer und der anderen Vermessungsfachleute wird durch das Bundesrecht geregelt. Das Gesetz vom 10. Mai 1978 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist nicht anwendbar.

Verantwortlichkeit der patentierten Ingenieur-Geometer und der anderen Vermessungsfachleute

#### Art. 64

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fixpunkte und Grenzzeichen der amtlichen Vermessung zu entfernen, zu versetzen oder zu zerstören.

Sicherung der Fixpunkte und der Grenzzeichen

#### Art. 65

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften in den Artikeln 14, 37, 38 und 64 des vorliegenden Gesetzes ist eine Geldbusse zwischen 100 und 5000 Franken zu entrichten, die vom Departement ausgesprochen wird.

Bussen

## VIII. KAPITEL

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 66

<sup>1</sup>Auf die ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Arbeiten alter Ordnung im Sinne der Artikel 52 und 53 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 bleibt das alte kantonale Recht anwendbar.

Weitergeltung alten Rechts

<sup>2</sup>Zur Beschleunigung der Verfahren (öffentliche Auflage, Einsprache, Klage usw.) werden die laufenden Arbeiten der Ersterhebungen, die noch nicht öffentlich aufgelegt wurden, den neuen Bestimmungen unterstellt.

#### Art. 67

Sämtliche Mutationsprotokolle, die nach altem Recht erstellt, aber im Grundbuch noch nicht eingetragen wurden, verfallen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Mutationsprotokolle

#### Art. 68

Bei Enteignungen in Gemeinden, die über keine vom Bund anerkannte Vermessung verfügen, legt die Dienststelle die vermessungstechnischen Anforderungen fest.

Enteignung

#### Art. 69

Übersichtsplan

<sup>1</sup>Der Übersichtsplan wird solange nachgeführt, bis die für seine Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup>Die Kosten des Übersichtsplanes trägt der Kanton.

#### Art. 70

Provisorische Numerisierung

<sup>1</sup>Die provisorische Numerisierung ist eine vorübergehende Massnahme zur Überführung einer amtlichen Vermessung alter Ordnung in eine automationsgerechte Form, wobei die Anforderungen an eine amtliche Vermessung neuer Ordnung nicht vollumfänglich erfüllt werden. Sie wird nach Anhören der Gemeinde vom Departement angeordnet.

<sup>2</sup>Provisorisch numerisierte Vermessungen gelten als Vermessungen alter Ordnung.

<sup>3</sup>Die Kosten dieser Massnahme gehen zu Lasten der Gemeinden.

<sup>4</sup>Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft einen Beitrag von 10 bis 30 Prozent an die anrechenbaren Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge. Im Einvernehmen mit den Gemeinden kann das Departement pauschale Abgeltungen festlegen.

<sup>5</sup>Der Kanton kann die nötigen Vorschüsse leisten.

#### Art. 71

Aufhebung und geltendes Recht

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt der in den Artikeln 66 bis 70 erwähnten Ausnahmen werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Dekret vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen;
2. das Dekret vom 14. Mai 1930 betreffend die Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die Vermarkungskosten, sowie die Leistung von Vorschüssen für Vermarkungen bei photogrammetrischen Grundbuchvermessungen;
3. das Dekret vom 10. November 1920 betreffend die Revision der vorhandenen grundbuchlichen Einrichtungen und Vermessungswerke zum Zwecke der Anlegung des Grundbuches.

<sup>2</sup>Die vom Staatsrat bereits erlassenen Reglemente und Beschlüsse betreffend die amtliche Vermessung bleiben bis zu ihrer Ersetzung durch neue Bestimmungen in Kraft, soweit sie dem vorliegenden Gesetz nicht entgegenstehen.

#### Art. 72

Volksabstimmung und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Staatsrat legt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Juli 1995 (vgl. S. 129).

# Gesetz

vom 18. November 1994  
über das Walliser Bürgerrecht

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 28, 29, 30, Absatz 1, 38 und 42 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 (BüG);

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

### I. KAPITEL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz legt die Grundsätze des Erwerbs und Verlustes des Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrechtes fest und enthält die Vorschriften bezüglich der Anwendung des Bundesgesetzes.

Geltungsbereich

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Burgerschaften.

<sup>3</sup>Die im vorliegenden Gesetz verwendeten Ausdrücke gelten für Personen beider Geschlechter.

##### Art. 2

<sup>1</sup>Niemand kann das Walliserbürgerrecht erwerben ohne gleichzeitig Bürger einer Gemeinde des Kantons zu sein.

Allgemeine Vorschriften

<sup>2</sup>Niemand kann Bürger einer Gemeinde des Kantons sein ohne gleichzeitig das Walliserbürgerrecht zu erwerben.

<sup>3</sup>Das einem Ausländer oder Schweizerbürger durch die Burgerversammlung erteilte Gemeindebürgerrecht kann nur nach Erteilung des Kantonsbürgerrechtes erworben werden.

<sup>4</sup>Der Verlust des Kantonsbürgerrechtes zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechtes nach sich.

<sup>5</sup>Die Bestimmungen über das Ehrenbürgerrecht bleiben vorbehalten.

### II. KAPITEL

#### Ordentliche Einbürgerung

##### Art. 3

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Ausländer:

Ordentliche Einbürgerung von Ausländern Bedingungen

1. im Besitze einer Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde sein;
2. während fünf Jahren, wovon die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches, im Kanton wohnsässig gewesen sein und grundsätzlich während des Verfahrens seinen Wohnsitz in der Schweiz haben;
3. im Besitze des von einer Burgergemeinde erteilten Bürgerrechtes sein;

4. genügende Kenntnisse einer der beiden offiziellen Landessprachen besitzen;
5. in die Walliser Gemeinschaft integriert sein;
6. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

#### Art. 4

**Ordentliche  
Einbürgerung  
von  
Schweizern  
Bedingungen**

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer:

1. während fünf Jahren, wovon die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuches, im Kanton wohnsässig gewesen sein und grundsätzlich während des Verfahrens seinen Wohnsitz im Kanton Wallis haben;
2. im Besitze des von einer Burgergemeinde erteilten Bürgerrechtes sein;
3. genügende Nachweise guter Führung beibringen und sich eines guten Rufes erfreuen.

#### Art. 5

**Hinterlegung  
des Gesuches**

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller reicht ein persönliches Gesuch ein.

<sup>2</sup>Das Reglement hält die Bedingungen der Einreichung des Gesuches fest.

<sup>3</sup>Das Gesuch wird dem Grossen Rat durch den Staatsrat erst unterbreitet, wenn die in Artikel 3, Ziffern 1 bis 3 oder Artikel 4, Ziffern 1 und 2 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

#### Art. 6

**Kantonale  
Gebühr**

Im Zeitpunkt der Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht muss der Gesuchsteller die Entrichtung der gemäss dem Dekret betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen vorgesehenen Gebühr nachweisen.

#### Art. 7

**Vereidigung**

Nach erfolgter Einbürgerung leistet der neue Walliser Bürger vor den Vertretern des Staatsrates den Eid.

### III. KAPITEL

#### Wiedereinbürgerung

#### Art. 8

**Kantons-  
bürger- und  
Gemeinde-  
bürgerrecht**

<sup>1</sup>Frauen, die sich vor dem 1. Januar 1988 verheirateten, und die das Gemeindebürger- und Walliserbürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Schweizerbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin, durch Beschluss des zuständigen Departementes (nachstehend Departement genannt), in ihr früheres Bürgerrecht wieder aufgenommen werden. Sie werden also in das Bürgerrecht der Gemeinde(n) des Kantons wiederaufgenommen, das/die sie als ledig besassen.

<sup>2</sup>Frauen, die sich vor dem 1. Januar 1988 verheirateten, und die das Walliser Gemeindebürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Kantonsbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin, durch Beschluss des Departementes, in das/die Bürgerrecht(e) der Gemeinde(n) wiederaufgenommen werden, das/die sie als ledig besassen.

<sup>3</sup>Die betroffenen Burgergemeinden werden angehört.

#### IV. KAPITEL

##### Entlassung

###### Art. 9

Die Entlassung wird durch das Departement ausgesprochen. Die betroffenen Bürgergemeinden werden angehört.

Entlassung  
aus dem  
Schweizer  
Bürgerrecht

###### Art. 10

<sup>1</sup>Jede Person ist auf ihr Gesuch hin aus dem Walliser Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzt.

Entlassung  
aus dem Bürgerrecht  
des Kantons  
Wallis

<sup>2</sup>Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen Bürgergemeinden werden angehört.

###### Art. 11

<sup>1</sup>Jede Person, welche die Bürgerrechte mehrerer Gemeinden des Kantons besitzt, kann auf eines oder mehrere Bürgerrechte verzichten, falls sie nachweist, mindestens eines hievon zu behalten.

Entlassung  
aus einem  
Gemeinde-  
bürgerrecht

<sup>2</sup>Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen Bürgergemeinden werden angehört.

###### Art. 12

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller reicht ein persönliches Gesuch ein.

Gesuch

<sup>2</sup>Das Reglement hält die Bedingungen der Einreichung des Gesuches fest.

#### V. KAPITEL

##### Nichtigerklärung

###### Art. 13

Das Departement wird ermächtigt, die Nichtigerklärung der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung eines Ausländers im Sinne von Artikel 41, Absatz 2 BÜG auszusprechen.

Ausländer

###### Art. 14

<sup>1</sup>Nach Anhören der betroffenen Bürgergemeinde(n) kann das Departement innert fünf Jahren die Einbürgerung eines Schweizer als nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Schweizer

<sup>2</sup>Ohne ausdrückliche andersweitige Verfügung erstreckt sich die Nichtigerklärung des Walliserbürger- und Gemeindebürgerrechtes auch auf die Familienmitglieder, die diese Rechte aufgrund der aufgehobenen Verfügung erworben haben.

#### VI. KAPITEL

##### Feststellungsverfahren

###### Art. 15

<sup>1</sup>Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer- und Walliser Bürgerrecht besitzt, untersucht die zuständige Stelle die Angelegenheit und hört die betroffene(n) Bürgergemeinde(n) an. Die Beschlussfassung liegt in der Zuständigkeit des Departementes.

Feststellung  
des Bürger-  
rechtes

<sup>2</sup>Falls eine Person behauptet, die Bürgerrechte mehrerer Gemeinden zu besitzen und falls der Besitz eines dieser Bürgerrechte fraglich ist, so entscheidet die betroffene Bürgergemeinde von Amtes wegen oder auf Gesuch des Betroffenen oder des Departementes hin.

## VII. KAPITEL Ehrenburgerrecht

### Art. 16

Ehrenburgerrecht

Das Ehrenburgerrecht ist persönlich und nicht übertragbar und verleiht weder das Kantonsbürger- noch das Gemeindebürgerrecht. Es bildet auch nicht Gegenstand einer Eintragung in die Zivilstandsregister. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Burgerschaften.

## VIII. KAPITEL

### Findelkind

#### Art. 17

Findelkind

<sup>1</sup>Das Findelkind wird Bürger der Walliser Gemeinde, in der es aufgefunden wird sowie des Kantons Wallis.

<sup>2</sup>Wird die Abstammung festgestellt, so verliert das minderjährige Kind das auf diese Weise erworbene Kantonsbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht.

## IX. KAPITEL

### Beschwerde

#### Art. 18

Beschwerde

<sup>1</sup>Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Reglementes vom Departement gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

<sup>2</sup>Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes durch die Burgergemeinden gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

#### Art. 19

Beschwerdeberechtigte Behörde

<sup>1</sup>Das Departement ist die zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes berechtigte Behörde.

<sup>2</sup>Der Burgerrat ist die im Namen der Burgergemeinde zur Beschwerde berechtigte Behörde (Art. 51 BÜG).

## X. KAPITEL

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 20

Befugnisse

<sup>1</sup>Die durch Bundesgesetz der kantonalen Behörde übertragenen Befugnisse werden durch das zuständige Departement ausgeübt.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die im vorliegenden Gesetz ausdrücklich erwähnten gegenteiligen Bestimmungen.

#### Art. 21

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Aufgehoben sind:

- das Gesetz vom 17. November 1840 über die Erteilung des Kantons-Bürgerrechtes;
- der Vollziehungsbeschluss vom 31. Dezember 1952 zum Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, vom 29. September 1952;
- Artikel 11, Ziffer 4 und Artikel 12, Ziffer 4 des Dekretes vom 20. Juni 1972 über das Zivilstandswesen.

**Art. 22**

Nach Inkrafttreten ist das vorliegende Gesetz für sämtliche Gesuche anzuwenden.

Uebergangsrecht

**Art. 23**

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Fakultatives Referendum

**Art. 24**

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest<sup>1</sup>.

Inkrafttreten

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Gesetz**

vom 18. November 1994  
**über die Besteuerung der Schiffe**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 24 und 30 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG);  
Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

**Art. 1**

Auf die Schiffe, die gemäss Bundesgesetzgebung mit Walliser Kontrollschildern versehen werden müssen, wird eine Steuer erhoben.

Grundsatz

**Art. 2**

Steuerpflichtig ist der Besitzer des Schiffes.

Steuerpflichtiger

**Art. 3**

<sup>1</sup>Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist im voraus, pauschal für die gesamte Schifffahrtssaison des entsprechenden Kalenderjahres, zu entrichten.

Steuerperiode

<sup>2</sup>Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn die Inverkehrsetzung nach dem 31. Juli oder die Ausserverkehrsetzung vor dem 1. Juli erfolgt.

**Art. 4**

<sup>1</sup>Die Steuer wird durch die kantonale Automobil- und Schifffahrtskontrolle (nachfolgend: Schifffahrtskontrolle) erhoben.

Zuständige Behörde

**Art. 5**

Von der Steuer ausgenommen sind Schiffe, die im Besitze des Bundes, Kantons oder einer Gemeinde oder gemeinnütziger Institutionen und Unternehmungen sind.

Ausnahmen

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Mai 1995 (vgl. S 115).

#### Art. 6

Bemessungs-  
grund-  
lagen

<sup>1</sup>Der Steueransatz bemisst sich aufgrund der Länge des Schiffes sowie der Motorenleistung in kW.

<sup>2</sup>Sind im Schiffsausweis mehrere Motoren angegeben, so erfolgt die Berechnung durch Addition der jeweiligen Leistungen.

#### Art. 7

Steuerbe-  
rechnung

<sup>1</sup>Für die Feststellung der Länge und der Schubkraft der Motoren sind die Eintragungen im Schiffsfahrtausweis massgebend.

<sup>2</sup>Bruchteile von kW werden in höhere kW aufgerundet.

#### Art. 8

Steuersatz

<sup>1</sup>Der jährliche Steuersatz ist folgender:

- a) für Motor- Segel- und Ruderschiffe:
  - 1. Grundtarif bis 5 Meter Länge: 40 Franken;
  - 2. Grundtarif bis 7 Meter Länge: 60 Franken;
  - 3. Grundtarif bis 9 Meter Länge: 90 Franken;
  - 4. Grundtarif für mehr als 9 Meter Länge: 120 Franken;
  - 5. Zuschlag pro kW der Motorenschubkraft: 5 Franken;
- b) für Warentransportschiffe:
  - 1. Grundtarif: 200 Franken;
  - 2. Zuschlag pro kW der Motorenschubkraft: 2 Franken;
- c) für schwimmende Vorrichtungen und Schiffe spezieller Bauart:
  - 1. Grundtarif: 200 Franken;
  - 2. Zuschlag pro kW der Motorenschubkraft: 2 Franken;
- d) für Schiffe mit Kollektiv-Schiffsfahrtsbewilligung: 200 Franken;
- e) für Schiffe von Berufsfischern:
  - 1. Grundtarif bis 5 Meter Länge: 40 Franken;
  - 2. Grundtarif bis 7 Meter Länge: 60 Franken;
  - 3. Grundtarif bis 9 Meter Länge: 90 Franken;
  - 4. Grundtarif für mehr als 9 Meter Länge: 120 Franken;
  - 5. Zuschlag pro kW Motorenschubkraft: 2 Franken;

<sup>2</sup>Bei jeder Erhöhung des Konsumentenpreisindex von 10 Prozent kann der Staatsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates, den Steuerbetrag in diesem Verhältnis anpassen. Die bei der vorangehenden Indexierung nicht einbezogenen Bruchteile werden bei der folgenden berücksichtigt.

<sup>3</sup>Die Anpassung wird zum ersten Mal am 1. Januar 1997 überprüft, insofern der Konsumentenpreisindex ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um 10 Prozent gestiegen ist. Bruchteile von weniger als einem Franken werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 9

Meldepflicht

Der Bootsbesitzer ist verpflichtet, der Schiffsfahrtskontrolle alle Umstände zu melden, welche die Besteuerung gemäss dem vorliegenden Gesetz beeinflussen kann.

#### Art. 10

Einschätzung

<sup>1</sup>Die Einschätzung erfolgt für eine ganze Steuerperiode. Die Steuer ist fällig bei der Zulassung des Schiffes, unter Vorbehalt von Änderungen der Besteuerungsgrundlage.

<sup>2</sup>Ersetzt ein Halter sein Schiff durch ein anderes, so ist die Steuer des neu für die Schifffahrt zugelassenen Schiffes ab dem darauffolgenden Monat zu entrichten.

<sup>1</sup>Die Steuer ist am 31. Januar fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### Art. 11

Wurde die Steuer für das ganze Jahr erhoben, obwohl sie infolge von Annullierung oder Hinterlegung des Ausweises nur für ein halbes Jahr geschuldet ist, so wird dem Halter sein Steuerguthaben zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Rückerstattung

#### Art. 12

<sup>1</sup>Wurde die Steuer nicht erhoben oder zu niedrig angesetzt, stellt die Schifffahrtskontrolle eine Nachforderung für die laufende und die fünf vorangegangenen Steuerperioden.

<sup>2</sup>Wurde die Steuer irrtümlicherweise erhoben, so kann der Betroffene deren Rückerstattung für die laufende und die fünf vorangegangenen Steuerperioden verlangen.

Nacheinschätzung und Gesuch zur Steuer-rückerstattung

#### Art. 13

Unter Vorbehalt des vorangehenden Artikels 12 sind die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10. März 1976 betreffend die relative und die absolute Verjährung des Einschätzungs- und Steuererhebungsrechts sowie die Aufhebung und die Unterbrechung dieser Fristen anwendbar.

Verjährung

#### Art. 14

Wird die Steuer nicht innerhalb der von der Schifffahrtskontrolle festgesetzten Frist bezahlt, so verfügt diese nach einer Mahnung den Entzug der Schifffahrtsbewilligung und der Kontrollschilder des Schiffes. Nötigenfalls werden diese durch die Polizei eingezogen.

Entzug der Schifffahrtsbewilligung und der Kontrollschilder

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die Schifffahrtskontrolle ist mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes betraut. Diese ist befugt, die jeweilige Steuerklasse eines Schiffes zu bestimmen.

<sup>2</sup>Sie ist analog auch befugt, die Steuern für neue Schiffskategorien, die auf den Markt kommen könnten, festzulegen.

Anwendung des Gesetzes

#### Art. 16

<sup>1</sup>Fehlbare, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstossen, können mit Bussen von 50 bis 1000 Franken bestraft werden, die von der Schifffahrtskontrolle ausgesprochen werden.

<sup>2</sup>Das Verfahren über die administrativen Straferlasse ist anwendbar.

Strafbestimmungen

#### Art. 17

<sup>1</sup>Der Besitzer kann bei der Schifffahrtskontrolle 30 Tage nach Erhalt der Steuerrechnung schriftlich dagegen Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Der Entscheid der Schifffahrtskontrolle inbezug auf die Einsprache kann durch eine Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

<sup>3</sup>Zudem ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege für alle Entscheide aufgrund des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Administrative Rechtsmittel

#### Art. 18

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufhebung des bestehenden Rechts

Schlussbe-  
stimmungen

### Art. 19

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterworfen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat setzt das Datum seines Inkrafttretens fest<sup>1</sup>.

<sup>3</sup>Er erlässt alle zu seiner Anwendung notwendigen Bestimmungen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## Gesetz

vom 14. Februar 1995

zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG)

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 14, 31, Absatz 1, und Artikel 38 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates;

**verordnet:**

#### I.

Das kantonale Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

#### Art. 1

Zuständigkeit  
des Kantons

<sup>1</sup>Der Staatsrat, übt **im Rahmen seiner Zuständigkeit**, die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (nachstehend Arbeitsgesetz genannt), sowie der einschlägigen Bundesverordnungen und kantonalen Bestimmungen durch den Kanton und Gemeinden aus.

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt auf dem **Beschlusswege** das Departement und die zuständigen Ämter, die befugt sind, alle Entscheide zu treffen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, vorausgesetzt, dass dieses Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig erklärt.

#### Art. 2

Zuständigkeit  
der  
Gemeinden

<sup>1</sup>Die Gemeinden erfüllen im Einvernehmen mit dem Departement diejenigen Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder die **Ausführungsbestimmungen** zuweisen.

<sup>2</sup>**Auf dem Beschlusswege erlässt und bezeichnet der Staatsrat die Aufgaben der Gemeinden.**

#### Art. 3

Verzeichnis  
der nichtin-  
dustriellen  
Betriebe

<sup>1</sup>Die Gemeinden erstellen ein Verzeichnis der nichtindustriellen Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind. Dieses Verzeichnis muss ständig nachgeführt werden.

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Januar 1996 (vgl. S. 162).

<sup>2</sup>Die Eintragungen ins Verzeichnis sowie deren Abänderungen sind dem zuständigen Amt schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Bestehen Zweifel über die Anwendung des **Arbeitsgesetzes** auf einen nichtindustriellen Betrieb oder auf gewisse **Arbeitnehmer** industrieller oder nichtindustrieller Betriebe, so unterbreiten die Gemeinden ihren Vorschlag **der Dienststelle, die entscheidet**.

<sup>4</sup>Der Arbeitgeber hat die Gemeindeverwaltung von der Gründung, Übertragung, Wiederöffnung oder Schliessung der Unternehmung sowie über Änderungen in der Art des Betriebes in Kenntnis zu setzen.

<sup>5</sup>Die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels sind auf die in Artikel 2, Absatz 1 des Arbeitsgesetzes erwähnten Bundesbetriebe nicht anwendbar.

#### Art. 5

<sup>1</sup>In der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung werden die allgemeinen Fragen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, durch die **zuständige Dienststelle** behandelt. Sie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Abteilungen des Staates, in den industriellen und nichtindustriellen Betrieben die Einrichtungen und Vorsichtsmassnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der **Arbeitnehmer**, zu kontrollieren. **Das Einschalten der Kantonspolizei ist nur zur Durchsetzung eines Zwangsmittels und in Fällen höherer Gewalt zulässig.**

Zuständigkeit  
und Pflichten

<sup>2</sup>Sie kann die Massnahmen vorschreiben, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Der Stundenplan der industriellen Betriebe ist vom Arbeitgeber in drei Exemplaren anzufertigen, wovon eines sofort anzuschlagen ist.

Stundenplan

<sup>2</sup>Zwei Exemplare sind der **zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen, die prüft, ob der vorgeschlagene Stundenplan den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes entspricht und ein Exemplar der betreffenden Gemeinde zustellt.**

#### Art. 11

Aus den Verzeichnissen oder anderen geeigneten Unterlagen, die der Arbeitgeber den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu halten hat, müssen namentlich ersichtlich sein:

- a) die von den einzelnen Arbeitnehmern in den einzelnen Zahltagsperioden und insgesamt im Laufe des Kalenderjahres geleistete Überzeit- und Hilfsarbeit;
- b) die gewährten wöchentlichen Ruhetage, soweit diese nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die Bewilligungen betreffend die Arbeitszeit, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, werden von der **zuständigen Dienststelle** erteilt.

Bewilligungen  
betreffend die  
Arbeitszeit

<sup>2</sup>Es können dafür Gebühren erhoben werden, die **durch Staatsratsbeschluss** festgelegt werden.

<sup>3</sup>Gegen die Entscheide der **zuständigen Dienststelle** kann gemäss Artikel 19 dieses Gesetzes Beschwerde erhoben werden.

### Art. 13

Feiertage

<sup>1</sup>Die gemäss Artikel 18 des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellten Feiertage sind auf acht festgesetzt.

<sup>2</sup>Sie werden vom Staatsrat im Einverständnis mit den kirchlichen Oberbehörden auf dem **Beschlusswege** festgelegt.

### Art. 14

Jugendliche vor dem erfüllten 15. Altersjahr

<sup>1</sup>Die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe dürfen im schulpflichtigen Alter befindliche oder von der Schulpflicht befreite Jugendliche unter 15 Jahren nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Amtes beschäftigen.

<sup>2</sup>Bewilligungsgesuche dieser Art sind vom Arbeitgeber, unter Beilage der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt, einzureichen. Im Gesuche müssen das Geburtsdatum des Jugendlichen sowie die Arbeit, in welcher er beschäftigt werden soll, angegeben werden.

<sup>3</sup>Vor Erteilung der Bewilligung zur Beschäftigung eines Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, kann die Behörde die Vormeinung des Schulinspektors einholen. Handelt es sich um die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung durch einen schulentlassenen Jugendlichen, ist dem Gesuche ausserdem ein ärztliches Zeugnis darüber beizulegen, dass weder Krankheit, noch Gebrechen oder Entwicklungsstörungen der vorgesehenen Tätigkeit des Jugendlichen entgegenstehen.

<sup>4</sup>Aufgehoben.

### Art. 16

Betriebsordnung

<sup>1</sup>Jede Betriebsordnung oder deren Abänderung sind der zuständigen Dienststelle zuzustellen. Im Falle der Unterlassung finden die in Artikel 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen Anwendung.

<sup>2</sup>Die Dienststelle prüft, ob die Betriebsordnung mit dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und den vorliegenden Bestimmungen übereinstimmt.

<sup>3</sup>Für die Prüfung der Betriebsordnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch Staatsratsbeschluss festgelegt wird.

### Art. 17

Verwaltungsmassnahmen

Die in den Artikeln 52 und 53 des Arbeitsgesetzes vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen werden durch die **Dienststelle** angeordnet.

### Art. 18

Anzeigen

Anzeigen betreffend Missachtung von Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, einer **Ausführungsbestimmung** oder einer amtlichen Verfügung sind bei der **Dienststelle** einzureichen.

### Art. 19

Beschwerden

<sup>1</sup>Gegen Entscheide der **Dienststelle** kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Zur Anwendung kommt das Gesetz über das **Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege**.

<sup>3</sup>Gegen die Entscheide des Staatsrats kann bei der **öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes** Beschwerde eingereicht werden.

Art. 20

Die Strafverfolgung der Übertretungen erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung oder gemäss den Artikeln 34h bis 34l des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Verwaltungspflege.

Strafverfolgung

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 22

Die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Kost und/oder Unterkunft gewähren, sind verpflichtet, für eine ausreichende Ernährung zu sorgen sowie eine angemessene und saubere Unterkunft für die Ruhezeit zur Verfügung zu stellen.

Hausgemeinschaft

Art. 26

Aufgehoben.

Art. 27

Aufgehoben.

Art. 29

<sup>1</sup>Zur Beurteilung von Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die einen Streitwert von 30 000 Franken nicht übersteigen, wird im Sinne von Artikel 343 des Obligationenrechtes ein nicht ständiges Arbeitsgericht eingerichtet. Vorbehalten sind für Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände die in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Schiedsverfahren.

Grundsatz

<sup>2</sup>Das Arbeitsgericht ist zuständig für Feststellungsklagen die, im Sinne von Artikel 357b des Obligationenrechtes, von den Vertragsparteien eines Gesamtarbeitsvertrages eingereicht werden, sofern dieser nicht ein eigenes Verfahren vorsieht.

Art. 30

<sup>1</sup>Das Arbeitsgericht setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Präsidenten als Substituten, die eine juristische Ausbildung besitzen müssen, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter sowie je drei Ersatzpersonen der Arbeitgeber und drei der Arbeitnehmer zusammen. Es wird von Schreibern, im Prinzip mit juristischer Ausbildung, verbeiständet.

Organisation

<sup>2</sup>Das Gericht tagt rechtsgültig in Dreierbesetzung mit Beteiligung des Präsidenten oder dessen Substituten und kann mehrere Abteilungen bilden.

<sup>3</sup>Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder des Arbeitsgerichtes.

<sup>4</sup>Mindestens ein Präsident und ein Beisitzer jeder Funktion ist deutscher Muttersprache.

<sup>5</sup>Das Sekretariat und die Gerichtskanzlei werden von der zuständigen Dienststelle versehen.

Art. 31

<sup>1</sup>Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Sie können sich durch einen berufsmässigen Auftragnehmer (Art. 66 ZPO) oder durch einen Vertreter eines anerkannten Verbandes für die Verteidigung der Interessen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verbeiständen lassen.

Allgemeine Bestimmungen

<sup>2</sup>Die Vertretung ist ausgeschlossen. Sie kann jedoch bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände erlaubt werden.

<sup>3</sup>Hat die Partei einen rechtmässigen Bevollmächtigten, sind die Vorladungen und Verfahrensakte der Partei und dem Bevollmächtigten zuzustellen. In einem solchen Falle beginnt die Frist mit der Zustellung an den Bevollmächtigten.

#### Art. 31a

Im vorliegenden Verfahren bestehen keine Gerichtsferien.

#### Art. 31b

<sup>1</sup>Die Vorladungen und Zustellungen erfolgen eingeschrieben.

<sup>2</sup>Die Vorladung soll enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Personen, an die sie gerichtet ist;
- b) die Benennung der Prozessparteien und der Eigenschaft, in welcher die vorgeladene Partei aufzutreten hat;
- c) Zeit und Ort des Erscheinens;
- d) einen Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens;
- e) Datum und Unterschrift der Behörde, von welcher die Vorladung ausgeht.

<sup>3</sup>Vorladungen müssen mindestens zehn Tage im voraus zugestellt werden.

<sup>4</sup>Vorladungen und Zustellungen können, wenn notwendig, durch die Polizei oder das Amtsblatt erfolgen.

#### Art. 31c

<sup>1</sup>Jede vorgeladene Person ist verpflichtet zu erscheinen und alle zur Sache gehörenden Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup>Kann sie nicht erscheinen, hat sie, unter Angabe der Gründe des Fernbleibens, das Sekretariat unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>3</sup>Ein Gesuch um Verlängerung der Frist oder Verschiebung der Sitzung kann, wenn zwingende Gründe vorliegen, nur ein Mal gewährt werden.

<sup>4</sup>Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben oder wenn die Gründe nicht stichhaltig sind, kann gegen die vorgeladene Person eine Ordnungsbusse von 100 bis 1000 Franken entweder durch die Dienststelle oder das Gericht verhängt werden, je nachdem die Abwesenheit im Vorverfahren oder beim Urteilsverfahren festgestellt wird.

#### Art. 31d

Vorverfahren

<sup>1</sup>Das Sekretariat registriert den Eingang der Zivilklagen, setzt die Gegenpartei unverzüglich in Kenntnis und sammelt alle Unterlagen, die für die Feststellung des Sachverhaltes notwendig sind. Die Partei, die sich weigert, eine einverlangte Unterlage vorzulegen, wird mit einer durch die Dienststelle auszusprechenden Ordnungsbusse von 100 bis 500 Franken belegt.

<sup>2</sup>Innert 30 Tagen werden die Parteien vor das Sekretariat eingeladen, das eine Einigung versucht, die Voruntersuchung durchführt und von den Beweismitteln Kenntnis nimmt.

<sup>3</sup>Kommt ein Vergleich zustande, so wird er durch die Parteien und das Sekretariat unterzeichnet.

<sup>4</sup>Kommt keine Einigung zustande, so fordert das Sekretariat die Parteien auf, den Grund ihrer Klage genau anzugeben. Es ermittelt

und untersucht von Amtes wegen alle erheblichen Tatsachen. Daraufhin werden die Akten an das Arbeitsgericht zur endgültigen Untersuchung und Beurteilung übermittelt.

#### Art. 32

<sup>1</sup>Das Verfahren ist mündlich. Ausnahmsweise kann der Präsident einen einzigen Schriftenwechsel gestatten.

Verfahren  
vor Arbeits-  
gericht

<sup>2</sup>Das Gericht verlangt die Vorlage der Beweise, die es als notwendig erachtet, stellt von Amtes wegen den Sachverhalt fest und ladet die Parteien in der Regel zu einer einzigen Untersuchungs- und Urteilssitzung ein. Das Gericht würdigt die Beweise frei.

<sup>3</sup>Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Ist der Kläger von der Sitzung nicht dispensiert, wird die Klage zurückgewiesen und im Sachregister gestrichen. Wenn der Beklagte nicht erscheint, hört das Gericht den Kläger an und entscheidet aufgrund der Akten und gegebenenfalls nach Zustellung der notwendigen Beweise.

<sup>4</sup>Während der vom Sekretariat festgesetzten Frist im Sinne von Artikel 31d, Absatz 4 kann der Beklagte eine Widerklage einreichen oder andere Forderungen zur Verrechnung einklagen, insofern diese Klage oder Forderung ebenfalls mit dem Arbeitsrecht zusammenhängt.

#### Art. 32a

<sup>1</sup>Der Urteilsspruch wird den Parteien spätestens innert 30 Tagen zugestellt.

<sup>2</sup>Nach Erhalt des Schriftenwechsels der Parteien und Erstellung der Sitzungsprotokolle, werden diese den Parteien respektiv ihren Bevollmächtigten (Art. 31, Abs. 3) zugestellt.

<sup>3</sup>Der Urteilsspruch enthält die Namen der Mitglieder des Gerichtes, die Bezeichnung der Parteien, den Entscheid, Datum und Ort des Urteils, sowie die Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers.

<sup>4</sup>Der Urteilsspruch wird zehn Tage nach Eröffnung rechtskräftig, wenn innert dieser Frist keine der Parteien schriftlich eine begründete Urteilsausfertigung verlangt.

<sup>5</sup>Die Zustellung des vollständigen Urteils hat innert einer Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Gesuchs im Sinne des vorgehenden Absatzes zu erfolgen.

#### Art. 32b

<sup>1</sup>Die vollständige Zustellung der Urteilsausfertigung enthält:

- a) den Namen der Mitglieder des Arbeitsgerichtes;
- b) die Benennung der Parteien;
- c) den Sachverhalt;
- d) die Begehren und Schlussfolgerungen der Parteien;
- e) die Entscheidungsgründe;
- f) die Entscheidung;
- g) die Angabe von Ort und Datum, in dem das Urteil erlassen wird;
- h) die Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers.

<sup>2</sup>Die Unterlassung einer dieser Formalitäten hat die Suspension des Vollzugs des Urteils zur Folge. Die Zustellung des Urteils hat erneut zu erfolgen.

#### Art. 32c

<sup>1</sup>Gegen den Entscheid des Arbeitsgerichtes kann beim Kantonsgericht Berufung eingereicht werden, wenn der Streitwert aufgrund

der letzten Forderung eine Berufung beim Bundesgericht ermöglicht. In allen andern Fällen ist das Urteil auf kantonalen Ebene endgültig.

<sup>2</sup>Die Frist für eine Berufung beträgt zehn Tage. Das Kantonsgericht entscheidet ohne Verhandlungen, nachdem es dem Berufungsbeklagten eine Frist zur Stellungnahme festsetzte. Es stellt innert drei Monaten nach Hinterlegung der Berufung das begründete Urteil zu.

#### Art. 33

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Arbeitsgerichtes werden auf dem Beschlusswege festgesetzt.

#### Art. 34

<sup>1</sup>Das Verfahren ist unentgeltlich.

<sup>2</sup>Aus Gründen der Billigkeit kann das Gericht der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Entschädigung zusprechen.

<sup>3</sup>Im weiteren kann es bei mutwilliger oder missbräuchlicher Prozessführung, namentlich bei Verschiebung der Sitzung wegen un gerechtfertigten Nichterscheinens (Art. 32 Abs. 3), dieser Partei ganz oder teilweise die Verfahrenskosten auferlegen.

#### Art. 34a

Die Frist für erstinstanzliche Entscheide soll sieben Monate, gerechnet ab Klageeinreichung, nicht überschreiten.

#### Art. 34b

Die in diesem Gesetz festgelegten Fristen für die Ausführung von Tätigkeiten der Behörde kann verlängert werden, wenn Massnahmen und Umstände, die nichts mit der Behörde zu tun haben, dies rechtfertigen, wie Expertisen und bewilligte, gerechtfertigte Verschiebungen.

#### Art. 35

<sup>1</sup>Um Kollektivstreitigkeiten schlichten zu können, wird ein kantonales Einigungsamt geschaffen. Dieses Amt umfasst:

- a) als ständige Mitglieder: den **Präsidenten**, je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie fünf Ersatzmänner. Sie werden vom Staatsrat für die Amtsperiode gewählt;
- b) als nicht ständige Mitglieder: je einen oder zwei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter, die von den beteiligten Parteien, in gleicher Zahl, für jede **Kollektivstreitigkeit** vorgeschlagen werden.

<sup>2</sup>Die an einer Kollektivstreitigkeit beteiligten Parteien werden vom Sekretariat eingeladen, innert Wochenfrist drei Kandidaten vorzuschlagen. Je nach Wichtigkeit des Konfliktes ernennt der Staatsrat einen bis zwei der von Parteien vorgeschlagenen Kandidaten als nicht ständige Mitglieder des Einigungsamtes. Die Ernennung erlischt mit der Beilegung des Streitfalles.

<sup>3</sup>Das Sekretariat wird von der zuständigen Dienststelle versehen.

#### Art. 36

<sup>1</sup>Das Einigungsamt wird durch das Sekretariat einberufen. Das Einigungsamt oder das Sekretariat können von Amtes wegen oder auf Begehren von Beteiligten oder von Behörden tätig werden.

Kostens und  
Parteient-  
schädigung

Kantonales  
Einigungsamt

<sup>2</sup>Die Vertretung ist ausgeschlossen. Die Parteien können sich durch berufsmässige Auftragnehmer oder durch Vertreter eines anerkannten Verbandes der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verbeistanden lassen.

<sup>3</sup>Gesuche sind mit einer kurzen Begründung beim Sekretariat des Einigungsamtes schriftlich einzureichen. Es ist von den Gesuchstellern zu unterzeichnen. Die Gegenpartei wird von diesem Gesuch sofort in Kenntnis gesetzt. Vor der Einberufung des Einigungsamtes kann das Sekretariat, wenn es ihm zweckdienlich erscheint, oder wenn es darum ersucht wird, von sich aus bereits eine Einigung versuchen. Zwischen der Hinterlegung des Gesuches und der Sitzung des Einigungsamtes sollten nicht mehr als 60 Tage verstreichen.

<sup>4</sup>Alle aus irgendeinem Grunde vorgeladenen Personen sind unter Straffolge von 500 bis 2000 Franken, ausgesprochen durch die Dienststelle, verpflichtet, zu erscheinen und alle zur Sache gehörenden Auskünfte zu erteilen. Fälle höherer Gewalt sind vorbehalten.

#### Art. 37

Das Kantonale Einigungsamt hat folgende Befugnisse:

- a) Es vermittelt in Kollektivstreitigkeiten, welche durch die gegensätzlichen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen können, in bezug auf die Arbeitsbedingungen sowie auf die Auslegung und den Vollzug der Gesamt- und Normalarbeitsverträge.
- b) Es schreitet ein bei Nichteinigung in Kollektivstreitigkeiten und gibt seine Schlussfolgerungen den Parteien bekannt. Diese verfügen über eine Frist von 15 Tagen, um sie anzunehmen. Bei Nichtannahme werden die Schlussfolgerungen im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.
- c) Auf Ersuchen der Parteien entscheidet es in Kollektivstreitigkeiten durch Schiedsspruch, der für die Parteien verbindlich ist.

Zuständigkeiten

#### Art. 38

Ist eine der Parteien bei den Verhandlungen abwesend, wird die anwesende Partei vom Einigungsamt angehört. Dieses stützt seine Schlussfolgerungen auf die vorgebrachten Sachverhalte und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Abwesenheit einer Partei

#### Art. 39

Das Einigungsamt ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Unabhängigkeit in der Beurteilung

#### Art. 43

<sup>1</sup>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die nicht strafrechtlich verfolgt wurden, werden von der Dienststelle mit Bussen von 100 bis 5000 Franken belegt.

Bussen

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 34h und 34l des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>3</sup>Aufgehoben.

#### II.

<sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Dezember 1995 (vgl. S. 168).

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den  
14. Februar 1995

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Ausführungsgesetz**

vom 15. Februar 1995

**betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte  
vom 17. Dezember 1976**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 1 und 42, Absatz 2 der  
Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politi-  
schen Rechte vom 17. Dezember 1976;

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### **ERSTES KAPITEL**

#### **Ausübung der politischen Rechte**

##### **Art. 1**

**Ausübung  
des  
Stimmrechts**

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen übt der Bürger  
sein Stimmrecht aus, indem er seinen Stimmzettel persönlich in die  
Urne legt oder brieflich stimmt.

##### **Art. 2**

**Briefliche  
Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Der Stimmberechtigte kann ab Erhalt des Stimmaterials brieflich  
stimmen. Er erhält das Stimmaterial, indem er es persönlich auf der  
Gemeindekanzlei gegen Unterschrift abholt oder indem er an diese  
letztere ein Gesuch richtet. Liegt kein schriftliches Gesuch vor und  
im Zweifelsfall, kann sich die Gemeindekanzlei vergewissern, ob das  
Gesuch tatsächlich vom Gesuchsteller stammt.

<sup>2</sup>Der Versand des brieflichen Stimmaterials, die Modalitäten zur  
Ausübung dieses Rechts, die Übermittlung der Stimmen und die  
Frankierung der Postsendungen werden durch die kantonale Gesetz-  
gebung geregelt.

<sup>3</sup>Die kantonale Gesetzgebung ist auch in eidgenössischen Stimm-  
und Wahlangelegenheiten anwendbar, sofern sie die briefliche  
Stimmabgabe in einem grösseren Ausmass gestattet.

##### **Art. 3**

**Stimmabgabe  
Invalider**

<sup>1</sup>Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner  
politischen Rechte durch eine Person seiner Wahl verbeiständen  
lassen.

<sup>2</sup>Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimm-  
kabine begleiten lassen.

## II. KAPITEL

### Organisation des Urnenganges

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Gemeinden übermitteln jedem Stimmberechtigten der Gemeinde mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag die Stimmzettel, gegebenenfalls den Stimmausweis sowie die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen.

Versand der Stimmzettel und der Abstimmungsvorlagen

<sup>2</sup>Die Gemeinden können durch einen vom kommunalen Gesetzgeber genehmigten Beschluss des Gemeinderates beschliessen, pro Haushalt nur ein Exemplar der Abstimmungsvorlage sowie der Erläuterungen des Bundesrats abzugeben; jedes stimmberechtigte Haushaltsmitglied kann die persönliche Zustellung verlangen.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Für die eidgenössischen Urnengänge müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Öffnung der Büros

<sup>2</sup>Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

<sup>3</sup>Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung hat die Öffnungszeiten zu erwähnen.

#### Art. 6

Sobald die Stimmenauszählung beendet ist, müssen die Gemeinden unverzüglich:

Weiterleitung der Ergebnisse

- a) der Kantonsverwaltung die Ergebnisse des Urnenganges telefonisch mitteilen;
- b) dem zuständigen Departement ein amtliches, die genauen Ergebnisse enthaltendes Abstimmungsprotokoll übermitteln.

## III. KAPITEL

### Wahl des Nationalrats

#### Art. 7

<sup>1</sup>Die Zahl der den Kantonen zugeteilten Sitze wird gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes ermittelt (Art. 16 und 17).

Zahl der Sitze

<sup>2</sup>Die Sitzzahl wird der Bevölkerung mittels Veröffentlichung des Bundesratsentscheids, nach dessen Zustellung an die zuständigen kantonalen Instanzen, im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.

#### Art. 8

Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies durch Anordnung des Staatsratspräsidenten.

Losentscheid

#### Art. 9

<sup>1</sup>Die Kandidatenlisten müssen auf der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung bis spätestens am siebtlezten Montag um 18 Uhr vor dem Wahlsonntag hinterlegt werden.

Hinterlegung der Listen

<sup>2</sup>Auf den Kandidatenlisten kann nach dem ersten Montag nach dem festgelegten Datum der Hinterlage der Kandidatenlisten keine Abänderung vorgenommen werden.

**Einsichtnahme in die Listen**                    **Art. 10**  
Die Stimmberechtigten können die hinterlegten Listen (Kandidaten und Unterzeichner) vom folgenden Tag ihrer Hinterlegung an bei der Staatskanzlei einsehen.

**Bereinigung der Listen**                    **Art. 11**  
Der Staatsrat ist zuständig:  
a) von der Liste den Namen jener Kandidaten zu streichen, die nicht vor Wahlanmeldeschluss schriftlich bestätigt haben, dass sie den Wahlvorschlag annehmen;  
b) den Namen eines Kandidaten, der auf mehr als einer Liste des Wahlkreises steht, zu streichen;  
c) die Bereinigung der hinterlegten Listen vorzunehmen und diese mit einer Ordnungsnummer nach der Reihenfolge ihrer Hinterlegung zu versehen.

**Stille Wahl**                                **Art. 12**  
Der Staatsrat erklärt die Kandidaten als gewählt, sofern deren Zahl diejenige der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt.

**Listenverbindung**                    **Art. 13**  
Die Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen müssen der Staatskanzlei bis spätestens am sechstletzten Montag um 18 Uhr vor dem Wahlsonntag abgegeben werden.

**Bekanntmachung**                    **Art. 14**  
Die numerierten Listen sowie die Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen werden im Amtsblatt der sechsten Woche, welche dem Wahlsonntag vorausgeht, veröffentlicht.

**Druck der Listen**                    **Art. 15**  
<sup>1</sup>Die Kantonsverwaltung lässt die Wahlzettel der gültig hinterlegten Kandidatenlisten sowie Listen ohne Bezeichnung drucken.  
<sup>2</sup>Die Unterzeichner der Listen können bei der Staatskanzlei für ihren Gebrauch gedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.  
<sup>3</sup>Die Bestellungen müssen bis Dienstag der sechsten Woche, die dem Wahlsonntag vorausgeht, bei der Staatskanzlei aufgegeben werden.

**Versand der Wahlzettel**                    **Art. 16**  
<sup>1</sup>Im Verlaufe der dritten Woche, welche dem Wahlsonntag vorausgeht, übermittelt die Kantonsverwaltung den Gemeinden die Wahlzettel aller Listen sowie Listen ohne Bezeichnung.  
<sup>2</sup>Die Gemeindeverwaltung stellt jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die kurze Wahlanleitung der Bundeskanzlei zu.  
<sup>3</sup>Sie muss ebenfalls in jeder Stimmkabine dem Stimmberechtigten Wahlzettel jeder Liste sowie solche ohne Bezeichnung zur Auswahl zur Verfügung stellen.

**Veröffentlichung der Ergebnisse**                    **Art. 17**  
<sup>1</sup>Der Staatsrat lässt die Ergebnisse nach deren Kontrolle im Amtsblatt veröffentlichen.  
<sup>2</sup>Diese Veröffentlichung muss spätestens innert acht Tagen nach dem Wahlsonntag erfolgen.

#### Art. 18

Der Staatsrat teilt den gewählten Kandidaten ihre Wahl schriftlich mit. **Wahlanzeige**

#### Art. 19

<sup>1</sup>Der Staatsrat ist für die Festsetzung des Datums der Ersatz- und Ergänzungswahlen zuständig. **Ersatz- und Ergänzungswahlen**

<sup>2</sup>Diese finden spätestens innerhalb der drei Monate, die der Feststellung der Vakanz folgen, statt.

#### Art. 20

<sup>1</sup>Im Falle einer Vakanz während der Amtsdauer erklärt der Staatsrat durch Beschluss den ersten Nichtgewählten von der gleichen Liste als gewählt. **Ersatzwahl**

<sup>2</sup>Ist kein Nichtgewählter vorhanden, so räumt der Staatsrat den Unterzeichnern eine 30tägige Frist ein, von der Feststellung der Vakanz an gerechnet, um eine neue Kandidatur vorzuschlagen.

<sup>3</sup>Diese muss der Staatskanzlei spätestens am letzten Tag der Frist um 18 Uhr eingereicht werden.

<sup>4</sup>Im Falle einer Ergänzungswahl zur Wiederbesetzung eines einzigen vakanten Sitzes wird, wenn die Staatskanzlei bis zum dreisigsten Tag vor der Wahl nur eine einzige gültige Kandidatur erhalten hat, der Kandidat von der Kantonsregierung als gewählt erklärt.

### IV. KAPITEL

#### Initiative und Referendum

##### Art. 21

Der Gemeinderat ist für die Erteilung der Bescheinigung bezüglich der von ihren Stimmbürgern auf den Initiativ- und Referendums-Formularen angebrachten Unterschriften verantwortlich. **Bescheinigung**

### V. KAPITEL

#### Beschwerden

##### Art. 22

Die Beschlüsse des Gemeinderates können mit Beschwerde an den Staatsrat innert drei Tagen, die dem Zeitpunkt der Entdeckung des Beschwerdegrundes folgen, jedoch spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, angefochten werden. **Fristen**

##### Art. 23

Die vom Staatsrat im Rahmen der Bundesgesetzgebung und des vorliegenden Gesetzes gefällten Entscheide sind unentgeltlich, unter Vorbehalt trölerischer oder gegen den guten Glauben verstossender Beschwerden. **Kosten**

### VI. KAPITEL

#### Wahl der eidgenössischen Geschworenen

##### Art. 24

<sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt die eidgenössischen Geschworenen.

<sup>2</sup>Das Wahlverfahren wird durch die Bestimmungen seines Wahlreglementes festgesetzt. **Eidgenössische Geschworene**

<sup>3</sup>Er ist zuständig, um in letzter Instanz über die Fälle von Nichtwählbarkeit und über die Zulässigkeit von Ablehnungen zu entscheiden.

## VII. KAPITEL

### Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 25

Kantonales  
Recht

Für alle im Bundesgesetz und in seinen Vollziehungsbestimmungen sowie in diesem Gesetz nicht vorgesehenen Fälle gilt die kantonale Gesetzgebung.

#### Art. 26

Neue  
Auszählmethode

Ohne die Zustimmung des Staatsrates, der die Bewilligung des Bundesrates einholen wird, dürfen keine neuen Methoden der Stimmenauszählung eingeführt werden.

## VIII. KAPITEL

#### Art. 27

Referendum  
und Genehmigung durch  
den  
Bundesrat

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz wurde zum Vollzug des Bundesrechts erlassen und unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft<sup>1</sup>.

<sup>3</sup>Es hebt das Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte auf.

#### Art. 28

Veröffentlichung

Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes und seiner Anwendung beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Februar 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Bundesrat, den 17. Februar 1995.

## Gesetz

vom 20. Juni 1995

betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAG)

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1 Ziffer 1 und 42, Absatz 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### Art. 1

Der Artikel 23ter wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds haben die im Kanton wohnsässigen alleinstehenden Personen oder Ehepaare mit Kinderlasten, **deren massgebendes Einkommen die durch den Staatsrat festgelegten Grenzen in Bezug auf die durch die Gesetzgebung über die AHV- und IV-Ergänzungsleistungen festgesetzten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.**

<sup>2</sup>Der Fonds entrichtet eine jährliche Haushaltszulage von 1200 Franken. Diese Zulage wird gemäss Artikel 8, Absatz 7 des vorliegenden Gesetzes indiziert. Darüber hinaus können in speziellen Situationen durch den Fonds auch andere geeignete Mittel eingesetzt werden.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>2</sup>Der Staatsrat wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes festsetzen<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Bezüger

Referendum  
und  
Inkraft-  
setzung

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. November 1995 (vgl. S. 168).

## **Gesetz**

vom 20. Juni 1995

zur Änderung

des Dekretes vom 12. November 1982

betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates  
Wallis (Besoldungsdekret),

des Dekretes vom 12. November 1982

über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs-  
und Mittelschulen,

des Dekretes vom 17. November 1988

über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des  
Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung,

des Dekretes vom 28. Mai 1980

betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden,

des Dekretes vom 13. Mai 1981

betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde  
(Gesetz über die Revision der Besoldungskonzeption)

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 13, 41 Ziffer 4 und 42 der Kantonsver-  
fassung,

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### **I**

Das Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der  
Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Besoldungsdekret)  
wird wie folgt geändert:

## **Gesetz**

vom 12. November 1982

**über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates  
Wallis**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 41, Ziffer 4, und 42, der Kantonsver-  
fassung,

Eingesehen den Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1983  
betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des  
Staates Wallis (Beamtengesetz),

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### **Art. 1**

Das vorliegende **Gesetz** setzt, unter Vorbehalt von Sonderbestim-  
mungen, die Besoldung aller Beamten und Angestellten (im nachfol-  
genden Beamte genannt) fest, die Inhaber einer im Ämterverzeichnis  
der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten oder der Ge-  
richtskanzleien aufgeführt sind.

Anwendungs-  
bereich

## Art. 2

<sup>1</sup>Der Beamte hat Anspruch auf eine Besoldung. Diese wird, ausgenommen der dreizehnte Monatslohn, am Monatsende ausbezahlt und setzt sich zusammen aus:

Anspruch

1. Grundbesoldung
2. **Individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung**
3. Dreizehnter Monatslohn
4. Leistungsprämie
5. **Familienzulagen**
6. Spesenentschädigung und andere Zulagen.

<sup>2</sup>Der teilzeitbeschäftigte Beamte erhält eine seinem Beschäftigungsgrad entsprechende Besoldung.

<sup>3</sup>Die Besoldungskumulation ist untersagt. Der Beamte, der aus irgendeinem Grunde in mehreren Verwaltungsabteilungen arbeiten muss, erhält keine zusätzliche Besoldung. Der Staatsrat kann jedoch eine Entschädigung zuerkennen, wenn die betreffende Tätigkeit provisorisch ist.

## Art. 3

<sup>1</sup>Die Grundbesoldung ist in der Besoldungstabelle festgelegt, welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes bildet (Anhang 1).

Besoldungstabelle

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann im Rahmen dieser Besoldungstabelle Halbklassen einführen, sofern diese Massnahme offensichtlichen strukturellen Bedürfnissen gerecht wird.

<sup>3</sup>Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungswege die Grundbesoldung angemessen bis höchstens 5% erhöhen.

## Art. 4

**Aufgehoben.**

## Art. 7bis

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für die ersten Dienstjahre Anlaufstufen festlegen, die eine Verminderung der Besoldung gemäss den ordentlichen Bestimmungen um höchstens 6% zur Folge haben.

Anlaufstufen

<sup>2</sup>Bei der Ausgestaltung dieser Anlaufstufen kann den Leistungen und dem Verhalten des Beamten Rechnung getragen werden.

## Art. 8

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 40%.

<sup>2</sup>Der Staatsrat gewährt dem Beamten alljährlich eine Erhöhung, welche bis zu 3% betragen kann, soweit seine Leistungen und sein Verhalten dies rechtfertigen.

Individuelle Erhöhung aufgrund der Leistung

<sup>3</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege vorsehen, dass diese Erhöhung erst nach Beendigung der Anlaufstufen beginnt.

<sup>4</sup>Für den neuernannten Beamten mit beruflicher oder anderer Erfahrung setzt der Staatsrat die anfängliche Erhöhung unter Berücksichtigung der Natur und Dauer der früheren Tätigkeit fest.

<sup>5</sup>Bei jeder Neueinreihung einer Funktion behält der Beamte in der Regel seine erworbenen Erhöhungen.

<sup>6</sup>Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Skala in Abs. 2 einen Koeffizienten von 0,6 - 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

Art. 9

Leistungs-  
prämie

<sup>1</sup>Der Beamte, der das **Besoldungsmaximum erreicht hat**, kann aufgrund seiner Leistungen und seines Verhaltens (Qualifikation) in den Genuss einer Leistungsprämie gelangen.

<sup>2</sup>Die Leistungen und das Verhalten des Beamten werden **namentlich** aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:

- qualitatives Arbeitsergebnis;
- quantitatives Arbeitsergebnis;
- wirtschaftliches Verhalten;
- soziales Verhalten;
- Einhalten von Vorschriften, Anordnungen und Vereinbarungen.

<sup>3</sup>Der Staatsrat kann auf dem **Verordnungswege** andere Kriterien festlegen, welche die vorstehenden Kriterien ergänzen oder ersetzen.

<sup>4</sup>Die Leistungsprämie beträgt bis zu 7 %, berechnet auf die Grundbesoldung und die individuelle Erhöhung.

<sup>5</sup>Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf diese Skala einen Koeffizienten von 0,6 - 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

<sup>6</sup>Die Gewährung der alljährlich neu zugeteilten Leistungsprämie stellt kein erworbenes Recht dar.

Art. 9bis

**Aufgehoben.**

Art. 10

Dreizehnter  
Monatslohn

<sup>1</sup>Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat der Beamte Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der **Jahresbesoldung, bestehend aus der Grundbesoldung und der individuellen Erhöhung**. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>**Aufgehoben.**

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten des dreizehnten Monatslohnes werden in einem **Reglement** des Staatsrates festgelegt.

Art. 18bis

Kapital-  
abfindung

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem **Verordnungswege** die **Auszahlung einer Kapitalabfindung an Beamte bei vorzeitiger Pensionierung** vorsehen.

<sup>2</sup>Die Höhe dieser Abfindung darf das **versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen**.

Art. 19bis

Teuerung

<sup>1</sup>Die Lohnbestandteile mit Ausnahme der Familienzulagen und der Entschädigungen werden einmal pro Jahr am 1. Januar aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise des vorherigen Monats Dezember der Teuerung angepasst.

<sup>2</sup>Sofern es die Finanzlage des Staates erfordert, kann der Staatsrat beschliessen, die **Teuerungszulage ausnahmsweise ganz oder teilweise nicht auszubezahlen**.

<sup>3</sup>Die nicht vorgenommene Anpassung an die Teuerung kann je nach finanzieller Situation des Staates ohne Kompensation ganz oder teilweise nachgeholt werden.

Art. 20

**Aufgehoben**

Art. 21

<sup>1</sup>Der Beamte mit Familienlasten erhält gemäss Anhang 2:

Familien-  
zulage

- a) eine Kinderzulage bis zum achtzehnten Altersjahr, die für das dritte Kind und die folgenden Kinder erhöht wird;
- b) eine monatliche Zulage für die berufliche Ausbildung für Kinder zwischen dem 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr, die sich im Studium oder in einer Berufslehre befinden;
- c) eine Geburts- oder Aufnahmezulage.

<sup>2</sup>Die Kinderzulage wird für kranke oder invalide Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter für die Dauer der Invalidität ausgerichtet, sofern der Invaliditätsgrad 50% erreicht.

<sup>3</sup>Im übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer anwendbar, insbesondere betreffend die Anpassung an die Teuerung.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 23

Aufgehoben.

Art. 24

Aufgehoben.

Art. 27bis

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für den Beamten auf sein Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, seinen Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichung der statutarischen Alterslimite um höchstens 20% herabzusetzen.

Herabsetzung  
des Beschäftigungsgrades

<sup>2</sup>Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>3</sup>Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades mindestens die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

Art. 29

<sup>1</sup>Neben den kantonalen Feiertagen gelten als arbeitsfreie Tage: Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (½ Tag), Pfingstmontag, 1. August, 24. Dezember (½ Tag), 26. Dezember oder der nächstfolgende Arbeitstag nach Weihnachten sowie der 31. Dezember (½ Tag).

Arbeitsfreie  
Tage

<sup>2</sup>Der Staatsrat erlässt Vorschriften über Sonderurlaube.

<sup>3</sup>Der Staatsrat kann den Beamten bis zu vier zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren. Diese Massnahme kann mit Auswirkungen in der Besoldung verbunden werden.

Art. 30

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle diesem widersprechenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere jene des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis, mit all seinen Änderungen und Ausführungsbestimmungen, sowie das Reglement vom 19. Mai 1976 betreffend die Besoldung der Beamten.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

<sup>2</sup>Das Gesetz vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird wie folgt abgeändert:

**Art. 9**

Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch das Gesetz festgelegt. Der Beamte hat die im Anstellungsbeschluss festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

**Art. 23 Abs. 2**

Das Gesetz bestimmt das Minimum und das Maximum der Grundbesoldung im Rahmen einer Besoldungstabelle und erlässt die Bestimmungen betreffend die personenbezogenen Lohnbestandteile sowie der Familien-, Teuerungs- und anderen Zulagen.

**Art. 30bis**

Dreizehnter  
Monatslohn

Die Auszahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes wird sistiert.

<sup>2</sup>Der Grosse Rat kann diese Massnahme mit einem Beschluss aufheben, wenn die Finanzlage des Kantons dies erlaubt.

**Art. 32**

Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

**Beilage 1**

**Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung**

Jahresbesoldung Index 118,4 Punkte (Stand am 1.1.1990)

Klassen	Minimum	Maximum
1a	94 379.-	132 131.-
1b	92 528.-	129 539.-
1c	90 715.-	127 001.-
1d	88 936.-	124 510.-
1	87 192.-	122 069.-
2	84 324.-	118 054.-
3	81 551.-	114 171.-
4	78 871.-	110 419.-
5	76 277.-	106 788.-
6	73 769.-	103 277.-
7	71 343.-	99 880.-
8	68 998.-	96 597.-
9	66 729.-	93 421.-
10	63 611.-	89 055.-
10,5	62 125.-	86 975.-
11	60 640.-	84 896.-
12	57 808.-	80 931.-
12,5	56 457.-	79 040.-
13	55 107.-	77 150.-
13,5	53 820.-	75 348.-
14	52 533.-	73 546.-
15	50 079.-	70 111.-
16	47 739.-	66 835.-
17	45 510.-	63 714.-
18	43 384.-	60 738.-
19	41 357.-	57 900.-
20	39 425.-	55 195.-
21	37 584.-	52 618.-
22	35 828.-	50 159.-

Klassen	Minimum	Maximum
23	34 154.-	47 816.-
24	32 559.-	45 583.-
25	31 039.-	43 455.-
26	29 589.-	41 425.-

**Beilage 2**  
**Familienzulagen**  
**Index: 135,7 Punkte (Stand am 1.1.1993)**

Referenz zu den Artikeln	Gegenstand	Betrag
Art. 20	Aufgehoben.	
Art. 21	Monatliche Kinderzulage* - erstes und zweites Kind - ab dem dritten Kind	Fr. 200.- pro Kind Fr. 80.- zusätzlich
	Zusätzliche monatliche Zulage für die berufliche Ausbildung	Fr. 80.-
Art. 22	<b>Geburtszulage*</b> Aufgehoben. *Vorbehalten bleiben die periodischen Anpassungen gemäss der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.	Fr. 1300.-

II

Das Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird wie folgt geändert:

**Gesetz**

vom 12. November 1982

**über die Besoldung des Lehrpersonals der  
Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 13 der Kantonsverfassung,  
Eingesehen die Artikel 91, 93 und 94 des Gesetzes vom 4. Juli  
1962 über das öffentliche Unterrichtswesen,  
Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

Art. 4

Das Lehrpersonal hat Anspruch auf eine Besoldung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: **Anspruch**

1. Grundbesoldung
2. Erfahrungsanteile
3. Dreizehnter Monatslohn
4. Familienzulagen.

#### Art. 4ter

<sup>1</sup>Die Besoldungstabelle der Funktionen bildet integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang).

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege bei der Anstellung Anlaufstufen festlegen, die eine Verminderung der Besoldung gemäss den ordentlichen Bestimmungen zur Folge haben, und zwar um:

- 6% im ersten Jahr
- 4% im zweiten Jahr und
- 2% im dritten Jahr.

<sup>3</sup>Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungswege die Besoldung gemäss Besoldungstabelle angemessen bis höchstens 5% erhöhen.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung entspricht 24 Erfahrungsanteilen, wovon die ersten 14 je 2,5% und die nachfolgenden zehn je 1% ausmachen.

<sup>2</sup>Die Lehrperson erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

<sup>3</sup>Bei ungenügenden Leistungen kann das Departement die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

<sup>4</sup>Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt. Dieses kann vorsehen, dass die Entwicklung der Erfahrungsanteile erst nach Beendigung der Anlaufstufen beginnt.

<sup>5</sup>Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Erfahrungsanteile einen Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat das Lehrpersonal Anrecht auf den dreizehnten Monatslohn.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Aufgehoben.

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Das Lehrpersonal erhält dieselben Familienzulagen wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

<sup>2</sup>Anspruch auf die vollumfänglichen Zulagen haben Orientierungs- und Mittelschullehrer, die mindestens zwanzig Wochenstunden in einer Orientierungs- oder Mittelschule unterrichten, sowie die vollamtlich angestellten Primarlehrer.

<sup>3</sup>Lehrpersonen mit einer Tätigkeit von weniger als zwanzig Wochenstunden erhalten die Zulagen im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsgrad.

<sup>4</sup>Im übrigen sind die kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer anwendbar.

Besoldungs-  
tabelle und  
Anlaufstufen

Erfahrungs-  
anteile

Dreizehnter  
Monatslohn

Familien-  
zulagen

<sup>1</sup>Ausnahmefälle werden vom Erziehungsdepartement im Einverständnis mit dem Finanzdepartement entschieden.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Familienzulagen werden, entsprechend den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer, der Teuerung angepasst. Teuerung

<sup>2</sup>Die anderen Besoldungsbestandteile werden der Teuerung entsprechend den für das Personal der kantonalen Verwaltung geltenden Bestimmungen angepasst.

#### Art. 11bis

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für die Lehrperson auf ihr Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, den Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichen der statistischen Alterslimite um höchstens sechs wöchentliche Unterrichtsstunden herabzusetzen. Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

<sup>2</sup>Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>3</sup>Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades mindestens die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf seinem früheren Stand beizubehalten.

#### Art. 11ter

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung beschliessen. Kapitalabfindung

<sup>2</sup>Die Höhe dieser Entschädigung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

#### Art. 11quater

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann dem Lehrpersonal bis zu drei zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren. Arbeitsfreie Tage

<sup>2</sup>Diese Massnahme kann mit Auswirkungen auf die Besoldung verbunden werden.

#### Art. 16

Das Lehrpersonal der Hilfs- und Sonderschulen bezieht die im vorliegenden Gesetz vorgesehene Besoldung nur dann, wenn es im Besitze eines von einem heilpädagogischen Universitäts-Institut verliehenen und vom Staatsrat anerkannten Hilfsschullehrer-Diploms oder eines gleichwertigen Ausweises ist. Besondere Lehrdiplome

#### Art. 20

**Aufgehoben.**

#### Art. 23

<sup>1</sup>Die jährlichen Besoldungen der Lehrpersonen, die die im Gesetz oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals verlangten Diplome besitzen, entsprechen der Besoldungstabelle. Jährliche Besoldung des Lehrpersonals

<sup>2</sup>Die Besoldungen der Lehrpersonen, welche die gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen in bezug auf Diplome und Titel nicht erfüllen, werden in den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz umschrieben.

**Aufgehoben.** Art. 25

**Aufgehoben.** Art. 33

**Aufgehoben.** Art. 37

**Verträge** Der Staatsrat schliesst im Rahmen **des vorliegenden Gesetzes** mit der kirchlichen Behörde und den Ordensgesellschaften, die für die Kollegien und anderen kantonalen Bildungsanstalten Lehrpersonal zur Verfügung stellen, bezüglich der Besoldung Verträge ab.

Art. 40  
Für die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ist der Staatsrat zuständig.

**Ausführungsbestimmungen**

Art. 40bis

**Dreizehnter Monatslohn**

<sup>1</sup>Die **Auszahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes wird sistiert.**

<sup>2</sup>**Der Grosse Rat kann diese Massnahme mit einem Beschluss aufheben, wenn die Finanzlage des Kantons dies erlaubt.**

Art. 41

**Anstände**

<sup>1</sup>Gegen die Entscheide, die der Departementsvorsteher aufgrund dieses **Gesetzes** fällt, kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe beim Staatsrat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung und der Anwendung dieses **Gesetzes** ergeben können, werden vom Departement entschieden, unter Vorbehalt der Einsprache an den Staatsrat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides.

Art. 42

**Abänderung bestehenden Rechts und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>**Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Alle Bestimmungen des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und seiner Abänderungen werden damit aufgehoben und ersetzt.**

<sup>2</sup>**Das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen wird wie folgt angeändert:**

**Art. 91**

Die Höhe der Besoldung und der Bezahlungsmodus für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschulen werden durch **das Gesetz** festgesetzt. Artikel 54 bleibt vorbehalten.

**Art. 93**

Die Gehälter des Lehrpersonals der Kollegien und der anderen kantonalen Bildungsanstalten werden durch **das Gesetz** festgesetzt. Die mit der geistlichen Obrigkeit oder Ordensgesellschaften abgeschlossenen Verträge bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Das Departement ist mit dem Vollzug **des vorliegenden Gesetzes beauftragt.**

### III

Das Dekret vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung wird wie folgt geändert:

# Gesetz

vom 17. November 1988

## über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 41 Ziffer 4 und 42 der Kantonsverfassung  
Eingesehen die Artikel 93 und 94 des Gesetzes vom 4. Juli 1962  
über das öffentliche Unterrichtswesen,  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### verordnet:

##### Art. 1

Das vorliegende Gesetz regelt die Besoldungsklassen des Lehrpersonals der nachfolgenden Lehranstalten:

Anwendungsbereich

- SPAZ: Sozialpädagogisches Ausbildungszentrum, Sitten
- STF: Schweizerische Tourismusfachschule, Siders
- KTS: Kantonale Technikerschule für Informatik, Siders
- IVS: Ingenieurschule des Kantons Wallis, Sitten
- HWV: Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule in Visp und Saint-Maurice.

##### Art. 2

Das Lehrpersonal hat Anspruch auf eine Besoldung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

Anspruch

1. Grundbesoldung
2. Erfahrungsanteile
3. Dreizehnter Monatslohn
4. Familienzulagen.

##### Art. 2bis

Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege bei der Anstellung Anlaufstufen festlegen, die eine Verminderung der Besoldung gemäss der ordentlichen Bestimmung zur Folge haben, und zwar um:

Anlaufstufen

- 6% im ersten Jahr
- 4% im zweiten Jahr und
- 2% im dritten Jahr.

##### Art. 2ter

Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungswege die Besoldung gemäss Besoldungstabelle angemessen bis höchstens 5% erhöhen.

Anpassung

##### Art. 3

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der jeweiligen Besoldungsklasse entspricht 24 Erfahrungsanteilen, wovon die ersten 14 je 2,5% und die nachfolgenden zehn je 1% ausmachen.

Erfahrungsanteile

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Besoldung des/der Direktors(in) und der Abteilungsleiter/innen der Ingenieurschule und der Assistenten/

innen an allen Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung.

<sup>1</sup>Das Lehrpersonal erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

<sup>2</sup>Bei ungenügenden Leistungen kann das Departement die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

<sup>3</sup>Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden durch den Staatsrat in einem Reglement festgelegt. Dieses kann vorsehen, dass die Entwicklung der Erfahrungsanteile erst nach Beendigung der Anlaufstufen beginnt.

<sup>4</sup>Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Prozentsätze der Erfahrungsanteile einen Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

#### Art. 3a

<sup>1</sup>Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat das Lehrpersonal Anrecht auf den dreizehnten Monatslohn.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Aufgehoben.

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten des dreizehnten Monatslohnes werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

#### Art. 3b

<sup>1</sup>Lehrkräfte und gegebenenfalls Assistenten erhalten zusätzlich zu ihrer Grundbesoldung die Familien- und Teuerungszulagen, sowie das Gehalt bei Krankheit und Unfall entsprechend den Bestimmungen über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis sowie des Personals mit privatrechtlichem Anstellungsverhältnis.

<sup>2</sup>Die Besoldungskumulation ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen nach den durch den Staatsrat festgesetzten Ansätzen für zusätzliche Tätigkeiten, die vom Departement verlangt oder durch das Departement genehmigt werden und ausserhalb des Pflichtenheftes und der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

#### Art. 3c

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für die Lehrperson auf ihr Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, den Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichen der statutarischen Alterslimite um höchstens sechs wöchentliche Unterrichtsstunden herabzusetzen.

<sup>2</sup>Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>3</sup>Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades mindestens die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf seinem früheren Stand beizubehalten.

#### Art. 3d

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung vorsehen.

Dreizehnter  
Monatslohn

Verschiedene  
Zulagen

Herabsetzung  
des Beschäf-  
tigungsgrades

Kapitalab-  
findung

<sup>2</sup>Die Höhe dieser Entschädigung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 3e

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann dem Lehrpersonal bis zu drei zusätzliche arbeitsfreie Tage gewähren.

Arbeitsfreie  
Tage

<sup>2</sup>Diese Massnahme kann mit Auswirkungen auf die Besoldung verbunden werden.

Art. 5bis

<sup>1</sup>Die Auszahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes wird sistiert.

Dreizehnter  
Monatslohn

<sup>2</sup>Der Grosse Rat kann diese Massnahme mit einem Beschluss aufheben, wenn die Finanzlage des Kantons dies erlaubt.

Art. 24bis

Die Klassifikationskommission, welche durch Art. 4quater des Gesetzes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen geschaffen wurde, amtet ebenfalls im Bereich, der durch das vorliegende Gesetz geregelt wird.

Klassifika-  
tions-  
kommission

Art. 25

Die im vorliegenden Gesetz festgelegten Gehälter werden entsprechend der auf den 1. Januar 1989 vorgesehenen allgemeinen Gehaltsanpassung für das Staatspersonal angehoben. Hievon ausgenommen sind die Gehälter des Personals der IVS und der HWV.

Allgemeine  
Gehaltsan-  
passung

Art. 26

<sup>1</sup>Die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden durch den Staatsrat entschieden.

Streitigkeiten

<sup>2</sup>Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 27

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Inkrafttreten

IV

Das Dekret vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden wird wie folgt geändert:

## Gesetz

vom 28. Mai 1980

betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 41, Ziffer 4 und 42 der Kantonsverfassung,

Eingesehen die Artikel 14, 18 und 26 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden,

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz setzt die Gehälter der Richter, Ersatzrichter, Gerichtsschreiber sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte fest.

<sup>2</sup>Die Gehälter des Kanzlei- und Hilfspersonals richten sich nach der Gehälterklassifikation der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.

<sup>3</sup>Diese Gehälter werden durch die Staatskasse bezahlt.

<sup>4</sup>Gemeinderichter, Mitglieder der Polizeigerichte, Gerichtsschreiber dieser Behörden und Gerichtswelbel werden gemäss den Dekreten betreffend den Tarif der Gerichtskosten bezahlt.

**Kantonsgerichtsschreiber**

**Art. 4**

<sup>1</sup>Die Kantonsgerichtsschreiber beziehen folgendes Jahresgehalt:

	<b>Minimum</b>	<b>Maximum</b>
Gerichtsschreiber I	87 192.-	122 069.-
Gerichtsschreiber II	84 324.-	118 054.-
Gerichtsschreiber III	81 551.-	114 171.-

<sup>2</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 25 Erfahrungsanteile, wovon die ersten 15 je 2% und die nachfolgenden zehn je 1% ausmachen.

<sup>3</sup>Der Schreiber erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

<sup>4</sup>Bei der Anstellung eines Schreibers mit Berufserfahrung setzt die Ernennungsbehörde die Anzahl Erfahrungsanteile unter Berücksichtigung der Natur und der Dauer der früheren Tätigkeit fest.

<sup>5</sup>Bei ungenügenden Leistungen kann die Ernennungsbehörde die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

**Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber**

**Art. 5**

<sup>1</sup>Die Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber beziehen folgendes Jahresgehalt:

	<b>Minimum</b>	<b>Maximum</b>
Gerichtsschreiber I	78 871.-	110 419.-
Gerichtsschreiber II	76 277.-	106 788.-

<sup>2</sup>Die Grundsätze betreffend die Erfahrungsanteile gemäss Artikel 4 vorstehend sind anwendbar.

**Verschiedene Bestimmungen**

**Art. 13**

<sup>1</sup>Zusätzlich zu der in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Jahresbesoldung wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel des jährlichen Grundgehaltes, erhöht um den Erfahrungsanteil für die Gerichtsschreiber. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten werden in einem **Reglement des Staatsrates** festgelegt.

<sup>4</sup>Die **Auszahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes wird sistiert.**

<sup>5</sup>**Der Grosse Rat kann diese Massnahme mit einem Beschluss aufheben, wenn die Finanzlage des Kantons dies erlaubt.**

<sup>6</sup>Die in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 des **vorliegenden Gesetzes** festgesetzten Gehälter entsprechen 118,4 Punkten des Schweizerischen Lebenskostenindexes vom 1. Januar 1990.

<sup>7</sup>Die **Mitglieder der Gerichtsbehörden erhalten zusätzlich zum Grundgehalt die Familien- und Teuerungszulagen sowie die Gehaltsansprüche im Krankheitsfall entsprechend den für die Beamten und Angestellten des Staates geltenden Bestimmungen.**

<sup>8</sup>Für die **Gerichtsschreiber sind überdies die Bestimmungen betreffend die Beamten und Angestellten des Staates für die Anlaufstufen, die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades, die Kapitalabfindung und die Gewährung von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen sinngemäss anwendbar.**

<sup>9</sup>Sofern der **Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf der Verordnungswege die Besoldung der Schreiber und des Kanzleipersonals angemessen bis höchstens 5% erhöhen**

#### Art. 14

<sup>1</sup>Alle dem **vorliegenden Gesetz** widersprechenden Bestimmungen, namentlich die Dekrete vom 20. Juni 1972 ausser die Artikel 10, 11 und 12, und vom 3. Februar 1978 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, sind aufgehoben.

<sup>2</sup>Das **Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960** wird wie folgt geändert:

#### Art. 18 Abs. 1

Der **Grosse Rat** setzt den Tarif der Gerichtskosten fest. **Das Gesetz bestimmt das Gehalt der Gerichtsbehörden und der Staatsanwälte.**

#### Art. 15

Das **vorliegende Gesetz** tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung ab 1. Januar 1980 in Kraft.

### V

Das **Dekret vom 13. Mai 1981** betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde wird wie folgt abgeändert:

## Gesetz

vom 13. Mai 1981

**über die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

**Eingesehen die Artikel 41 Ziffer 4 und 42 der Kantonsverfassung,  
Auf Antrag des Staatsrates,**

**verordnet:**

**Art. 4**

Die Besoldung der Staatsräte und des Präsidenten des Staatsrates sowie des Staatskanzlers sind den gleichen Bestimmungen betreffend die Teuerung unterworfen wie jene der kantonalen Beamten. Das gleiche gilt für die **Familienzulagen**.

**Art. 6**

<sup>1</sup>Zusätzlich zu der in den Artikeln 1 und 2 **des vorliegenden Gesetzes** festgesetzten Jahresbesoldung wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten des dreizehnten Monatslohnes werden in einem **Reglement** festgelegt.

<sup>4</sup>**Die Auszahlung des letzten Sechstels des dreizehnten Monatslohnes wird sistiert.**

<sup>5</sup>**Der Grosse Rat kann diese Massnahme mit einem Beschluss aufheben, wenn die Finanzlage des Kantons dies erlaubt.**

<sup>6</sup>Die in den Artikeln 1 und 2 des vorliegenden **Gesetzes** festgesetzten Gehälter entsprechen **100,9** Punkten des Schweizerischen Lebenskostenindex vom **1. Januar 1981**.

**VI**

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

<sup>2</sup>Das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Dienst stehende Personal behält die erworbenen Erfahrungsanteile vollumfänglich.

<sup>3</sup>Die Entwicklung der Gehälter nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird grundsätzlich den neuen Bestimmungen unterstellt.

<sup>4</sup>Die Empfänger einer Leistungsprämie vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bleiben den alten Bestimmungen über die Erfahrungsanteile und die Leistungsprämie unterstellt, bis sie die maximale Besoldung erreichen. Der Staatsrat hat jedoch die Möglichkeit, auf diese Elemente den Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anzuwenden.

<sup>5</sup>Der Staatsrat erlässt, sofern notwendig, auf dem Reglementswege die Bestimmungen über allfällige andere Fragen des Übergangsrechts.

<sup>6</sup>Der Staatsrat legt mit Entscheid für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit Einschluss der Mitglieder der Kantonspolizei die Aufteilung der Prämien an die Nichtberufsunfallversicherung fest.

<sup>7</sup>Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes<sup>1</sup>.

<sup>8</sup>Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat am 20. Juni 1995

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Januar 1996. (vgl. S. 176).

# Gesetz

vom 22. Juni 1995  
über die Krankenversicherung

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994;

Eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

### ERSTES KAPITEL:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz regelt im Kanton die Anwendung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KGV) vom 18. März 1994. **Ziele**

<sup>2</sup>Seine Zielsetzungen sind:

- a) die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherungsordnung;
- b) die Gewährung von Subventionen zur Ermässigung der Prämien der Versicherten und der Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

##### Art. 2

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz ist auf alle im Kanton Wallis wohnhaften, der Versicherungspflicht unterstellten Personen anwendbar. **Anwendungsbereich**

## II. KAPITEL

### Obligatorische Krankenversicherung

##### Art. 3

Jede Person mit Wohnsitz im Kanton ist gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes versicherungspflichtig. **Versicherungspflichtige Personen**

##### Art. 4

<sup>1</sup>Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Versicherungspflicht. Die Versicherten liefern den Gemeinden die notwendigen Beitrittsbescheinigungen. **Kontrolle und Beitritt von Amtes wegen**

<sup>2</sup>Die Gemeinden verfügen den Beitritt von Amtes wegen jeder versicherungspflichtigen Person, die dieser Pflicht nicht Folge geleistet hat.

##### Art. 5

Die Mitgliedschaft in einer früheren Versicherung erlischt erst, wenn der neue Versicherer der betroffenen Person mitgeteilt hat, dass er sie ohne Unterbruch des Versicherungsschutzes gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung versichert. **Wechsel des Versicherers**

Art. 6

Nichtbezahlung der Prämien

<sup>1</sup>Im Falle von Zahlungsunfähigkeit der versicherten Person leitet der Versicherer ein Subventionsgesuch bei dem mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Organ ein.

<sup>2</sup>Wenn die Einziehungsverfahren erschöpft sind, treten die Gemeinden, gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe an die Stelle der Versicherten.

III. KAPITEL

Prämienermässigung durch die Subventionen

Art. 7

Subventionen des Kantons

<sup>1</sup>Der Kanton gewährt den Versicherten und den Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienermässigungen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt jährlich die Subventionen für die Kategorien von Versicherten aufgrund der durch die Versicherer festgehaltenen Prämien und unter Berücksichtigung eines regionalen Durchschnittes.

<sup>3</sup>Die Subvention kann jedoch 100 Prozent der effektiven Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

Art. 8

Abstufung

<sup>1</sup>Die kantonalen Subventionen werden nach der finanziellen und familiären Lage der Empfänger auf der Grundlage des Einkommens und des Vermögens der Steuerveranlagung und gemäss einer durch den Staatsrat bestimmten Skala bewilligt.

<sup>2</sup>Der Staatsrat nimmt periodisch eine Anpassung der Einkommensskala und der Vermögensbestandteile, die zur Berechnung der Subventionen dienen, vor.

Art. 9

Durchführung

Der jährliche Betrag der kantonalen Subventionen wird im Budget des Staates mit Angabe des Bundesanteils eingetragen.

Art. 10

Versicherer

<sup>1</sup>Die Versicherer, die es wünschen, arbeiten an der Auszahlung der Subventionen durch den Abzug der Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit.

<sup>2</sup>Wenn einer der Versicherer nicht zusammenarbeitet, werden die Subventionen den Versicherten gemäss einer durch den Staatsrat festgelegten Zahlungsart ausbezahlt. Gegebenenfalls ist der Artikel 6, Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes nicht anwendbar.

Art. 11

Hilfsfonds

Ein jährlich aufgrund des Voranschlages festzulegender Beitrag wird einem Hilfsfonds zugewiesen, der dazu bestimmt ist, die Versicherten zu unterstützen, die sich aufgrund ausserordentlicher und durch die Grundversicherung nicht abgedeckten Krankheitskosten, in einer finanziell schwierigen Situation befinden.

## IV. KAPITEL

### Rekurs

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die Entscheide hinsichtlich der Subventionen können Gegenstand einer Einsprache innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung beim zuständigen Departement bilden.

Zuständige  
Behörde

<sup>2</sup>Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung gemäss den in der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Formen Gegenstand einer Beschwerde beim Staatsrat bilden.

## V. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### Art. 13

<sup>1</sup>Die zu Unrecht bezogenen Subventionen müssen durch die begünstigte Person oder durch ihre Rückerstattet werden.

Rücker-  
stattung  
der Subven-  
tionen

<sup>2</sup>Wenn die betroffene Person gutgläubig war und wenn die Rückerstattung sie übermässig belasten würde, wird die Rückerstattung hingegen nicht verlangt.

#### Art. 14

Die Steuerbehörden übermitteln dem Ausführungsorgan die zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Angaben.

Steuerliche  
Angaben

#### Art. 15

Die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Personen müssen unter Vorbehalt des Artikels 83 KVG Dritten gegenüber das Geheimnis über ihre Feststellungen und Beobachtungen wahren.

Geheim-  
haltungs-  
pflicht

#### Art. 16

Der Datenschutz wird mit den Vorbehalten des Artikels 84 KVG über den Datenschutz geregelt.

Datenschutz

#### Art. 17

<sup>1</sup>Der Staatsrat wird mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

Organisation  
und Durch-  
führung

<sup>2</sup>Er erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen betreffend;

a) die obligatorische Versicherung

- die Organisation und die Durchführung der Kontrolle der Versicherungspflicht und des Beitrittes von Amtes wegen;
- die Modalitäten des Verfahrens im Falle von Nichtzahlung der Prämien.

b) die kantonalen Subventionen

- die Organisation und die Kompetenzen der Behörden welche mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind;
- der Kreis der Berechtigten aufgrund der Artikel 6, 7 und 8 des vorliegenden Gesetzes;
- die Modalitäten der Berechnung der Subventionen;
- die Zahlungsart der Subventionen;
- das Verfahren;
- die Information.

- c) der Hilfsfonds
  - die Modalitäten der Funktionsweise;
  - die Kriterien des Einschreitens des Hilfsfonds;
- d) - die Bezeichnung durch den Staatsrat der im Artikel 44 Absatz 2 KVG vorgesehenen Stelle;
- e) - die Ausführungsbestimmungen betreffend Zusatzversicherungen (Artikel 12 des KVG und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. April 1995 über die Inkraftsetzung und die Einführung des KVG);
- f) - das Kantonale Versicherungsgericht (Art. 86 und 87 KVG);
- g) - das Kantonale Schiedsgericht (Artikel 89 KVG).

#### Art. 18

**Aufhebung**

Das vorliegende Gesetz hebt, sobald es in Kraft tritt, das Gesetz vom 17. November 1988 über die Krankenversicherung, seine Ausführungsbestimmungen und jede zu ihm im Widerspruch stehende Bestimmung auf.

#### Art. 19

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz ist Gegenstand des fakultativen Referendums.

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## Gesetz

vom 23. November 1995

**betreffend die Anwendung des bürgerlichen Bodenrechts**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB);

Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 1, 42, Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### Art. 1

<sup>1</sup>Das Volkswirtschaftsdepartement:

- a) erteilt die Bewilligung für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (Art. 61 BGBB);
- b) bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGBB);

**Zuständige  
Behörde**

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Januar 1996 (vgl. S. 170).

- c) bewilligt Darlehen, welche die Belastungsgrenze überschreiten (Art. 76, Abs. 2 BGG);
  - d) erlässt die Feststellungsverfügungen nach Artikel 84 BGG;
  - e) verlangt die Anmerkungen nach Artikel 86 BGG im Grundbuch;
  - f) genehmigt oder führt Ertragswerterschätzungen durch (Art. 87 BGG);
  - g) widerruft die Bewilligung, wenn der Erwerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat (Art. 71 BGG);
  - h) ordnet die Berichtigung des Grundbuches an, wenn ein nichtiges Geschäft im Grundbuch eingetragen worden ist (Art. 72 BGG).
- <sup>2</sup>Der Staatsrat kann Aufgaben an eine Berufsorganisation delegieren.

#### Art. 2

Der Staatsrat ernennt eine aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten bestehende Kommission, die als Aufsichtsbehörde amtiert.

Aufsichts-  
behörde

#### Art. 3

Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde alle für die Untersuchung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auskunfts-  
pflicht

#### Art. 4

<sup>1</sup>Gegen die Verweigerung der Bewilligung können die Vertragsparteien innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde führen.

Beschwerde-  
recht

<sup>2</sup>Die kantonale Aufsichtsbehörde, der Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigte haben gegen die Erteilung der Bewilligung das gleiche Beschwerderecht.

<sup>3</sup>Die letztinstanzlichen kantonalen Entscheide sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen.

#### Art. 5

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht findet keine Anwendung auf Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmendgenossenschaften, Alpengenossenschaften, Waldkorporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen sofern diese Rechte nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 5, Bst. b BGG).

Ausnahme  
des Geltungs-  
bereiches

#### Art. 6

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz wird zum Vollzug des Bundesrechts erlassen und unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Inkraft-  
setzung

<sup>2</sup>Dieses Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1996 in Kraft;

<sup>3</sup>Dieses Gesetz unterliegt der Genehmigung des Bundes<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. November 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

<sup>1</sup>Durch das EJPMD genehmigt am 3. Januar 1996.

## Dekret

vom 17. Februar 1995

**betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### Art. 1

**Ausübung  
des  
Stimmrechts**

Für die Wahl des Ständerates übt der Bürger in Abweichung von Artikel 24, Buchstabe *a* und *b* GWA sein Stimmrecht aus, indem er seinen Stimmzettel persönlich in die Urne legt oder brieflich stimmt.

#### Art. 2

**Briefliche  
Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Der Stimmberechtigte kann ab Erhalt des Stimmaterials brieflich stimmen. Er erhält das Stimmaterial, indem er es persönlich auf der Gemeindekanzlei gegen Unterschrift abholt oder indem er an diese letztere ein schriftliches Gesuch richtet. Liegt kein schriftliches Gesuch vor, und im Zweifelsfall, kann sich die Gemeindekanzlei vergewissern, ob das Gesuch tatsächlich vom Gesuchsteller stammt.

<sup>2</sup>Der Versand des brieflichen Stimmaterials, die Modalitäten zur Ausübung dieses Rechts, die Übermittlung der Stimmen und die Frankierung der Postsendungen werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

#### Art. 3

**Gültigkeits-  
dauer und  
Dringlichkeit**

Das vorliegende Dekret ist zeitlich begrenzt. Es ist bis zum Inkrafttreten der Revision des GWA, höchstens aber während drei Jahren, in Kraft.

#### Art. 4

**Inkrafttreten  
und  
Referendum**

Das vorliegende Dekret tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt und seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft<sup>1</sup>. Es unterliegt dem Resolutivreferendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Februar 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Bundesrat am 17. Februar 1995.

## Dekret

vom 17. Februar 1995

### betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften

#### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 207 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer;

Eingesehen die Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe b, 81 und 106, Absatz 3 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird vervollständigt und abgeändert wie folgt:

#### SIEBENTER TEIL

#### Übergangs- und Widerrufbestimmungen

##### Art. 239 bis

<sup>1</sup>Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem 1. Januar 1995 gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihrer Liegenschaft auf den Aktionär erzielt, wird um 75 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird. Artikel 106, Absatz 3 ist nicht anwendbar.

<sup>2</sup>Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

<sup>3</sup>Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen spätestens fünf Jahre nach dem 1. Januar 1995 vorgenommen werden.

<sup>4</sup>Wird die Liegenschaft innert zwei Jahren nach Übertragung auf den Aktionär wieder veräussert, ist die gemäss Absatz 2 zugestandene Kürzung in Anwendung von Artikel 158 nachzubesteuern.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum. Es ist gültig bis zum 31. Dezember 1999.

<sup>2</sup>Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Februar 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Steuerermäs-  
sigung bei  
Liquidation  
von Immobili-  
engesell-  
schaften

Referendum  
und  
Inkraft-  
tretung

## Dekret

vom 15. November 1995

betreffend die Ausführung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in seinem Wortlaut vom 24. März 1995 (EBG)

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 31, Abs. 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Gestützt auf das eidgenössische Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 und dessen Änderungen vom 24. März 1995 deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 1996 festgesetzt wird (EBG) ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### Art. 1

Bund und Kantone gelten den Transportunternehmen aufgrund der Planungskosten die geplanten ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs gemäss den vom revidierten eidgenössischen Eisenbahngesetz und dessen Vollzugsverordnungen vorgesehenen Bestimmungen ab.

Der Grosse Rat gewährt die jährlich nötigen Kredite zur Bezahlung der kantonalen Anteile über den ordentlichen Voranschlag.

#### Art. 2

Der kantonale Anteil der Abgeltung wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss der Transportart und deren Bedeutung wie folgt aufgeteilt:

**Eisenbahnen, regionaler öffentlicher Verkehr von interkantonaalem und/oder grenzüberschreitendem Charakter, Allgemeine Schiffahrtsgesellschaft (ASG)**

Kanton	60%
Sämtliche Gemeinden des Kantons	20%
bediente Gemeinden	20%
<b>öffentlicher Verkehr von regionaler Bedeutung</b>	
Kanton	60%
Gemeinden der Region	20%
bediente Gemeinden	20%
<b>öffentlicher Agglomerationsverkehr</b>	
bediente Gemeinden	60%
Gemeinden der Region	20%
Kanton	20%

#### Art. 3

Das zuständige Departement (nachstehend das Departement) bezeichnet den Kreis der Gemeinden, die sich an der Finanzierung der Unternehmungen zu beteiligen haben, die im Regional- und Agglomerationsverkehr Leistungen erbringen, und legt die Aufteilung der kommunalen Anteile fest.

#### Art. 4

Die Aufteilung der kommunalen Anteile erfolgt aufgrund der jährlich vom Departement erstellten Tabellen, indem zu gleichen Teilen folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

- die Bevölkerung;
- die Finanzkraft (Bevölkerung × Finanzkraftindex);
- Bedienung (Anzahl Haltestellen × Anzahl Fahrten).

<sup>2</sup>Diese Tabellen werden vom Staatsrat den Gemeinden eröffnet, die innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Kantonsgericht, öffentlich-rechtliche Abteilung, Beschwerde einreichen können.

#### Art. 5

Der Staatsrat bestätigt die zwischen dem Bund, Kanton und den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs abzuschliessenden Vereinbarungen, welche die Abgeltungs- und Betriebsbestimmungen der Linien regeln, die Leistungen des Agglomerations- und Regionalverkehrs erbringen.

#### Art. 6

Die Finanzierung des kantonalen Anteils an den Investitionen wird gemäss dem unter Artikel 56 des EBG vorgesehenen Verfahren und gemäss den Bestimmungen des GFöV geregelt.

#### Art. 7

In Anwendung der eidgenössischen Automobilkonzessionsverordnung (AKV) erteilt der Kanton die Bewilligungen, welche Unternehmungen oder Privatpersonen ermächtigen, Fahrten zu unternehmen, die nicht dem Personenbeförderungsregal unterstellt sind.

#### Art. 8

Das hier vorliegende Dekret gilt auch für die Luftseilbahnen.

#### Art. 9

Das vorliegende Dekret ist zeitlich beschränkt. Es ist rechtswirksam bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV) aber spätestens bis zum 31. Dezember 1999.

#### Art. 10

Der Staatsrat setzt das vorliegende Dekret, das dem Resolutivreferendum unterstellt ist, unverzüglich in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## Dekret

vom 23. November 1995

betreffend die Verlängerung und Änderung des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD)

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 40 und 41, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), welches am 1. Juli 1991 in Kraft getreten ist;

Gestützt auf Artikel 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG);

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 32, Absatz 2 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

#### Art. 1

Das Dekret vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen spätestens jedoch bis am 31. Dezember 1996 verlängert.

#### Art. 32 (neue Fassung)

<sup>1</sup>Die kantonale Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit (die Kommission) besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten, die eine juristische Ausbildung besitzen müssen, aus zwei Beisitzern sowie vier Ersatzbeisitzern. Sie wird grundsätzlich von Schreibern mit juristischer Ausbildung verbeiständet.

<sup>2</sup>Die Kommission tagt gültig in Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen eines der Präsident oder ein stellvertretender Präsident sein muss. Mehrere Kammern können gleichzeitig tagen.

<sup>3</sup>Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Präsidenten und die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit.

<sup>4</sup>Mindestens ein Präsident und zwei Beisitzer sind deutscher Muttersprache.

<sup>5</sup>Die Instruktion und die Gerichtsschreiberei werden von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse versehen.

#### Art. 2

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des Dekretes. Es unterliegt dem Resolutivreferendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. November 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Dekret**

vom 23. November 1995

**betreffend die Abänderung des interkantonalen Konkordates  
über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das französisch-schweizerische Abkommen über die Fischerei im Genfersee vom 20. November 1980;

Eingesehen das interkantonale Konkordat über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984;

Eingesehen den Entscheid der interkantonalen Kommission über die Fischerei im Genfersee;

Eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Kanton Wallis genehmigt die Abänderung der Artikel 18 und 21 des interkantonalen Konkordates über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984. Der neue Wortlaut wird im Anschluss an dieses Dekret abgedruckt.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Alle dem vorliegenden Dekret widersprechenden Bestimmungen sind während dessen Gültigkeitsdauer suspendiert.

<sup>2</sup>In Anbetracht der dringlichen Natur und der beschränkten Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekretes, tritt dieses sofort in Rechtskraft und wird spätestens am 31. Dezember 1998 hinfällig.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt der Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung betreffend das Resolutivreferendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. November 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Dekret**

vom 24. November 1995

**betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision  
des Gesundheitsgesetzes**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 42 Absatz, 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

Eingesehen die Revision des Gesundheitsgesetzes;  
Auf Vorschlag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

**Subventionierung der Spitaler**

Bis zum Inkrafttreten der Revision des Gesundheitsgesetzes sind folgende Bestimmungen anwendbar:

- a) Wahrend der Periode 1996-1998 werden die Betriebssubventionen fur die Spitaler zwischen dem Kanton und den Gemeinden folgendermassen verteilt:

	Kanton	Gemeinden	Gesamthaft
Jahr 1996	37%	8%	45%
Jahr 1997	39%	9%	48%
Jahr 1998	40%	10%	50%

- b) Ab 1. Januar 1996 werden die Betriebsausgaben der Spitaler fur Patienten, die nicht dem KVG unterstehen, nicht mehr subventioniert und mussen durch die Fakturierungstarife gedeckt werden.

- c) Die Subventionierung der Ausgaben fur den ambulanten Bereich der Spitaler wird fur 75 Prozent der Kosten im Jahre 1996 und fur 50 Prozent im Jahre 1997 gewahrt.

Die Fakturierungstarife mussen im Hinblick auf die Deckung der nichtsubventionierten Ausgaben angepasst werden.

Am 1. Januar 1998 mussen die Finanzierung der Kosten des ambulanten Bereiches der Spitaler sowie die Beteiligung der ublichen Hand in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt sein.

**Art. 2**

**Ausserkantonale Hospitalisierung**

Im Bereiche der ausserkantonalen Hospitalisationen gemass Artikel 41 Absatz 3 KVG ist der Staatsrat zustandig, um auf dem Wege einer Verfugung und/oder einer Weisung alle notwendigen Massnahmen zu treffen in bezug auf:

- das Verfahren;
- die Bezeichnung der Instanzen, die daruber entscheiden, ob der Kanton die Kosten fur medizinisch gerechtfertigte, ausserkantonale Hospitalisationen ubernimmt;
- die Finanzkontrolle uber die kantonale Beteiligung;
- den allfalligen Abschluss von Konventionen mit ausserkantonalen Spitalern.

**Art. 3**

**Gultigkeitsdauer und Dringlichkeit**

Das vorliegende Dekret ist zeitlich beschrankt. Er bleibt bis zum Inkrafttreten der Revision des Gesundheitsgesetzes, hochstens aber fur die Dauer von drei Jahren in Kraft.

**Art. 4**

**Inkrafttreten und Referendum**

Das vorliegende Dekret tritt ab Verfoffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es ist dem Resolutivreferendum unterstellt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. November 1995.

Der Prasident des Grossen Rates: **Jean-Rene Fournier**  
Die Schriftfuhrer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 18. November 1994

**betreffend den Bau eines neuen Kantonsgefängnisses in Sitten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 3 und 41, Ziffer 3 der Kantonsverfassung;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Dem Staatsrat wird ein Kredit von 23 400 000 Franken zur Finanzierung des kantonalen Anteils an den Baukosten eines neuen Kantonsgefängnisses in Sitten zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 2**

Der Staatsrat ist zuständig für die Gewährung von möglichen zusätzlichen Krediten infolge der Teuerung der Baukosten gemäss dem Baukostenindex. Der Baubeschluss ist aufgrund des Indexes von Zürich am 1. April 1994 erstellt worden.

#### **Art. 3**

Wenn das Ergebnis der Ausschreibungen Ersparnisse aufweist im Vergleich zum allgemeinen Kostenvoranschlag, wird der Gegenstandskredit des vorliegenden Beschlusses im entsprechenden Ausmass reduziert.

#### **Art. 4**

Der vorliegende Beschluss, der eine ausserordentliche Ausgabe zur Folge hat, welche die im Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 3 der Kantonsverfassung festgesetzte Grenze übersteigt, ist dem fakultativen Referendum unterworfen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. November 1994.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 15. Februar 1995

**betreffend die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den Finanzausgleichfond für die Jahre 1995 bis 1998 auf einen Betrag von 9 Millionen Franken im Rahmen der Abänderung von Artikel 196, Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 31, Absatz 3 und Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 196, Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976, welcher die Basisansätze für die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds festlegt;

Eingesehen Artikel 196, Absatz 2 des besagten Gesetzes, welcher es dem Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates erlaubt, diese Ansätze um höchstens einen Drittel zu erhöhen oder zu ermässigen;

Eingesehen seinen Entscheid vom 15. November 1994, mit welchem im Rahmen des Voranschlages 1995 ein Kantonsbeitrag von 9 Millionen Franken an die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds festgelegt wurde;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die in Artikel 196, Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 festgelegten Ansätze für die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds werden unter Einhaltung von Artikel 196, Absatz 2 reduziert. Dabei wird der Äufnungsbeitrag der Gemeinden an den interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Dauer der Finanzplanungsperiode 1995-1998 auf einen jährlichen Betrag von 9 Millionen Franken stabilisiert.

**Art. 2**

<sup>1</sup>Der Staatsrat wird durch das Finanzdepartement mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

<sup>2</sup>Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Februar 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 17. Februar 1995

**für die Gewährung einer Subvention an die Gesellschaft  
für die Behandlung der Abfälle des oberen Genferseebeckens  
und des unteren Rhonetales (SATOM) für die Erstellung  
eines neuen Abfallverbrennungsofens mit einer Entstickungsanlage  
und einem Sperrmüllzerkleinerer**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der SATOM;

Eingesehen Artikel 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der SATOM wird eine Subvention von 34,465% als Beteiligung des Kantons an den Baukosten der vorerwähnten Anlagen gewährt. Der Anteil der Walliser Gemeinden an die Gesellschaft SATOM beträgt 45,271% des Aktienkapitals. Da die subventionierbaren Kosten der Anlagen 43 970 000 Franken betragen, beläuft sich der kantonale Beitrag auf höchstens 6 860 485 Franken.

**Art. 2**

Die Zahlungen werden gemäss den im Kanton verfügbaren Krediten unter der Rubrik 7500/562.2 erfolgen.

**Art. 3**

Der Staatsrat bewilligt die an die Teuerung gebundenen Nachtragskredite. Gültig ist der Kostenindex vom Mai 1994.

**Art. 4**

Der Staatsrat durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

So beschlossen im Grossen Rat zu Sitten, den 17. Februar 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 17. Februar 1995

**betreffend das Gesuch um Erteilung eines Zusatzkredites für die Rottenkorrektur in Brig-Glis, Naters und Termen, sowie eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters (abgeänderte Anschlussstrasse N9/A19), sowie der Verbindungsstrasse Brig-Naters**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965, revidiert am 2. Oktober 1991;

Eingesehen das Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980, revidiert am 2. Oktober 1991, über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Eingesehen die Dekrete vom 18. November 1988 und vom 16. November 1990;

Auf Antrag des Staatsrats,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Für die Realisierung der Rottenkorrektur zwischen Brig und Naters wird ein Zusatzkredit von 5 200 000 Franken gewährt.

#### Art. 2

Für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters (abgeänderte Anschlussstrasse N9/A19), sowie der Verbindungsstrasse Brig-Naters, wird ein Zusatzkredit von 14 900 000 Franken gewährt.

#### Art. 3

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige der KBOB (Konferenz der Bauorgane des Bundes) vom 31. Dezember 1993.

#### Art. 4

Für denjenigen Teil des Werks der Rottenkorrektur, welcher nicht zu Bundesbeiträgen nach Hauptstrassenansatz Anrecht gibt, sondern zum Ansatz nach Wasserbaugesetzgebung, nämlich 65%, also für einen Betrag von 4 100 000 Franken, leistet der Staat Wallis gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe einen Beitrag von 30% der wirklichen Kosten, also im Maximum 1 230 000 Franken. Dieser Betrag ist in demjenigen von Art. 1 des vorliegenden Beschlusses enthalten.

#### Art. 5

Gestützt auf Art. 22 ff. des Gesetzes über die Wasserläufe haben sich die Gemeinden Brig-Glis und Naters, sowie die Eisenbahngesellschaft Furka-Oberalp, die Schweizerischen Bundesbahnen und die Gesellschaft Swisssgas an den Kosten dieses Werks finanziell zu beteiligen. Die Anteile jeder beitragspflichtigen Partei werden gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe vom Staatsrat festgesetzt.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Februar 1995

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 11. Mai 1995

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau einer Schulanlage in Vercorin auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Chalais;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Gemeinde Chalais erhält für den Neubau einer Schulanlage in Vercorin einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom Oktober 1994 – wie folgt berechnet wird: 45 Prozent von Fr. 4 272 206.— = Fr. 1 922 492.—

**Art. 2**

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens Fr. 1 922 492.— ausmacht, werden je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

**Art. 3**

Die Subvention wird ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

**Art. 4**

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

**Art. 5**

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig. Dieser ist, weil er ordentliche Ausgaben verursacht, nicht dem Volksreferendum unterworfen. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 11. Mai 1995

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines Primarschulhauses und einer Turnhalle in Raron**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Raron;  
Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;  
Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Gemeinde Raron erhält für den Neubau eines Primarschulhauses und einer Turnhalle einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoran-

schlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 1994 – wie folgt berechnet wird: 40.04 Prozent von Fr. 7 590 000.— = Fr. 3 039 036.—

**Art. 2**

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens Fr. 3 039 036.— ausmacht, werden nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

**Art. 3**

Die Subvention wird ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

**Art. 4**

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

**Art. 5**

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig. Dieser ist, weil er ordentliche Ausgaben verursacht, nicht dem Volksreferendum unterworfen. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 12. Mai 1995

**betreffend die Korrektionsarbeiten an der Sionne auf Gebiet der Gemeinden Arbaz, Savièse, Grimisuat und Sitten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;

Eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Arbaz, Savièse, Grimisuat und Sitten;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Korrektionsarbeiten an der Sionne, die auf 4 815 000.— Franken (Baukostenindex Januar 1994) geschätzt werden, obliegen den Gemeinden Arbaz, Savièse, Grimisuat und Sitten, auf deren Gebiet sie ausgeführt werden.

**Art. 2**

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einem Beitrag von 25 Prozent der wirklichen Ausgaben, der somit höchstens 1 203 750.— Franken betragen wird;
- b) mit einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch den Staatsrat bestimmt und festgelegt wird und gegenwärtig 6 Prozent des Gemeindeanteiles für Arbaz, 4 Prozent für Savièse, 5 Prozent für Grimisuat und 0 Prozent für Sitten beträgt (diese Ansätze ändern von Jahr zu Jahr).

**Art. 3**

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten und je nach den im Staatsvoranschlag verfügbaren Mitteln.

Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958 in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen.

**Art. 4**

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und der Aufsicht des Baudepartementes.

**Art. 5**

Nebst den Gemeinden Arbaz, Savièse, Grimisuat und Sitten haben sich, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrassen, sowie die SBB finanziell an diesem Werk zu beteiligen.

**Art. 6**

Der Anteil der im Artikel 5 genannten Dritten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt und jährlich den Gemeinden Arbaz, Savièse, Grimisuat und Sitten, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten haben, ausbezahlt. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

**Art. 7**

Der Staatsrat wird ermächtigt, die durch die Teuerung verursachten Mehrkosten zu bezahlen.

**Art. 8**

Der vorliegende Beschluss wird weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 12. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 12. Mai 1995

**für die Gewährung eines Rahmenkredites an das Departement für Umwelt und Raumplanung für die Finanzierung der mit dem Massnahmenplan für die Luftreinhaltung verbundenen Aktivitäten während den Jahren 1995 bis 1998.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 11 und 16 des Dekretes vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz;

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Eingesehen die vom Luftforum und der Informationsgruppe im Juli 1994 hinterlegten Berichte;

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 30. November 1994, mit welchem das DUR mit der Vorbereitung einer Botschaft und eines Beschlusentwurfes zuhanden des Grossen Rates hinsichtlich der Finanzierung und Anwendung der vorgeschlagenen Massnahmen in Voraussicht der olympischen Winterspiele 2002 und der Respektierung der Klauseln des «Naturschutz-Vertrages» beauftragt ist;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Dem Departement für Umwelt und Raumplanung wird für die Finanzierung und die Verwirklichung der mit dem Massnahmenplan für die Luftreinhaltung während den Jahren 1995 bis 1998 verbundenen Aktivitäten ein Rahmenkredit von Fr. 2 000 000.— gewährt.

##### **Art. 2**

Die Gegenstandskredite werden von der in finanzieller Hinsicht zuständigen Behörde von Fall zu Fall beschlossen.

##### **Art. 3**

Die für die Finanzierung von Sektorenstudien, Pilot-Erfahrungen und Informationskampagnen notwendigen Beträge werden unter Budgetrubrik 7500/318 entnommen.

##### **Art. 4**

Da dieser Beschluss in die finanziellen Zuständigkeiten des Grossen Rates fällt und nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, ist er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

##### **Art. 5**

Der Staatsrat ist durch das Departement für Umwelt und Raumplanung mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

##### **Art. 6**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 12. Mai 1995.

**Der Präsident des Grossen Rates: Jean-René Fournier**  
**Die Schriftführer: Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschlus**

vom 12. Mai 1995

**betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997  
der Eisenbahn «Martigny-Orsières» (MO)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 56 und 60 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957;  
Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Für die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997, welches vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Zusammenhang mit dem VIII. eidgenössischen Rahmenkredit zu Gunsten der konzessionierten Transportunternehmen (KTU) erarbeitet wurde und sich auf rund Fr. 15 000 000.— beläuft (Preisgrundlage vom 1.4.1991 der Konsumentenpreise der Stadt Zürich), wird der Eisenbahn Martigny-Orsières (MO) eine Finanzhilfe gewährt.

#### **Art. 2**

Der Kantonsbeitrag beträgt Fr. 7 950 000.— und wird der Rubrik 7000.1.564.1 «Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften» entsprechend dem verfügbaren Voranschlagskredit und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der anderen Eisenbahngesellschaften des Kantons entnommen.

#### **Art. 3**

Die Finanzierung dieser Investitionen wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis einerseits und der Bahngesellschaft andererseits festgelegt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat ist ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen und die durch die Teuerung verursachten zusätzlichen Kosten verhältnismässig zu bezahlen.

#### **Art. 5**

Die Rückerstattung des bedingten Beitrags erfolgt gemäss den Bestimmungen des diesbezüglichen Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1977.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 12. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 12. Mai 1995

**betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Standseilbahn Siders - Montana - Crans (SMC)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 56 und 60 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Für die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993 - 1997, welches vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Zusammenhang mit dem VIII. eidgenössischen Rahmenkredit zu Gunsten der konzessionierten Transportunternehmen (KTU) erarbeitet wurde und sich auf rund Fr. 12 925 000.— beläuft (Preisgrundlage am 1.4.1991), wird der Standseilbahn Siders - Montana - Crans (SMC) eine Finanzhilfe gewährt.

##### **Art. 2**

Der Kantonsbeitrag, beträgt Fr. 7 108 750.— und wird der Rubrik 7000.1.564.1 «Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften» entsprechend dem verfügbaren Voranschlagskredit und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der anderen Eisenbahngesellschaften des Kantons entnommen.

##### **Art. 3**

Die Finanzierung der Arbeiten wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis einerseits und der Bahngesellschaft andererseits festgelegt.

##### **Art. 4**

Der Staatsrat ist ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen und die durch die Teuerung eingetretenen zusätzlichen Kosten verhältnismässig zu bezahlen.

##### **Art. 5**

Die Rückerstattung des bedingten Beitrags erfolgt gemäss den Bestimmungen des diesbezüglichen Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1977.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 12. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 12. Mai 1995

**betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997  
der Eisenbahn Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (AOMC)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 56 und 60 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957;  
Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Für die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997, welches vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Zusammenhang mit dem VIII. eidgenössischen Rahmenkredit zu Gunsten der konzessionierten Transportunternehmen (KTU) erarbeitet wurde und sich auf Fr. 20 500 000.— beläuft (Preisgrundlage am 1.4.1991), wird der Eisenbahngesellschaft Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (AOMC) eine Finanzhilfe gewährt.

#### **Art. 2**

Der Kantonsbeitrag beträgt Fr. 7 467 125.— und wird der Rubrik 7000.1.564.1 «Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften» entsprechend dem verfügbaren Voranschlagskredit und unter Berücksichtigung der Bedürfnissen der anderen Eisenbahngesellschaften des Kantons entnommen.

#### **Art. 3**

Die Finanzierung der zum Investitionsprogramm 1993-1997 gehörenden Objekte wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen Waadt und Wallis einerseits und der Bahngesellschaft andererseits festgelegt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat ist ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen und die durch die Teuerung eingetretenen zusätzlichen Kosten verhältnismässig zu bezahlen.

#### **Art. 5**

Die Rückerstattung des bedingten Beitrags erfolgt gemäss den Bestimmungen des diesbezüglichen Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1977.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 12. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 12. Mai 1995

**betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997  
der Eisenbahn «Martigny-Châtelard» (MC)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 56 und 60 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957;  
Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Für die Finanzierung des technischen Sanierungsprogrammes 1993-1997, welches vom Bundesamt für Verkehr (BAV) im Zusammenhang mit dem VIII. eidgenössischen Rahmenkredit zu Gunsten der konzessionierten Transportunternehmen erarbeitet wurde und sich auf rund Fr. 2 700 000.— beläuft (Preisgrundlage am 31.12.1991), wird der Eisenbahn «Martigny-Châtelard» (MC) eine Finanzhilfe gewährt.

##### **Art. 2**

Der Kantonsbeitrag beträgt Fr. 1 350 000.— und wird der Rubrik 7000.1.564.1 «Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften» entsprechend dem verfügbaren Voranschlagskredit und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der anderen Eisenbahngesellschaften des Kantons entnommen.

##### **Art. 3**

Die Finanzierung der Arbeiten wird durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis einerseits und der Bahngesellschaft andererseits festgelegt.

##### **Art. 4**

Der Staatsrat ist ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zu unterzeichnen und die durch die Teuerung eingetretenen zusätzlichen Kosten verhältnismässig zu bezahlen.

##### **Art. 5**

Die Rückerstattung des bedingten Beitrags erfolgt gemäss den Bestimmungen des diesbezüglichen Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1977.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 12. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 21. Juni 1995

**betreffend die Erhöhung des kantonalen Beschäftigungsfonds**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Gestützt auf Artikel 27, Absatz 4 des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD);

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 33, Absatz 3 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der kantonale Beschäftigungsfonds gemäss Artikel 27, Absatz 1, AVUD wird auf 9 Millionen Franken erhöht.

#### **Art. 2**

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist nicht dem Referendum unterworfen.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 22. Juni 1995

**betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974;

Eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;  
Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung,

Auf Vorschlag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der allgemeine Infrastrukturfonds wird von 155 auf 200 Millionen Franken erhöht.

#### **Art. 2**

Dieser Beschluss fällt gemäss Artikel 8, Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 in den Kompetenzbereich des Grossen Rates.

**Art. 3**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 22. Juni 1995

**betreffend die Erhöhung des Reservefonds von der GEWAG AG**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;  
Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Reservefonds der GEWAG AG wird durch einen Betrag von 2 Millionen Franken aufgestockt.

**Art. 2**

Dieser Beschluss fällt gemäss Art. 27, Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 in den Kompetenzbereich des Grossen Rates und ist nicht dem Volksreferendum unterworfen.

**Art. 3**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 22. Juni 1995

**betreffend die Änderung des Wirtschaftsförderungsfonds**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984;  
Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Wirtschaftsförderungsfonds wird um 10 Millionen Franken geäufnet.

**Art. 2**

Dieser Beschluss fällt gemäss Art. 16, Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vom 28. März 1984 in den Kompetenzbereich des Grossen Rates und ist nicht dem Volksreferendum unterworfen.

**Art. 3**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 22. Juni 1995

**betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Reservefonds der  
Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 und das Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 23. Dezember 1950, welcher jenen vom 8. Juli 1943 abändert, betreffend die Beteiligung des Staates an Bürgschaftsgenossenschaften für das Gewerbe und den Detailhandel;

Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2, und 42, Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Kanton Wallis beteiligt sich mit 1 000 000 Franken am Reservefonds der Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes, Zahlung verteilt auf zwei Jahre à 500 000 Franken.

**Art. 2**

Dieser Beschluss fällt in den finanziellen Kompetenzbereich des Grossen Rates, entsprechend Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Walliser Wirtschaft. Es wird folglich nicht dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

**Art. 3**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 23. Juni 1995

**betreffend den Bau der Schweizer Hauptstrasse Monthey – Morgins A 201,  
Teilstück: Rhonebrücke - La Torma, auf dem Gebiet der Gemeinden von  
Collombey-Muraz und von Monthey**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 42, Absatz 4, und 49, Absätze 3 und 4, der  
Abänderung vom 24. Juni 1993 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die gemäss Gesetz vom 2. Oktober 1991 abgeänderten Be-  
stimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Bauarbeiten der Schweizer Haupt-  
strasse Monthey – Morgins, A 201, Teilstück: Rhonebrücke – La Torma, auf  
dem Gebiet der Gemeinden von Collombey-Muraz und Monthey vorzu-  
nehmen.

##### **Art. 2**

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes  
Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

##### **Art. 3**

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten  
Vorausberechnung, betragen 114 000 000 Franken. Dieser Betrag  
wird für die Realisierung dieses Bauwerkes zur Verfügung gestellt.

##### **Art. 4**

Vorliegender Entscheid unterliegt der Gewährung eines Bundesbeitrages  
für die Schweizer Hauptstrassen; dies in Anwendung des Treibstoffzollge-  
setzes vom 22. März 1985.

##### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in  
dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es  
die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden  
Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Juni 1994.

##### **Art. 7**

Vorliegender Beschluss tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 23. Juni 1995

**für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Unterbäch  
für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage  
und den Bau eines Regenklärbeckens**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Unterbäch;  
Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom  
16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom  
8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Unterbäch und der Bau eines Regenklärbeckens werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 37 Prozent an den Erweiterungskosten der Abwasserreinigungsanlage. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 4 150 000 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit maximum 1 533 500 Franken betragen.

##### **Art. 3**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 37 Prozent an den Baukosten des Regenklärbeckens. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten der Arbeiten 480 000 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit maximum 177 600 Franken betragen.

##### **Art. 4**

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge ist somit auf 1 713 100 Franken festgesetzt.

##### **Art. 5**

Die Zahlungen werden gemäss den Budgetverfügbarkeiten des Kantons unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

##### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex des Monats Juni 1995.

##### **Art. 7**

Da dieser Beschluss in die finanziellen Zuständigkeiten des Grossen Rates fällt und nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, ist er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

##### **Art. 8**

Der Staatsrat ist durch das Departement für Umwelt und Raumplanung mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Art. 9**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten den 23. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 23. Juni 1995

**betreffend den Bau der Strasse Goppisberg - Greich, auf dem Gebiet der Gemeinden von Goppisberg und von Greich**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 42, Absatz 4, und 49, Absätze 3 und 4 der Abänderung vom 24. Juni 1993 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die gemäss Gesetz vom 2. Oktober 1991 abgeänderten Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Bauarbeiten der Strasse Goppisberg - Greich, auf dem Gebiet der Gemeinden von Goppisberg und von Greich vorzunehmen.

##### **Art. 2**

Diese Arbeiten werden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes bilden.

##### **Art. 3**

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 5 600 000 Franken. Dieser Betrag wird für die Realisierung dieses Bauwerkes zur Verfügung gestellt.

##### **Art. 4**

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 5**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Juni 1994.

##### **Art. 6**

Vorliegender Beschluss tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 23. Juni 1995

**für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chamoson  
für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage  
und den Bau eines Regenklärbeckens**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Chamoson;  
Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom  
16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom  
8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Chamoson und der Bau eines Regenklärbeckens werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 36 Prozent an den Erweiterungskosten der Abwasserreinigungsanlage. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 3 620 000 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit maximum 1 303 200 Franken betragen.

#### **Art. 3**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 36 Prozent an den Baukosten des Regenklärbeckens. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten der Arbeiten 540 000 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit maximum 194 400 Franken betragen.

#### **Art. 4**

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge ist somit auf 1 497 600 Franken festgesetzt.

#### **Art. 5**

Die Zahlungen werden gemäss den Budgetverfügbarkeiten des Kantons unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

#### **Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex des Monats September 1994.

#### **Art. 7**

Da dieser Beschluss in die finanziellen Zuständigkeiten des Grossen Rates fällt und nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, ist er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

#### **Art. 8**

Der Staatsrat ist durch das Departement für Umwelt und Raumplanung mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Art. 9**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 23. November 1995

**für die Gewährung eines Betrages an die Gemeinde Blatten für den Bau von Abwassersammelleitungen und eine Abwasserreinigungsanlage**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Blatten;

Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Sanierungsarbeiten der Gemeinde Blatten das heisst:

- Abwassersammelleitungen und
- Abwasserreinigungsanlage

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 42 Prozent an den Baukosten der Abwassersammelleitungen. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Arbeiten 1 344 00 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit höchstens 564 80 Franken betragen.

**Art. 3**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 42 Prozent an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerks 1 750 000 Franken.

Der Kantonsbeitrag wird somit höchstens Fr. 735 000 Franken betragen.

**Art. 4**

Der Gesamtsumme der Kantonsbeiträge ist somit auf 1 299 480 Franken festgesetzt.

**Art. 5**

Die Zahlungen werden gemäss den Budgetverfügbarkeiten des Kantons unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

**Art. 6**

Der Staatsrat gewährt die an die Teuerung gebundenen zusätzlichen Kredite. Es gilt der Kostenindex des Monats August 1994.

**Art. 7**

Da dieser Beschluss in die finanziellen Zuständigkeiten des Grossen Rates fällt und nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, ist er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

**Art. 8**

Der Staatsrat ist durch das Departement für Umwelt und Raumplanung mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Art. 9**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 23. November 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**

Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 23. November 1995

**für die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages an die Gemeinde Troistorrents für den Bau ihrer Abwasserreinigungsanlage**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Troistorrents;  
Eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Bau der Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Troistorrents wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 34 Prozent an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage. Gemäss dem von der Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieses Bauwerkes 3 355 297 Franken. Der Kantonsbeitrag wird somit höchstens 1'140'801 Franken betragen.

**Art. 3**

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge ist somit auf 1 140 801 Franken festgesetzt.

**Art. 4**

Die Zahlungen werden gemäss den Budgetverfügbarkeiten des Kantons unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

**Art. 5**

Da dieser Beschluss in die finanziellen Zuständigkeiten des Grossen Rates fällt und nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, ist er der Volksabstimmung nicht unterworfen.

**Art. 6**

Der Staatsrat ist durch das Departement für Umwelt und Raumplanung mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Art. 7**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 23. November 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Beschluss**

vom 18. Januar 1995

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 13. Februar 1995 zur ordentlichen Februar-Session 1995 einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Januar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

---

#### **Tagesordnung der Sitzung vom Montag, dem 13. Februar 1995:**

1. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG), zweite Lesung  
Eintretensdebatte;
2. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, zweite Lesung  
Eintretensdebatte;
3. Revision des Ausführungsgesetzes vom 27. September 1989 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und die Schutzräume  
Eintretensdebatte;
4. Entwicklungen:
  - 5.445 Interpellation von Frau Grossrätin Marie-Therese Schwery, betreffend den Tourismus (27.09.1993);
  - 5.484 Postulat der liberalen Fraktion, durch Frau Grossrätin Chantal Balet Emery, betreffend das Skilehrerdiplom (23.06.1994);
  - 5.488 Interpellation von Hrn. Grossrat Thomas Gsponer und Konsorten, betreffend die Mehrwertsteuer auf Kurtaxen (25.10.1994);
  - 5.490 Interpellation der CVPO-Fraktion, durch Hrn. Grossrat Bernhard Andenmatten, betreffend die Wahrung der Interessen des Walliser Tourismus (25.10.1994);
  - 4.271 Motion von Frau Grossrätin Chantal Balet Emery und Konsorten, betreffend die vereinfachte Einbürgerung von jungen Ausländern im Alter von 15 bis 25 Jahren (20.06.1994);
  - 4.274 Motion von Hrn. Grossrat Henri Carron und Konsorten zur Vereinfachung der Einbürgerung in das Walliser Bürgerrecht durch junge assimilierte Ausländer (23.06.1994);
  - 4.278 Interpellation von Hrn. Grossrat Francis Dayer betreffend die Kreiskommandanten und die Sektionschefs (24.10.1994);
  - 4.285 Resolution von Hrn. Grossrat André Metroz und Konsorten betreffend die Jagdpatente (18.11.1994);

## Beschluss

vom 18. Januar 1995

welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 abändert und ergänzt

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 11 (neuer Wortlaut)

Löhne

**Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um Fr. 0,35 pro Stunde und um Fr. 70.- pro Monat, erhöht und treten am 1. Januar 1995 in Kraft.**

Die neue Skala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht allein ein Fahrzeug lenken können . . . . .	20.40	3803.-
b) Anfänger, die allein fahren können . . . . .	21.10	3940.-
nach einem Jahr Praxis . . . . .	21.25	3986.-
nach drei Jahren Praxis . . . . .	21.55	4022.-
nach fünf Jahren Praxis . . . . .	21.65	4042.-
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr . . . . .	21.65	4042.-
d) Mechaniker . . . . .	22.05	4138.-
e) Führer von Pneuladern nach einem Jahr Praxis . . . . .	21.20	3971.-
nach drei Jahren Praxis . . . . .	21.65	4042.-
f) Führer von Pneu- und Raupentrax Führer von Bulldozern nach einem Jahr Praxis . . . . .	21.55	4022.-
nach drei Jahren Praxis . . . . .	22.05	4128.-
g) Baggerführer nach einem Jahr Praxis . . . . .	22.25	4179.-
nach drei Jahren Praxis . . . . .	22.65	4255.-

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 18. Januar 1995

**welcher die Artikel 8 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Artikel 8 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 8 (neuer Wortlaut)

**<sup>1</sup>Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um Fr. 0.30 pro Stunde und um Fr. 60.- pro Monat erhöht, stabilisiert auf 100,9 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise (Index vom Mai 1993 = 100,4) und treten am 1. Januar 1995 in Kraft.** Löhne

<sup>2</sup>Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer

	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister . . . . .		gemäss Vereinbarung

	pro Stunde	pro Monat
Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu arbeiten, Mechaniker . . . . .	20.35	3965.—
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure . . . . .	19.85	3885.—
b) übrige Arbeitnehmer . . . . .	18.75	3660.—
c) gelegentliche Arbeitnehmer . . . . .	17.45	3410.—
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung . . . . .	15.95	3125.—
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen . . . . .	15.50	3005.—

<sup>3</sup>Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Basis ausgerichtet:

- a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb: Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat;
- b) alle 5 Jahre bis zu 20 Jahren Tätigkeit im Betrieb: eine zusätzliche Zulage von Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat.

<sup>4</sup>Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigen.

<sup>5</sup>Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme der Teuerungszulagen, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

<sup>6</sup>Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

<sup>7</sup>Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

<sup>8</sup>Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, dem Arbeitnehmer die Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

#### Art. 10 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Den Arbeitnehmern werden folgende berechnete Abwesenheiten bezahlt:

- a) Todesfall: Vater, Mutter, Gatte, Gattin, Kinder, 3 Tage
- b) Todesfall: Bruder, Schwester, Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwager, Schwägerin, 2 Tage
- c) Geburt eines Kindes oder Verheiratung, 1 Tag
- d) Todesfall: Grossvater, Grossmutter, Tante, Onkel, 1 Tag
- e) **Wohnungswechsel des Arbeitnehmers, 1 Tag.**

<sup>2</sup>Diese freien Tage werden entschädigt, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.

#### Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

#### Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Abwesen-  
heitsentschä-  
digungen

## **Beschluss**

vom 1. Februar 1995  
betreffend die Rotweine AOC 1994

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) mit den Änderungen vom 14. September 1994;

Eingesehen den Beschluss vom 28. September 1994 betreffend den Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten der AOC-Weine 1994;

Eingesehen die Vormeinung der AOC-Kommission vom 13. Januar 1995;

Eingesehen die Vormeinung der OPEVAL vom 27. Januar 1995;

Eingesehen die Vormeinung der eidgenössischen Versuchsanstalten von Changins, vom 20. Januar 1995;

In Abänderung der Verfügungen in Artikel 11, Absatz 7 des AOC-Beschlusses;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und des Gesundheitsdepartementes,

**beschliesst**

Einzigem Artikel

<sup>1</sup>Für die Rotweine der Kategorie I (AOC) die aus der Weinernte 1994 stammen, ist ein Verschnitt von maximal 5 Prozent der Mischung erlaubt.

<sup>2</sup>Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Februar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 1. Februar 1995

welcher den Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst :**

**Art. 1**

Der Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

**Art. 12 (neuer Wortlaut)**

**Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um Fr. 1,5 Prozent erhöht und stabilisiert auf 100,9 Punkten des Lebenskostenindex und treten am 1. Januar 1995 in Kraft (Index vom Mai 1993 = 100,0).**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

	<b>Stundenlohn</b>	<b>Jahreslohn</b>
Administrative Angestellte im 1. Jahr . . .	<b>19.30</b>	<b>42 113.—</b>
Hilfsangestellte . . . . .	<b>22.40</b>	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr . . . .	<b>25.70</b>	
Zeichner im 1. Jahr . . . . .		<b>44 473.—</b>
Zeichner ab 5. Jahr . . . . .		<b>53 166.—</b>
Zeichner ab 10. Jahr . . . . .		<b>60 033.—</b>
Architekten und Ingenieure HTL . . . .		<b>57 050.—</b>
Diplomierte Architekten und Ingenieure .		<b>61 938.—</b>

Ausserhalb dieser Tarife können die Arbeitnehmer bezahlt werden, die nicht oder nicht mehr die notwendigen Voraussetzungen für eine normale Arbeitsleistung besitzen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Konsultativkommission.

<sup>3</sup>Der Stundenlohn entspricht dem Monatslohn geteilt durch 182.

<sup>4</sup>Die Lohnzahlung erfolgt Ende jedes Kalendermonats. Die gesetzlichen und vertraglichen Abzüge sind monatlich vorzunehmen. Es wird ansonst angenommen, dass der Arbeitgeber sie selber übernimmt

<sup>5</sup>Der Arbeitnehmer erhält eine Abrechnung mit Angabe des Betrages und der Bestimmung der Abzüge sowie der eventuellen Lohnzuschläge.

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten am 1. Februar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Februar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Löhne

## Beschluss

vom 1. Februar 1995

welcher die Artikel 8 und 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichte Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Artikel 8 und 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

#### Art. 8 (neuer Wortlaut)

##### **a) Unternehmen mit eidgenössischer Konzession**

<sup>1</sup>Dem Arbeitnehmer sind im Kalenderjahr 63 Ruhetage zu gewähren. Pro Woche erhält er mindestens einen Ruhetag. Wöchentliche  
Arbeitszeit

<sup>2</sup>Im Kalendermonat werden mindestens vier Ruhetage gewährt, wovon, wenn möglich, mindestens ein Sonntag pro Monat.

##### **b) Unternehmen mit kantonomer Konzession**

Für Unternehmen mit kantonomer Konzession beträgt die wöchentliche Ruhezeit eineinhalb Tage (Eidg. Arbeitsgesetz (ArG)).

#### Art. 11 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die **Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss** Löhne  
**nachfolgender Lohnskala, um 1,2 Prozent erhöht und stabilisiert auf**  
**101,0 Punkten des Lebenskostenindexes, mit Inkrafttreten am**  
**1. Januar 1995. (Index im Mai 1994 = 100,0).**

Alter	Monatslohn
15 Jahre erfüllt	Fr. 1885.-
16 Jahre erfüllt	Fr. 1994.-
17 Jahre erfüllt	Fr. 2106.-
18 Jahre erfüllt	Fr. 2328.-
19 Jahre erfüllt	Fr. 2549.-

Klasse	Funktion	Jahresbesoldung		Dienstjahre	
		Mindest- betrag Fr.	Höchst- betrag Fr.	Jahre	Saisons
1	Anfänger - Saisonangestellte .	2815.-	3518.-	3	6
2	Saisonangestellte: Überwacher, Pistenarbeiter, Kontrollleur . . . . .	3116.-	3646.-	3	6
3	Saisonangestellte: Anfänger-Chauffeur Patrouilleurs, Kassier, Kabinen- begleiter, Skiliftangestellte; Jah- resangestellte ohne Beruf: Sekretär(in), Kassier(in), Anfänger . . . . .	3231.-	3849.-	4	8
4	Saisonangestellte mit langjähriger Erfahrung als: Chauffeur, Patrouilleur, Kassier(in), Kabinenbeglei- ter(in); Jahresangestellte mit abgeschl. Lehre, Sekretär(in), Kassier(in), Kabinenbeglei- ter(in) mit Fremdsprachen, In- stallationschef von Skiliften, Sesselliftangestellte . . . . .	3329.-	4017.-	4	8
5	Jahresangestellte, mit Beruf und Verantwortung: Stellvertreter des Pisten- und Rettungschefs, Pistenfahrzeugfahrer, Kassier(in) mit Kenntnis von zwei Fremdsprachen, Installa- tionschef von Skiliften, Ange- stellte von Kabinen und Luftseil- bahnen . . . . .	3443.-	4210.-	5	10
6	Pisten- und Rettungschef, Stell- vertreter von techn. Leiter B, Skiliftverantwortlicher, Haupt- kassier (in), Mechaniker, Elektriker, Chauffeur von Lastwagen und Bus, Pistenfahr- zeugfahrer mit Erfahrung, In- stallationschef von Kabinen und Luftseilbahnen . . . . .	3554.-	4432.-	5	10
7	Techn. Leiter B, Stellvertreter vom techn. Leiter A, Angestellte mit Beruf und Spezialaus- bildung.	3873.-	4654.-	5	10
8	Betriebsleiter, techn. Leiter A, Seilbahnfachmann, Angestellte mit Spezialausbildung und grosser Verantwortung . . . . .	4028.-	5097.-	5	10

<sup>2</sup>Diese Minimallohne entsprechen einer Arbeitszeit von 2121 Stunden pro Jahr oder 42 Stunden pro Woche (AZGV) (der Stundenlohn = den effektiven Lohn geteilt durch 176.75).

<sup>3</sup>Für die Arbeitnehmer im Stundenlohn ist die Feiertagsentschädigung im Lohn inbegriffen. Die Ferien und der 1. August sind aber zu bezahlen.

<sup>4</sup>Vorgenannte Mindestlöhne gelten für Arbeitnehmer im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft. Sie können in Berücksichtigung der Tätigkeit, der Arbeitsleistung, der besondern Verantwortung des Arbeitnehmers und der Vorteile, die seine sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden.

<sup>5</sup>Der Arbeitnehmer wird bei der Anstellung schriftlich über die Höhe seines Lohnes sowie die Einstufung seiner Funktion in der Besoldungsskala orientiert. Wird in der Folge seine Klassierung geändert, wird diese Änderung der Klassierung und deren Inkrafttreten dem Arbeitnehmer ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend Klassifikation entscheidet die Konsultativkommission.

<sup>6</sup>Unternehmen, die Löhne zahlen, welche obgenannte Minima bereits übersteigen, können eine längere Zeitspanne vorsehen, um vom Minimum zum Maximum zu gelangen. Die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehenen Minimallöhne müssen aber auf alle Fälle eingehalten werden.

<sup>7</sup>Die Löhne werden jedes Jahr auf der vom Bundesrat für das Bundespersonal festgelegten Grundlage angepasst, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

<sup>8</sup>Die Lohnanpassung tritt jedes Jahr auf den 1. Januar in Kraft.

<sup>9</sup>Unternehmungen, die einen Gewinn ausweisen oder Dividenden ausrichten, haben einen 13. Monatslohn oder eine gleichwertige Gratifikation zu bezahlen. Endigt das Arbeitsverhältnis während des Jahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen verhältnismässigen Teil des 13. Monatslohnes oder der Gratifikation.

<sup>10</sup>Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können ein schriftliches Gesuch einreichen, um von den oben angeführten Mindestlöhnen abweichen zu können. Aus Mitgliedern der Konsultativkommission wird vom Volkswirtschaftsdepartement, durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, eine Unterkommission ernannt. Diese prüft die Gesuche und kann Abweichungen gestatten.

<sup>11</sup>Es wird eine Treueprämie auf folgender Grundlage entrichtet:

- nach 20 Jahren ein Monatslohn
- nach 25 Jahren ein Monatslohn
- für alle weiteren fünf Jahre je ein Monatslohn

## Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

## Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Februar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. Februar 1995

**betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. März 1995 bezüglich:**

- **des Gegenentwurfes der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1994 zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»;**
- **der Änderung vom 18. März 1994 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988;**
- **der Änderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes;**
- **des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1994 über eine Ausgabenbremse;**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1994, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- **den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1994 zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»;**
- **die Änderung vom 18. März 1994 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988;**
- **die Änderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes;**
- **den Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1994 über eine Ausgabenbremse;**

auf Sonntag, den 12. März 1995 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 12. März 1995 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Gegenentwurfes der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1994 zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»;
- die Änderung vom 18. März 1994 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988;
- die Änderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes;
- den Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1994 über eine Ausgabenbremse;

auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

### Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

### Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes  
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

b) Auslandschweizer

Der Auslandschweizer kann brieflich stimmen.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst in der Schweiz

### Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 5

d) Stimmabgabe  
Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

#### Art. 6

e) Militärische  
Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

#### Art. 7

f) Briefliche  
Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte kann seine Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmausweis).

Die Ausführungsbestimmungen betreffend die briefliche Stimmabgabe sind in der neuen kantonalen Gesetzgebung geregelt, welche im kantonalen Amtsblatt vom 24. Februar 1995 veröffentlicht wird.

#### Art. 8

g) Stimmen  
durch  
Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

#### Art. 9

IV. Vorzeitige  
Öffnung des  
Stimmbüros

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch **verpflichtet, am Freitag und Samstag**, welche dem Abstimmungs-sonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 10

V. Stimm-  
material  
- Stimm-  
zettel

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand  
der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und

Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen.

#### Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die **Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

#### Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 8. Februar 1995, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 26. Februar, 5. und 12. März 1995 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 22. Februar 1995

**zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995  
betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte  
vom 17. Dezember 1976**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Artikel 28 des Ausführungsgesetzes vom 15. Februar  
1995 betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom  
17. Dezember 1976;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Das Ausführungsgesetz vom 15. Februar 1995 betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es unterliegt nicht dem fakultativen Referendum, da es nur Bestimmungen enthält, die zur Vollziehung des Bundesrechts notwendig sind (Art. 31 Abs. 3 Ziff. 1 und 42 Abs. 2 KV).

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Februar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 22. Februar 1995

**zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 17. Februar 1995  
betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe  
für die Wahl des Ständerates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 4 des Dekretes vom 17. Februar 1995 betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

<sup>1</sup>Das Dekret vom 17. Februar 1995 betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup>Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekrets, d.h. bis Donnerstag, den 24. Februar 1995 verlangen, dass es der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Februar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

## **Beschluss**

vom 22. Februar 1995

**betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1993-1997**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Brig der Legislaturperiode 1993-1997;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass infolge Demission von Frau Rita Huwiler Weissen, Brig, gewählte Grossratssuppleantin auf der Liste Nr. 3 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängigen des Bezirkes Brig eine Vakanz besteht;

Erwägend, dass Herr Wolfgang Eggel, Naters, erster nichtgewählter Ersatzabgeordneter auf der Liste Nr. 3 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängigen des Bezirkes Brig ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Herr Wolfgang Eggel, wohnhaft in Naters, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzabgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Februar 1995, um im Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 1995 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 22. Februar 1995

womit Artikel 1 des Staatsratsbeschlusses vom 18. März 1992,  
welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte  
im Kanton Wallis festsetzt, abgeändert wird

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Entwicklung der Bekämpfungsmassnahmen der anzei-  
gepflichtigen Tierseuche IBR/IPV;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Amtsverrichtungen der Tierärzte des  
Kantons dem neuen System der sanitärischen Kontrollen anzupassen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Artikel 1, Ziffer 2.2 des Beschlusses vom 18. März 1992, welcher die  
Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis  
festsetzt, wird wie folgt abgeändert (Anderungen in Fettschrift):

#### Art.1 (neuer Wortlaut)

Die Entschädigungen, auf welche die Tierärzte bei der Ausübung ihrer  
Tätigkeit für und im Auftrag der richterlichen oder Verwaltungsbehörden  
Anrecht haben, werden aufgrund folgender Skala berechnet:

1. Tages- oder Stundenentschädigungen:

	Fr.
a) Ganztägige Beanspruchung	290.—
b) Halbtägige Beanspruchung	210.—
c) Pro einzelne Stunde	60.—
2.1. Spongiforme Enzephalopathie der Wiederkäuer: Untersuchung, Probeentnahme, Abschächtung und Desinfektion	gemäss Ziffer 1
2.2. IBR-IPV, enzootische bovine Leukose, Brucellose, Rickettsiose, Salmonellose:	
2.2.1. Blutentnahme, pro Tier	7.—
2.2.2. Milchentnahme, pro Tier	5.—
2.2.3. Entnahme von Koryladonen nach Abort	11.—
2.2.4. Besuch pro Betrieb	20.—
2.3. Bekämpfung von Schaf- und Ziegenbrucellose sowie Rickettsiose	gemäss Ziffer 1
2.4. Tuberkulinisierung:	
a) Bei periodischer Allgemeinuntersuchungen, pro Tier (Kontrolle und Bericht inbegriffen)	5.50
b) Bei Einzeluntersuchungen auf besonderen Auftrag des Kantonstierarztes, pro Tier (Tuberkulin, Kontrolle und Bericht inbegriffen)	23.—
c) Tuberkulin pro Tier (bei periodischen Untersuchungen)	-40
2.5. Tollwut: Untersuchung, Probeentnahmen	80.—
2.6. Schweinepest:	
2.6.1. Untersuchung, Autopsie, Probeentnahmen	50.—

- 2.6.2. Not- oder Präventivimpfung:  
Pro geimpftes Stück Vieh 6.—
- 2.7. Rauschbrand:  
Pro geimpftes Stück Vieh (Impfstoff inbegriffen) 6.—
- 2.8. Geflügelcholera, Pest und Pseudopest des Geflügels,  
Myxomatose, Psittakose, Ornithose gemäss Ziffer 1
- 2.9. Instruktions- und Ausbildungskurse, Konferenzen,  
auf Einladung des kantonalen Veterinärdienstes  
(Reise- und Speiseentschädigung nicht inbegriffen) gemäss Ziffer 1
- 2.10. Marktpolizei, Viehschauen, Reitwettbewerbe,  
Ausstellungen und Anlässe, wo Tiere präsentiert  
werden: gemäss Absprache mit den betroffenen  
Organisatoren.
- 2.11. Für Autopsien, Bericht inbegriffen 50.—

#### Art. 2

Das Volkswirtschaftsdepartement wird durch den kantonalen Veterinär-  
dienst mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher mit seiner  
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Februar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 8. März 1995

**zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 17. Februar 1995 betreffend das  
Gesuch um Erteilung eines Zusatzkredites für die Rottenkorrektur in  
Brig-Glis, Naters und Termen, sowie eines Zusatzkredites für den Bau  
eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters  
(abgeänderte Anschlussstrasse N9/A19), sowie der Verbindungsstrasse  
Brig-Naters**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 17. Februar 1995;  
Auf Antrag des Präsidiums,

#### **beschliesst:**

#### **Einzigster Artikel**

Der Beschluss vom 17. Februar 1995 betreffend das Gesuch um Erteilung  
eines Zusatzkredites für die Rottenkorrektur in Brig-Glis, Naters und  
Termen, sowie eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furka-  
strasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters (abgeänderte Anschlussstrasse  
N9/A19), sowie der Verbindungsstrasse Brig-Naters tritt mit seiner Veröf-  
fentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. März 1995

zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 15. Februar 1995 betreffend die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den Finanzausgleichfond für die Jahre 1995 bis 1998 auf einen Betrag von 9 Millionen Franken im Rahmen der Abänderung von Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 17. Februar 1995;  
Auf Antrag des Präsidiums,

**beschliesst:**

Einzigter Artikel

Der Beschluss vom 15. Februar 1995 betreffend die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den Finanzausgleichfond für die Jahre 1995 bis 1998 auf einen Betrag von 9 Millionen Franken im Rahmen der Abänderung von Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. März 1995

zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 17. Februar 1995 für die Gewährung einer Subvention an die Gesellschaft für die Behandlung der Abfälle des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) für die Erstellung eines neuen Abfallverbrennungsofens mit einer Entstickungsanlage und einem Sperrmüllzerkleinerer

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 17. Februar 1995;  
Auf Antrag des Präsidiums,

**beschliesst:**

Einzigter Artikel

Der Beschluss vom 17. Februar 1995 für die Gewährung einer Subvention an die Gesellschaft für die Behandlung der Abfälle des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) für die Erstellung eines neuen Abfallverbrennungsofens mit einer Entstickungsanlage und einem

Sperrmüllzerkleinerer tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. März 1995

**zur Inkraftsetzung des Dekrets vom 17. Februar 1995 betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 17. Februar 1995;  
Auf Antrag des Präsidiums,

**beschliesst:**

Einziges Artikel

Das Dekret vom 17. Februar 1995 betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften tritt sofort.

Gemäss Artikel 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekrets, d.h. bis zum 8. Juni 1995 verlangen, dass es der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. März 1995

**betreffend die Sömmerung 1995**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 16, Ziffern 1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967 über die Bekämpfung von Tierseuchen;

Eingesehen die Bestimmungen des Dekretes vom 11. November 1992 über die Bekämpfung des Ziegenarthritsvirus (CAE = Caprines Arthritis Enzephalitis Virus);

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Allgemeines

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein vermerkt sein.

<sup>2</sup>Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierte Fahrzeuge zu verladen.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten, ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

<sup>2</sup>Ausserdem dürfen Tiere nicht vor dem offiziellen Alpbahrsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausser wegen sanitärischen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

#### Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

#### Art. 5

Die Viehinspektoren haben die Angaben des Tierbesitzers auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung des Verkehrsscheines zu verweigern.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben.

<sup>2</sup>Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

#### Art. 7

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Ueberdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

#### Art. 8

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu vergewissern, dass alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen.

<sup>2</sup>Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schaf-rassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde aus-drücklich verboten.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind ver-pflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterver-schleppung der Seuche zu verhindern.

<sup>2</sup>Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der zuständigen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

#### Art. 11

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen. **Beschneiden der Klauen**

#### Art. 12

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

#### Art. 13

<sup>1</sup>In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen. **Brüllende Kühe**

<sup>2</sup>Für Tiere die mehr als dreijährig sind und keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das eine Trächtigkeit bestätigt (mindestens zehn Wochen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Träch-tigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

<sup>3</sup>Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

<sup>4</sup>Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Träch-tigkeit gehabt haben, sowie Rinder, die vierjährig und älter sind, sind von einer gemeinsamen Alping ausgeschlossen.

<sup>5</sup>Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

<sup>6</sup>Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

<sup>7</sup>Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

#### Art. 14

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng **Vorbereitung der Hörner**

verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

Art. 15

**Brucellosen**

<sup>1</sup>Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden.

<sup>2</sup>Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde abzusondern und der Tierarzt soll benachrichtigt werden.

<sup>3</sup>Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen.

Art. 16

**Dasselfliege**

<sup>1</sup>Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.

<sup>2</sup>Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.

<sup>3</sup>Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer oder das Alppersonal zu vernichten.

<sup>4</sup>Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.

<sup>5</sup>Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

Art. 17

**Psoroptes-Schaf**

<sup>1</sup>Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

<sup>2</sup>Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen.

Art. 18

**IBR-IPV**

<sup>1</sup>Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Alpe gebracht werden, nachdem durch eine frühestens 20 Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR/IPV ausgeschlossen werden konnte.

<sup>2</sup>Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde abzusondern.

<sup>3</sup>In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

Art. 19

**Rauschbrand**

<sup>1</sup>Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Vouvry: Verne und alpage de Cœur  
Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen  
Erschmatt: Bachalpe

<sup>2</sup>Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

#### Art. 20

<sup>1</sup>Auf Alpen und Weiden des Kantons Wallis dürfen nur Ziegen gesömmert werden, die aus anerkannten CAE-freien Beständen stammen. Unter anerkanntem CAE-freien Ziegenbestand versteht man jene Ziegen, die gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ziegenesundheitsdienstes saniert wurden.

Caprine  
Arthritis  
Encephalitis  
der Ziegen

<sup>2</sup>Ziegen, die in den Kanton Wallis zur Sömmierung eingeführt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen aus CAE-virusfreien Betrieben stammen, die mindestens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ziegenesundheitsdienstes (ZGD) saniert und kontrolliert wurden;
- b) Die letzte Blutkontrolle darf nicht mehr als vier Wochen zurückliegen;
- c) Die Tiere müssen während der ganzen Dauer des Transportes durch das vom Kanton Wallis erstellte offizielle CAE-Zeugnis begleitet sein. Dieses Dokument muss durch den Kontrolltierarzt des Herkunftsbestandes ausgefüllt sein und sowohl von ihm als auch vom Besitzer des Herkunftsbestandes unterzeichnet sein. Es ist spätestens am darauffolgenden Tag nach der Ankunft der Tiere mit dem Verkehrsschein dem zuständigen Viehinspektor abzugeben. Dieses Zeugnis ist während dreier Jahre vom Viehinspektor aufzubewahren. Die notwendigen Zeugnisformulare können bei den delegierten Tierärzten des Kantons Wallis angefordert werden.

#### Art. 21

Um auf den Alpen gesunde Milch gewinnen zu können und einer Ausbreitung ansteckender Euterkrankheiten vorzubeugen, werden folgende Massnahmen empfohlen:

Empfehlung  
zur  
Bekämpfung  
von Euter-  
krankheiten

- a) Die Alpen sind nur mit eutergesunden Tieren, das heisst mit schalmtestnegativen Kühen zu bestossen.
- b) Das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen.
- c) Steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch den zuständigen Servicemann überprüfen zu lassen.
- d) Die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich, wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll.
- e) Offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort nach den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

#### Art. 22

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmierung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen.

Sömmierung  
in anderen  
Kantonen

#### Art. 23

<sup>1</sup>Der Aufenthalt von Walliser Tieren im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die

Sömmierung  
im Ausland

Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.

<sup>2</sup>Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt. Das Gesuch geht an den kantonalen Veterinärdienst.

<sup>3</sup>Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das Bundesamt für Veterinärwesen erteilt.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen des einheimischen Sömmerungsbeschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmern.

<sup>5</sup>Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen französischen Behörden wird die Tollwutimpfung für Tiere, die in die Departemente von Ain, Doubs, Jura und Haute-Savoie geführt werden, nicht mehr verlangt.

<sup>6</sup>Der Veterinärdienst hat zu bestätigen, dass Bestände welche im Rahmen der schweizerisch-französischen Sömmerung verstellt werden, frei von Rinderbrucellose, IBR-IPV, enzootischer bovine Leukose und BSE sind.

<sup>7</sup>Nach der Rückkehr sind die Sömmerungstiere während 14 Tagen in den Herkunftsbetrieben zu halten. Der Viehinspektor darf in dieser Zeit, für diese Tiere keine Verkehrsscheine, ausser zur direkten Schlachtung, ausstellen.

#### Art. 24

Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind mit der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen beauftragt.

<sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

#### Art. 25

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Beschluss

vom 8. März 1995

welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

### beschliesst:

#### Art. 1

Der Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

#### Art. 13 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Der Lohn soll den Aufgaben der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen. Löhne

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

<sup>3</sup>**Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1995 werden um 1,5 Prozent erhöht, stabilisiert auf 100.9 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise mit Inkrafttreten am 1. Januar 1995 (Index im Mai 1994 = 100.0).**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

Im Verkauf festangestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18.

Altersjahr . . . . .			<b>1898.—</b>
	ab 1. Dienst- jahr im Beruf	ab 3. Dienst- jahr im Beruf	ab 5. Dienst- jahr im Beruf

Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr	<b>2345.—</b>	<b>2472.—</b>	<b>2751.—</b>
--	---------------	---------------	---------------

Im Verkauf beschäftigtes Personal mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung			
- Ausbildung zwei Jahre .	<b>2685.—</b>	<b>2903.—</b>	<b>3294.—</b>

	ab 1. Dienst- jahr im Beruf	ab 3. Dienst- jahr im Beruf	ab 5. Dienst- jahr im Beruf
- Ausbildung drei Jahre .	2812.—	3152.—	3421.—
Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stun- denlohn:			
- qualifizierte Aushilfen .			15.95
- nichtqualifizierte Aushil- fen . . . . .			14.10
'Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirt- schaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.			

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. März 1995

**welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 abändert und ergänzt**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 18 (neuer Wortlaut)

Löhne

<sup>1</sup>Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen. Er soll ebenfalls dem Alter, der Erfahrung und der Art der auszuführenden Arbeit Rechnung tragen.

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich zu bezahlen, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats. Dem Arbeitnehmer ist jedes Mal eine schriftliche Abrechnung auszuhändigen, auf der alle Abzüge ersichtlich sind (AHV, Versicherungen, Quellensteuer usw).

<sup>3</sup>Bei Beendigung des Arbeitsvertrages werden alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis fällig.

<sup>4</sup>Der Naturallohn umfasst die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung, Unterkunft und Besorgung der Wäsche. Er wird jeden Monat auf der Lohnabrechnung aufgeführt und vom Lohn in Abzug gebracht.

<sup>5</sup>Der Naturallohn wird gemäss den Normen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet.

<sup>6</sup>Wird dem Arbeitnehmer eine besondere Dienstkleidung vorgeschrieben, ist sie entweder durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen oder angemessen zu entschädigen.

<sup>7</sup>Die Minimallohne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, um 0,5 Prozent erhöht, stabilisiert auf 100,9 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise, mit Inkrafttreten am 1. Januar 1995 (Index im Mai 1994 = 100.0):

a) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren . . . . .	1804.—
b) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 18 Jahren . . . . .	2181.—
c) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren . . . . .	2417.—
d) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren . . . . .	2573.—
e) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*) . . . . .	2754.—
f) Qualifizierte Arbeitnehmer (**) . . . . .	2980.—
g) Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn . . . . .	14.30
h) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*) . . . . .	16.55
i) Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**) . . . . .	17.75

<sup>8</sup>Als teilweise qualifizierte (\*) Arbeitnehmer gelten Personen nach erfülltem 20. Altersjahr und 5 Jahren Tätigkeit im Beruf oder Personen, die zur Erwerbung eines Diploms im Beruf weniger, als zwei Jahre aber mehr als einem Jahr Ausbildung benötigten.

<sup>9</sup>Als qualifizierte (\*\*) Arbeitnehmer gemäss Lohnskala gelten Personen im Besitze eines Diploms, für das mindestens zwei Ausbildungsjahre notwendig waren, wie private Familienhelferin, usw. oder Personen, die mindestens zehn Jahre Tätigkeit als hauswirtschaftliche Angestellte aufweisen.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 8. März 1995

**welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 abändert und ergänzt**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;  
Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

Art. 1

Der Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Löhne

<sup>1</sup>Der Lohn soll den Aufgaben und der Funktion des Arbeitnehmers entsprechen.

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

<sup>3</sup>**Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages für 1995 werden um 0.5 Prozent erhöht, stabilisiert auf 100.9 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise, mit Inkrafttreten am 1. Januar 1995 (Index im Mai 1994 = 100.0).**

Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser . . . . .	57486.-	4791.-	22.10
Hilfskäser . . . . .	47034.-	3920.-	18.10
Aushilfe . . . . .	40502.-	3375.-	15.60

<sup>4</sup>Jede weitere zusätzliche Entlohnung wie Beteiligung an der Qualitätsprämie oder Naturallohn in Form von Milchprodukten, sind von den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

<sup>3</sup>Diese Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung (Indexierung) geprüft.

<sup>4</sup>Die Familienzulagen richten sich nach der in Kraft stehenden kantonalen Gesetzgebung und sind in den gemäss Absatz 3 vorgesehenen Löhnen nicht inbegriffen.

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. März 1995

**über die Festsetzung der Finanzkraft der Gemeinden  
im Bereich der Unterhaltskosten der kantonalen Verkehrswege**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 57, Absatz 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 114, Absatz 1, Litera *b* und Artikel 246 des Strassengesetzes vom 3. September 1965, abgeändert am 2. Oktober 1991;

Eingesehen das Grund-Reglement vom 3. Mai 1978 betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung;

Auf Antrag des Baudepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Finanzkraft der Gemeinde laut Artikel 114, Absatz 1, Litera *b* des Strassengesetzes wird gemäss der im Grund-Reglement vom 3. Mai 1978 betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung erhaltene Skala bestimmt, indem der der Gemeinde zugeordnete Faktor Finanzkraft mit der Bevölkerungszahl multipliziert wird.

**Art. 2**

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 15. März 1995

**betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1993-1997**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Conthey;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen die Demission von Herrn Alain Carrupt, Ersatzabgeordneter;  
Erwägend, dass Herr Stéphane Berthouzoz, in Erde-Conthey, der einzige nichtgewählte Ersatzabgeordnete auf der Liste Nr. 4, Parti socialiste, ist;  
Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Herr Stéphane Berthouzoz, wohnhaft in Erde-Conthey, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzabgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. März 1995, um im Amtsblatt vom 17. März 1995 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 12. April 1995

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 8. Mai 1995 zur ordentlichen Mai-Session einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. April 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

-----  
**Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 8. Mai 1995:**

1. Wahl des:
    - Präsidenten des Grossen Rates;
    - 1. Vizepräsidenten.
  2. Rechnung 1994
    - Bericht der Finanzkommission;
    - Bericht der Geschäftsprüfungskommission.
  3. Tätigkeitsbericht des Kantonalen Finanzinspektorates.
  4. Berichte über die Rechtspflege.
  5. Tätigkeitsbericht der Datenschutzkommission.
- (10.00 Uhr: Frist für die Hinterlegung der Formulare für die «Fragestunde».)

## **Beschluss**

vom 26. April 1995

**zur Inkraftsetzung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 18. November 1994 über das Walliser Bürgerrecht zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 6. Januar 1995 publiziert worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum ergriffen worden ist;

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

Das Gesetz vom 18. November 1994 über das Walliser Bürgerrecht wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Mai 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. April 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 3. Mai 1995

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1993-1997**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Brig der Legislaturperiode 1993-1997;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass infolge Demission auf Ende der Maisession von Herrn Rudolf Luggen, Brig, gewählter Grossrat auf der Liste Nr. 3 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängigen des Bezirkes Brig, eine Vakanz besteht;

Erwägend, dass Herr Karl Berchtold, Eggerberg, erster nichtgewählter Abgeordneter auf der Liste Nr. 3 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängigen des Bezirkes Brig laut Schreiben vom 14. April 1995 auf das Mandat verzichtet hat;

Erwägend, dass Herr Edgar Salzmann, Naters, zweiter nichtgewählter Abgeordneter auf der Liste Nr. 3 der Sozialdemokraten, Gewerkschafter und Unabhängigen des Bezirkes Brig ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Herr Edgar Salzmann, wohnhaft in Naters, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Mai 1995, um im Amtsblatt Nr. 18 vom 5. Mai 1995 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernhard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 3. Mai 1995

**zur Schaffung einer kantonalen Rekurskommission in Sachen  
landwirtschaftliche Beiträge**

### **DER STAATSRAT DES KANTON WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen;

Eingesehen die Verordnung vom 20. April 1983 über die Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizeone;

Eingesehen die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion;

Eingesehen die Verordnung vom 2. Dezember 1991 über Produktionslenkung und extensive Bewirtschaftung im Pflanzenbau;

Eingesehen die Verordnung vom 26. April 1993 über ergänzende Direktzahlungen in der Landwirtschaft;

Eingesehen die Verordnung vom 26. April 1993 über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft;

Eingesehen die Verordnung vom 26. April 1993 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen;

Eingesehen das Dekret vom 16. Mai 1986 zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen;

Eingesehen die Artikel 57 und 58 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes

### **beschliesst:**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Eine kantonale Rekurskommission in Sachen Landwirtschaftsbeiträge entscheidet in letzter kantonomer Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes im Landwirtschaftsbereich.

**Kantonale  
Rekurskommission  
in  
Sachen Land-  
wirtschafts-  
beiträge**

<sup>2</sup>Sie ist zuständig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Instanz im kantonalen Recht vorgesehen ist.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Sie entscheidet namentlich über Beschwerden betreffend:

- a) die Anerkennung der Betriebe, Betriebszweiggemeinschaften, Betriebsgemeinschaften und Gemeinschaftsställe,
- b) der Produktionslenkung im Pflanzenbau,
- c) den Direktzahlungen,
- d) den Beiträgen für besondere ökologischen Leistungen,
- e) den Beiträgen für Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion,
- f) den Kostenbeiträgen an Viehhalter.

**Zuständigkeit**

<sup>2</sup>Diese kantonale Rekurskommission entscheidet auch über Beschwerden gegen Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes, welche in Anwendung der Gesetzgebung über die Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen erfolgt

#### **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission.

**Zusammen-  
setzung**

<sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitglieder, wovon mindestens zwei Juristen sind.

<sup>3</sup>Sie entscheidet rechtsgültig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup>Sie ist für das Sekretariat selber zuständig.

**Art. 4**

**Inkrafttreten** Der vorliegende Beschluss tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Mai 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernhard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 10. Mai 1995

**betreffend Artikel 15 des Normalarbeitsvertrages für die  
Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, die innert der gesetzten Frist eingegangenen Bemerkungen betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 31. März 1995 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Artikel 15 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1982 wird für 1995 nicht abgeändert (weder Lohnerhöhung noch Lohnindexierung). Demzufolge bleibt die nachfolgende Lohnskala bestehen.

##### **Art. 15**

**Löhne**

<sup>1</sup>Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen.

Der Lohn ist monatlich, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats, zu bezahlen. Auf verlangen wird dem Arbeitnehmer eine schriftliche Abrechnung ausgehändigt.

<sup>2</sup>Der Naturallohn wird aufgrund der Normen der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV) berechnet.

<sup>3</sup>Alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis werden bei dessen Beendigung fällig.

<sup>4</sup>Die Minimallöhne des Arbeitsvertrages werden wie folgt festgelegt (Referenzindex Dezember 1992):

Verantwortlicher für eine Rebpfanzung von mehr als 3 Hektaren (Verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung . . .

Fr. 19.65

Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von weniger als 3 Hektaren Reben (verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung) . . . . .	Fr. 18.90
Ständiger Vorarbeiter (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) . . . . .	Fr. 15.80
Arbeitnehmer mit Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung)	Fr. 15.10
Arbeitnehmer mit Erfahrung (zwei Jahre im Beruf)	Fr. 12.30
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden, Sortieren) (zwei Jahre - 24 Monate im Beruf) . . . . .	Fr. 11.85
Arbeitnehmer (Anfänger) . . . . .	Fr. 10.15
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden Sortieren) oder gelegentliche Arbeitnehmer . . . . .	Fr. 9.55

<sup>6</sup>Als gelegentlicher Arbeitnehmer gilt diejenige Person, die nicht mehr als vier Monate im Jahr in der Landwirtschaft arbeitet.

<sup>7</sup>Der Monatslohn wird berechnet, indem die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehene Anzahl Stunden mit dem in Absatz 5 vorgesehenen Stundenlohn vermehrt wird. Vorbehalten bleiben eventuelle Überstunden gemäss besonderer Abrechnung.

#### Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Mai 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 17. Mai 1995

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 bezüglich:

- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1950 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

## Erster Artikel

### I. Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **25. Juni 1995** um 10 Uhr einberufen, um sich über Annahme oder die Verwerfung:  
– des Gesetzes vom 17. Februar 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1950 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge auszusprechen.

### Art. 2

### II. Stimmlisten oder Stimmregister

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

### Art. 3

### III. Ausübung des Stimmrechtes a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

### Art. 4

### b) Auslandsschweizer

Die Auslandsschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

### Art. 5

### c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

### Art. 6

### d) Stimmabgabe Invalider

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

### Art. 7

### e) Militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

### Art. 8

### f) Briefliche Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittlels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

#### Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungs-sonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel und die Erläuterungen vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung zehn Tage vor dem Abstimmungsdatum an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

V. Stimm-material

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

VI. Stimm-  
abgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

VII. Über-  
mittlung der  
Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 14

VIII. Be-  
schwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Ver-  
schiedenes

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 17. Mai 1995 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 11., 18. und 25. Juni 1995 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 17. Mai 1995

**betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. Juni 1995 bezüglich:**

- der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision);
- der Volksinitiative vom 31. Mai 1991 «zum Ausbau von AHV und IV»;
- der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (Abänderung vom 22. März 1991) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1995, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision);
  - die Volksinitiative vom 31. Mai 1991 «zum Ausbau von AHV und IV»;
  - die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- auf Sonntag, den 25. Juni 1995 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und die Verordnung vom 21. Dezember 1994 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 15. Februar 1995 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 25. Juni 1995 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision);

I. Einberufung der Urversammlungen

- der Volksinitiative vom 31. Mai 1991 «zum Ausbau von AHV und IV»;
- der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auszusprechen.

#### Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimm-  
listen oder  
Stimm-  
register

#### Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Aus-  
übung des  
Stimmrechtes  
a) In der  
Schweiz  
wohnhafte  
Schweizer-  
bürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatsausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

b) Ausland-  
schweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Der Auslandschweizer kann brieflich stimmen.

- im Militär-  
dienst  
in der  
Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

#### Art. 4

c) Vorzeitige  
Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 5

d) Stimm-  
abgabe  
Invalid

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 3 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 15. Februar 1995 zu vorgenanntem Bundesgesetz).

#### Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische Stimmabgabe

#### Art. 7

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen kann der Bürger ohne Angabe des Grundes ab Erhalt des Stimmaterials (Stimmzettel, Übermittlungsumschlag, Stimmkarte) brieflich stimmen.

f) Briefliche Stimmabgabe

Er erhält dieses Material, indem er es persönlich auf der Gemeindekanzlei gegen Unterschrift abholt oder indem er an diese letztere ein Gesuch richtet. Liegt kein schriftliches Gesuch vor, versichert sich die Gemeindekanzlei, ob das Gesuch tatsächlich vom Gesuchsteller stammt.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Mit Ausnahme der brieflichen Stimmen der Auslandschweizer muss der Briefumschlag mit dem Stimmzettel einem schweizerischen Postbüro übergeben werden. Die Sendung muss der Gemeindeverwaltung spätestens am Samstag, welcher der Abstimmung vorangeht, zukommen. Die verspäteten brieflichen Stimmen und jene, deren Absender nicht festgestellt werden kann, fallen ausser Betracht. Finden am gleichen Tag zwei Abstimmungen statt, erhält der Stimmberechtigte zwei Stimmkuverts und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindebehörde vermerkt auf jedem dieser letzteren die Abstimmung, für welche sie bestimmt sind.

#### Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch **verpflichtet, am Freitag und Samstag**, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

- Stimmzettel

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand  
der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Februar 1995 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen sowie die Stimmzettel.

#### Art. 11

VI. Stimm-  
abgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

VII. Über-  
mittlung der  
Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

#### Art. 13

VIII. Be-  
schwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 17. Mai 1995, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 11., 18. und 25. Juni 1995 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 17. Mai 1995

**über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1995**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Verband der Plattenlegerunternehmen;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 11 vom 17. März 1995, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1995, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

**Art. 2**

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

**Art. 3**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Plattenlegergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

**Art. 4**

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

**Art. 5**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement<sup>1</sup> und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1995 und hebt den Beschluss vom 17. August 1994 in der gleichen Sache auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Mai 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 18. Juli 1995.

## **Beschluss**

vom 24. Mai 1995

### **betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 19. Juni 1995 zur ordentlichen Juni-Session einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 24. Mai 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

---

#### **Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 19. Juni 1995:**

1. Erste legislative Änderung betreffend das Projekt «Administration 2000» (5), erste Lesung.  
Eintretensdebatte;

2. Gesetzesentwurf über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (10), erste Lesung.  
Eintretensdebatte;
3. Gesetz über die Revision der Besoldungskonzeption (4), zweite Lesung;
4. Gesetzesentwurf zur Änderung und Ergänzung des Dekretes vom 16. November 1973 über den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern (14), erste Lesung;
5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) (15), zweite Lesung;
6. Interpellation der sozialistischen Gruppe, durch Herrn Grossrat Yves Ecœur, betreffend die Fristgewährung für die Strafvollstreckung von Dienstverweigerern, welche als Refraktäre betrachtet werden (4.279);
7. Motion von Herrn Grossrat Charles-Edouard Bagnoud und Konsorten betreffend die Überwachung der Prostitution (4.288);
8. Resolution der radikalen Gruppe, durch Herrn Grossrat Daniel Perruchoud betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und den Konkurs (4.289);
9. Postulat von Herrn Grossrat Caesar Jaeger betreffend Nutzung desarmierter Militäranlagen als Archivräume (4.290);
10. Motion von Herrn Grossrat Henri Carron und Konsorten betreffend eine Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (4.291);
11. Postulat von Herrn Grossrat (Suppl.) Helmut Ritz betreffend kantonale Konversionspolitik - Umwandlung von militärabhängigen Arbeitsplätzen in zivile Arbeitsplätze (4.292);
12. Motion der radikalen Gruppe durch Herrn Grossrat Adolphe Ribordy betreffend die Vereinigung von Gemeinden (5.493);
13. Motion der sozialistischen Gruppe, durch Herrn Grossrat Stéphane Rossini, betreffend die Weiterausbildung (2.282);
14. Postulat von Herrn Grossrat Luc Epiney und Konsorten betreffend die Einführung eines ununterbrochenen Stundenplans (2.283);
15. Motion von Herrn Grossrat Hans Hallenbarter betreffend obligatorischen Italienischunterricht in der Oberstufe (2.285).

## **Beschluss**

vom 31. Mai 1995

### **zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die amtliche Vermessung**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 16. November 1994 über die amtliche Vermessung zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 6. Januar 1995 publiziert worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum ergriffen worden ist;

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Das Gesetz vom 16. November 1994 über die amtliche Vermessung wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Juli 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Mai 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 14. Juni 1995

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1993-1997**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen der Legislaturperiode 1993-1997;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass infolge Demission von Herrn Karl Venetz, Saas-Grund, gewählter Grossrat auf der Liste Nr. 4 der Freien demokratischen Partei (FDP) des Bezirkes Visp, eine Vakanz besteht;

Erwägend, dass Herr Paul Bumann, Saas-Fee, erster nichtgewählter Abgeordneter auf der Liste Nr. 4 der Freien demokratischen Partei (FDP) des Bezirkes Visp ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Herr Paul Bumann, wohnhaft in Saas-Fee, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juni 1995, um im Amtsblatt Nr. 24 vom 16. Juni 1995 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 28. Juni 1995

**über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages  
betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmen  
des Kantons Wallis**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Maler- und Gipsermeisterverband;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 20 vom 19. Mai 1995, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Gesamtarbeitsvertrag betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 29. Januar 1995, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

##### **Art. 2**

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

##### **Art. 3**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern in Betrieben des Maler- und Gipsergewerbes und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

##### **Art. 4**

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Januar 1995 eine allgemeine Lohnerhöhung gewährten, können diese an die Lohnerhöhung gemäss des Lohnabkommens 1995 anrechnen.

**Art. 5**

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

**Art. 6**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement' und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1995 und hebt den Beschluss vom 17. August 1994 in der gleichen Sache auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Juni 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 28. Juni 1995

**über Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages  
betreffend die Lohnbedingungen des Schreiner- und Zimmereigewerbes  
des Kantons Wallis**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Verband der Schreinereien, Zimmereien, Glasereien und Möbelfabriken;
- Verein Schweizerischer Schreiner- und Zimmermeisterverband, Sektion Oberwallis;
- GBI, Gewerkschaft Bau und Industrie und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 20 vom 19. Mai 1995, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Gesamtarbeitsvertrag betreffend die Lohnbedingungen des Schreiner- und Zimmereigewerbes des Kantons Wallis, abgeschlossen am

13. Januar 1995, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern des Bauschreinerei-, Möbelschreinerei-, Zimmerei-, Glaser- und Parkettlegergewerbes, der Möbelherstellung sowie Kücheneinrichtungen und Installation und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, unabhängig vom Lohnsystem, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Januar 1995 eine allgemeine Lohnerhöhung gewährten, können diese an die Lohnerhöhung gemäss des Lohnabkommens 1995 anrechnen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement<sup>1</sup> und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 31. Dezember 1995 und hebt den Beschluss vom 17. August 1994 in der gleichen Sache auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Juni 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 5. Juli 1995

**betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat  
für die Legislaturperiode 1995-1999**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 72 bis 77 der Bundesverfassung (BV);  
Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (VPR);

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991;

Eingesehen den Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen;

<sup>1</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 9. August 1995.

Eingesehen den Artikel 7 der Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte, wonach jeder Kanton auf seinem Territorium die zur Anordnung und Durchführung der Nationalratswahlen notwendigen Verfügungen erlässt;

Eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates vom 26. Oktober 1994;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) und die Verordnung vom 21. Dezember 1994 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe (VBS);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz vom 15. Februar 1995 betreffend das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (AGBPR);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

### **beschliesst:**

#### **Erster Artikel**

Die Urversammlungen sind auf **Sonntag, 22. Oktober 1995** um 10.00 Uhr zur Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat einberufen.

Für die eidgenössischen Wahlen müssen die Gemeinden ein Wahlbüro ab **Freitag**, welcher dem Wahlsonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Büros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen zu versiegelnden Umschlag gelegt. Alle Mitglieder des Büros haben denselben zu unterzeichnen.

**Am Schluss des endgültigen Urnenganges wird der Inhalt der Urnen der Teilurnengänge vermischt und ausgezählt.**

#### **Art. 2**

Die Wahlberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

Vor einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Wahltag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahlgang erfüllt sind.

Die Stimmliste wird 65 Tage vor der Wahl, d.h. ab **Freitag, dem 18. August 1995**, angeschlagen.

Diese Liste steht bis zum Tage des Urnenganges den Wählern zur Verfügung, sei es durch Anschlag oder sei es auf jede andere Weise, die deren öffentliche Einsichtnahme auf dauernde Art von acht bis zweiundzwanzig Uhr ermöglicht. Das Datum der Auflage der Stimmliste wird durch den Gemeinderat bekanntgegeben (**18. August 1995**).

Die Einsprachen gegen die Stimmliste müssen schriftlich und begründet innerhalb von zehn Tagen seit deren Bekanntgabe beim Gemeinderat erhoben werden; sie werden öffentlich bekanntgegeben.

I. Einberufung der Urversammlung  
a) ordentlicher Urnengang  
b) vorzeitige Öffnung des Urnenganges

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Der Gemeinderat benachrichtigt unverzüglich den Wähler, dessen Eintragung bestritten ist; er fällt seinen Entscheid nach Anhören der Einsprecher und stellt ihn innert fünfzehn Tagen zu. Das Dispositiv des Entscheids des Gemeinderates wird innert der gleichen Frist im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht.

#### Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Wähler wohnt und wo er seinen Heimatschein hinterlegt hat.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

III. Ausübung des Stimmrechts a) in der Schweiz  
wohnhafte Schweizerbürger

- politischer Wohnsitz

#### Art. 4

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss VBS brieflich stimmen (Art. 9 BPR).

- militärische Stimmabgabe

#### Art. 5

Der invalide Wahlberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen (Art. 6 BPR und Art. 3 AGBPR).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

- Stimmabgabe Invalider

#### Art. 6

Die Bürger können ihren Wahlzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Wahlberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden, und wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

- vorzeitige Stimmabgabe

#### Art. 7

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

- Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 8

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen kann der Wahlberechtigte ab Erhalt des Wahlmaterials (Wahlzettel, Übermittlungs Umschlag, Stimmkuvert und gegebenenfalls die Stimmkarte) voraussetzungslos brieflich stimmen.

- briefliche Stimmabgabe

Er erhält das Wahlmaterial, indem er es persönlich auf der Gemeindekanzlei gegen Unterschrift abholt oder indem er an diese letztere ein schriftliches Gesuch richtet. Liegt kein schriftliches Gesuch vor, und im Zweifelsfall vergewissert sich die Gemeindekanzlei, ob das Gesuch tatsächlich vom Gesuchsteller stammt.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Wahlmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten ist künftig unabhängig davon gültig, ob die Stimme im Inland oder im Ausland einer Poststelle übergeben worden ist. Die Gemeindeverwaltung muss spätestens am **Samstag, 21. Oktober 1995** in den Besitz der Sendung gelangen. Die verspäteten brieflichen Stimmabgaben und jene, deren Absender nicht identifiziert werden kann, werden nicht berücksichtigt. Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhält der Wähler zwei Umschläge für die Wahlzettel und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindebehörde erwähnt auf jedem derselben die Wahl, für die er bestimmt ist.

#### Art. 9

b) Stimmabgabe der Auslandschweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den eidgenössischen Wahlen teilnehmen und das Wahlverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 16. Oktober 1991 geregelt.

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) im Ausland entmündigt wurde, sofern die Entmündigung auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

- Versand des Materials

Die Stimmgemeinde sendet das Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates mit **A-Post** direkt an den Wohnort des Auslandschweizers.

Der Versand des Materials hat mit Luftpost zu erfolgen. Auf dem europäischen Kontinent kann das Material auf dem Landwege zugestellt werden, sofern die Beteiligung an den Wahlen und Abstimmungen dadurch nicht behindert wird.

Die Auslandschweizer, die persönlich ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies entweder schriftlich oder mündlich der Stimmgemeinde. Diese letztere sendet das Wahlmaterial nicht ins Ausland, wenn ihr die Meldung mindestens sechs Wochen vor den Wahlen oder Abstimmungen zugekommen ist.

- eidg. Beamte im Ausland

Wenn irgendwie möglich, sollten die betroffenen Gemeinden die Wahlzettel für eidg. Beamte im Ausland dem Kurierdienst des Eidg. Politischen Departementes bis **spätestens Ende September 1995** zustellen, damit diese Wahlberechtigten ihr Stimmrecht rechtsgültig ausüben können.

#### Art. 10

IV. Kandidatenlisten

Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat sieben Abgeordnete zu wählen.

Die Listen der Kandidaten müssen bis spätestens am **Montag, 4. September 1995**, um 18.00 Uhr, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden.

**a) Hinterlegung**

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

**b) Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen**

Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen.

Jede Person, deren Namen auf einer Kandidatenliste steht, muss schriftlich bestätigen, dass sie ihre Kandidatur annimmt. Zu diesem Zweck genügt es, wenn sie ihre Unterschrift auf die Kandidatenliste setzt. Fehlt die Bestätigung, wird ihr Name auf der Kandidatenliste gestrichen.

**c) Unterschrift**

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

**d) Bezeichnung des Wahlvorschlages  
e) Unterszeichner**

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens hundert im Wahlkreis wohnhaften Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Wahlberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

**f) Vertreter des Wahlvorschlages**

Die Unterzeichner der Kandidatenlisten geben den Namen, den Vornamen, das Geburtsjahr und den Wohnort der Kandidaten an und haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Die Wahlberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen.

**g) Einsichtnahme in Wahlvorschläge**

Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom Staatsrat unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

**h) Mehrfach Vorgeschlagene**

Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht.

Die Kantonsregierung prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

**i) Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge**

Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angelehnt.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

Nach dem **11. September 1995** (nämlich der 41. Tag, d.h. der Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag) können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

j) Verbundene Listen

Zwei oder mehr Listen können spätestens bis zum Ende der Bereinigungsfrist durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Wahlberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig.

Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

k) Bekanntmachung

Die Listen der Kandidaten werden im Amtsblatt vom **15. September 1995** veröffentlicht.

#### Art. 11

V. Wahllisten

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen oder Wahlzettel.

Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

a) Erstellung

Die Wahlzettel müssen folgende Angaben enthalten: Datum und Bezeichnung der Wahl, um die es sich handelt, Nummer und Benennung der Liste, Name der Kandidaten (eventuell Mädchenname), Vorname, Wohnort und, wenn nötig, die Listenverbindung.

Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge, wie sie auf der hinterlegten Liste figurieren, gedruckt.

b) Druck

Die kantonale Verwaltung lässt die gültig hinterlegten Kandidatenlisten sowie Listen ohne Bezeichnung drucken.

Die Unterzeichner der Listen können bei der Staatskanzlei für ihren Gebrauch zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

Die Bestellungen müssen bis zum **12. September 1995**, d.h. bis Dienstag der sechsten Woche, die dem Wahlsonntag vorausgeht, bei der Staatskanzlei aufgegeben werden.

c) Versand

Im Verlaufe der dritten Woche, welche dem Wahlsonntag vorausgeht, übermittelt die kantonale Verwaltung den Gemeinden die Wahlzettel aller Listen sowie Listen ohne Bezeichnung.

Die Gemeinderäte stellen jedem Wahlberechtigten der Gemeinde spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel sowie die kurze Wahlanleitung der Bundeskanzlei zu.

Sie müssen ebenfalls in jeder Stimmkabine dem Wahlberechtigten Wahlzettel jeder Liste sowie solche ohne Bezeichnung zur Auswahl zur Verfügung stellen.

d) Stimmfang

Wer Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Wahlzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches - StrGB).

Nach der Wahl sind die Wahlzettel sowie alle Auszählungsformulare durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und **unverzüglich** dem Departement des Innern zuzustellen, um den Bundesbehörden übermittelt zu werden.

e) Aufbewahrung

#### Art. 12

Dem Wahlberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Wahlzettel legt.

VI. Stimmabgabe  
a) Allgemeines

Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass derselbe Wähler nicht mehr als einen Briefumschlag einwirft.

Die Gemeinderäte haben im Wahllokal eine Stimmkabine einzurichten, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch die sich der Wähler zur Urne zu begeben hat.

Die Stimmbürger, die nicht eine offiziell hinterlegte Liste benützen, müssen unter Nichtigkeitsstrafe mittels des Wahlzettels ohne Parteibezeichnung stimmen, der nach Angabe der Bundeskanzlei erstellt ist und ihnen in den Stimmkabinen zur Verfügung steht.

Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

b) Ausfüllen des Wahlzettels

Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

c) Nichtigkeitsfälle

- keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- nicht amtlich sind;
- anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden (vorbehalten bleibt die briefliche Stimmabgabe der Auslandschweizer);
- sich nicht in den amtlichen Briefumschlägen gemäss Abs. 2 des vorliegenden Artikels befinden;
- doppelt in einem Briefumschlag sind, sofern sie bezüglich der gleichen Wahl nicht gleichlautend sind; lauten sie gleich, ist einer der beiden ungültig.

Von den veränderten Wahlzetteln sind zu streichen:

- die überzähligen Wiederholungen von Namen, die mehr als zweimal geschrieben sind;
- Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
- unleserlich geschriebene Namen und nicht identifizierbare Kandidaten;
- überzählige Namen;
- Kumulationen (doppelte Stimmabgabe für bestimmte Kandidaten) durch Gänsefüsschen «dito», «idem» und dergleichen.

d) Bereinigung der veränderten Wahlzettel

### Art. 13

VII. Übermittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde wird auf von der Bundeskanzlei bestimmten Formularen ein Protokoll aufgenommen. Die Richtigkeit dieses Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Die Wahlergebnisse sind von den Vorsitzenden der Wahlbüros dem Departement des Innern unmittelbar nach der Auszählung der Wahlzettel (am Wahltage selbst) telefonisch mitzuteilen, gemäss dem vom erwähnten Departement zu diesem Zweck erstellten Formular.

Die Wahlverbale, die Auszählungsformulare und die Wahlzettel sind von der Gemeindebehörde wenn möglich am Wahltage selbst, spätestens aber am folgenden Tage der Post zu übergeben. Die Wahlzettel müssen in der Reihenfolge ihrer Auszählung verpackt und versiegelt versandt werden.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Wahlverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

- EDV-gestützte Wahlausmittlung

Die Gemeinden, welche die EDV-gestützte Wahlausmittlung anwenden möchten, müssen dem Staatsrat bis spätestens zum 15. September 1995 ein ausdrückliches Gesuch einreichen. Die Auszählung mittels EDV erfolgt nach Anweisung der kantonalen Dienststelle für Informatik, gemäss dem vom Bundesrat genehmigten System.

### Art. 14

VIII. Rekapitulation und Verteilung der Sitze

Das kantonale Wahlbüro ist beauftragt, die Wahlhandlungen zu leiten und zu überwachen, die Kandidatenlisten entgegenzunehmen und zu bereinigen sowie die Ergebnisse der Wahl zu rekapitulieren.

Herrscht über die Richtigkeit der Ergebnisse der Gemeinde Zweifel, nimmt das kantonale Wahlbüro selbst eine nochmalige Zählung vor oder beauftragt damit das kommunale Wahlbüro.

### Art. 15

IX. Beschwerden

Beschwerden, die sich bezüglich der Wahl ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 BPR).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

### Art. 16

X. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Art. 119 WAG bestraft.

### Art. 17

XI. Verschiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des WAG richten.

**Art. 18**

In diesem Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

**XII. Grund-  
satz der  
Gleich-  
stellung**

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 8., 15. und 22. Oktober 1995 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 5. Juli 1995

**betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat  
für die Legislaturperiode 1995-1999**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 85*bis* der Kantonsverfassung (KV);

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (WAG);

Eingesehen das Dekret vom 17. Februar 1995 betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### **Erster Artikel**

Die Urversammlungen sind auf **Sonntag, 22. Oktober 1995** um 10.00 Uhr zur Wahl der Abgeordneten in den Ständerat einberufen.

Der Gemeinderat kann die Öffnung des Urnenganges ab **Donnerstag, 19. Oktober 1995** vom Mittag an, beschliessen.

Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Büros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen zu versiegelnden Umschlag gelegt. Alle Mitglieder des Büros haben denselben zu unterzeichnen.

**Am Schluss des endgültigen Urnenganges wird der Inhalt der Urnen der Teilurnengänge vermischt und ausgezählt.**

**I. Einberufung der Urversammlung**  
**a) ordentlicher Urnengang**  
**b) vorzeitige Öffnung des Urnenganges**

#### **Art. 2**

Die Stimmliste wird 65 Tage vor der Wahl, d.h. ab **Freitag, 18. August 1995** angeschlagen.

Diese Liste steht bis zum Tage des Urnenganges den Wählern zur Verfügung, sei es durch Anschlag oder sei es auf jede andere Weise, die deren öffentliche Einsichtnahme auf dauernde Art von acht bis zweiundzwanzig Uhr ermöglicht. Das Datum der Auflage der Stimmliste wird durch den Gemeinderat bekanntgegeben (**18. August 1995**).

**II. Stimmliste oder Stimmregister**

Die Einsprachen gegen die Stimmliste müssen schriftlich und begründet innerhalb von zehn Tagen seit deren Bekanntgabe beim Gemeinderat erhoben werden; sie werden öffentlich bekanntgegeben.

Der Gemeinderat benachrichtigt unverzüglich den Wähler dessen Eintragung bestritten ist; er fällt seinen Entscheid nach Anhören der Einsprecher und stellt ihn innert fünfzehn Tagen zu. Das Dispositiv des Entscheids des Gemeinderates wird innert der gleichen Frist im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht.

#### Art. 3

III. Aus-  
übung des  
Stimmrechts  
a) in der  
Schweiz  
wohnhafte  
Schweizer-  
bürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Die Stimmbürger üben ihr Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein Schweizerbürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens **zehn Tage** vor der Wahl hinterlegt hat und seit **drei Monaten** im Kanton wohnsässig ist.

#### Art. 4

b) militä-  
rische Stimm-  
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Wahlrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

#### Art. 5

c) Stimm-  
abgabe  
Invalider

Der Wahlberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

#### Art. 6

d) vorzeitige  
Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Wahlzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Wahlberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Wählers, und wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 7

e) Stimmen  
durch  
Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

#### Art. 8

f) briefliche  
Stimmabgabe

Bei den Ständeratswahlen kann der Wahlberechtigte ab Erhalt des Wahlmaterials (Wahlzettel, Übermittlungsumschlag, Stimmkuvert,

gegebenenfalls die Stimmkarte) **ohne Angabe von Gründen** brieflich stimmen.

Er erhält das Wahlmaterial, indem er es persönlich auf der Gemeindekanzlei abholt oder indem er an diese letztere ein schriftliches Gesuch richtet. Liegt kein schriftliches Gesuch vor, und im Zweifelsfall vergewissert sich die Gemeindekanzlei, ob das Gesuch tatsächlich vom Gesuchsteller stammt.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Wahlmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die Sendung mit der brieflichen Stimme muss **einem schweizerischen Postbüro** übergeben werden. Die Gemeindeverwaltung muss spätestens am **Samstag, 21. Oktober 1995** in den Besitz der Sendung gelangen. Die verspäteten brieflichen Stimmabgaben und jene, deren Absender nicht identifiziert werden kann, werden nicht berücksichtigt. Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhält der Wähler zwei Umschläge für die Wahlzettel und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindebehörde erwähnt auf jedem derselben die Wahl, für die er bestimmt ist.

#### Art. 9

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben. Sie können daher nicht an den Ständeratswahlen teilnehmen.

g) Auslandschweizer

#### Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag Mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Wahlsonntag vorausgeht, ein Wahlbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG). Da die Wahl des Ständerates und jene des Nationalrates am selben Tag stattfinden, haben die Gemeindeverwaltungen dafür zu sorgen, **dass die Wahlbüros korrekt bezeichnet sind.**

IV. Vorzeitige Öffnung des Wahlbüros

#### Art. 11

Für die Ständeratswahlen werden die Wahlzettel vom Staat geliefert. Für den ersten Urnengang besorgen die **Gemeinden deren Verteilung an jeden Stimmbürger** (Art. 28 WAG).

Die Gemeindeverwaltungen müssen in den Stimmkabinen ebenfalls die notwendigen Wahlzettel zur Verfügung halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Wahlzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Wahlzettel müssen während zwanzig Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Wahl eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

V. Wahlmaterial

### Art. 12

VI. Stimm-  
abgabe  
a) Allge-  
meines

Dem Wahlberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Wahlzettel legt.

Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass derselbe Wähler nicht mehr als einen Briefumschlag einwirft.

Die Gemeinderäte haben im Wahllokal eine Stimmkabine einzurichten, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch die sich der Wähler zur Urne zu begeben hat.

Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahl findet nach der absoluten Mehrheit statt, berechnet aufgrund der Anzahl gültigen Wahlzettel. Leere oder ungültige Wahlzettel zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

Parteien oder Wählergruppen, die Kandidaten vorschlagen, haben die Liste mit dem Namen der Kandidaten spätestens am **Mittwoch, 11. Oktober 1995** um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.

Ein Kandidat ist nicht gehalten, gegen seinen Willen auf einer Liste zu figurieren.

Die Liste muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung des Kandidaten begleitet sein.

Eine gedruckte Liste ist nur gültig, wenn der Kandidat derselben zugestimmt hat. Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am **Mittwoch, 11. Oktober 1995** bis 18.00 Uhr schriftlich abgegeben werden.

Die Namen der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am **Mittwoch, 18. Oktober 1995** im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Wahlergebnisse werden durch die Staatskanzlei, aufgrund der telefonischen Mitteilungen und unter Vorbehalt der Kontrolle der Abstimmungsverbale am **Montag, 23. Oktober 1995** um 12.00 Uhr bekanntgegeben und dann im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Wenn im ersten Wahlgang der zu wählende Kandidat nicht das absolute Mehr erreicht hat, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

Dieser letztere findet am **Sonntag, 29. Oktober 1995** statt.

Die Hinterlegung der Listen muss in der für den ersten Wahlgang vorgesehenen Form bis zum **Dienstag, 24. Oktober 1995** vor 9.00 Uhr vor dem Sonntag, an welchem der zweite Wahlgang stattfinden wird, erfolgen; es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt geschieht innert kürzester Frist durch Vermittlung des Staatsrates.

Alle Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht gemäss den obigen Vorschriften hinterlegt wurden, sind ungültig.

Für den 2. Wahlgang (Stichwahl) werden die Wahlzettel den Stimmbürgern nicht persönlich zugestellt. Diese Zettel werden den Gemeinden vom Kanton zur Verfügung gestellt.

### Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Wahl ein Abstimmungspro-

b) erster  
Wahlgang  
-Vorschlag  
und Hinter-  
legung der  
Listen

- Veröffentli-  
chung der  
Listen

- Veröffentli-  
chung der  
Ergebnisse

c) zweiter  
Wahlgang

- Datum  
- Vorschlag  
und Hinter-  
legung der  
Listen

- Veröffentli-  
chung der  
Listen und  
der  
Ergebnisse  
- Wahlma-  
terial

VII. Über-  
mittlung  
der  
Ergebnisse

tokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Wahl dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Wahl sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

**Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.**

#### Art. 14

Allfällige Beschwerden bezüglich der Wahl sind unter Verfallstrafe, unter Depot von 500 Franken, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 15

Für diese Wahl sind alle Vorschriften des WAG anwendbar.

Zuwiderhandlungen gegen die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Art. 119 WAG bestraft.

IX. Verschiedenes

Überdies sind die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar.

#### Art. 16

In diesem Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

X. Grundsatz der Gleichstellung

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 8., 15. und 22. Oktober 1995 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Beschluss

vom 5. Juli 1995

welcher den Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC - Beschluss) abändert

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die neue Bundesverordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMV) vom 1. Juli 1995;

Eingesehen die Vorschläge der AOC-Kommission und die der OPEVAL;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

Der Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) wird wie folgt abgeändert (Änderungen im Fettdruck):

### Art. 3 (Neuer Wortlaut)

Wein-  
kategorien

<sup>1</sup>Die im Wallis produzierten Weiss-, Rot- oder Roséweine sind laut Bundesbeschluss über den Rebbau wie folgt eingeteilt:

- a) Weine der Kategorie I: Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC);
- b) Weine der Kategorie II: Weine mit Herkunftsbezeichnung;
- c) Weine der Kategorie III: «Weisswein», «Rotwein», «Roséwein» oder «Wein».

<sup>2</sup>**Aufgehoben.**

Auswahl der  
Kategorie

### Art. 5 (Neuer Wortlaut)

Mindest-  
gehalt an  
natürlichem  
Zucker

<sup>1</sup>Die Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

#### a) Weissweine der Kategorie I (AOC)

Amigne	20,6% Brix	(85,6° Ö)
Arvine	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Chardonnay	19,0% Brix	(78,5° Ö)
Chasselas	<b>16,6% Brix</b>	<b>(68,0° Ö)</b>
Ermitage	19,4% Brix	(80,3° Ö)
<b>Heida</b>	<b>17,2% Brix</b>	<b>(70,6° Ö)</b>
Malvoisie	20,6% Brix	(85,6° Ö)
Pinot blanc	19,4% Brix	(80,3° Ö)
<b>Rèze</b>	<b>16,4% Brix</b>	<b>(67,1° Ö)</b>
Sylvaner	19,4% Brix	(80,3° Ö)
Andere weisse Sorten	<b>16,6% Brix</b>	<b>(68,0° Ö)</b>

#### b) Rotweine der Kategorie I (AOC)

Gamay und Pinot noir	20,0% Brix	(83,0° Ö)
Andere rote Sorten	19,4% Brix	(80,3° Ö)

#### c) Weissweine der Kategorie II

Chasselas	<b>15,0% Brix</b>	<b>(61,1° Ö)</b>
Sylvaner	17,2% Brix	(70,6° Ö)
Andere weisse Sorten	<b>15,0% Brix</b>	<b>(61,1° Ö)</b>

- d) Rotweine der Kategorie II  
Alle roten Rebsorten 17,2% Brix (70,6° Ö)
- e) Weissweine der Kategorie III  
Alle weissen Sorten 13,6% Brix (55,1° Ö)
- f) Rotweine der Kategorie III  
Alle roten Rebsorten 14,4% Brix (58,5° Ö)

<sup>2</sup>Für die Rebberge unterhalb von Evionnaz werden die Mindestgradationen der weissen beziehungsweise roten Rebsorten, welche Anrecht auf die Kategorie I (AOC) haben, um 1.0 Prozent Brix beziehungsweise 1.4 Prozent Brix herabgesetzt. Diese Weine müssen obligatorisch die Herkunftsbezeichnung der betreffenden Gemeinde benutzen (z.B. Fendant von Vouvry, Pinot noir von Monthey usw.)

<sup>3</sup>In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen klimatischen Bedingungen kann der Chef des Volkswirtschaftsdepartements nach Anhörung des Branchenverbandes und der eidg. Versuchsanstalten bei der Ernteeröffnung eine Herabsetzung der Mindestgradation des natürlichen Zuckergehaltes beschliessen.

<sup>4</sup>Wenn eine Traubenlieferung nicht den erforderlichen Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die I. beziehungsweise II. Kategorie aufweist, wird sie in die II. beziehungsweise III. Kategorie deklassiert.

<sup>5</sup>Wenn eine Traubenlieferung nicht den erforderlichen Mindestgehalt an natürlichem Zucker für die III. Kategorie erreicht, kann sie nur zu Traubensaft oder industriellem Wein verwertet werden.

#### Art. 6 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die quantitativen Ertragsgrenzen (QEG) pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt:

Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

- a) Weine der Kategorie I (AOC)
  - Weisse Sorten 1,4 kg/m<sup>2</sup> oder 1,12 l/m<sup>2</sup> (Most)
  - Rote Sorten 1,2 kg/m<sup>2</sup> oder 0,96 l/m<sup>2</sup> (Most)
- b) Weine der Kategorie II  
Alle Sorten 1,8 kg/m<sup>2</sup> oder 1,44 l/m<sup>2</sup> (Most)
- c) Weine der Kategorie III  
Alle Sorten 1,9 kg/m<sup>2</sup> oder 1,52 l/m<sup>2</sup> (Most)

<sup>2</sup>Für die Rebberge unterhalb von Evionnaz werden die quantitativen Ertragsgrenzen, welche Anrecht auf die Kategorie I (AOC) haben, um 0.150 kg/m<sup>2</sup> oder 0.120 l/m<sup>2</sup> (Most) für die weissen Rebsorten und um 0.100 kg/m<sup>2</sup> oder 0.08 l/m<sup>2</sup> (Most) für die roten Rebsorten herabgesetzt.

<sup>3</sup>Die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie I bzw. II und III können in keinem Fall kumuliert werden.

#### Art. 7 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Der Branchenverband nach Anhörung der eidgenössischen Forschungsanstalten kann die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie I um höchstens um 0.2 kg/m<sup>2</sup> der Trauben oder 0.16 l/m<sup>2</sup> des Traubenmostes pro Rebsorte reduzieren. Sie können sich nach Rebsorten und ausnahmsweise nach Produktionssektoren verändern.

Kompetenzen des Branchenverbandes betreffend der Erträge

<sup>2</sup>Reduziert der Branchenverband die quantitativen Ertragsgrenzen der Weine der Kategorie I, veröffentlicht er dies im kantonalen Amtsblatt spätestens einen Monat vor der voraussichtlichen Ernteeröffnung.

<sup>3</sup>Für die Trauben oder den Traubenmost der Kategorie II und III, kann der Branchenverband die quantitativen Ertragsgrenzen um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen. Er veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt die beschlossenen Mengen, spätestens Ende Juni.

<sup>4</sup>Unter Produktionssektoren versteht man:

- die erste Zone des Unterwallis;
- die zweite Zone des Unterwallis;
- die dritte Zone der rechten Talseite des Unterwallis;
- die Rebberge zwischen Martinach und Saint-Maurice und jene am linken Ufer des Unterwallis;
- die Rebberge unterhalb von Evionnaz;
- die Rebberge der rechten Talseite des Oberwallis und jene des Vispertales;
- die Rebberge der linken Talseite des Oberwallis.

Art 8 (Neuer Wortlaut)

Mengen-  
mässige Deklassierung

<sup>1</sup>Werden die quantitativen Ertragsgrenzen der zusammengefassten Bescheinigungen im Verhältnis der weissen oder roten Rebsorten überschritten, tritt die quantitative Deklassierung entsprechend der Ertragsgrenzen gemäss Artikel 6 ein. Die Deklassierung wird durch die Kategorie und die Bescheinigung bestimmt.

<sup>2</sup>Werden Trauben oder Traubenmost der Kategorie III deklariert, so müssen diese in nicht alkoholische Produkte oder als Industriewein umgewandelt werden.

<sup>3</sup>Wird eine Originalbescheinigung geteilt, kann das Kontrollorgan die auf verschiedenen Bescheinigungen gelieferten Mengen kontrollieren. Wird eine Umgehung im Sinne des Beschlusses festgestellt, kann die diese Bescheinigung betreffende Menge deklariert werden.

<sup>4</sup>Traubenernten, die zur Verarbeitung als Traubensaft zum Verkauf bestimmt sind, bilden ebenfalls Gegenstand einer vorgängigen Hinterlegung der Bescheinigung.

Art. 9 (Neuer Wortlaut)

Andere Deklassierung

Jede andere Deklassierung als die im vorliegenden Beschluss vorgesehene, bildet Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Produzenten und dem Einkellerer.

Art. 11 (Neuer Wortlaut)

Begrenzung des Rebberges

<sup>1</sup>Die Begrenzung des AOC-Rebberges ist durch das Rebbaukataster des Bundes und durch die Abteilung III dieses Beschlusses geregelt.

Rebbausektoren

<sup>2</sup>Jede Rebbaugemeinde erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Weinbauamt und der zu diesem Zweck bestimmten kantonalen Kommission die Rebbausektoren ihres Rebberges. Diese werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Diese Rebbausektoren enthalten nach ihren pedo-klimatischen Besonderheiten die Prioritätsordnung der bestangepassten Rebsorten.

Bestockung

<sup>3</sup>Die Bestockung wird durch die Auswahl des kantonalen Rebsortiments und des Unterlagenholzes geregelt. Es hält sich an die Empfehlungen der eidgenössischen Forschungsanstalten, dem kantonalen Weinbauamt und den Anforderungen der durch die Gemeinden abgegrenzten Rebbausektoren.

**4**Die Kulturmethode sind durch die Empfehlungen der eidg. Forschungsanstalten und der Organe, die sich mit der Weinbauberatung befassen, geregelt. Für jede Neupflanzung muss die minimale Dichte 6000 Rebstöcke/ha betragen.  
**Absätze 5, 6, 7, 8 aufgehoben.**

Kultur-  
methoden

**Art. 12 (Neuer Wortlaut)**

**1**Die Vinifizierung ist durch die Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung (LMV) wie auch durch die Regeln der schweizerischen önologischen Gute-Herstellungspraxis der eidg. Forschungsanstalten und die beratenden Stellen für Önologie geregelt.

Vinifizierung

**2**Der Verschnitt von weissen Walliser AOC-Weinen ist nur mit einem anderen Weisswein gleichen Ursprungs und der gleichen Kategorie erlaubt.

**3**Wenn die Umstände es erfordern, kann der Branchenverband die Grenze des Verschnittes der roten Walliser AOC-Weinen herabsetzen. Diese Grenze muss dann im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.

**4**Weine mit Walliser Ursprungsbezeichnung müssen aus im Wallis produzierten, gewogenen und den Zuckergehalt bestimmten Trauben stammen. Das Kantonslaboratorium kann ausnahmsweise eine Ausnahmebewilligung an Unternehmen erteilen, die traditionellerweise die Walliser Weinernte ausserhalb des Kantons einkellern. Das Kantonslaboratorium legt die Bedingung hierzu fest.

**5**Eine Degustationskommission nimmt ständig, stichprobenweise, organoleptische Kontrollen von AOC-Weinen vor. Weine, die den von der AOC-Kommission aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen, bilden Gegenstand einer Verzeigung an das Kantonslaboratorium, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift. Die kontrollierten Unternehmungen müssen die Muster ohne Entgelt liefern.

**Art. 13 (Neuer Wortlaut)**

**1**Fendant beziehungsweise Walliser Chasselas sind AOC-Weine des Wallis, die ausschliesslich von der Rebsorte Chasselas stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen.

Fendant

**2**Der Verschnitt des Fendant beziehungsweise des Chasselas ist verboten. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Branchenverband den Verschnitt des Fendant beziehungsweise des Walliser Chasselas erlauben. Dieser Entschluss muss im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.

**Art. 14 (Neuer Wortlaut)**

Der **Johannisberg** beziehungsweise der Walliser Sylvaner sind AOC-Weine des Wallis, die ausschliesslich von der Rebsorte Sylvaner stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen.

Johannisberg

**Art. 15 (Neuer Wortlaut)**

**1**Der weisse Dôle (Dôle blanche) ist ein AOC-Wein des Wallis, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von Pinot noir und Gamay, mit Dominanz des Pinot noir, stammt.

Weisser  
Dôle

**2**Der weisse Dôle muss den Bestimmungen über Weisswein gemäss Artikel 366 Buchstabe d der LMV entsprechen.

<sup>3</sup>Er muss ebenfalls den Anforderungen des Dôle entsprechen, wie sie in den Artikel 5 - 12 vorgesehen sind.'

Art. 16 (Neuer Wortlaut)

Herkunfts-  
bezeichnung

<sup>1</sup>Weissweine der Kategorie II sind Weine, die aus der(n) weissen Rebsorte(n) stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen.

<sup>2</sup>**Die Hauptetikette muss die spezifische Bezeichnung «Landwein» im Sinne des Artikels 16 des Bundesbeschlusses über den Rebbau und in Artikel 372 Absatz 2 der LMV aufweisen.**

Art. 17 (Neuer Wortlaut)

Weisswein

<sup>1</sup>Weissweine der Kategorie III sind Weine, die aus weissen Rebsorten stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen.

<sup>2</sup>Sie werden unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Wein» in den Handel gebracht.

Art. 18 (Neuer Wortlaut)

Dôle

<sup>1</sup>Dôle ist ein AOC-Wein des Wallis, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten stammt. Diese Mischung muss mindestens **85 Prozent** Pinot noir und Gamay enthalten. In diesen 85 Prozent muss der Pinot noir überwiegen.

<sup>2</sup>Er muss den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen.

Art. 20 (Neuer Wortlaut)

Goron

<sup>1</sup>Rotweine der Kategorie II sind Weine, die von im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten oder ihrer Mischung stammen.

<sup>2</sup>Sie müssen den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen.

<sup>3</sup>**Unter der traditionellen Bezeichnung «Goron» können nur Weine aus dem Walliser Rebberg in den Handel gebracht werden. Die Hauptetikette muss die spezifische Bezeichnung «Landwein» im Sinne des Artikels 16 des Bundesbeschlusses über den Rebbau und in Artikel 372 Absatz 2 der LMV aufweisen.**

<sup>4</sup>**Stammt dieser Wein nur aus Pinot noir oder Gamay, so kann er ebenfalls unter einer Herkunftsbezeichnung, verbunden mit der Rebsortenbezeichnung verbunden sein kann (z.B. Gamay Romand, Pinot noir Suisse usw.) in den Handel gebracht werden.**

Art. 21 (Neuer Wortlaut)

Rotweine

<sup>1</sup>Rotweine der Kategorie III sind Weine, die aus roten Rebsorten stammen und den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen.

<sup>2</sup>Sie werden unter der Bezeichnung «Rotwein» oder «Wein» in den Handel gebracht.

Art. 23 (Neuer Wortlaut)

Rosé de  
Goron

<sup>1</sup>Die Walliser Rosé-Weine der Kategorie II sind Weine, die aus im Wallis erlaubten und kultivierten roten Rebsorten oder deren Mischung stammen und nicht oder nur kurze Zeit auf der Maische gegärt haben, nur leicht gefärbt sind und in allen Punkten den Anforderungen des Goron entsprechen. Unter der traditionellen Bezeichnung «Rosé de Goron» können nur Weine aus dem Walliser Rebberg in den Handel gebracht werden.

**<sup>2</sup>Die Hauptetikette muss die spezifische Bezeichnung Landwein» im Sinne des Artikels 16 des Bundesbeschlusses über den Rebbau und in Artikel 372 Absatz 2 der LMV aufweisen.**

Art. 24 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die «Spezialitäten» sind AOC-Weine, die aus im Wallis kultivierten Rebsorten stammen und im kantonalen Rebsortenverzeichnis aufgeführt sind und den Anforderungen der Artikel 5 - 12 entsprechen. Sie werden immer mit einer Ursprungs- und Rebsortenbezeichnung in den Handel gebracht.

Spezialitäten

<sup>2</sup>Die **Spezialitäten**, die nicht den Mindestanforderungen an natürlichem Zuckergehalt für AOC-Weine entsprechen, **werden in die Kategorie II deklassiert**. Angaben über die Rebsorte ist verboten.

Deklassierung

<sup>3</sup>Die weissen oder roten Spezialitäten, welche nicht den Mindestanforderungen an natürlichem Zuckergehalt für Weine der Kategorie II entsprechen **werden in die Kategorie III deklassiert**. Angaben über die Rebsorte ist verboten.

Art. 27 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>AOC-Weine, **die zu mindestens 85 Prozent** der Trauben aus dem Rebgebiet einer Gemeinde stammen, haben Anrecht auf die Bezeichnung der betreffenden Gemeinde, **entsprechend dem Artikel 17 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über den Rebbau. Die übrigen 15 Prozent müssen aus der (den) angrenzenden Gemeinde(n) stammen, Verschnitt inbegriffen**. Auf Gesuch der Gemeindebehörde kann dieser Wein eine andere dorfeigene Bezeichnung, die in der Gemeinde anerkannt ist, tragen.

Gemeinde  
Bezeichnung

<sup>2</sup>Der Ursprungsbezeichnung der Gemeinde kann der Hinweis «Stadt...» oder «Dorf...» vorangesetzt werden.

<sup>3</sup>Der Hinweis «Stadt» oder «Dorf» deckt das ganze Gebiet der betreffenden Gemeinde ab.

Art. 36 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Mischung von Weissweinen unter sich, von Roséweinen unter sich und von Rotweinen unter sich, unter Vorbehalt der Regelungen **betreffend dem Goron** ist nur den Weinen erlaubt, welche den Anforderungen des AOC entsprechen und diese Mischung ergibt selbst einen Wein der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein).

Mischung

<sup>2</sup>Diese Weine müssen unter einer eingetragenen Marke, gefolgt vom Zeichen ® oder der Aufschrift «Eingetragene Marke», verknüpft mit der **geographischen Ursprungsbezeichnung** im Zusammenhang mit der Angabe Ursprungsbezeichnung AOC in den Handel gebracht werden. **Diese Weine müssen auf der Etikette eine entsprechenden Bezeichnung tragen.**

Art. 37 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Das Kantonslaboratorium beschliesst nach Anhören der AOC-Kommission die Vorschriften der Etikettengestaltung.

Vorschriften  
für Etiketten-  
gestaltung

<sup>2</sup>Sie betreffen alle Bezeichnungen oder Angaben im Zusammenhang mit der Ausstattung der Flaschen.

<sup>3</sup>Die Firmenbezeichnung **des Weineigentümers** sowie dessen Wohnort, **müssen im Moment der Abfüllung** in die Flasche obligatorisch auf der Hauptetikette stehen. Die Angabe «Originalabfüllung»

darf nur für Weine, die im Wallis abgefüllt werden, verwendet werden.

<sup>1</sup>Die Angabe «kontrollierte Ursprungsbezeichnung» oder «AOC» ist obligatorisch und muss auf der Hauptetikette im Zusammenhang mit der Ursprungsbezeichnung «Wallis», einer Gemeinde, eines Lokalnamens, der Angabe der Rebsorte oder der traditionellen Bezeichnung des Weines stehen. Falls die Bezeichnung «Wallis» nicht mit der Bezeichnung «kontrollierte Ursprungsbezeichnung» oder «AOC» steht, muss sie in jedem Falle auf der Hauptetikette gut leserlich angebracht sein. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Weine aus einer Mischung im Sinne von Artikel 36. Die Vorschriften und Weisungen des Kantonslaboratoriums können eine Übergangsfrist vorsehen.

#### Art. 38 (Neuer Wortlaut)

Grand Cru

<sup>1</sup>Die Qualitätsangabe «Grand Cru» in Verbindung mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) wird vom Staatsrat erteilt. Das von den lokalen Berufsorganisationen erstellte Gemeindereglement muss vom Staatsrat genehmigt werden.

<sup>2</sup>Die Qualitätsangabe kann nur den Weinen zugeteilt werden, die höhere und erweiterte Anforderungen als die im AOC-Beschluss enthaltenen Bestimmungen aufweisen, wie sie in einem Reglement des Branchenverbandes definiert werden.

#### Art. 42 (Neuer Wortlaut)

Aufgaben des Kantons

<sup>1</sup>Jährlich erhält jeder Eigentümer für seine Parzellen (zusammengefasst nach Weinbaugemeinde) :

- a) einen Auszug aus dem Rebregister für seine Parzellen;
- b) eine Bescheinigung pro Fläche für jede der vier Hauptrebsorten: Chasselas, Sylvaner, Pinot noir, Gamay. Diese Bescheinigungen enthalten für jede betroffene Fläche die **quantitative Ertragsgrenze** für jede der drei Wein-Kategorien;
- c) eine Bescheinigung pro Fläche für die Gesamtheit der weissen Spezialitäten und eine Bescheinigung für die Gesamtheit der roten Spezialitäten.  
Diese Bescheinigungen beinhalten für jede betroffene Fläche die **quantitative Ertragsgrenze**, für jede der drei Weinkategorien;
- d) Jede Originalbescheinigung kann beim Vorsteher des Rebregisters gegen zwei oder mehrere Teilbescheinigungen, der Gesamtfläche jene der ursprünglichen Bescheinigung nicht übersteigen darf, ausgetauscht werden.

<sup>2</sup>Der Kanton übermittelt dem Vorsteher des Rebregisters der Gemeinde eine Kopie des Rebregisters jedes Eigentümers.

#### Art. 43 (Neuer Wortlaut)

Vorgängige Hinterlegung der Bescheinigung

<sup>1</sup>Keine Erntelieferung und keine Einkellerung darf vorgenommen werden, ohne dass beim Einkellerer vorgängig die Bescheinigung hinterlegt wurde. Nur diese Bescheinigung rechtfertigt und ermöglicht die Abgabe der Erntemenge. Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf Erntelieferungen ausserhalb des Kantons.

<sup>2</sup>Auf jeder hinterlegten Original- oder Teilbescheinigung sollte klar ersichtlich sein durch ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kasten welche der drei Kategorien der Bewirtschafter die vorgenannte

Fläche zuweisen will. Wird keine Auswahl getroffen, so wird die Kategorie durch die Menge und den natürlichen Zuckergehalt bestimmt.

<sup>1</sup>Liegt keine vorgängige Abmachung zwischen dem Einkellerer und dem Lieferanten vor, so kann der Lieferant die auf der Bescheinigung als **quantitative Ertragsgrenze der ausgewählten Kategorie angegebenen** Erntemenge abliefern.

<sup>2</sup>Die Bescheinigungen stehen dem Einkellerer und dem offiziellen Erntekontrolleur spätestens bei der ersten Anlieferung der Trauben zur Verfügung. Sie müssen sofort datiert und durch den Einkellerer und den offiziellen Erntekontrolleur unterschrieben werden. Jede Übertragung einer Bescheinigung ist verboten.

#### Art. 44 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Überschreitet die Erntemenge der **abgegebenen, datierten, unterschriebenen und zusammengefassten Bescheinigungen für die weissen oder roten Rebsorten die quantitative Ertragsgrenze der gewählten Kategorie, wird sie vom Einkellerer in die entsprechende Kategorie deklassiert. Die Deklassierung wird pro Kategorie und Bescheinigung vorgenommen.**

Pflichten der  
Einkellerer

<sup>2</sup>Erreicht die gelieferte Menge nicht den geforderten Mindestgehalt an natürlichem Zucker, deklassiert der Einkellerer die betroffene Menge in die entsprechende Kategorie.

<sup>3</sup>Die Einkellerer sind verpflichtet, für die roten wie auch die weissen Rebsorten eine Erklärung über die abgegebenen Bescheinigungen und die eingelieferten Mengen zu erstellen. Die Erklärung enthält die Nummer des Einkellerers sowie die Firmenbezeichnung; sie umfasst folgende Rubriken:

- a) die Weinkategorien und deren Bezeichnung;
- b) die Gesamtzahl der eingegangenen Bescheinigungen nach Kategorien;
- c) die Gesamtfläche (m<sup>2</sup>) der eingegangenen Bescheinigungen;
- d) die mögliche Menge je Kategorie nach eingegangenen Bescheinigungen;
- e) die eingekellerte Menge gemäss offizieller Erntekontrolle;
- f) die deklassierte Menge infolge Überschreitung der Menge;
- g) die deklassierte Menge infolge ungenügendem Gehalt an natürlichem Zucker;
- h) die später in untere Kategorien deklassierten Mengen aus dem vorgängigen Absatz f;
- i) die später in untere Kategorien deklassierten Mengen aus dem vorgängigen Absatz g;
- k) die pro Kategorie deklassierte Menge;
- l) Ort und Datum;
- m) Stempel und Unterschrift des Einkellerers.

<sup>4</sup>Nach Beendigung der Ernte, 60 Tage nach der offiziellen Leseeröffnung, ist das Original der Erklärung der AOC-Kommission abzugeben; die Bescheinigungen, das Doppel der Erklärung und die individuellen Abrechnungen bleiben beim Einkellerer, der sie wie die Dokumente der Kellerbuchhaltung zuhanden der offiziellen eidgenössischen und kantonalen Kontrollorgane aufzubewahren hat. Das Kantonslaboratorium übergibt der AOC-Kommission die Liste der Unternehmer die eingekellert haben sowie die total eingekellerte Menge jeder Unternehmung.

<sup>3</sup>Die Erklärung dient als Grundlage für die definitive Abrechnung der eingekellerten Menge des Unternehmens, die diesem später durch das Kantonslaboratorium zugestellt wird.

Art. 45 (Neuer Wortlaut)

Ernennung

<sup>1</sup>Auf Vorschlag des Branchenverbandes ernennt der Chef des Volkswirtschaftsdepartements eine AOC-Kommission, die aus 15 Mitgliedern besteht. Sie umfasst einen Präsidenten, der nicht unbedingt den betroffenen Kreisen angehören muss, einen Vertreter des Gesundheits- und einen Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements.

Organisation

<sup>2</sup>Diese Kommission organisiert sich selbst und stellt das für die Mandatsausübung notwendige Personal an. Sie kann einen Ausschuss speziell für vertrauliche Angelegenheiten bestimmen.

Berufs-  
geheimnis

<sup>3</sup>Alle Personen unterstehen dem Berufsgeheimnis

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 5. Juli 1995

betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 88 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Eingesehen das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Eingesehen Artikel 42 des Ausführungsreglementes vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

Art. 1

Die Gebühren und der Preis für die bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogenen Unterlagen werden wie folgt festgelegt:

Art. 2

Die Verwaltungsgebühren betragen:

a) für die Behandlung von Fristverlängerungen  
eines Einzelgesuches

Fr.

30.—

- |  |                        |
|--|------------------------|
| b) für die Behandlung von Fristverlängerungen eines Globalgesuches             | max. 300.—             |
| c) für Entscheide und Vormeinungen   | von 200.— bis 2000.—   |
| d) für jede eingeschriebene Mahnung  | 20.—                   |
| e) für jedes Betreibungsbegehren   | 30.—                   |
| f) für jede Einräumung einer Zahlungsfrist ab Fr. 2000.—                       | von 30.— bis 100.—     |
| g) für teilweise gutgeheissene oder abgewiesene Erlassentscheide ab Fr. 1000.— | von 50.— bis 500.—     |
| h) für juristische Auskünfte pro Arbeitsstunde                                 | von 80.— bis 150.—     |
| i) für ausserordentliche Verwaltungsarbeiten pro Arbeitsstunde                 | von 60.— bis 120.—     |
| j) für Nachforschungen pro Arbeitsstunde                                       | 20.—                   |
| k) für jede Steuerbefreiung  | von 200.— bis 10 000.— |

### Art. 3

Die Kanzleigebühren umfassen:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) Kopie der Steuererklärung     | Fr. 10.— |
| b) Kopie einzelner Beilagen      | Fr. 5.—  |
| c) Kopie pro Seite               | Fr. 1.—  |
| d) beglaubigte Kopie, zusätzlich | Fr. 5.—  |
| e) Steuerbescheinigungen         | Fr. 20.— |

### Art. 4

Die Zusatzunterlagen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) vollständiges Steuererklärungsformular im Original         | Fr. 2.—  |
| b) Kopie des vollständigen Steuererklärungsformulars          | Fr. 2.—  |
| c) Steuererklärung «Ausserkantonale»                          | Fr. 2.—  |
| d) Beilagen (Landwirtschaftsbetriebe usw.)                    | Fr. 2.—  |
| e) Lohnausweis, Schuldenverzeichnis, Detail der Mieteinnahmen | Fr. 0.20 |
| f) Wegleitung   | Fr. 2.—  |
| g) Adressetiketten für die Gemeinden, pro Adresse             | Fr. 0.20 |

### Art. 5

Der vorliegende Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 5. Juli 1995

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die  
Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG - Oberwallis**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 5, Absatz 1 und 25, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975;

Eingesehen den Artikel 3, Buchstabe 3 des Dekretes vom 2. Juli 1982 betreffend seine Anwendung;

Eingesehen die Tätigkeit der Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft - Sektion Oberwallis hinsichtlich Vorbeugung von Unfällen und Hilfeleistungen an Personen, die auf unseren Gewässern in Schwierigkeiten geraten;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag an den Auslagen für den Ankauf von Material der Schweiz. Lebensrettungsgesellschaft - Sektion Oberwallis. Der Betrag dieser Subvention wird jedes Jahr im Budget festgesetzt, erstmals im Jahre 1996.

#### **Art. 2**

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### **Art. 3**

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 5. Juli 1995

**betreffend die Forschung am Menschen**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel;

Eingesehen das Reglement der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel vom 18. November 1993 über die Heilmittel im klinischen Versuch;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der vorliegende Beschluss bezweckt die Kontrolle jeglicher im Kanton an Menschen durchgeführten Forschungsuntersuchung. Dadurch soll der Schutz der Versuchspersonen gewährleistet und die Qualität der Forschungsergebnisse sichergestellt werden.

**Zweck und Anwendungsbereich**

**Art. 2**

<sup>1</sup>Jeder klinische Versuch mit Heilmitteln muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS), namentlich mit der geltenden guten Praxis der klinischen Versuche durchgeführt werden. Diese Bestimmungen finden in analoger Weise auf jede Forschungsuntersuchung am Menschen Anwendung.

**Grundsätze**

<sup>2</sup>Jede Forschungsuntersuchung am Menschen muss durch eine zuständige Ethikkommission für klinische Versuche bewilligt werden.

<sup>3</sup>Jede Forschungsuntersuchung am Menschen, die nicht zwangsläufig der IKS mitgeteilt wird, muss der zuständigen Behörde angezeigt werden.

<sup>4</sup>Eine Forschungsuntersuchung, die den Anforderungen dieses Beschlusses nicht genügt, darf nicht weitergeführt werden.

**Art. 3**

<sup>1</sup>Das Gesundheitsdepartement (nachfolgend das Departement) sorgt für den Vollzug des vorliegenden Beschlusses.

**Zuständige Behörde**

<sup>2</sup>Hierfür kann es namentlich:

- a) prüfen, ob die gemäss vorliegendem Beschluss anerkannten Ethikkommissionen für klinische Versuche konform sind; die Ethikkommissionen werden in einem Verzeichnis aufgeführt;
- b) ein Verzeichnis der von den Prüfärzten oder von der IKS angezeigten Forschungsuntersuchungen am Menschen erstellen;
- c) die Forschungsstandorte und die verwendeten Mittel inspizieren.

<sup>3</sup>Das Departement arbeitet mit der IKS zusammen, wenn diese Kontrollen und Überwachungen von klinischen Versuchen mit Heilmitteln im Kanton durchführt.

<sup>4</sup>Nötigenfalls kann das Departement sich an Berater, Experten oder spezialisierte Institutionen wenden.

**Art. 4**

Der Staatsrat bestimmt die zuständige(n) Ethikkommission(en) für klinische Versuche.

**Ethikkommissionen für klinische Versuche**

**Art. 5**

<sup>1</sup>Bei klinischen Versuchen mit Heilmitteln gilt die Mitteilung an das IKS gleichzeitig als Mitteilung an das Departement.

**Mitteilungsverfahren**

<sup>2</sup>Jede andere Forschungsuntersuchung am Menschen muss der Prüfärzt dem Departement auf einem hierfür vorgeschriebenen Formular mitteilen, wobei folgende Unterlagen mitzuliefern sind:

- a) die Bewilligung der Forschungsuntersuchung durch die zuständige Ethikkommission für klinische Versuche;
- b) Kopien aller der zuständigen Ethikkommission für klinische Forschung vorgelegten Unterlagen.

<sup>3</sup>Bei Empfang der vollständigen Mitteilungsunterlagen weist das Departement der Forschungsuntersuchung eine Referenznummer zu, die es dem Prüfarzt mitteilt. Letzterer kann mit seinem Versuch beginnen wenn er binnen 30 Tagen keine gegenteilige Mitteilung erhalten hat.

#### Art. 6

Kosten -  
Gebühren

<sup>1</sup>Die effektiven Kosten für die Untersuchung der Forschungsprotokolle werden durch die Prüfarzte gemäss einem durch die Ethikkommission für klinische Versuche festgelegten Tarif übernommen. Die Ethikkommission unterscheidet zwischen klinischen Versuchen mit Heilmitteln und anderen Forschungsuntersuchungen am Menschen.

<sup>2</sup>Die Tätigkeiten, die dem Departement obliegen (Erstellung eines Registers, Mitteilung, Überwachung, Kontrolle, usw.) sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach einem Tarif, wobei die effektiven Kosten abzudecken sind.

#### Art. 7

Entschädi-  
gungen

Die Mitglieder der Ethikkommissionen für klinische Versuche werden für ihre Anwesenheit und für ihre Reisekosten gemäss dem Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Verwaltungskommissionen entschädigt.

#### Art. 8

Rechtsmittel

Die gestützt auf diesen Beschluss gefällten Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung bilden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet hierbei Anwendung.

#### Art. 9

Strafen

<sup>1</sup>Prüfarzte, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstossen, unterliegen den Strafbestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung.

<sup>2</sup>Hat das Departement Kenntnis von einer Übertretung, muss es den zuständigen Behörden Anzeige erstatten.

#### Art. 10

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 25. Juli 1995

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 44, Absatz 2, Ziffer 3 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Dienstag, den 29. August 1995 zu einer ausserordentlichen Session einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juli 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

---

**Tagesordnung der Sitzung vom Dienstag, dem 29. August 1995:**

1. Ausserordentliche Session: Eintretensdebatte.
2. Allgemeine Diskussion und Anträge.
3. Zweckmässigkeit einer Untersuchungskommission.
4. Definition des Auftrages einer Untersuchungskommission (eventuell).
5. Wahl der Mitglieder der Untersuchungskommission (eventuell).
6. Wahl des Präsidenten der Untersuchungskommission (eventuell).

Die Damen und Herren Abgeordneten werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 der Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

## **Beschluss**

vom 16. August 1995

**betreffend die Inkraftsetzung des Reglementes vom 17. Mai 1995 zur  
Abänderung des Reglementes über das kantonale Finanzinspektorat**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Artikel 2 des obgenannten Reglementes;  
Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Das Reglement vom 17. Mai 1995 zur Abänderung des Reglementes über das kantonale Finanzinspektorat tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. August 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 23. August 1995

**betreffend den Eidgenössischen Bettag**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Entscheid der Tagsatzung vom 1. August 1832;

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Präsidiums,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Dancings untersagt. Der Begriff «Dancing» wird in dem Sinne verstanden, wie ihn das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 26. März 1976 definiert.

#### **Art. 2**

Unter Vorbehalt der unter Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

#### **Art. 3**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. August 1995 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 30. August 1995

**über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages sowie der Lohnvereinbarung 1995 betreffend die Arbeitsbedingungen des Automobilgewerbes des Kantons Wallis**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;
- Walliser Sektion des schweizerischen Verbandes der Autoelektriker und -elektroniker;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Sektionen Wallis;
- Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe, Sektionen Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 11 vom 17. März 1995, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist am 29. März 1995 eine Einsprache durch den Walliser Carrosserieverband erfolgte und durch diesen am 9. August 1995 zurückgezogen wurde;

Eingesehen dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Gesamtarbeitsvertrag sowie die Lohnvereinbarung betreffend die Arbeitsbedingungen des Automobilgewerbes des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1994, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

##### **Art. 2**

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

##### **Art. 3**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern aller Garagenbetriebe und aller Autoreparatur- und Handelswerkstätten für leichte und schwere Fahrzeuge, mit Ausnahme der industriellen Unternehmungen oder Betriebe, die für ihren eigenen Bedarf eine Autoreparaturwerkstätte für Motorfahrzeuge besitzen, für alle Treibstofftankstellen, für alle Elektro- und Elektronikbetriebe im Fahrzeugbereich, jeweils nur für den betreffenden Sektor, und den in diesen

Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, die im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind, mit Ausnahme des administrativen Personals und der Lehrlinge, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

**Art. 4**

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

**Art. 5**

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer annehmbaren Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzlicher Auskünfte.

**Art. 6**

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Januar 1995 eine allgemeine Lohnerhöhung gewährten, können diese an die Lohnerhöhung gemäss des Lohnabkommens 1995 anrechnen.

**Art. 7**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement<sup>1</sup> und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis 30. April 1995.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. August 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup>Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 25. September 1995.

## **Beschluss**

vom 30. August 1995

**zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 18. November 1994 über die Besteuerung der Schiffe zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 6. Januar 1995 publiziert worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum ergriffen worden ist;

Eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

Das Gesetz vom 18. November 1994 über die Besteuerung der Schiffe wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1996 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. August 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 27. September 1995

**betreffend den Beginn der Weinernte 1995**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Antrag des kantonalen Weinbauamtes und des Kantonslaboratoriums;

Eingesehen die Vormeinung der OPEVAL;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Einzigster Artikel**

<sup>1</sup>Der Beginn der Weinlese 1995 ist festgelegt auf Montag den 9. Oktober 1995.

<sup>2</sup>Die Ernteannahmestellen können für frühreife Sorten sowie für Trauben die dringend geerntet werden müssen, bereits am 2. Oktober 1995 geöffnet werden.

<sup>3</sup>Jeder Einkellerer organisiert die Ernteannahme bezugnehmend auf die verschiedenen Lagen (Zonen) der Reben, seiner Lieferanten, der Reifeentwicklung der verschiedenen Rebsorten, um eine optimale Qualität des Weines zu erreichen.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes über den Rebbau bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup>Das Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. September 1995 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 27. September 1995

**betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix)**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 12 des Bundesbeschlusses über den Rebbau vom 19. Juni 1992;

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981, betreffend die Reife-  
kontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der  
Weinernte;

Eingesehen den Artikel 5 des AOC-Beschlusses vom 7. Juli 1993;  
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

## **I. Weine der Kategorie I (AOC)**

### **Art. 1**

**Festgelegte  
Bandbreite  
Durch-  
schnittspreis**

<sup>1</sup>Für die Trauben welche Anrecht auf Ursprungsbezeichnung  
haben, Fendant, Johannisberg und Dôle, alles AOC-Weine, ist eine  
Bandbreite mit fünf Stufen von jedem % Brix vorgesehen, welchem  
der Durchschnittspreis (100%) für jedes Kilo von Trauben der ent-  
sprechenden Rebsorte zugeteilt wird.

<sup>2</sup>Diese Bandbreite ist wie folgt festgesetzt:

- a) für den Fendant von 18.2 - 19.0% Brix
- b) für den Johannisberg von 20.6 - 21.4% Brix
- c) für den Gamay (Dôle) von 21.2 - 22.0% Brix  
für den Pinot noir (Dôle) von 21.6 - 22.4% Brix

<sup>3</sup>Für die Rebberge unterhalb von Evionnaz wird diese Bandbreite  
um 1.0% Brix für die weissen Rebsorten und 1.4% Brix für die roten  
Rebsorten herabgesetzt.

### **Art. 2**

**Progression  
und  
Regression**

<sup>1</sup>Um den charakteristischen klimatischen Verhältnissen des Jahres  
Rechnung zu tragen und um eine gute Qualität des Weines zu begün-  
stigen, beschliesst die Berufsorganisation:

- a) für den Gamay und den Pinot noir welche den Mindestanfor-  
derungen an die Qualität von Dôle entsprechen, eine veränderliche  
Progression für die drei Stufen von jedem % Brix oberhalb der  
festgelegten Bandbreite;
- b) für den Fendant und den Johannisberg eine veränderliche Pro-  
gression für die fünf Stufen von jedem % Brix oberhalb der festge-  
legten Bandbreite;
- c) eine veränderliche Regression für die Stufen von jedem % Brix  
unterhalb der festgelegten Bandbreite.

<sup>2</sup>Die Progression darf in keinem Falle die +5% des Durchschnitts-  
preises und die Regression in keinem Falle die -10% respektive die  
-15% für den Durchschnittspreis des Fendant übersteigen.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen von Art. 4 bleiben vorbehalten.

### **Art. 3**

**Spezialitäten**

Für Trauben, die Anrecht auf eine andere Ursprungsbezeichnung  
(AOC) haben, erstellt die Berufsorganisation eine Bandbreite welche  
die gleichen Grundsätze wie die vorherigen beinhalten muss.

### **Art. 4**

Für Weine, die aus Weinernten stammen, die speziellen Anfor-  
derungen entsprechen, kann die Modalität der Bezahlung der Trauben  
derjenigen von den Berufsorganisationen oder der verantwortlichen  
Unternehmung angewandten entsprechen. Diese Modalität muss  
dem Produzenten ein Entgelt mindestens in der gleichen Höhe wie  
bei der Anwendung der Artikel eins und zwei zusichern, sie müssen  
dem Kontrollorgan bei der Kontrolle vorgelegt werden.

## II. Weine der Kategorie II

### Art. 5

Für Weine mit Anrecht auf Herkunftsbezeichnung ist eine Bandbreite von jedem % Brix festgesetzt, an welche ein Durchschnittspreis (100%) für jedes kg Trauben der betreffenden Rebsorte zuteilt wird.

Festgelegte  
Bandbreite

Diese Bandbreite wird wie folgt festgesetzt:

- a) für den Chasselas: 15.0 - 16.4% Brix  
(unterhalb von Evionnaz: 15.0 - 15.4% Brix)
- b) für den Sylvaner: 17.2 - 19.2% Brix
- c) für den Goron: 19.0 - 19.8% Brix

### Art. 6

Für den Goron kann von der Berufsorganisation eine veränderliche Regression vorgesehen werden, welche die -10% des Durchschnittspreises nicht überschreiten darf.

Regression

## Andere Bestimmungen

### Art. 7

Die Bezahlung der übrigen Sorten, der Unterschied der Zonen in Franken, wie die Daten der Erntezahlungen werden von den Berufsorganisationen der Walliser Reb- und Weinbauwirtschaft beschlossen.

### Art. 8

Die Progression und/oder Regression muss durch die Berufsorganisationen mindestens 10 Tage vor der voraussichtlichen Ernteröffnung beschlossen und veröffentlicht werden.

### Art. 9

Im Hinblick auf die veränderliche Progression und Regression, muss der zu 100% eingeschriebene Preis eine Globalzahlung gemäss dem beschlossenen Richtpreis der Berufsorganisationen erlauben.

### Art. 10

Die Kontrolle der Weinerntezahlung nach Qualität obliegt dem kantonalen Weinbauamt. Dieses Amt kann zu diesem Zwecke:

- a) bei den Pflichtigen alle nützlichen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung der Zahlung nach Qualität anfordern;
- b) ihre Buchhaltung oder alle anderen nötigen Dokumente kontrollieren: ein Protokoll dieser Kontrolle wird direkt erstellt und dem Interessierten ausgehändigt.

### Art. 11

Bei ausgesprochen ungünstigen klimatischen Verhältnissen können Anpassungsmassnahmen nach Anhören der eidgenössischen Forschungsanstalt von Changins, vorgenommen werden.

### Art. 12

Wer sich weigert, der Pflicht der obligatorischen Weinerntezahlung nach Qualität nachzukommen, die verlangten Auskünfte, an die für die Kontrolle beauftragten Organe zu geben oder ihnen falsche Angaben liefert, macht sich strafbar nach den vorgesehenen Bestimmungen im Artikel 32 des Gesetzes über den Weinhandel, vom 12. Mai 1959.

**Art. 13**

Dieser Beschluss hebt jenen vom 8. September 1993 betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix) auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. September 1995. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 18. Oktober 1995

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 44, Absatz 1, Ziffer 2 der Verfassung,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 13. November 1995 zur ordentlichen Herbst-Session einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzufenen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Oktober 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

---

#### **Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 13. November 1995:**

1. 8.15 Uhr: Zusammenkunft im Grossratssaal;  
8.30 Uhr: Feierliche Messe in der Kathedrale;
2. Entwurf des Voranschlages 1996 (2);  
Berichte der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission;
3. Subventionsgesetz (4), zweite Lesung;
4. Erstes gesetzgeberisches Massnahmenpaket als Folge des Projektes «Verwaltung 2000» (5), zweite Lesung;
5. Motion der Grossräte (in) Marie-Claire Frossard, Alain Biard, Maurice Duchoud, Daniel Mayor (Suppl.) und Luc Mathieu (Suppl.) betreffend eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist und der Zuerkennung eines Beschwerderechtes beim kantonalen Steueramt gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission und des kantonalen Verwaltungsgerichtes (1.253), (09.05.1995).

## Beschluss

vom 24. Oktober 1995

**betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl  
von zwei Abgeordneten in den Ständerat**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat vom 22. Oktober 1995, die folgende Resultate ergeben hat:

Stimmberechtigten:	175 397
Stimmenden:	96 345
leeren Wahlzettel:	5 752
ungültigen Wahlzettel:	1 519
gültigen Wahlzettel:	89 074

Zahl der von den Kandidaten erhaltenen Stimmen

Edouard DELALAY:	47 715
Peter BLOETZER:	44 518
Cilette CRETTON:	21 378
Anne-Christine BAGNOUD-ESSELLIER:	18 278
Peter BODENMANN:	20 756

Erwägend, dass einzig Herr Edouard Delalay das absolute Mehr der Stimmen erhalten hat;

Eingesehen den Artikel 85*bis* der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Erster Artikel**

Herr Edouard Delalay, in Saint-Léonard, wird für die Legislaturperiode 1995-1999 als in den Ständerat gewählter Abgeordneter proklamiert.

**Art. 2**

Die Stichwahl für die Wahl eines Mitgliedes des Ständerates wird, gemäss den Bestimmungen des Staatsratsbeschluss vom 5. Juli 1995, am Sonntag, den 29. Oktober 1995 stattfinden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Oktober 1995, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 24. Oktober 1995

**zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 20. Juni 1995 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumfrist im Amtsblatt vom 14. Juli 1995 publiziert worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum ergriffen worden ist;

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Departementes für Sozialdienste,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. November 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Oktober 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 24. Oktober 1995

**betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Februar 1995 zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG) vom 16. November 1966**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 14. Februar 1995 zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 24. März 1995 publiziert worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum ergriffen worden ist;

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Das Gesetz vom 14. Februar 1995 zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Dezember 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Oktober 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 31. Oktober 1995

**betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl eines Abgeordneten  
in den Ständerat**

### **Stichwahl**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Ständeratswahl vom 29. Oktober 1995 (Stichwahl), die folgende Resultate ergeben hat:

Stimmberechtigte:	175 349
Stimmende:	19 515
leere Wahlzettel:	2 414
ungültige Wahlzettel:	302
gültige Wahlzettel:	16 799

Zahl der vom Kandidaten erhaltenen Stimmen

Peter BLOETZER: 16 799

Eingesehen den Artikel 85*bis* der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Departementes des Innern,

#### **beschliesst:**

#### **Einzigster Artikel**

Herr Peter Bloetzer, in Visp, wird für die Legislaturperiode 1995-1999 als in den Ständerat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Oktober 1995, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. November 1995

**betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1993-1997**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Visp der Legislaturperiode 1993-1997;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass infolge Demission von Herrn Helmut Ritz, Lalden, gewählter Grossratssuppleant auf der Liste Nr. 3 der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) des Bezirkes Visp eine Vakanz besteht;

Erwägend, dass Herr Albin Willisch, Stalden, erster nichtgewählter Ersatzabgeordneter auf der Liste Nr. 3 der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) des Bezirkes Visp ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Herr Albin Willisch, wohnhaft in Stalden, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzabgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. November 1995, um im Amtsblatt Nr. 46 vom 10. November 1995 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 8. November 1995

**zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1995  
über die Krankenversicherung**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 22. Juni 1995 über die Krankenversicherung zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 14. Juli 1995 veröffentlicht worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum ergriffen wurde;

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

**beschliesst:**

### **Einziges Artikel**

Das Gesetz vom 22. Juni 1995 über die Krankenversicherung wird im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Januar 1996 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. November 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 29. November 1995

**betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 21. Januar 1996 bezüglich:**

- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;
- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG);
- der Abänderung vom 21. Juni 1995 der Artikel 52, Absätze 6 und 7 und 85 bis, Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung.

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### **Erster Artikel**

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **21. Januar 1996** um 10 Uhr einberufen, um sich über Annahme oder die Verwerfung:

- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;
- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG);
- der Abänderung vom 21. Juni 1995 der Artikel 52, Absätze 6 und 7 und 85 bis, Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

#### **Art. 2**

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmregister

### Art. 3

III. Aus-  
übung des  
Stimmrechtes  
a) In der  
Schweiz  
wohnhafte  
Schweizer-  
bürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

### Art. 4

b) Ausland-  
schweizer

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

### Art. 5

c) Vorzeitige  
Stimmabgabe

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

### Art. 6

d) Stimm-  
abgabe  
Invalider

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

### Art. 7

e) Militä-  
rische Stimm-  
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

### Art. 8.

f) Briefliche  
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungs-sonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Der Briefumschlag mit dem Stimmzettel muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

#### Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungs-sonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

#### Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel und die Erläuterungen vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung zehn Tage vor dem Abstimmungsdatum an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

V. Stimm-material

**Art. 12**

**VI. Stimm-  
abgabe**

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

**Art. 13**

**VII. Über-  
mittlung der  
Ergebnisse**

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt (A-Post), während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000. - bestraft.

**Art. 14**

**VIII. Be-  
schwerden**

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

**Art. 15**

**IX. Ver-  
schiedenes**

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

**Art. 16**

**X. Grundsatz  
der Gleich-  
stellung**

In diesem Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 29. November 1995 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 7., 14. und 21. Januar 1996 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

**Der Präsident des Staatsrates: Dr. Bernard Bornet  
Der Staatskanzler: Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 6. Dezember 1995

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1993-1997**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Brig der Legislaturperiode 1993-1997;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass infolge Demission von Herrn Odilo Schmid, Brig, gewählter Grossrat auf der Liste Nr. 2 der Christlichsozialen Volkspartei (CSP) des Bezirkes Brig, eine Vakanz besteht;

Erwägend, dass Herr Kurt Regotz, Naters, erster nichtgewählter Abgeordneter auf der Liste Nr. 2 der Christlichsozialen Volkspartei (CSP) des Bezirkes Brig ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Herr Kurt Regotz, wohnhaft in Naters, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter des Bezirkes Brig proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Dezember 1995, um im Amtsblatt Nr. 50 vom 8. Dezember 1995 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 6. Dezember 1995

**zur partiellen Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. September 1993  
über die Landwirtschaft**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft in der Volksabstimmung vom 1. Mai 1994 mit 13258 Ja gegen 5258 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde;

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 82 des Gesetzes über die Landwirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Die Artikel 29, 79 und 82 des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 1994, treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 13. Dezember 1995

### **über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Revision der Besoldungskonzeption**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Revision der Besoldungskonzeption zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 14. Juli 1995 publiziert wurde;

Erwägend, dass innert der gesetzten Frist gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen worden ist;

Eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Finanzdepartementes und des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Revision der Besoldungskonzeption, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 1995, tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 und der Artikel 8, 9 und 9bis des Gesetzes vom 12. November 1982 über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, deren Inkrafttreten später festgelegt wird.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 13. Dezember 1995

### **zur Inkraftsetzung des Dekrets vom 24. November 1995 betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 4 des Dekretes betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes;  
Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

<sup>1</sup>Das Dekret vom 23. November 1995 betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup>Gemäss Artikel 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekrets, d.h. bis Donnerstag, den 28. März 1996 die Abstimmung verlangen. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 20. Dezember 1995

**zur Inkraftsetzung des Dekretes betreffend die Ausführung  
des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in der Fassung gemäss Gesetz  
vom 24. März 1995**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 10 des Dekretes vom 15. November 1995;

Auf Antrag des Baudepartementes,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

<sup>1</sup>Das Dekret vom 15. November 1995 betreffend die Ausführung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in der Fassung gemäss Gesetz vom 24. März 1995 wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1996 in Kraft zu treten.

<sup>2</sup>Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekretes, d.h. bis Donnerstag, den 21. März 1996 verlangen, dass dieses der Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 20. Dezember 1995

**zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. November 1995 betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 1 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 6, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 23. November 1995;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

Das Gesetz vom 23. November 1995 betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1996 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 20. Dezember 1995

**zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 23. November 1995 betreffend die Abänderung des interkantonalen Konkordates über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 2, Absätze 2 und 3 des Dekrets vom 23. November 1995;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

<sup>1</sup>Das Dekret vom 23. November 1995 betreffend die Abänderung des interkantonalen Konkordates über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984 wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup>Gemäss Artikel 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekretes, d.h. bis Donnerstag, den 21. März 1996 die Abstimmung verlangen. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 20. Dezember 1995

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1993-1997**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 1993 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen des Bezirkes Brig der Legislaturperiode 1993-1997;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass infolge Demission von Herrn Karl Salzgeber, Raron, auf den 31. Dezember 1995, gewählter Grossrat auf der Liste Nr. 2 der Christlichsozialen Volkspartei (CSP) des Bezirkes Westlich Raron, eine Vakanz besteht;

Erwägend, dass Herr Fridolin Imboden, Niedergesteln, erster nichtgewählter Abgeordneter auf der Liste Nr. 2 der Christlichsozialen Volkspartei (CSP) des Bezirkes Westlich Raron ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Herr Fridolin Imboden, wohnhaft in Niedergesteln, wird für die Legislaturperiode 1993-1997 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter des Bezirkes Westlich Raron proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1995, um im Amtsblatt Nr. 52 vom 22. Dezember 1995 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 20. Dezember 1995

**zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 23. November 1995 betreffend die  
Verlängerung und Änderung des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die  
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung  
und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD)**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 32, Absatz 2 und 58, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 2 des Dekretes vom 23. November 1995;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

<sup>1</sup>Das Dekret vom 23. November 1995 betreffend die Verlängerung und Änderung des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

<sup>2</sup>Gemäss Artikel 32, Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung dieses Dekretes, d.h. bis Donnerstag, den 21. März 1996 die Abstimmung verlangen. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bernet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Verordnung

vom 23. November 1994

welche die Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend  
das Berufsregister für Unternehmungen abändert

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 28 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom  
16. November 1966;

Eingesehen das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft vom 28.  
März 1984;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**verordnet:**

### Art. 1

Die Artikel 2, 3, 5, 6, 10 und 15 der Verordnung vom 22. Mai 1991  
werden wie folgt ergänzt und abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

Art. 2 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Auf Gesuch der interessierten Berufe kann für jeden von ihnen  
ein Berufsregister errichtet werden, wenn sie paritätisch organisiert  
sind und für sie ein Gesamtarbeitsvertrag oder, mangels eines  
solchen, ein Normalarbeitsvertrag besteht.

Grundsatz  
und  
Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup>Das Volkswirtschaftsdepartement erstellt für jeden dieser Berufe,  
**nach Anhören des betreffenden Berufsverbandes**, ein Reglement,  
das die erforderliche Ausbildung und gleichwertigen Möglichkeiten  
festlegt.

Art. 3 (neuer Wortlaut)

Für die Eintragung muss die interessierte Person eine der  
folgenden Bedingungen erfüllen:

Ausbildung

- a) sich als Inhaber des Meistertitels, im Sinne des Bundesgesetzes  
über die Berufsbildung, über eine höhere berufliche Ausbildung  
ausweisen;
- b) Inhaber des Ingenieurdiploms einer technischen Hochschule  
oder einer höheren technischen Schule oder eines durch den  
Bund als gleichwertig anerkannten Diploms sein sowie während  
**zwei** Jahren eine leitende Tätigkeit mit technischer und admini-  
strativer Verantwortung in einer Unternehmung des betreffenden  
Berufes ausgeübt haben;
- c) in Berufen, in denen kein Meisterdiplom besteht, im Besitze des  
eidgenössischen Fähigkeitsausweises sein und die im Hinblick  
auf die Eintragung ins Berufsregister von den Berufsorganisa-  
tionen, unter der Aufsicht der Dienststelle für Berufsbildung,  
durchgeführten Kurse besuchen und die Prüfungen bestehen;
- d) wenn er nicht im Besitze eines der angeführten Titel oder  
Diplome ist, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis des betref-  
fenden Berufes besitzen und eine effektive Tätigkeit von **zehn**  
Jahren als alleiniger Verantwortlicher der Unternehmung  
nachweisen, indem er bei der zuständigen Dienststelle,  
zusammen mit dem Eintragungsgesuch, diejenigen Unterlagen  
einreicht, die für jeden Beruf im Reglement festgelegt werden.  
Diese Möglichkeit besteht nur für die Unternehmung, für die die

Eintragung verlangt wurde und dieses Recht ist durch den Titelinhaber nicht auf eine andere Unternehmung übertragbar;

**e) aufgehoben**

**Art. 5 (neuer Wortlaut)**

**Wohnort**

Im weiteren sind für die Eintragung folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) für eine einfache Gesellschaft muss der Titelinhaber im Kanton Wallis seinen Wohnsitz haben;
- b) für eine Handelsgesellschaft muss sich zudem der Gesellschaftssitz im Wallis befinden und die Verwaltung tatsächlich dort ausgeübt werden;
- c) **bei Vereinbarungen mit andern Kantonen über gegenseitige Gleichbehandlung, sind die Buchstaben a und b dieses Artikels nicht anwendbar. Jede Unternehmung, die eine Offerte hinterlegen will, hat vorher die Bedingungen dieser Verordnung inbezug auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der sozialen Voraussetzungen zu erfüllen.**

**Art. 6 (neuer Wortlaut)**

**Fristen**

**Jede Unternehmung, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, muss wenigstens ein Jahr bestanden haben, bevor sie ins Berufsregister eingetragen werden kann.**

**Art. 10 (neuer Wortlaut)**

**Kontrolle**

<sup>1</sup>Zur Eröffnung der Eingaben für die von einem Departement oder von Dritten, wie Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Genossenschaften, ausgeschriebenen und vom Staat subventionierten Arbeiten, wird die für das Berufsregister zuständige Dienststelle eingeladen. Das entsprechende Protokoll wird bereinigt und unterzeichnet.

<sup>2</sup>Ist eine sofortige Kontrolle nicht möglich, wird das Eröffnungsprotokoll sofort der für das Berufsregister zuständigen Dienststelle zugestellt, die das Protokoll bereinigt und mit den üblichen Anmerkungen versehen, zurücksendet.

<sup>3</sup>**Besteht eine Vereinbarung mit einem andern Kanton über gegenseitige Gleichbehandlung, muss jede Unternehmung sich vor der Hinterlegung der Offerte an die mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragte Dienststelle wenden, damit geprüft werden kann, ob alle vorgeschriebenen materiellen Bedingungen erfüllt werden.**

**Art. 15 (neuer Wortlaut)**

**Gebühren**

<sup>1</sup>Für die Erstellung der Verwaltungsakten und die diesbezüglichen Abklärungen wird eine einmalige Einschreibgebühr von 200 Franken erhoben.

<sup>2</sup>**Im weitem bezahlt die eingetragene Unternehmung eine jährliche Gebühr von 200 Franken.**

<sup>3</sup>**Bei Unternehmungen, die ihren Sitz in einem Kanton haben, der mit dem Wallis eine Vereinbarung auf gegenseitige Gleichbehandlung abgeschlossen hat, wird für jede Prüfung eine Kontrollgebühr von 50 Franken erhoben.**

Art. 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. November 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Verordnung**

vom 14. Dezember 1994

**über die Änderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 und die Verordnung des Bundesrates über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 24. August 1992;

Eingesehen Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 243, Absatz 2 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**verordnet:**

#### **ERSTES KAPITEL**

Die Artikel 5, 6, 9 bis 12, 16 und 43 werden wie folgt abgeändert:

#### **Art. 5**

Die landwirtschaftlichen Betriebe, welche Buch führen oder buchführungspflichtig sind, werden aufgrund ihrer Buchhaltung eingeschätzt. Landwirtschaftliche Betriebe, Weinhändler, Fruchthändler und Selbsteinkellerer, die regelmässig 75 000 Franken Rohertrag und mehr erzielen, sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen.

**2. Betrieb mit Buchhaltung und Aufstellungen**

#### **Art. 6**

Die landwirtschaftlichen Betriebe, welche einen Rohertrag von weniger als 75 000 Franken erzielen, können eine vereinfachte Beilage ausfüllen. Die Vorschriften sind in den Artikeln 7 bis 13 des vorliegenden Reglementes festgehalten

**3. Vereinfachte Beilage**

#### **Art. 9**

Der Nettorohertrag des Obst- und Gemüseanbaus, der anderen Kulturen und der Viehwirtschaft wird nach Abzug der variablen Kosten und der Strukturkosten vom Bruttoertrag pauschal ermittelt.

**c) Nettoertrag**

d) Pauschal-  
abzüge

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Pauschalabzüge werden aufgrund der im Wallis zugestellten Buchhaltungen, der Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Sekretariates des Schweizerischen Bauernverbandes und des Volkswirtschaftsdepartementes festgelegt.

<sup>2</sup>Sie werden wie folgt bestimmt:

- a) für den Obst-, Gemüse- und Beerenanbau in Prozenten des Bruttoertrages;
- b) für die Viehwirtschaft nach den Grossvieheinheiten (GVE);
- c) für die Reben nach der Ertragsfläche;
- d) für den Ackerbau nach der Nutzfläche.

#### Art. 11

Aufgehoben.

#### Art. 12

Aufgehoben.

Abzüge bei  
Vermögens-  
besitz  
(Art. 28)

#### Art. 16

<sup>1</sup>Die mit Privatvermögen verbundenen Kosten sind:

- a) für das bewegliche Vermögen die tatsächlichen Verwaltungskosten;
- b) für das unbewegliche Vermögen:
  1. die tatsächlichen Kosten;
  2. anstelle der tatsächlichen Kosten sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten energiesparenden Investitionen (Abschnitt II) kann der Steuerpflichtige einen Pauschalabzug geltend machen.

<sup>2</sup>Der Pauschalabzug wird wie folgt berechnet:

- a) 10 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist;
- b) 20 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode älter als zehn Jahre ist.

<sup>3</sup>Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

<sup>4</sup>Der Steuerpflichtige muss für sämtliche Liegenschaften das gleiche Abzugssystem anwenden.

<sup>5</sup>Der Pauschalabzug ist für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, nicht zulässig.

#### Art. 43

Indexierung  
der Pauschal-  
abzüge

Für die Festsetzung der Indexierung der Pauschalabzüge für die Veranlagungsperiode 1989-1990 ist die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise vom 1. Januar 1987 bis zum 30. November 1988 massgebend. Für die folgenden Perioden sind es vom 31. Oktober bis zum 31. Oktober jeweils zwei Jahre.

## II. KAPITEL

Das Ausführungsreglement wird durch Artikel 16 bis ergänzt und hat nachfolgenden Wortlaut:

**Art. 16 bis**

<sup>1</sup>Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von Bauelementen oder veralteten Installationen und die Beifügung von Bauelementen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

**Energiesparmassnahmen  
(Art. 28)**

<sup>2</sup>Werden die vorgenannten Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, so kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der vom Steuerpflichtigen selbst zu tragen ist.

<sup>3</sup>Der Staatsrat legt fest, was unter Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien zu verstehen ist.

<sup>4</sup>Die Abzugsquote für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent.

**III. KAPITEL**

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Verordnung ist ab der Steuerperiode 1995-1996 anwendbar.

<sup>2</sup>Sie unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

**Inkrafttreten  
und Genehmigung**

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Februar 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**

Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

**Verordnung**

vom 21. Dezember 1994

**zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen  
Stimmabgabe**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und jene der kantonalen Ausführungsgesetzgebung;

Eingesehen den Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**verordnet:**

## ERSTES KAPITEL

### Wahlen, kantonale und kommunale Abstimmungen

#### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup>Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzweg zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

<sup>2</sup>Dieses Gesuch muss mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

#### Art. 2

Behandlung  
der Gesuche

<sup>1</sup>Wenn der Gemeindepräsident das Gesuch um Abgabe der Stimme auf dem Korrespondenzweg als nicht begründet erachtet oder wenn der verlangte Beweis nicht erbracht wird, teilt er dem Interessenten unverzüglich seine Weigerung kurz begründet durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung mit.

<sup>2</sup>Der Ablehnungsentscheid kann innert zwei Tagen nach seiner Zustellung Gegenstand einer schriftlichen Beschwerde an den Staatsrat sein. Dies ist auf dem Entscheid zu vermerken.

#### Art. 3

Ausnahmen

<sup>1</sup>Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg noch bis Mittwoch, welcher der Wahl oder der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

<sup>2</sup>In diesem Fall muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das in Artikel 7 vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuches das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

## II. KAPITEL

### Eidgenössische Abstimmungen, Wahl des Nationalrates und des Ständerates

#### Art. 4

Grundsatz

Der Stimmberechtigte kann ab Erhalt des Stimmaterials brieflich stimmen. Er erhält das Stimmaterial, indem er es persönlich auf der Gemeindekanzlei gegen Unterschrift abholt oder indem er an diese letztere ein Gesuch richtet. Liegt kein schriftliches Gesuch vor und im Zweifelsfall, kann sich die Gemeindekanzlei vergewissern, ob das Gesuch tatsächlich vom Gesuchsteller stammt.

## III. KAPITEL

### Für alle Wahlen und Abstimmungen geltende Bestimmungen

#### Art. 5

Schriftliches  
Gesuch

Ist ein schriftliches Gesuch notwendig, so hat dieses den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnort und am Aufenthaltsort zu enthalten.

### Art. 6

<sup>1</sup>Der schreibunfähige Bürger kann sich von einer Person nach seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe zu erfüllen. Unfähigkeit

<sup>2</sup>Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jeder eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahl oder Abstimmung unaufgefordert zu. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Bürger, die im Genuss dieser Bestimmung sind.

### Art. 7

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident vergewissert sich der Wahlberechtigung des Wählers aufgrund des Stimmregisters für Abstimmungen und der Wählerliste für die Wahlen und sendet diesem innert kürzester Frist: Stimmmaterial

1. einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel;
2. einen leeren Stimmzettel;
3. ein Exemplar der amtlichen Wahldrucksachen ohne jede Propaganda;
4. im Falle einer Wahl, ein Exemplar der von den Parteien oder Wählergruppen hinterlegten gedruckten Kandidatenlisten;
5. in den Gemeinden, wo sie eingeführt ist, die nicht permanente Stimmkarte, sofern sie nicht bereits zugestellt worden ist;
6. einen Übermittlungsumschlag von grösserem Format, entsprechend der vom Departement des Innern vorgeschriebenen Form.

<sup>2</sup>Wenn am gleichen Tag eine Abstimmung und eine Wahl stattfindet, erhält der Wähler zwei Umschläge für die Stimmzettel und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindeverwaltung vermerkt auf jedem von ihnen, für welche Abstimmung er bestimmt ist.

### Art. 8

<sup>1</sup>Der zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg zugelassene Wähler legt seinen Stimmzettel in den hiezu bestimmten Umschlag, auf dem er keinerlei Eintragungen macht, die dazu angetan wären, die Herkunft festzustellen. Anschliessend legt er das Stimmkuvert, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag, den er verschliesst und auf welchem er seine Unterschrift sowie alle nützlichen Angaben zur Feststellung seiner Person (Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse und eventuell den Namen der Eltern) und die Adresse der Empfängergemeinde anbringt. Dann übergibt er die Sendung einem schweizerischen Postbüro. Ausübung  
des  
Stimmrechts

<sup>2</sup>Die Sendung muss der Gemeindeverwaltung spätestens am Samstag, welcher der Wahl oder der Abstimmung vorangeht, zukommen.

<sup>3</sup>Die Stimmen jener, welche ihre Stimme auf dem Korrespondenzweg zu spät abgegeben haben, derjenigen, deren Absender nicht festgestellt werden konnte sowie jener, die nicht durch die Post zugestellt wurden, fallen ausser Betracht.

### Art. 9

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident übermittelt bei der Eröffnung der Abstimmung die ungeöffneten Übermittlungsumschläge und die Übermittlung  
der Stimmen

vorzeitig abgegebenen Stimmen dem Wahlbüro. Nach Kontrolle der Wahlberechtigung der in Frage stehenden Wähler verfährt das Wahlbüro gemäss Artikel 22 Absätze 4 und 5 des Wahlgesetzes.

<sup>2</sup>Die Stimmkuverts, die Angaben enthalten, aufgrund derer die Herkunft ermittelt werden kann, werden nicht geöffnet und die Stimmabgabe gilt als ungültig.

<sup>3</sup>In den Gemeinden, wo sektionsweise abgestimmt wird, werden die auf dem Korrespondenzweg und die vorzeitig abgegebenen Stimmen vom Hauptbüro ausgezählt.

#### Art. 10

Portospesen

Die Frankierung der Sendungen geht zulasten des Absenders.

#### Art. 11

Bestellung  
der  
Umschläge

Die Gemeinden bestellen die Übermittlungsumschläge beim Staatsökonomat.

#### Art. 12

Genehmigung

<sup>1</sup>Die vorliegende Verordnung wird dem Grossen Rat und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Sie hebt das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe auf.

<sup>3</sup>Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Februar 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Raoul Lovisa**

Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## Verordnung

vom 25. Januar 1995

zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;

Eingesehen das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**verordnet:**

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Bundesrat, den 17. Februar 1995.

#### Art. 1

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle ist die zuständige kantonale Behörde für die Anordnung der in den Artikeln 13a, 13b und 13e, Absatz 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie in Artikel 47, Absatz 1 des Asylgesetzes vorgesehenen Massnahmen.

Zuständigkeit  
der Admini-  
strativbe-  
hörde

#### Art. 2

Der Strafuntersuchungsrichter ist die zuständige kantonale Gerichtsbehörde im Sinne der Artikel 13b, Absatz 2, 13c, Absätze 2 und 4 und 14, Absatz 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Er entscheidet als einzige Instanz.

Zuständigkeit  
der Gerichts-  
behörden

#### Art. 3

Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist die zuständige Gerichtsbehörde im Sinne von Artikel 13e, Absatz 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

#### Art. 4

Die in Anwendung der Zwangsmassnahmen inhaftierten Ausländer sind dem Vollzugssystem der Untersuchungshaft unterstellt.

Haftvollzugs-  
system

#### Art. 5

Die vorliegende Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz, für eine Dauer von maximal zwei Jahren, in Rechtskraft. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Januar 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Verordnung

vom 25. Januar 1995

zur Vervollständigung des Gebührentarifs für Notare  
vom 1. Dezember 1982 mit Ergänzung vom 8. März 1983

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**verordnet:**

#### Art. 1

Der Gebührentarif für Notare vom 1. Dezember 1982 mit Ergänzung vom 8. März 1983 wird durch einen Artikel 1bis, neu, mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**Art. 1bis (neu)**

Die Tätigkeit des Notars, welche nicht mit dem Beurkundungsverfahren zusammenhängt (insbesondere Rechtsberatung, Ausarbeitung von Entwürfen, Rechtsgutachten), wird mittels Honorar entschädigt, welches den Bestimmungen über den Auftrag untersteht. Die Partei, welche die Intervention eines Notars beantragt, dessen Mitarbeit vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist, trägt allein die sich daraus ergebenden Kosten.

Vorbehalten bleiben die speziellen Vereinbarungen betreffend die Höhe der Honorare zwischen dem Notar und dem Kunden.

Streitigkeiten bezüglich der Honorare im Sinne des vorliegenden Artikels fallen in die Zuständigkeit des ordentlichen Zivilrichters.

**Art. 2**

Die vorliegende Verordnung tritt nach deren Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Januar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Verordnung**

vom 25. Januar 1995

**zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975  
über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif  
der Waisenämter**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 57, Absatz 2 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 86, 91 und 137 des Einführungsgesetzes  
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;  
Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**verordnet:**

**Art. 1**

Der Artikel 36 der Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettschrift):

**Art. 36 (neue Fassung)**

Kontrolle

Die durch das **Justiz-, Polizei- und Militärdepartement** bezeichneten Inspektoren nehmen die Inspektion der Bücher und der Archive der Waisenämter ihres Bezirkes an Ort und Stelle vor; sie prüfen die Amtsführung, erteilen den Waisenämtern die erforderlichen Weisungen und **ordnen durch Entscheid die notwendigen Korrekturmassnahmen an. Ihre Entscheide können mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden, welcher als letzte kantonale Instanz entscheidet, ausser wenn aufgrund des Beschwerdegegenstandes das Bundesgericht mit voller Kognition entscheiden kann.**

Der Präsident und der Schreiber sind gehalten, der Inspektion beizuwohnen.

**Die Inspektoren benachrichtigen das zuständige Departement über Fälle, die eine Sanktion im Sinne des Artikels 37 der vorliegenden Verordnung nach sich ziehen könnten.**

Zu Beginn jeder Amtsperiode wird diese Inspektion durch eine Belehrung über Vormundschaftsrecht ersetzt.

Das **Justiz-, Polizei- und Militärdepartement** kann jederzeit die Inspektion eines Waisenamtes, die Berichtigung der Bücher, Lokale und Archive vornehmen lassen oder eine Untersuchung über eine Amtsverrichtung anordnen.

#### Art. 2

Die vorliegende Verordnung tritt nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Januar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Verordnung

vom 22.02.1995

**betreffend den Schutz der Moore auf der Moosalpe in Törbel**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

Eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991;

Eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

**verordnet:**

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Gegend um Bieltini und Goldbiel auf der Moosalpe, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Törbel, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug des Katasterplanes, der dem Originaltext des vorliegenden Beschlusses beigelegt ist. Das Schutzgebiet umfasst die Objekte 431 (HM), 1808 und 1809 (FM); der Bundesinventare der Hoch- resp. Flachmoore von nationaler Bedeutung.

Schutzgebiet

<sup>2</sup>Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

#### Art. 2

**Zweck**

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. die ungeschmälernte Erhaltung der Flachmoore und des Hochmoors Bonigersee mit ihrer speziellen Fauna und Flora;
2. die Regeneration von gestörten Moorbereichen;
3. den Schutz der natürlichen Werte des Gebietes wie Wiesen, Weiher, Feuchtbiootope, alte Baumbestände, usw. durchgezielte Schutz- und Unterhaltsmassnahmen;
4. die Erhaltung einer intakten Natur- und Kulturlandschaft im Alpengebiet, welche durch Moore gekennzeichnet ist;
5. die Verhinderung schädigender Einwirkungen, wie Trittschäden, Überdüngung, falsche Abfallentsorgung, usw.;
6. die periodische Inventur der Flora und Fauna des Gebietes;
7. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

#### Art. 3

**Pflege und  
Unterhalt**

Das Departement für Umwelt und Raumplanung ergreift die für die ungeschmälernte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen, insbesondere durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung der Moorflächen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

#### Art. 4

**Verbote**

Im Schutzgebiet sind jegliche Neubauten, Arbeiten und Nutzungen, welche das Schutzgebiet belasten und dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- das Betreten der Moorflächen;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme oder Zufuhr von schädigenden Substanzen;
- die Störung der Ruhe des Gebietes;
- die Veränderung des Landschaftsbildes durch Anlegen von Kulturen, Feuerstellen, Einebnungen, Materialablage oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
- das Befahren des geschützten Gebietes mittels jeglichen Fahrzeugen;
- die Schädigung der Pflanzen- und Tierwelt;
- der Zugang zu den offenen Wasserflächen;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

#### Art. 5

**Viehhaltung**

Die Sömmierung eines angemessenen Viehbestandes im Schutzgebiet ist erlaubt. Die trittempfindlichen Moorflächen werden durch geeignete Massnahmen vor dem Vieh geschützt.

#### Art. 6

**Abwei-  
chungen**

Ausnahmebewilligungen können vom Departement für Umwelt und Raumplanung zur Erhaltung und Pflege des Biotopes sowie für

wissenschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke erteilt werden. Das Departement für Umwelt und Raumplanung kann für die Ausführung des Langlaufsportes zusätzliche Ausnahmen bewilligen.

**Art. 7**

Das Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Zuwiderhandlung gegen die Verbote von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen. **Aufsicht**

**Art. 8**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden durch das Departement für Umwelt und Raumplanung oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft. **Strafen**

**Art. 9**

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. **Inkrafttreten**

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Februar 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Verordnung**

vom 22. März 1995

### **betreffend den Schutz des Hochmoors «La Maraîche de Plex» in Collonges**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

Eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

#### **verordnet:**

**Art. 1**

Das Hochmoor «La Maraîche de Plex» einschliesslich einer Pufferzone, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Collonges, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Abgrenzung des Schutzgebietes ist auf einer topographischen Karte im Massstab 1:2500 eingezeichnet, die dem Originaltext des vorliegenden Beschlusses beigelegt ist. **Schutzgebiet**

<sup>2</sup>Das Schutzgebiet wird an Ort an zugänglichen Stellen auf Tafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzgebiet auszuscheiden.

#### Art. 2

Zweck

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. die ungeschmälernte Erhaltung dieses Hochmoors von nationaler Bedeutung als Zeuge der früheren Naturlandschaft;
2. den Schutz der typischen Pflanzen und Tiere dieses Biotops;
3. die Verhinderung schädigender Einwirkungen wie Drainagen, Trittschäden und Überdüngung;
4. die Erforschung der Entwicklung des Biotops während seiner Regeneration;
5. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

#### Art. 3

Pflege und Unterhalt

Das Departement für Umwelt und Raumplanung ergreift die für die ungeschmälernte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

#### Art. 4

Verbote

Im Schutzgebiet sind jegliche Neubauten, Arbeiten und Nutzungen, welche die Gestalt der Landschaft beeinträchtigen, untersagt, insbesondere:

- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- das Betreten der Moorfläche;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserentnahme oder Zufuhr von schädigenden Substanzen;
- die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- die Veränderung des Landschaftsaspektes durch Änderung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung, durch Erarbeiten, durch Errichten von Feuerstellen, durch Zuführung von Material oder durch andere Arbeiten, welche mit dem Schutzziel nicht vereinbar sind;
- das Picknicken oder das Entfachen von Feuer innerhalb der abgezaunten Fläche des Naturschutzgebietes;
- das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen jeglicher Art;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Laufelassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zuführen);

#### Art. 5

Beweidung

Das Zentrum des Schutzgebietes ist mittels einer Abzäunung vor Beweidung geschützt. Die Beweidung mit einem angemessenen Viehbestand in der Umgebung des Schutzgebietes ist erlaubt.

#### Art. 6

Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können vom Departement für Umwelt und Raumplanung zur Erhaltung und Pflege des Biotopes sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

#### Art. 7

Forstwirtschaftliche Nutzung

Die forstwirtschaftliche Nutzung muss den Schutzzielen

Rechnung tragen und auch natürliche, nicht forstliche Lebensräume begünstigen.

**Art. 8**

Das Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Zuwiderhandlung gegen die Verbote von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen. **Aufsicht**

**Art. 9**

Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden durch das Departement für Umwelt und Raumplanung oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft. **Strafen**

**Art. 10**

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. **Inkrafttreten**

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Verordnung**

vom 29. März 1995

### **zur Änderung der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Absatz 4 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen seine Entscheide betreffend die Reorganisation der Dienststellen für Strassen und Flussbau, Jugendhilfe und des Instituts für Verwaltungsmanagement;  
Auf Antrag des Präsidiums,

**verordnet:**

**Art. 1**

Der Artikel 6 der Verordnung vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung wird abgeändert wie folgt:

- VII. Departement der Sozialdienste (DSD)  
umfassend:
- Kantonale Ausgleichskasse
  - Dienststelle für Sozialwesen
  - Dienststelle für Jugendhilfe
- und das namentlich zur Aufgabe hat:
- die Familienzulagen;
  - die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV);
  - die Invalidenversicherung (IV)
  - die Ergänzungsleistungen an Betagte, Witwen und Waisen;
  - die anderen Sozialversicherungen, mit Ausnahme der Krankenversicherung;
  - die Vorsorge und Sozialhilfe;

- den Schutz der Jugendlichen;  
die Frühberatung;  
die Behandlung und die vorsorglichen Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen;  
die Eintreibung und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;  
X. Baudepartement (BD)  
umfassend:  
- administrativer Dienst;  
- Rechtsdienst;  
- Dienststelle für Strassen und Flussbau;  
- Dienststelle für Hochbau;  
und das namentlich zur Aufgabe hat:  
(unverändert)

Art. 2

<sup>1</sup>Die vorliegende Verordnung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet und im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup>Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieser Änderungen fest.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 29. März 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## Verordnung

vom 5. Juli 1995

**betreffend Abänderung der Verordnung vom 25. Januar 1995 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;

Eingesehen das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

Eingesehen die Verordnung vom 25. Januar 1995 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

#### verordnet:

##### Art. 1

Der Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 1995 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt abgeändert:

**Art. 2 (neuer Wortlaut)**

Die zuständige kantonale Gerichtsbehörde, im Sinne der Artikel 13b Abs. 2; 13c Abs. 2 und 4 und 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ist ein Richter der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, welcher in einziger Instanz entscheidet.

**Zuständigkeit  
der Gerichts-  
behörden**

**Art. 2**

Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist längstens bis am 1. Februar 1997 gültig.

Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Verordnung**

vom 11. Oktober 1995

### **über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 34 und 38 der eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung;

Eingesehen die Artikel 2, 3 und 23 der eidgenössischen Verordnung vom 6. Dezember 1993 über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung;

Eingesehen die Artikel 48 und 62 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1994 über die amtliche Vermessung;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**verordnet:**

**Art. 1**

<sup>1</sup>Die vorliegende Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren

für  
*a)* die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung zu nichtgewerblichen Zwecken;

*b)* die direkte Nutzung der Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung in numerischer Form im Sinne von Artikel 23 der eidgenössischen Verordnung vom 6. Dezember 1993 über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup>Die Bundesbestimmungen über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung sowie die Zuständigkeiten der Gemeinden für die kommunalen Optionen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Die Abgabe von Reproduktionen oder Daten des Übersichtsplans liegt ausschliesslich in der Kompetenz der kantonalen Dienststelle für Vermessung (nachfolgend Dienststelle). Die Gebühren sind im Tarif des Staatsrates vom 15. April 1992 festgelegt.

**Anwendungs-  
bereich**

Art. 2

Bewilligung

<sup>1</sup>Die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird durch jene Stelle (Dienststelle oder Nachführungsgeometer) erteilt, welche die Gebühr erhebt.

Art. 3

Gebühren für den gesamten Grunddatensatz

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Abgabe des gesamten Grunddatensatzes zur dauernden Nutzung der numerischen Daten werden wie folgt festgesetzt:

	Investitionskosten pro Hektare (einmaliger Betrag)	Betriebskosten pro Jahr und Hektare
Zone A: Dorfgebiet, Bauzone und Industriezone	71.— Fr.	6.— Fr.
Zone B: Land- und Forst- wirtschaftsgebiete	22.— Fr.	0.60 Fr.
Zone C: Alpagebiete und unproduktive Gebiete	1.— Fr.	0.20 Fr.

<sup>2</sup>Die dauernde Nutzung der numerischen Daten bildet Gegenstand eines Vertrages zwischen dem Benutzer und der Dienststelle. Der Vertrag wird für mindestens fünf Jahre abgeschlossen.

<sup>3</sup>Bei der Abgabe von grossen Datenmengen kann das Departement die Gebühr bis höchstens 50 Prozent ermässigen.

<sup>4</sup>Die Gebühren für die Abgabe des gesamten Grunddatensatzes bei gelegentlicher Nutzung der numerischen Daten werden wie folgt festgelegt:

	Investitionskosten pro Hektare und Abgabe	Betriebskosten pro Hektare und Abgabe
Zone A:	34.— Fr.	46.— Fr.
Zone B:	9.— Fr.	5.— Fr.
Zone C:	0.50 Fr.	0.50 Fr.

<sup>5</sup>Die Mindestgebühr für die Investitions- und Betriebskosten zusammen beträgt 100 Franken.

<sup>6</sup>Bei einem späteren Vertragsabschluss als Dauerbezüger der Daten im gleichen Gebiet kann diese Gebühr von jener, die normalerweise für die dauernde Nutzung geschuldet ist, in Abzug gebracht werden.

<sup>7</sup>Die Zonen werden durch die Dienststelle festgelegt.

Art. 4

Gebühren für Teilauszüge und Teilauswertungen  
a) Informationsebenen

<sup>1</sup>Bei Abgabe von numerischen Daten, die nur gewisse Informationsebenen betreffen, berechnet sich die Gebühr für die Beteiligung an den Investitionskosten wie folgt:

- Fixpunkte und administrative Einteilung (Sockelbetrag) 20% der Gesamtgebühr;
- Grundstücke und Nomenklatur 30% der Gesamtgebühr;
- Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente, Rohrleitungen 40% der Gesamtgebühr;
- Höhen 10% der Gesamtgebühr.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Beteiligung an den Betriebskosten wird gemäss Artikel 3 festgesetzt.

<sup>1</sup>Die Mindestgebühr für die Investitions- und Betriebskosten zusammen beträgt 100 Franken.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Für den Bezug von einzelnen Koordinaten der Lage- und Höhenfixpunkte 3 sowie der Grenzpunkte wird eine Gebühr von 3 Franken pro Punkt erhoben.

b) einzelne Koordinatenwerte

Die Mindestgebühr beträgt 20 Franken.

#### Art. 6

Beteiligen sich Dritte, wie die PTT, die SBB oder industrielle Betriebe an den Investitionskosten, so können die Gebühren für die Investitionskosten im Verhältnis zur Bedeutung der Beteiligung ermässigt oder sogar erlassen werden.

c) Kostenermässigung

#### Art. 7

<sup>1</sup>Für die Abgabe von grafischen Auszügen und Rasterdaten aus dem Plan für das Grundbuch wird gesamthaft für die Investitions- und Betriebskosten eine Gebühr von 4 Franken pro dm<sup>2</sup> nutzbarer Planfläche erhoben.

Gebühren für grafische Auszüge und Rasterdaten

<sup>2</sup>Für die gelegentliche Abgabe von grafischen Auszügen aus dem Plan für das Grundbuch mit dem Format A3 und kleiner werden keine Gebühren erhoben, sofern diese Auszüge nicht für die Nachführung von digitalisierten oder anderweitig elektronisch ausgewerteten Datensätzen benützt werden.

<sup>3</sup>Teilabgaben im Sinne von Artikel 4 sind ausgeschlossen.

#### Art. 8

Für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung bei Grenzmutationen wird für die Investitions- und Betriebskosten eine Gebühr von 50 Franken pro Mutation erhoben.

Mutationsprotokolle

#### Art. 9

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den Gebühren für die Beteiligung an den Investitions- und Betriebskosten gemäss den vorstehenden Artikeln wird bei jeder Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bearbeitungsgebühren

<sup>2</sup>Diese wird nach dem Tarif der amtlichen Vermessung oder bei Fehlen desselben auf der Basis der effektiven Bearbeitungskosten festgesetzt.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, darf diese ausschliesslich für den eigenen Gebrauch benutzen.

Verpflichtungen der Benutzer

<sup>2</sup>Beauftragte, Projektverfasser sowie andere Personen in vergleichbarer Stellung erhalten die Auszüge und Auswertungen als Vertreter ihrer Auftraggeber und dürfen diese Daten nicht für Dritte, für sich selbst oder zu anderen Zwecken benutzen.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Eidgenossenschaft (mit Ausnahme der SBB und PTT-Betriebe), die Dienststellen des Kantons und die Munizipalgemeinden (mit Ausnahme der Unternehmungen und Betriebe mit eigener Rechnungsführung) müssen für die Daten, die sie selbst im

Befreiung

öffentlichen Interesse benutzen, nur die Bearbeitungsgebühr entrichten.

<sup>2</sup>Die Dienststelle kann weitere Befreiungen gewähren, wenn diese durch Gründe von besonderem öffentlichem Interesse gerechtfertigt sind.

Art. 12

Bezug

<sup>1</sup>Alle Gebühren werden durch jene Stelle erhoben, welche die Daten aushändigt, mit Ausnahme der Gebühren für die Investitions- und Betriebskosten der dauernden Benutzung, welche durch die Dienststelle erhoben werden.

<sup>2</sup>Bei Anfechtung oder bei Nichtbezahlung wird der Gebührenbetrag durch Entscheid der Dienststelle festgelegt.

Art. 13

Verteilung  
und  
Bezugskommission

<sup>1</sup>Die Bearbeitungsgebühren gehen an den Staat oder an die Nachführungsgeometer, je nach dem, wer die Daten geliefert hat.

<sup>2</sup>Die übrigen Gebühren gehen an den Staat.

<sup>3</sup>Die Nachführungsgeometer überweisen dem Staat am Ende eines jeden Semesters die Gebühren, welche diesem zustehen, unter Abzug einer Bezugskommission von 10 Prozent.

Art. 14

Indexierung

Die Gebühren werden jeweils am 1. März automatisch der Teuerung angepasst, und zwar auf der Basis des vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigten Teuerungsin dexes für den Honorartarif für die Nachführung der amtlichen Vermessung.

Art. 15

Strafbestim mungen

<sup>1</sup>Die unerlaubte Benutzung von Daten der amtlichen Vermessung wird mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft, welche vom Departement ausgesprochen wird.

<sup>2</sup>Zusätzlich müssen die Gebühren bezahlt werden.

Art. 16

Aufhebung

Alle der vorliegenden Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere der Beschluss vom 4. Januar 1980 betreffend die Erhebung von Gebühren für die nicht-gewerbliche Benützung der Vermessungswerke.

Art. 17

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 11. Oktober 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Verordnung

vom 18. Oktober 1995

betreffend den Schutz des Auengebietes «Sand» in Oberwald

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

Eingesehen die Bundesverordnung über die Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekt Nr. 142);

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

Eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

#### verordnet:

##### Art. 1

<sup>1</sup>Das Auengebiet «Sand» auf Gebiet der Gemeinde Oberwald wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarte 1:5000, der dem Originaltext der vorliegenden Verordnung beigelegt ist. Schutzgebiet

<sup>2</sup>Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Art 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

##### Art. 2

Der Schutz dieses Auengebietes bezweckt:

1. die Erhaltung des Auensystems und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts;
  2. den Schutz, die Förderung und die Erhaltung dieser Naturlandschaft und ihrer vielfältigen Lebensräume;
  3. den Schutz und die Förderung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;
  4. die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften mit all ihren Entwicklungslinien;
  5. die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art;
  6. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Auenschutzes.
- Zweck

##### Art. 3

Das Departement für Umwelt und Raumplanung ergreift die für den Unterhalt des Schutzgebietes notwendigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen. Pflege und Unterhalt

Art. 4

Verbote

Im Schutzgebiet sind verboten:

- Neubauten aller Art;
- die Störung der Fauna;
- das Ablagern von Material;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;
- Drainagen oder künstliche Wasserführung;
- das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern jeglicher Art abseits der Strassen und Wege;
- das Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen;
- jegliche Entnahme von Kies, Blöcken und Sand ausserhalb der dafür ausgeschiedenen Zone;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5

Abweichungen

<sup>1</sup>Ausnahmebewilligungen können vom Departement für Umwelt und Raumplanung zur Erhaltung und Pflege des Biotopes sowie für wissenschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke erteilt werden.

<sup>2</sup>Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse dienen.

Art. 6

Zone für Kiesentnahme

Das Departement regelt die Kiesnutzung im Schutzgebiet. Es scheidet zu diesem Zweck adäquate Zonen aus und bezeichnet die notwendigen Zubringer. Die Kiesentnahme ist auf das Schutzziel abzustimmen.

Art. 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Die traditionelle, extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist gewährleistet.

Art. 8

Touristische Nutzung

Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle zeitlich begrenzte Zeltlager bewilligen und eine Langlaufloipe betreiben.

Art. 9

Aufsicht

Der Forstdienst sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 10

Strafe

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden durch das Departement für Umwelt und Raumplanung oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

<sup>2</sup>Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Oktober 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Verordnung

vom 8. November 1995  
über die obligatorische Krankenversicherung  
und die kantonalen Subventionen

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 17 des kantonalen Gesetzes vom 22. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KGKV);  
Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

**verordnet:**

### I. KAPITEL

#### Obligatorische Versicherung

##### Art. 1

Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet für die Einhaltung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verantwortlich. Die Gemeinden sind insbesondere verpflichtet:

- a) zu überwachen, dass alle in der Gemeinde wohnhaften Personen für die Krankenpflege bei einer im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) anerkannten Krankenkasse versichert sind;
- b) zu überwachen, dass alle neu in der Gemeinde wohnhaften Personen innert der in der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Frist in eine Krankenkasse eintreten;
- c) den Eintritt von Amtes wegen für Personen zu veranlassen, welche es verweigern, sich dem im Gesetz vorgeschriebenen Versicherungsobligatorium zu unterstellen, wobei eine gerechte Verteilung zwischen den Krankenkassen zu berücksichtigen ist;
- d) dem Gesundheitsdepartement (nachfolgend Departement genannt) über die Anwendung des vorliegenden Artikels bis zum 31. März des folgenden Jahres einen Jahresbericht zuzustellen.

**Kontrolle  
und Beitritt**

##### Art. 2

<sup>1</sup>Nach der Erschöpfung der Inkasso- und Subventionsverfahren stellen die Gemeinden die Prämienzahlung und ausstehende Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinsen sicher und setzen sich im Bedarfsfall an die Stelle der Versicherten.

<sup>2</sup>Nach Anwendung der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung über die Krankenversicherung, schreiten die Gemeinden im Bedarfsfall, gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege als Fürsorgebehörde ein (Sozialhilfe).

**Nichtzahlung  
der Prämien**

### II. KAPITEL

#### Subventionen

##### Art. 3

<sup>1</sup>Die Versicherten und die Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können einen Beitrag zur Prämienermässigung erhalten, insofern sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) bei einer im Sinne des KVG anerkannten Krankenkasse gegen Krankenpflege versichert sind;

**Begünstigte**

- b) am 1. Januar des Jahres für welches die Subvention verlangt wird, im Kanton Wallis wohnhaft sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes;
- c) die laut dieser Verordnung festgesetzten Einkommensgrenzen zur Beitragsberechtigung nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Versicherte, welche am 31. Dezember des dem Subventionsjahr vorausgehenden Jahres 20 Jahre alt waren, werden als Einzelfall behandelt.

#### Art. 4

Berechnung

<sup>1</sup>Die kantonale Hilfe beträgt, laut einer aufgrund des Einkommens erstellten abnehmenden Tabelle, im Minimum 20 Prozent und im Maximum 100 Prozent der erfassten durchschnittlichen regionalen Prämien.

<sup>2</sup>Für die Versicherten, welche eine Versicherung mit einem Selbstbehalt abgeschlossen haben, werden ebenfalls die durchschnittlichen regionalen Prämien berücksichtigt.

<sup>3</sup>Die kantonale Hilfe darf jedoch die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

#### Art. 5

Einkommensgrenze und degressive Skala

Der Staatsrat bestimmt jährlich die Einkommensgrenzen zur Subventionsberechtigung und die abnehmende Tabelle. Er stützt sich hierfür besonders auf:

- a) die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- b) die Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen (EL) der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) sowie der Invalidenversicherung (IV);
- c) die familiären Verhältnisse der betreffenden Personen.

#### Art. 6

Massgebendes Einkommen

Das zum Beitragsrecht massgebende Einkommen entspricht dem durchschnittlichen Einkommen vor den kantonalen und kommunalen Abzügen (27 b) der Steuerrechnung der berücksichtigten Steuerperiode welchem 5 Prozent des steuerbaren Nettovermögens (Ziffer 43) dazugerechnet wird.

<sup>2</sup>Vom massgebenden Einkommen werden die Kraft des Familienrechts oder einer Vereinbarung bezahlten Unterhaltsbeiträge sowie die Kapitalleistungen abgezogen.

<sup>3</sup>Für die an der Quelle besteuerten Personen ist das Einkommen der Einschätzung des Vorjahres massgebend.

#### Art. 7

Berücksichtigte Personen

<sup>1</sup>Zur Berechnung des Beitragsrechtes der Eltern werden Kinder bis zum 20. Altersjahr miteinbezogen.

<sup>2</sup>Wenn Personen zwischen 18 und 20 Jahren nicht gemeinsamen Haushalt mit den Eltern führen, kann ein persönliches Subventionsgesuch eingereicht werden.

<sup>3</sup>Für getrennt lebende Ehegatten ohne Kinderlasten kommt die Einkommensgrenze für alleinstehende Personen zur Anwendung und ihr massgebendes Einkommen wird getrennt gerechnet.

<sup>4</sup>Die Ehegatten werden als getrennt lebend betrachtet:

- a) im Falle dauernder rechtlicher Trennung;
- b) im Falle tatsächlicher Trennung.

### Art. 8

<sup>1</sup>Für die Festsetzung des Beitragsrechts werden die für die Berechnung der Kantonssteuern massgebenden Bestimmungen berücksichtigt.

Bestimmung  
des Beitrags-  
rechts

<sup>2</sup>Massgebend ist das familiäre Verhältnis am 1. Januar des Subventionsjahres.

<sup>3</sup>Änderungen der familiären oder persönlichen Verhältnisse, welche während dem Jahr eintreten, werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

<sup>4</sup>Wenn sich bei der Festsetzung des Beitragsrechts das massgebende Einkommen wesentlich und dauernd verändert hat, wird das Subventionsanrecht neu überprüft.

<sup>5</sup>Wenn das berücksichtigte Einkommen während dem Subventionsjahr wesentlich und dauerhaft zugenommen hat, bleibt die gewährte Subvention erhalten. Das Beitragsrecht wird im folgenden Jahr neu überprüft.

<sup>6</sup>Wenn ein Versicherter seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, bleibt das Anrecht auf Prämienermässigung während dem ganzen betreffenden Jahr aufrechterhalten.

## III. KAPITEL

### Organisation

#### Art. 9

Die Krankenkassen:

- übermitteln der Dienststelle für Gesundheitswesen über die Krankenkassenverbände die Prämien und die Bestände ihrer Versicherten im betreffenden Versicherungsjahr bis spätestens am 31. Juli jedes Jahres für:
  - Erwachsene;
  - Versicherte bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die eine Schule, ein Studium oder eine Lehre absolvieren;
- Versicherte bis zum erfüllten 18. Jahr (Kinder);
- übergeben der kantonalen Ausgleichskasse innert der vom Departement festgesetzten Frist ein Verzeichnis (Datenträger) der Gesuche ihrer Versicherten;
- beziehen die ihren Versicherten gewährten Subventionen und bringen diese von den geschuldeten Prämien des laufenden Jahres in Abzug und stellen den Versicherten eine Abrechnung zu;
- zahlen die Subventionen, die wegen Tod oder Wegzug ins Ausland im laufenden Jahr nicht von den Prämien in Abzug gebracht werden konnten zurück. Ein Verzeichnis dieser Fälle ist gleichzeitig mit den zurückbezahlten Subventionen an die Dienststelle für Gesundheitswesen zu senden;
- im Falle eines Wechsels der Krankenkasse während dem Jahr, vergütet der bisherige Versicherer dem neuen Versicherer den Anteil der nicht beanspruchten Subvention.

Aufgaben der  
Kranken-  
kassen

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die kantonale Ausgleichskasse:

- nimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel und aufgrund der berücksichtigten mittleren regionalen Prämien für Kinder und Erwachsene die notwendigen Berechnungen zur Festsetzung der Einkommensgrenzen vor;

Aufgaben der  
kantonalen  
Ausgleichs-  
kasse

- erstellt die Verfügungen aufgrund der Steuerveranlagungen und der vom Staatsrat festgelegten Einkommensgrenzen;
  - überprüft die laut Artikel 15 dieses Reglementes hinterlegten speziellen Gesuche;
  - eröffnet den Begünstigten die Verfügungen des Departements;
  - bereitet die Zahlungsaufträge vor;
  - erteilt Auskünfte an die Versicherten, die Krankenkassen sowie an die Gemeindeverwaltungen;
  - erstellt die Abrechnung betreffend die Verwaltungskosten;
  - stellt der Dienststelle für Gesundheitswesen die zur Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes notwendigen Auskünfte zu.
- <sup>2</sup>Für die Ausführung der «übrigen Aufgaben», im Sinne von Artikel 63, Absatz 4 des AHVG, vergütet der Staat der kantonalen Ausgleichskasse die verursachten Ausgaben.

#### Art. 11

**Aufgaben des Gesundheitsdepartements**

Die Dienststelle für Gesundheitswesen führt im besonderen nachfolgende Aufgaben des Departements aus:

- sie informiert die Versicherten gemäss Artikel 19 dieser Verordnung;
- sie schlägt dem Staatsrat die mittleren regionalen Prämien, die Einkommensgrenzen sowie die anzuwendende Subventionsskala vor;
- sie stellt den Krankenkassen die Liste der Subventionsberechtigten zu;
- sie zahlt die Subventionen aufgrund der durch die kantonale Ausgleichskasse erstellten Aufträge aus;
- sie zieht die unrechtmässig überwiesenen Beiträge ein;
- sie nimmt die Kostenvorauszahlungen an die kantonale Ausgleichskasse vor;
- sie kann bei den Krankenkassen Kontrollen betreffend die Bedingungen der Subventionsgewährung und -verwendung vornehmen.

#### Art. 12

**Meldepflicht**

Der Beitragsberechtigte ist verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse andauernde Änderungen seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

#### Art. 13

**Verfahren**

<sup>1</sup>Die Subventionsberechtigten werden von der kantonalen Ausgleichskasse vorgängig jedes Jahr aufgrund der Steuerangaben ermittelt.

<sup>2</sup>Die kantonale Ausgleichskasse stellt den Subventionsberechtigten die Entscheide, versehen mit einem auszufüllenden Ausweis zu. Die Subventionsberechtigten machen ihren Anspruch geltend, indem sie die ausgefüllten Unterlagen innert der vom Departement festgesetzten Frist den Krankenkassen zustellen.

<sup>3</sup>Die Krankenkassen unterbreiten der kantonalen Ausgleichskasse ein Verzeichnis der Gesuche der Versicherten, welche den Subventionsanspruch geltend gemacht haben. Aufgrund dieses Verzeichnisses erstellt die kantonale Ausgleichskasse die entsprechende Zahlungsanweisung.

#### Art. 14

<sup>1</sup>Die Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskasse sind in den Betriebskosten der Dienststelle für Gesundheitswesen inbegriffen. **Verwaltungskosten**

Der Staat leistet der kantonalen Ausgleichskasse vierteljährliche Vorauszahlungen für die voraussehbaren Ausgaben; die Schlussabrechnung wird am Jahresende aufgrund der von der kantonalen Ausgleichskasse erstellten Rechnung vorgenommen.

#### Art. 15

Personen, welche glauben, die Subventionsbedingungen zu erfüllen und keinen Subventionsentscheid erhalten haben, können bei der kantonalen Ausgleichskasse, gemäss den Weisungen des Departements und innerhalb der festgesetzten Frist ein persönliches Gesuch einreichen. **Sonderfälle**

#### Art. 16

<sup>1</sup>Der Staat zahlt die Subventionen durch regelmässige Anzahlungen an die Krankenkassen unter Berücksichtigung der vom Bund ausgerichteten Vorauszahlungen. Die Krankenkassen schreiben diese ihren Versicherten im laufenden Jahr in Form einer Prämienermässigung gut. **Beitragsüberweisung**

<sup>2</sup>Die Subventionen, welche insbesondere infolge Tod oder Wegzug ins Ausland eines Versicherten nicht von den Prämien des laufenden Jahres abgezogen werden können, verfallen und sind dem Kanton zurückzuzahlen.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Die insbesondere durch falsche oder unrichtige Erklärungen unrechtmässig bezogenen Beiträge müssen vom Empfänger oder dessen Erben zurückerstattet werden. **Rückerstattung der Subventionen**

<sup>2</sup>Die Rückerstattung wird jedoch nicht verlangt, wenn der betreffende gutgläubig war und die Rückerstattung ihn übermässig belasten würde.

<sup>3</sup>Die kantonale Ausgleichskasse wird mit der Behandlung der Rückerstattungs Gesuche beauftragt.

#### Art. 18

Die Versicherer, welche die Beitragsgesuche der Versicherten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermitteln, können zur Bezahlung des Gegenwertes der Beiträge, die der Versicherte bei rechtzeitiger Übergabe der Unterlagen bezogen hätte, herangezogen werden. **Haftung Dritter**

### IV. KAPITEL

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 19

<sup>1</sup>Die Dienststelle für Gesundheitswesen veröffentlicht mindestens einmal im Jahr in der Walliser Presse und im Amtsblatt die notwendigen Informationen betreffend das Versicherungsobligatorium sowie den Erhalt von Kantonsbeiträgen. **Information**

<sup>2</sup>Im Bedarfsfall erteilen die kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie die Krankenkassen unentgeltlich zusätzliche Auskünfte.

- Art. 20**
- Rechtsweg**      <sup>1</sup>Die Subventionsverfügungen des Departements können innert 30 Tagen nach ihrer Zustellung Gegenstand einer Einsprache bei demselben Departement bilden.
- <sup>2</sup>Gegen die auf Einsprache hin getroffenen Entscheide kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung beim Staatsrat, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.
- Art. 21**
- Schlussbestimmungen**      <sup>1</sup>Das Departement überwacht die Anwendung der vorliegenden Verordnung.
- <sup>2</sup>Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 8. November 1995.
- Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Verordnung**

vom 6. Dezember 1995

### **über die Erkennungsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 29 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 28. September 1993;

Eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992;

Eingesehen die Reglemente Nr. 2081-2082/1992 der Europäischen Union;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**verordnet:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

- Ziel**      Um einen Schutz und eine optimale Wertschöpfung der Agrarerzeugnisse des Kantons zu sichern, werden die geschützte Ursprungsbezeichnung (AOP), die geschützte geographische Angabe (IGP) und die Bescheinigung besonderer Merkmale (AS) für das Gebiet des Kantons Wallis eingeführt.

##### **Art. 2**

- Prinzip**      Alle als AOP, IGP oder AS registrierten Bezeichnungen sind geschützte Bezeichnungen; sie sind genehmigt und entsprechen dem eingereichten Pflichtenheft.

### Art. 3

Um die Förderung der Produkte der Walliser Landwirtschaft umfassend und effizient zu ermöglichen, müssen alle AOP, IGP und AS mit der Angabe «Valais-Wallis» versehen werden und in Einklang mit einem definierten Werbekonzept sein. Diese Bezeichnung kann durch ein kantonales Label ersetzt werden.

Werbekonzept

## II. Definitionen

### Art. 4

<sup>1</sup>Unter geschützter Ursprungsbezeichnung (AOP) versteht man den Namen eines bestimmten Ortes, einer Region des Kantons oder eine traditionelle Benennung, die an einen genauen geographischen Ursprung erinnert, als Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels:

Geschützte Ursprungsbezeichnung (AOP, appellation d'origine protégée)

- a) das aus diesem Ort, dieser Region oder dem Kanton stammt, und
- b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geographischen Verhältnissen einschliesslich den natürlichen und menschlichen Einflüssen verdankt, und
- c) das in dem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet, verfeinert und verpackt wird.

<sup>2</sup>Eine AOP kann nur für Produkte verwendet werden, deren Rohstoffe ausschliesslich aus dem begrenzten geographischen Raum stammen.

### Art. 5

Unter geschützter geographischer Angabe (IGP) versteht man den Namen eines bestimmten Ortes, einer Region oder des Kantons, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnis oder eines Lebensmittels dient:

Geschützte geographische Angabe (IGP, indication géographique protégée)

- a) das aus diesem Ort, dieser Region oder dem Kanton stammt, und
- b) dessen festgelegte Qualität, dessen Ansehen oder dessen andere Eigenschaft sich diesem geographischen Ursprung zuordnen lässt, und
- c) das in dem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verfeinert wird.

### Art. 6

<sup>1</sup>Unter Bescheinigung besonderer Merkmale (AS) versteht man eine Angabe, die einem Produkt oder eine Gruppe von Agrarerzeugnissen oder von Lebensmitteln eine Gesamtheit von vorher festgelegten spezifischen Eigenschaften bescheinigt und im Vergleich zu ähnlichen Produkten einem unterschiedlichen Qualitätsniveau entspricht.

Bescheinigung besonderer Merkmale

<sup>2</sup>Die Besonderheit kann sich namentlich auf folgende Merkmale beziehen:

- a) eine spezifische Produktionsweise,
- b) eine Walliser Rasse oder Züchtung,
- c) eine traditionelle oder lokale Bezeichnung,
- d) ein traditionelles Rezept.

## III. Zertifizierungsstelle

### Art. 7

<sup>1</sup>Das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) bestimmt eine Zertifizierungsstelle, die einem öffentlichen Status untersteht. Diese Stelle

Zusammensetzung

setzt sich aus zwei Zertifizierungskommissionen, die für ihren eigenen Sektor verantwortlich sind, zusammen:

- a) eine Kommission «Pflanzenbau»;
- b) eine Kommission «Tierproduktion».

<sup>2</sup>Die Kommissionen setzen sich zusammen aus 9 bis 15 Mitgliedern, mit Vertretern der betreffenden kantonalen landwirtschaftlichen Stationen, der Walliser Ingenieurschule, des Kantonslaboratoriums und der betroffenen Berufskreise.

<sup>3</sup>Jede Kommission ernennt einen Präsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder; die Dienststelle für Landwirtschaft übernimmt die Sekretariatsarbeiten.

<sup>4</sup>Das VWD kann zu jeder Zeit die Zusammensetzung dieser Kommissionen verändern und, wenn nötig, zusätzliche Kommissionen ernennen.

<sup>5</sup>Falls die Zertifizierungsstelle über einen Fall, der mehrere Kommissionen betrifft, zu entscheiden hat, wird die Entscheidungsinstanz aus drei Mitgliedern der betreffenden Kommissionen unter dem Präsidium des Chefs der Dienststelle für Landwirtschaft zusammengesetzt.

#### Art. 8

Kontrolllaboratorium

Die Laboratorien für Mikrobiologie, Lebensmittelchemie und Analytik der Walliser Ingenieurschulen, die gemäss den europäischen Normen EN 45 001 akkreditiert sind, übernehmen die Tätigkeit als Kontrolllaboratorien der Zertifizierungsstelle.

#### Art. 9

Befugnisse

Die Befugnisse der Zertifizierungsstelle sind namentlich:

- a) die Anmeldungen zur Registrierung oder alle andern Gesuche bezüglich der durch dieses Reglement geschützten Bezeichnungen zu analysieren und deren Pflichtenheft zu homologieren, nachdem bei Bedarf die betreffenden lokalen und regionalen Behörden angefragt wurden;
- b) zu überwachen, ob die Anforderungen im homologierten Pflichtenheft eingehalten werden und ob die durch die betroffenen Berufskreise durchgeführten Kontrollen korrekt erfolgen;
- c) die geschützten Bezeichnungen im Kanton registrieren oder gegebenenfalls den Bund vorgängig über deren Registrierung benachrichtigen;
- d) ein Register der geschützten Bezeichnungen und deren Benutzer führen;
- e) für die Verteidigung der geschützten Bezeichnungen beitragen;
- f) einen Jahresbericht über alle Aktivitäten, die mit den geschützten Bezeichnungen verbunden sind, erstellen.

### IV. Antragstellerorganisation

#### Art. 10

Qualität des Antragstellers

<sup>1</sup>Nur eine Vereinigung oder in ausserordentlichen Fällen eine natürliche oder juristische Person ist berechtigt, ein Registrierungsantrag einer geschützten Bezeichnung bei der Zertifikationsstelle einzureichen.

<sup>2</sup>Unter «Vereinigung» versteht man, unabhängig ihrer juristischen Form und Zusammensetzung, Organisationen von Produzenten

und/oder Verarbeitern und/oder Händler, die ein gemeinsames Interesse am gleichen Agrarerzeugnis oder Lebensmittel haben.

<sup>1</sup>Die Zertifikationsstelle kann fordern, dass der Antragsteller als Vereinigung für die Produktions- und/oder die Verarbeitungs- und/oder die Handelskette des betreffenden Produktes repräsentativ ist.

#### Art. 11

Die Befugnisse der Antragstellerorganisation sind namentlich: **Befugnisse**

- a) das Pflichtenheft erstellen;
- b) die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorschriften kontrollieren;
- c) in der Anfangsphase eine Auflistung der vorgesehenen Kontrollen erstellen und diese der Zertifikationsstelle übermitteln;
- d) alle zur Durchführung der verschiedenen Kontrollen notwendigen Daten sammeln und diese entweder der Zertifikationsstelle oder den verantwortlichen Kontrollorganisationen zustellen;
- e) die Geschäftsführung und die Finanzierung der verwendeten Bezeichnungen, sowie der durchgeführten Kontrollen sicherstellen;
- f) die im Pflichtenheft vorgesehenen Massnahmen aussprechen.

#### Art. 12

Die Antragstellerorganisation kann seine Kontrollaufgaben einer vorgängig von der Zertifizierungsstelle anerkannten Organisation delegieren. **Delegation**

### V. Pflichtenheft

#### Art. 13

<sup>1</sup>Um von einem Bezeichnungsschutz profitieren zu können, muss ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel einem Pflichtenheft entsprechen. **Grundsatz**

<sup>2</sup>Für jedes Produkt wird ein Pflichtenheft durch die Antragstellerorganisation erstellt, das der kantonalen Zertifikationsstelle zur Homologation vorgelegt wird.

#### Art. 14

<sup>1</sup>Jedes Pflichtenheft bezüglich AOP und IGP muss mindestens folgende Bestandteile aufweisen: **Inhalt**

- a) den zu schützenden Namen und den Ursprungsgrad (AOP oder IGP);
- b) die Abgrenzung des geographischen Produktions- und/oder Verarbeitungsraumes anhand einer geographischen Karte der betroffenen Region;
- c) die Beschreibung der verwendeten Rohstoffe, ihrer Eigenschaften und ihrer Produktionsmethoden;
- d) die Beschreibung des Verfahrens und der Bedingungen zur Gewinnung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels und die physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften des Produktes;
- e) die Angaben, die die räumlichen und kulturellen Beziehungen zwischen dem Produkt und der Region ableiten lassen, und gegebenenfalls die konstante und zuverlässige Praxis der örtlichen Verfahren;
- f) die Vorschriften bezüglich der Beschriftung und/oder Etikettierung;

- g) die Elemente, die die Kontrolle des Ursprungs und der regionalen Charakteristiken des Produktes (Produktionsvolumen, Aufnahme der Eingänge und Ausgänge,...) ermöglichen;
- h) eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Kontrollen, welche sich namentlich auf die Produktionsmethoden, Eigenschaften des Produktes, Etikettierungsbestimmungen und das mit der Bezeichnung versehene Volumen beziehen;
- i) die Verwaltungsorganisation, die Struktur und die Aufgaben der verschiedenen Kontrollorganisationen;
- j) die Finanzierungsregeln;
- k) die vorgesehenen Massnahmen beim Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen Vorschriften.

<sup>2</sup>Jedes Pflichtenheft betreffend einer AS muss mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- a) die verwendete Bescheinigung besonderer Merkmale und das betreffende Produkt;
- b) die Beschreibung der Produktionsmethode, sowie die Beschaffenheit und die Charakteristiken des Rohstoffes und/oder der verwendeten Zutaten und/oder die Verarbeitungsmethode des betreffenden Produkts;
- c) die Beschreibung der Eigenschaften des betreffenden Produkts und seiner wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und/oder organoleptischen Eigenschaften, die sich auf seine besonderen Merkmale beziehen;
- d) die Elemente, die es erlauben, die entsprechenden spezifischen Aspekte zu kontrollieren;
- e) die Kontrollorganisation und das Funktionieren des zuständigen Organes;
- f) die vorgesehenen Massnahmen beim Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen Vorschriften.

#### Art. 15

Homologation

<sup>1</sup>Die Zertifikationsstelle nimmt Stellung zum Pflichtenheft und gegebenenfalls zum vorgeschlagenen Kontrollverfahren, sowie zur Kompatibilität mit der Europäischen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Werden diese angenommen, so benachrichtet oder registriert die Zertifikationsstelle sofort die entsprechende Bezeichnung mit seinem Pflichtenheft.

#### Art. 16

Abänderungen

Für jeden Änderungsantrag eines Pflichtenheftes muss die Antragstellerorganisation ein schriftliches Gesuch an die Zertifikationsstelle einreichen. Diese Stelle stellt der Antragstellerorganisation seine Verfügungen und ändert gegebenenfalls das registrierte Pflichtenheft.

#### Art. 17

Konsultation

Bevor eine Entscheidung gefällt wird betreffend einer geschützten Bezeichnung, die eine geographische Herkunft beinhaltet oder daran denken lässt, konsultiert die Zertifizierungsstelle die betreffenden lokalen oder regionalen Behörden.

## VI. Regeln der Etikettierung

#### Art. 18

Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup>Alle als AOP registrierten Produkte dürfen die Bezeichnung AOC tragen.

<sup>2</sup>Dasselbe Produkt kann nicht gleichzeitig die Bezeichnung AOP und IGP tragen.

#### Art. 19

<sup>1</sup>Falls ein mit einer IGP oder AS vermarktetes Produkt aus mehrheitlich ausserhalb des Kantons stammenden Rohstoffen verarbeitet wird, muss die Angabe der Herkunft dieser Rohstoffe angegeben werden.

Herkunft der Rohstoffe

<sup>2</sup>Die Zertifikationsstelle kann zu diesem Regeln Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 20

Unter Vorbehalt der Vorschriften des Werbekonzeptes oder eventueller Bestimmungen der Zertifikationsstelle muss auf der Verpackung die Identifikation der letzten verantwortlichen Person für die Qualität des Produktes ersichtlich sein.

Qualitätsverantwortlicher

#### Art. 21

Besteht für ein Produkt eine AOP, eine IGP oder eine AS von kantonaler Tragweite, können nur die dem entsprechenden Pflichtenheft genügenden Produkte eine genauere geographische Walliser Bezeichnung wie die einer Gemeinde, einer Region, eines Ortes oder andere tragen.

Interne geographische Angaben

#### Art. 22

Die Verwender der geschützten Bezeichnungen sowie die Antragstellerorganisation sind verpflichtet, der Zertifikationsstelle oder dem verantwortlichen Kontrollorgan alle notwendigen Informationen für die Ausübung derer Aufgaben zu liefern.

Auskunftspflicht

#### Art. 23

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des Beschlusses über die Bezeichnung der Walliser Weine vom 7. Juli 1993 (AOC-Beschluss), geändert am 5. Juli 1995, schreiben die Regeln, die Struktur und die Organisation bezüglich des Gebrauchs der Erkennungszeichen im Weinbausektor vor.

Weinbausektor

<sup>2</sup>Die kontrollierte Ursprungsbezeichnungen (AOC) im Weinbausektor müssen die Regeln des aufgestellten Werbekonzeptes einhalten.

## VII. Werbung

#### Art. 24

Die Aufgaben der gemeinsamen Werbung betreffend der geschützten Bezeichnungen obliegt der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK), die sich anhand der eigenen Strukturen organisiert.

Verantwortliche Vereinigung

#### Art. 25

<sup>1</sup>Alle AOP, IGP und AS werden im Rahmen eines gemeinsamen Werbekonzeptes vermarktet, so dass ihre Wertschöpfung auf dem Markt begünstigt wird.

Werbekonzept

<sup>2</sup>Das gemeinsame Werbekonzept wird unter der Leitung der WLK in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen touristischen und ökonomischen Kreisen des Kantons ausgearbeitet, um dabei maximale intersektorielle Synergien zu erzeugen und um von den dadurch entstehenden positiven Auswirkungen Nutzen zu ziehen.

## VIII. Finanzierung

### Art. 26

**Aufgaben der  
Antragsteller-  
organisation**

<sup>1</sup>Die Finanzierung der Aktivitäten, die mit der Geschäftsführung und der Kontrolle der durch dieses Reglement geschützten Bezeichnungen verbunden sind, ist durch die Antragstellerorganisation gesichert.

<sup>2</sup>Diese kann zu diesem Zwecke auf die zertifizierten Produkte eine Gebühr nach einer bestimmten Skala erheben.

<sup>3</sup>Die festgelegte Skala muss im Amtsblatt des Kantons publiziert werden.

### Art. 27

**Gemeinsame  
Werbung**

Die WLK ist für die Finanzierung der gemeinsamen Werbeaktivitäten verantwortlich. Für diesen Zweck verwendet sie die Mittel, die im Rahmen von Konventionen mit den betroffenen Organisationen festgelegt werden.

## IX. Eigentum und Registrierung

### Art. 28

**Öffentliches  
Gut**

<sup>1</sup>Die geschützten Bezeichnungen, sowie auch alle geographischen Namen und traditionellen Bezeichnungen des Wallis (Kanton, Gemeinde, Region,...) sind Teil des kantonalen Kollektivgutes und können nicht privat, namentlich als Marke, angeeignet werden.

<sup>2</sup>Wenn diese in einem Pflichtenheft hinterlegt sind, sind sie für die Produkte vorgesehen, die die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

### Art. 29

**Regi-  
strierung,  
Publikation**

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Bestimmungen des Bundes sind alle Produkte, die mit geschützten Bezeichnungen versehen sind, zusammen mit den entsprechenden Pflichtenheften bei der Zertifikationsstelle registriert.

<sup>2</sup>Alle registrierten Erkennungszeichen werden im Amtsblatt des Kantons publiziert.

<sup>3</sup>Die Bezeichnungen, die dem Walliser Kollektivgut nach Art. 31 Abs. 1 angehören, können nicht allgemeingebäuchlich werden.

## X. Schutz

### Art. 30

**Ausmass des  
Schutzes**

Die registrierten Bezeichnungen werden geschützt gegen:

- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung von Produktebezeichnungen, die nicht von der Registerierung abgedeckt werden, sofern diese Produktebezeichnungen mit den unter dieser Bezeichnung eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder sofern durch die Verwendung dieser Erzeugnisse das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenützt wird;
- b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der wahre Ursprung des Erzeugnisses angegeben wird, oder wenn die geschützte Bezeichnung übersetzt wird, oder wenn sie zusammen mit Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Verfahren», «Nachahmung» oder dergleichen verwendet wird;
- c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die auf der Aufmachung oder der äusseren Verpackung, in der Werbung oder

in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen und die sich auf deren Herkunft, Ursprung, Beschaffenheit oder wesentliche Eigenschaften beziehen, sowie die Verwendung von Verpackungsbehältern, die aufgrund ihrer Form und Beschaffenheit einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs erwecken;

- d) alle sonstigen Praktiken, die die Leute über den wahren Ursprung des Erzeugnisses irreführen.

#### Art. 31

Nur die durch die Zertifikationsstelle homologierten Bezeichnungen dürfen das Walliser Wappen, sowie andere an dieses Wappen erinnernde Graphiken tragen.

Walliser  
Wappen

### XI. Sanktionen

#### Art. 32

<sup>1</sup>Gegen die Verfügungen der Zertifikationsstelle kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme bei ihr Einsprache erhoben werden.

Rechtswege

<sup>2</sup>Gegen den Einspracheentscheid der Zertifikationsstelle kann bei der kantonalen Rekurskommission betreffend die landwirtschaftlichen Beiträge Beschwerde erhoben werden, die als letzte kantonale Instanz entscheidet.

#### Art. 33

<sup>1</sup>Falls die Zertifikationsstelle Missbräuche oder Regelwidrigkeiten feststellt, meldet sie den Verstoss dem Kantonschemiker.

Sanktionen

<sup>2</sup>Dieser kann entsprechende Massnahmen, die in den kantonalen Bestimmungen über den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorgeschrieben sind, ergreifen.

#### Art. 34

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) sind anzuwenden.

Anwendbares  
Recht

### XI. Schlussbestimmungen

#### Art. 35

Der Staatsrat übt ein Aufsichtsrecht über die Aktivitäten der verschiedenen Organe aus.

Aufsicht

#### Art. 36

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Gesundheitsdepartement sind für den Vollzug dieser Bestimmungen beauftragt, sofern diese nicht an die WLK delegiert werden.

Vollzug

#### Art. 37

Die vorgelegte Verordnung tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Dezember 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Verordnung

vom 13. Dezember 1995

welche das Reglement vom 21. August 1991 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes und des Finanzdepartementes,

verordnet:

#### I

Das Reglement vom 21. August 1991 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

## Verordnung

du 21. August 1991

über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes und des Finanzdepartementes,

verordnet:

Art. 12 (neuer Wortlaut)

Absatz 1: unverändert

<sup>2</sup>Die in Artikel 4<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen verankerte Kommission für die Lohnklasseneinstufung ist auch für das Lehrpersonal **dieser Verordnung** zuständig.

Art. 13 (neuer Wortlaut)

Absatz 1 bis 4: unverändert.

<sup>5</sup>Für die Aufgaben, die nicht als Unterricht gewertet werden (Ex-pertentätigkeit, Verbesserung von Prüfungsaufgaben usw.), die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, während oder ausserhalb des Schuljahres verrichtet werden, sind die Bestimmungen von Artikel 8 **der Verordnung** vom 30. September 1983 betreffend das Lehrpersonal der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen anwendbar.

Beförde-  
rungen

Wöchentliche  
Pflicht-  
stunden

Art. 16

**Aufgehoben.**

Art. 22 (neuer Wortlaut)

Direktoren und Abteilungsleiter der Berufsschulen sind den Bestimmungen **dieser Verordnung** unterstellt. Ihr Pflichtenheft muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Statut

Art. 25 (neuer Wortlaut)

Die allgemeinen, für sämtliche Lehrerkategorien massgeblichen Vorschriften (Grundgehalt, Erfahrungsanteile, 13. Monatslohn, **Familienzulagen, Teuerung, Anlaufstufen, Herabsetzung des Beschäftigungsgrades, Kapitalabfindung, arbeitsfreie Tage, usw.**) sind analog auf die Lehrer der Berufsschulen anwendbar.

Allgemeiner Verweis

Art. 30 (neuer Wortlaut)

Die Bestimmungen **des Gesetzes** vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, sowie Artikel 18 **der Verordnung** vom 30. September 1983 sind sinngemäss für die Berufsschullehrer massgebend.

Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Spez. Freitage usw.

Art. 35 (neuer Wortlaut)

Streitigkeiten, welche bei der Auslegung und Anwendung **dieser Verordnung** könnten, werden vom Erziehungsdepartement entschieden, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an den Staatsrat innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides.

Streitigkeiten

Art. 36 (neuer Wortlaut)

Nicht eigens in **dieser Verordnung** behandelte Sachfragen werden einerseits in Anlehnung an die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, die Dekrete, **Verordnungen** und diesbezüglichen Reglemente, und andererseits aufgrund der vom Staatsrat erlassenen Vollzugsentscheide behandelt.

Unvorhergesehenes

Art. 37 (neuer Wortlaut)

**Die vorliegende Verordnung hebt das Reglement** vom 24. August 1983, abgeändert am 22. August 1990, und sämtliche ihr widersprechenden Beschlüsse **auf**.

Aufhebung geltenden Rechts

Art. 38 (neuer Wortlaut)

Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug der **vorliegenden Verordnung**, welche am 1. September 1991 in Kraft tritt, beauftragt.

Vollzug und Inkraftsetzung

II

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Die bisherigen Erfahrungsanteile werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäss nachfolgender Tabelle in neue Erfahrungsanteile umgewandelt:

Bisherige Erfahrungsanteile	Prozent	Neue Erfahrungsanteile
1	3,5%	1,4
2	7 %	2,8
3	10,5%	4,2
4	14 %	5,6

Bisherige Erfahrungsanteile	Prozent	Neue Erfahrungsanteile
5	17,5%	7,0
6	21 %	8,4
7	24,5%	9,8
8	28 %	11,2
9	31,5%	12,6
10	35 %	14

<sup>2</sup>Lehrpersonen mit Erfahrungsanteilen zwischen 33 und 34% erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil, der so berechnet wird, dass die gesamten Erfahrungsanteile 35% erreichen.

<sup>3</sup>Lehrpersonen mit Erfahrungsanteilen von insgesamt 34,5% erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil von 1%.

<sup>4</sup>Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 13. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Verordnung

vom 13. Dezember 1995

über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Gesetz vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes und des Finanzdepartementes,

**verordnet:**

#### Art. 1

Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt im Rahmen des Gesetzes vom 17. November 1988 die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten für eine höhere Berufsausbildung.

#### Art. 2

Anlaufstufen

<sup>1</sup>Bei der Anstellung vermindert sich die Besoldung gemäss den ordentlichen Gesetzesbestimmungen nach folgenden Stufen:

- erste Stufe: 6%;
- zweite Stufe: 4%;
- dritte Stufe: 2%.

<sup>2</sup>Die erste Stufe ist im Schuljahr des Dienstantritts anwendbar, sowie im folgenden Schuljahr, wenn die Tätigkeit im ersten Schuljahr nicht mindestens 19 effektive Wochen umfasste.

<sup>3</sup>Die zweite und dritte Stufe sind nacheinander in den beiden auf die erste Stufe folgenden Schuljahren anwendbar.

<sup>1</sup>Wenn wichtige Gründe vorliegen (insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt) so kann vom System der Anlaufstufen ganz oder teilweise abgewichen werden.

<sup>2</sup>Bei der Anstellung einer Lehrperson, die früher in einem anderen Schulbereich des Kantons tätig war, kommen keine neuen Anlaufstufen zur Anwendung.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Für die neuernannte Lehrperson mit Berufs- oder anderer Erfahrung setzt die zuständige Behörde die Zahl der anfänglichen Erfahrungsanteile fest. **Erfahrungsanteile**

<sup>2</sup>Die Jahre der Lehrtätigkeit in einem andern Kanton, in einem anderen Land oder in einer Privatschule werden für die Zuteilung der Erfahrungsanteile mitberücksichtigt.

<sup>3</sup>Die spätere Erhöhung der Erfahrungsanteile beginnt erst im zweiten Jahr nach der letzten Anlaufstufe.

<sup>4</sup>Um in den Genuss eines Erfahrungsanteils zu gelangen muss die Lehrperson im Verlaufe eines Schuljahres mindestens während 19 effektiven Wochen unterrichtet haben.

<sup>5</sup>Bei ungenügenden Leistungen einer Lehrperson kann das Departement aufgrund eines begründeten Berichts der Direktion die Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die im Vollamt beschäftigte Lehrperson kann auf ihr Gesuch hin ermächtigt werden, ihren Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichen der statutarischen Alterslimite um höchstens 20% herabzusetzen. **Herabsetzung des Beschäftigungsgrades**

<sup>2</sup>Für die im Teilamt beschäftigte Lehrperson wird dieser Höchstwert im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

<sup>3</sup>Die Lehrperson, deren Beschäftigungsgrad nicht mindestens 50% beträgt, kann nicht in den Genuss dieser Massnahme gelangen.

<sup>4</sup>Entscheidend ist der Beschäftigungsgrad der letzten fünf Schuljahre.

<sup>5</sup>Die Herabsetzung der Beschäftigung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>6</sup>Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Der Lehrperson, die sich vorzeitig pensionieren lässt, wird bei ihrem Weggang eine Kapitalabfindung ausbezahlt. **Kapitalabfindung**

<sup>2</sup>Diese beträgt 26 000 Franken pro Jahr, das der statutarischen Pensionierung vorangeht; dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats Dezember 1995 und wird gleichermaßen wie die Besoldung der Teuerung angepasst. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

<sup>3</sup>Betrag der Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren nicht dauernd 100%, so wird die Kapitalabfindung im Verhältnis zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während dieser Periode herabgesetzt. Die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach Artikel 4 wird dabei nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Die Höhe der Kapitalabfindung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 6

Übergangsrecht

<sup>1</sup>Die bisherigen Erfahrungsanteile werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäss nachfolgender Tabelle in neue Erfahrungsanteile umgewandelt:

Bisherige Erfahrungsanteile	Prozente	Neue Erfahrungsanteile
1	3,5%	1,4
2	7 %	2,8
3	10,5%	4,2
4	14 %	5,6
5	17,5%	7,0
6	21 %	8,4
7	24,5%	9,8
8	28 %	11,2
9	31,5%	12,6
10	35 %	14

<sup>2</sup>Lehrpersonen mit Erfahrungsanteilen zwischen 33 und 34% erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil, der so berechnet wird, dass die gesamten Erfahrungsanteile 35% erreichen.

<sup>3</sup>Lehrpersonen mit Erfahrungsanteilen von insgesamt 34,5% erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil von 1%.

Art. 7

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Verordnung

vom 13. Dezember 1995

welche das Ausführungsreglement vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes und des Finanzdepartementes,

**verordnet:**

I

Das Ausführungsreglement vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

## Verordnung

vom 30. September 1983

über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes und des Finanzdepartementes,

**verordnet:**

Art. 1 (neuer Wortlaut)

**Die vorliegende Verordnung regelt im Rahmen des Gesetzes vom 12. November 1982 die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen.**

Anwendungsbereich

Art. 3

**Aufgehoben.**

Art. 13 (neuer Wortlaut)

**<sup>1</sup>Die im Gesetz und in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Jahresbesoldungen entsprechen einer vollamtlichen Tätigkeit während des Schuljahres, das sich über 38 effektive Wochen Unterricht erstreckt. Die Besoldung wird monatlich, von September bis August des folgenden Kalenderjahres, ausgerichtet.**

Besoldungsanspruch

**<sup>2</sup>Unverändert.**

Art. 15 (neuer Wortlaut)

**<sup>1</sup>Bei der Anstellung vermindert sich die Besoldung gemäss den ordentlichen Gesetzesbestimmungen nach folgenden Stufen:**

Anlaufstufen

- erste Stufe: 6%;
- zweite Stufe: 4%;
- dritte Stufe: 2%.

**<sup>2</sup>Die erste Stufe ist im Schuljahr des Dienstantritts anwendbar, sowie im folgenden Schuljahr, wenn die Tätigkeit im ersten Schuljahr nicht mindestens 19 effektive Wochen umfasste.**

**<sup>3</sup>Die zweite und dritte Stufe sind nacheinander in den beiden auf die erste Stufe folgenden Schuljahren anwendbar.**

**<sup>4</sup>Wenn wichtige Gründe vorliegen (insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt), so kann vom System der Anlaufstufen ganz oder teilweise abgewichen werden.**

**<sup>5</sup>Bei einem Wechsel von einem Schulbereich des Kantons (Primarschule, Orientierungs- und Mittelschule, höhere Schulen, Be-**

rufsschulen) in einen anderen, kommen keine neuen Anlaufstufen zur Anwendung.

Art. 15bis (neu)

Erfahrungs-  
anteile

<sup>1</sup>Für die neuernannte Lehrperson mit Berufs- oder anderer Erfahrung setzt die zuständige Behörde die Zahl der anfänglichen Erfahrungsanteile fest.

<sup>2</sup>Die Jahre der Lehrtätigkeit in einem anderen Kanton, in einem anderen Land oder in einer Privatschule werden für die Zuteilung der Erfahrungsanteile mitberücksichtigt.

<sup>3</sup>Die spätere Erhöhung der Erfahrungsanteile beginnt erst im zweiten Jahr nach der letzten Anlaufstufe.

<sup>4</sup>Um in den Genuss eines Erfahrungsanteils zu kommen, muss die Lehrperson im Verlaufe eines Schuljahres mindestens während 19 effektiven Wochen unterrichten.

<sup>5</sup>Bei ungenügenden Leistungen einer Lehrperson kann das Departement aufgrund eines begründeten Berichts des Inspektors die Erhöhung der Erfahrungsanteile kürzen oder streichen. Bei Lehrpersonen der Primar- oder Orientierungsschule wird zudem die Vormeinung der Ernennungsbehörde eingeholt.

Art. 15ter (neu)

Herabsetzung  
des Beschäf-  
tigungsgrades

<sup>1</sup>Die im Vollamt beschäftigte Lehrperson kann auf ihr Gesuch hin ermächtigt werden, ihren Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren vor Erreichen der statutarischen Alterslimite oder des 60. Altersjahres für Lehrpersonen, die der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals angehören, um höchstens 20%, aber nicht mehr als sechs wöchentliche Unterrichtsstunden herabzusetzen.

<sup>2</sup>Für die im Teilamt beschäftigte Lehrpersonen wird dieser Höchstwert im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

<sup>3</sup>Die Lehrperson, deren Beschäftigungsgrad nicht mindestens 50% beträgt, kann nicht in den Genuss dieser Massnahme gelangen.

<sup>4</sup>Entscheidend ist der Beschäftigungsgrad der letzten fünf Schuljahre.

<sup>5</sup>Die Herabsetzung der Beschäftigung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>6</sup>Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

Art. 15quater (neu)

Kapital-  
abfindung

<sup>1</sup>Der Lehrperson, die sich vorzeitig pensionieren lässt, wird bei ihrem Weggang eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

<sup>2</sup>Diese beträgt 26 000 Franken pro Jahr, das der statutarischen Pensionierung vorgeht; dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats Dezember 1995 und wird gleichermassen wie die Besoldung der Teuerung angepasst. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

<sup>3</sup>Betrag der Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren nicht dauernd 100%, so wird die Kapitalabfindung im Verhältnis zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während dieser Periode herabgesetzt. Die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach Artikel 15ter wird dabei nicht berücksichtigt.

**Die Höhe der Kapitalabfindung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.**

**Art. 19 (neuer Wortlaut)**

<sup>1</sup>Alle Stellvertreter werden vom Staat aufgrund des von der Schulbehörde ausgehändigten offiziellen Formulars bezahlt.

Besoldung  
der  
Stellvertreter

<sup>2</sup>In den Besoldungsansätzen der Stellvertreter und der Aufsichtspersonen ist die Ferienentschädigung enthalten.

<sup>3</sup>Die Lehrperson hat in keinem Falle das Recht, den Stellvertreter selber zu bezahlen.

**Die Anlaufstufen sind auf alle Lehrpersonen anwendbar, die während einem Schuljahr dieselbe Stellvertretung während 19 und mehr Wochen innehaben.**

**Lehrpersonen, die während einem Schuljahr 19 und mehr Wochen Stellvertretungen übernehmen, wobei es sich jedoch um verschiedene Stellvertretungen handelt, erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil.**

**Bei einer späteren Ernennung sind die Anlaufstufen anwendbar.**

**Art. 32 (neuer Wortlaut)**

Für alle in dieser Verordnung nicht vorgesehenen Fälle, die auch nicht in anderen Verordnungen, Reglementen oder spezifischen Entscheiden behandelt werden, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1982 über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis sowie der Verordnung vom 22. Dezember 1982 in gleicher Angelegenheit sinngemäss anwendbar.

Sinngemässe  
Anwendung

**II**

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>In allen Bestimmungen des Ausführungsreglementes, welche durch die vorliegende Verordnung abgeändert werden, wird der Begriff «Reglement» durch «Verordnung» ersetzt.

<sup>2</sup>Die bisherigen Erfahrungsanteile werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäss nachfolgender Tabelle in neue Erfahrungsanteile umgewandelt:

Bisherige Erfahrungsanteile	Prozente	Neue Erfahrungsanteile
1	3,5 %	1,4
2	7 %	2,8
3	10,5 %	4,2
4	14 %	5,6
5	17,5 %	7,0
6	21 %	8,4
7	24,5 %	9,8
8	28 %	11,2
9	31,5 %	12,6
10	35 %	14

<sup>3</sup>Lehrpersonen mit Erfahrungsanteilen zwischen 33 und 34 % erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil, der so berechnet wird, dass die gesamten Erfahrungsanteile 35 % erreichen.

<sup>4</sup>Lehrpersonen mit Erfahrungsanteilen von insgesamt 34,5 % erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil von 1 %.

<sup>5</sup>Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.  
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Verordnung**

vom 13. Dezember 1995

**welche das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;  
Eingesehen das Dekret vom 12. Dezember 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;  
Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**verordnet:**

#### **I**

Das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

## **Verordnung**

vom 22. Dezember 1982

**über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;  
**Eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;**  
Eingesehen das Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;  
Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**verordnet:**

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die vorliegende Verordnung regelt den Bereich der Besoldung der Beamten und Angestellten (nachstehend Beamte), die Inhaber einer im Ämterverzeichnis der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten und der Gerichte (Verwaltungspersonal) aufgeführten Funktionen sind. Anwendungsbereich

<sup>2</sup>Die besonderen Bestimmungen über die Lehrlinge und die Reisekosten bleiben vorbehalten.

## KAPITEL II

### Besoldung

#### Art. 4 Abs. 3 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die Erhöhung der Erfahrungsanteile beginnt erst im zweiten Jahr nach der letzten Anlaufstufe. Berechnung der Erfahrungsanteile

#### Art. 4bis (neu)

<sup>1</sup>Bei der Anstellung vermindert sich die Besoldung gemäss den ordentlichen Gesetzesbestimmungen nach folgenden Stufen: Anlaufstufen

- erste Stufe: 6%;
- zweite Stufe: 4%;
- dritte Stufe: 2%.

<sup>2</sup>Die erste Stufe ist im Kalenderjahr des Dienstantritts anwendbar, sowie im folgenden Kalenderjahr, wenn der Dienstantritt nach dem ersten Juli erfolgte.

<sup>3</sup>Die zweite und dritte Stufe sind nacheinander in den beiden Kalenderjahren nach der ersten Stufe anwendbar.

<sup>4</sup>Wenn wichtige Gründe vorliegen (insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt), so kann vom System der Anlaufstufen ganz oder teilweise abgewichen werden.

<sup>5</sup>Bei einem Wechsel innerhalb von Funktionen, deren Besoldung durch die vorliegende Verordnung geregelt wird, kommen keine neuen Anlaufstufen zur Anwendung.

#### Art. 4ter (neu)

<sup>1</sup>Der Beamte, der sich vorzeitig pensionieren lässt, erhält bei seinem Weggang eine Kapitalabfindung. Kapitalabfindung

<sup>2</sup>Diese beträgt 26 000 Franken pro Jahr, das der statutarischen Pensionierung vorangeht; dieser Betrag entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise des Monats Dezember 1995 und wird gleichermassen wie die Besoldung der Teuerung angepasst. Bruchstücke eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt.

<sup>3</sup>Betrag der Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren nicht dauernd 100%, so wird die Kapitalabfindung im Verhältnis zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während dieser Periode herabgesetzt. Die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach Artikel 4quater wird dabei nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Die Höhe der Kapitalabfindung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

**Art. 4quater (neu)**

Herabsetzung  
des  
Beschäfti-  
gungsgrades

<sup>1</sup>Der Beamte kann auf sein Gesuch hin ermächtigt werden, seine Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Erreichung der statistischen Alterslimite um höchstens 20% im Vergleich zum durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre herabzusetzen.

<sup>2</sup>Der Beamte, dessen Beschäftigungsgrad nicht im Minimum 50% beträgt, kommt nicht in den Genuss dieser Massnahme.

<sup>3</sup>Diese Herabsetzung des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>4</sup>Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

**Art. 6bis (neu)**

Besoldung  
bei  
Mutterschaft

<sup>1</sup>Wird die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft nicht wiederaufgenommen, besteht der Besoldungsanspruch während acht Wochen.

<sup>2</sup>Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft weniger als sechs Monate weitergeführt, so wird der Besoldungsanspruch pro rata temporis gekürzt.

<sup>3</sup>Abwesenheit wegen medizinischen Komplikationen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, die vom Arzt bestätigt werden und im Monat vor der Niederkunft erfolgen, werden dem Mutterschaftsurlaub angerechnet.

<sup>4</sup>Beträgt eine Abwesenheit aus medizinischen und vom Arzt bestätigten Gründen mehr als sechzehn Wochen, so sind seit dem ersten Tag der Abwesenheit die bei Krankheit geltenden Bestimmungen anwendbar.

**Art. 24 (neuer Wortlaut)**

Vollzug

Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

**Art. 25 (neuer Wortlaut)**

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1983 in Kraft zu treten. Sie hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf.

**II**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die neuen Bestimmungen über die Anlaufstufen sind auf alle Beamte anwendbar, die nach dem 1. Januar 1996 ihren Dienst antreten und deren Ernennung nach dem 1. November 1995 vorgenommen wurde.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Reglement

vom 7. Dezember 1994

## über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte in der Landwirtschaftlichen Schule in Visp

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz);

Eingesehen die Eidgenössische Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die landwirtschaftliche Berufsbildung;

Eingesehen das Gesetz vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

#### beschliesst:

##### Art. 1

Im Auftrag und unter Aufsicht des Staatsrates obliegt die Organisation der Berufslehre und die Durchführung der Lehrabschlussprüfung für das Oberwallis der Kantonalen Landwirtschaftlichen Schule in Visp in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Berufsbildungskommission.

Geltungs-  
bereich

##### Art. 2

Grundsätzlich gelten das Reglement und die Weisungen des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte.

##### Art. 3

An Stelle der Artikel 8, Absatz 1, 23, 24, 26, Absatz 3, und 35, Absatz 3, des Reglementes des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins gelten für die Region Oberwallis folgende Abänderungen:

1. Die Berufslehre dauert mindestens drei Jahre. Sie wird in einem einstufigen Bildungslehrgang durchgeführt. Die praktische Ausbildung auf dem Lehrbetrieb und der theoretische Unterricht an der Berufsschule laufen parallel.
2. Die einstufige Grundausbildung unterscheidet nicht zwischen Berufsschule und Landwirtschaftsschule, sondern besteht nur aus der Berufslehre mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule.
3. Der lehrbegleitende Unterricht wird auf die ganze Lehrzeit verteilt. Pro Lehrjahr findet während 34 Wochen je ein Schultag statt. Dazu kommen jährlich sieben Wochen Blockunterricht.
4. Der Unterricht an der Berufsschule ist Teil der Berufslehre. Er vermittelt die allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für qualifizierte Landwirte erforderlich sind.
5. Das Unterrichtsangebot stützt sich auf den durch das Bundesamt für Landwirtschaft des EVD genehmigten Lehrplan für landwirtschaftliche Berufsschulen und Landwirtschaftsschulen.
6. Der Besuch der Berufsschule wird im Berufsausweis eingetragen.
7. Die Berufsschule gibt am Ende jedes Berufsschuljahres ein Zeugnis mit den Noten der unterrichteten Fächer ab.

Lehrzeit

Unterrichts-  
angebot

Berufsausweis

Lehrabschlussprüfung

8. Die Lehrabschlussprüfung umfasst den praktischen und den theoretischen Teil. Sie findet im Anschluss an die dreijährige Ausbildung statt.
9. Vorgezogene Teilprüfungen sind gestattet; sie dürfen nur für Fächer durchgeführt werden, die abgeschlossen sind.

#### Art. 4

Das vorliegende Reglement tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Reglement

vom 18. Januar 1995

**betreffend die Änderungen des Reglementes vom 9. April 1986 über die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung)**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 21 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Förderung der Wirtschaft;

Eingesehen die Botschaft betreffend das kantonale Programm für die Wiederbelebung der Walliser Wirtschaft vom 6. Oktober 1993;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Das Reglement vom 9. April 1986 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung) wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettdruck):

#### Art. 28 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die Grenzen, innerhalb denen der Grundsatz des günstigsten Angebotes anwendbar ist, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Auftragssummen bis 50'000 Franken kann der Auftrag an einen Bewerber erteilt werden, der innerhalb von 10 Prozent des tiefsten Angebotes liegt;
- b) Unter Vorbehalt von Artikel 29 erfolgt in allen anderen Fällen die Vergebung an einen Bewerber mit einem Angebot, das bis zu **4 Prozent** über dem tiefsten Angebot liegt.

<sup>2</sup>In Anwendung der Artikel 3 und 4 des vorliegenden Reglementes ist die Auswahl unter den Bewerbern frei.

Vergabungs-  
grenz-  
bereich

#### Art. 29 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>In Abweichung vom Grundsatz des günstigsten Angebotes kann der Staatsrat und die Bauherrschaft wirtschaftspolitische oder andere sekundäre Kriterien berücksichtigen, insbesondere:

Sekundäre  
Kriterien

- Personalbestand mit Wohnsitz in der Schweiz, Maschinen- und Materialkapazität;
- Ausführung früher übertragener Aufträge bezüglich Qualität der Arbeit, Einhaltung der Angebote und Fristen;
- Steuermoral;
- Beschäftigung der Arbeitskräfte während der Wintersaison;
- Beschäftigung von geistig und körperlich Behinderten;
- Umfang der während drei Jahren von der Vergebung erhaltenen öffentlichen Aufträgen;
- derzeitiger Auftragsbestand;
- Ausbildung von Lehrlingen;
- angemessene Berücksichtigung regionaler und lokaler Interessen, insbesondere bezüglich Beschäftigung und Steuerdomizil;
- Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Kanton.

<sup>2</sup>In diesem Falle können die Arbeiten an Bewerber vergeben werden, welche innerhalb von **6 Prozent** des tiefsten Angebotes liegen.

<sup>3</sup>Lieferungen können an Bewerber vergeben werden, welche innerhalb von **4 Prozent** des tiefsten Angebotes liegen, wenn es sich um Händler mit Steuersitz im Kanton handelt. Die Bewerber können innerhalb von **6 Prozent** des tiefsten Angebotes liegen, wenn sie die Produkte im Kanton herstellen oder verändern.

<sup>4</sup>Herrscht über die Höhe der Wertschöpfung im Kanton Ungewissheit, kann beim Walliser Wirtschaftsverband eine Stellungnahme aufgrund der geltenden Kriterien zur Ursprungsbezeichnung einverlangt werden.

#### Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt am 1. März 1995 in Kraft und wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Inkrafttreten

#### Art. 3

Der neue Vergabungsgrenzbereich ist bei Arbeiten und Lieferungen anwendbar, deren Vergebung bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes noch nicht erfolgt ist.

Hängige  
Verfahren

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Januar 1995

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Reglement

vom 12. April 1995

## über die kantonale Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) und seine Ausführungsverordnung vom 18. November 1992;

Eingesehen die Artikel 1, Absatz 2 und 9, Absatz 1 des Ausführungsdekretes vom 11. November 1992 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten;

Eingesehen den Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

#### beschliesst:

#### Art. 1

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup>Die kantonale Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten (nachfolgend Kommission genannt), die im Artikel 1, Absatz 2 des Ausführungsdekretes vom 11. November 1992 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vorgesehen ist, setzt sich aus 12 bis 15 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup>Sie umfasst insbesondere je einen Vertreter der Walliser Ärztesellschaft, der ambulanten und stationären psychiatrischen Institutionen, der Walliser Vereinigung der Schwangerschaftsberatungscentren und der Ehe- und Familienplanung, der kantonalen Dienststelle für Jugendhilfe, der Dienststelle für die soziale Aktion, der Gerichte, der Kantonspolizei, des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes sowie des Gesundheitsdepartementes.

<sup>3</sup>Der Präsident und der Sekretär der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren übernehmen die Funktion als Präsident und Sekretär der Kommission.

#### Art. 2

Organisation

<sup>1</sup>Die Kommission kommt so oft als nötig zusammen, um die Einrichtung und das gute Funktionieren der im OHG und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Strukturen für die Hilfe an die Gewaltopfer aufrechtzuerhalten. Sie versammelt sich im Plenum oder in Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup>Die Kommission kann einen Teil ihrer Kompetenzen einem Exekutivorgan delegieren, das aus Mitgliedern der Kommission besteht.

<sup>3</sup>Die Kommission kann sich bei spezifischen Arbeiten an Spezialisten wenden, insbesondere um juristische und medizinische Fragen zu regeln.

<sup>4</sup>Das Sekretariat wird von der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren übernommen.

#### Art. 3

Aufgaben

Die Kommission handelt im Auftrag des Gesundheitsdepartementes. Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

- a) sie setzt Beratungsstellen ein, die dazu bestimmt sind, direkte oder längerfristige Hilfe gemäss Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe a, und Absatz 3 OHG anzubieten;
- b) sie koordiniert die Tätigkeit der Beratungsstellen OHG. Sie fördert vor allem die Mitarbeit mit den öffentlichen und privaten Diensten sowie mit den betroffenen Berufsgruppen;
- c) sie handelt hauptsächlich mittels Richtlinien und regelt durch Konvention die Mitarbeit mit den privaten Institutionen;
- d) sie erteilt Informationen im Hinblick auf die Hilfe an Opfer von Straftaten; sie bereitet die notwendige Dokumentation zuhanden der Opfer und den öffentlichen und privaten Organen sowie den Behörden vor;
- e) sie entscheidet im Hinblick auf die unmittelbare und mittelfristige Hilfeleistung über die Erteilung des Opferstatuts OHG;
- f) sie entscheidet über die Rückerstattung der Kosten betreffend die durch Drittpersonen geleistete Hilfe im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 OHG;
- g) sie überwacht die spezifische Ausbildung der Verantwortlichen der Beratungsstellen oder anderen Institutionen, die aufgerufen sind zusammenzuarbeiten;
- h) sie verwaltet die durch den Bund für die Einrichtung und Entwicklung der Beratungsstellen zur Verfügung gestellten Beträge, sowie die Beträge, die durch den Kanton für eine dringende und unmittelbare Hilfe zugeteilt worden sind;
- i) sie überprüft die jährlichen Abrechnungen betreffend die durch jede Beratungsstelle gewährten dringenden, unmittelbaren und mittelfristigen Hilfen;
- j) sie arbeitet die Statistiken in bezug auf die Interventionen der Beratungsstellen auf;
- k) sie erstellt zuhanden des Staatsrates und des Bundes einen jährlichen Tätigkeitsbericht;
- l) sie koordiniert ihre Tätigkeit mit derjenigen der regionalen Konferenzen der Verbindungsbüros OHG und der Schweizer Konferenz der Verbindungsbüros betreffend das OHG.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Alle erstinstanzlichen durch die Beratungsstellen oder durch die Kommission gefassten Verfügungen können Gegenstand einer Einsprache, im Sinne der Artikel 34 ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, sein.

Verfahren

<sup>2</sup>Die Einspracheentscheide der Konsultationszentren oder der Kommission können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Die zur Übernahme der den Beratungsstellen obliegenden Leistungen notwendigen Beträge werden jährlich auf dem Budgetweg festgelegt und erscheinen unter der Rubrik «Hilfe an die Opfer von Straftaten» der Dienststelle für Gesundheitswesen. Diese Beträge werden der kantonalen Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten zur Verfügung gestellt.

Finanzierung

<sup>2</sup>Die Beratungsstellen leiten ein Einziehungsverfahren der zu ihrer Verpflichtung gehörenden rückzahlbaren Leistungen insbesondere beim Urheber der Straftat und bei seinen Versicherern und bei der

privaten Versicherung des Opfers oder bei der Kranken- oder Unfallversicherung des letzteren sobald wie möglich ein.

<sup>3</sup>Die rückerstatteten Beträge werden, sobald sie teilweise oder vollständig eingezogen sind, dem Konto Einnahmen «Rückerstattung von Kosten» der Beratungsstellen zugerechnet. Sie werden in der Betriebsrechnung des Jahres, in welchem die Rückzahlung erfolgt, verbucht.

<sup>4</sup>Auf Vorzeigen eines (oder der) aus dem (oder der) Einziehungsverfahren der Leistungen hervorgehenden Verlustscheines entscheidet die Kommission, auf die Rückerstattung der von den Beratungsstellen finanzierten Leistungsbeträge ganz oder teilweise zu verzichten.

#### Art. 6

Die für Entschädigung und Genugtuung bezahlten Beträge werden vom Finanzdepartement übernommen.

#### Art. 7

Schluss-  
bestimmung

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. April 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Reglement

vom 26. April 1995

**betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1994 über das Walliser Bürgerrecht;

Eingesehen den Artikel 57, Absatz 1 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

#### **beschliesst:**

#### Art. 1

Ordentliche  
Einbürgerung\*

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle (nachstehend Dienststelle) behandelt die Gesuche zur ordentlichen Einbürgerung; sie erstellt die verschiedenen durch das Bundesgesetz verlangten Gutachten.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Das Gesuch ist bei der Dienststelle einzureichen.

<sup>2</sup>Stammt das Gesuch von einem Ausländer, kann dieses, nach Hinterlegung des Gesuches zur Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei der Bundesbehörde, eingereicht werden.

### Art. 3

<sup>1</sup>Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen, das von jedem Einzelnen unterzeichnet ist.

<sup>2</sup>Minderjährige Kinder sind grundsätzlich in das Gesuch des oder der Gesuchsteller miteinbezogen. Sind sie älter als 16 Jahre, haben sie das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Stellt ein minderjähriges Kind ein persönliches Gesuch, ist dieses vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Ist es älter als 16 Jahre, hat es das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>4</sup>Das gemäss Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingereichte Gesuch kann selbst dann angenommen werden, wenn nur einer der Ehegatten die Bedingungen des in Artikel 3 und 4 des Gesetzes festgelegten Wohnsitzes erfüllt, die anderen Bedingungen müssen jedoch erfüllt sein.

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Untersuchung soll die Gewissheit vermitteln, dass der Gesuchsteller sich in die Walliser Gemeinschaft integriert hat.

<sup>2</sup>Auskünfte können namentlich bei der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei, der Wohnsitzgemeinde, durch schriftliche Berichte der schweizerischen Bekannten des Gesuchstellers oder durch jedes andere zweckdienliche Mittel beschafft werden.

<sup>3</sup>Der Gesuchsteller kann aufgefordert werden, jede dienliche Unterlage beizubringen, die zur Erstellung eines allgemeinen Berichtes über ihn dient.

### Art. 5

Der neuaufgenommene Walliser Bürger leistet vor den Vertretern des Staatsrates folgenden Eid:

«Ich verspreche, der schweizerischen Eidgenossenschaft und insbesondere dem Kanton Wallis treu zu sein, die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung sowie die davon abgeleiteten Gesetze zu beachten, zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz und ihrer demokratischen Einrichtungen durch meine persönlichen Bemühungen beizutragen und mit meinen neuen Mitbürgern in Eintracht zu leben.»

### Art. 6

<sup>1</sup>Das Gesuch ist bei der Dienststelle einzureichen, die das Dossier zu Händen des Departementes behandelt. **Entlassung**

<sup>2</sup>Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen, das von jedem Einzelnen zu unterzeichnen ist.

<sup>3</sup>Minderjährige Kinder sind grundsätzlich in das Gesuch des oder der Gesuchsteller miteinbezogen. Sind sie älter als 16 Jahre, haben sie das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>4</sup>Stellt ein minderjähriges Kind ein persönliches Gesuch, ist dieses vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Ist es älter als 16 Jahre, hat es das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

### Art. 7

Nichtigerklärungen im Sinne von Artikel 13 und 14 des Gesetzes sind durch die Dienststelle zu Händen des Departementes zu behandeln. **Nichtigerklärung**

**Art. 8**

Verzeichnis

Die Dienststelle führt ein Verzeichnis der ordentlichen Einbürgerungen, der erleichterten Einbürgerungen, der Wiedereinbürgerungen, der Aufhebungen und Entlassungen betreffend das Schweizer- und Kantonsbürgerrecht.

**Art. 9**

Im Ausland  
erfolgte  
Geburt

Jede an eine schweizerische Behörde gerichtete Mitteilung oder Anzeige im Sinne des Artikels 10 des Bundesgesetzes muss der Dienststelle zugestellt werden.

**Art. 10**

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Mai 1995 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. April 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Reglement**

vom 17. Mai 1995

**zur Änderung des Reglements betreffend das kantonale Finanzinspektorat**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 37, 46 und 52 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle;  
Auf Antrag des Finanzdepartements,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Artikel 6, Absatz 3 des Reglements vom 20. Mai 1981 betreffend das kantonale Finanzinspektorat wird abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

**Die kantonale Finanzverwaltung durch ihre Sektion Zahlungen kontrolliert und visiert alle durch die Dienststellen und Anstalten überwiesenen Belege gemäss den Weisungen des kantonalen Finanzinspektorates. Sie ist mit der Ausführung sämtlicher Zahlungen beauftragt. Die kantonale Finanzverwaltung entwertet alle Belege bevor sie abgelegt werden.**

**Art. 2**

Die vorliegende Abänderung unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Mai 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1995.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**  
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

## **Reglement**

vom 5. Juli 1995

**zur Abänderung des Reglements vom 14. Oktober 1992  
betreffend die Ingenieurschule des Kantons Wallis**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Gestützt auf das Dekret vom 26. Juni 1987 betreffend die Schaffung der Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis (ISW);

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Das Reglement vom 14. Oktober 1992 betreffend die Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

#### **Art. 20 (neuer Wortlaut)**

<sup>1</sup>Jede vom Studenten erbrachte Leistung im Rahmen der Kontrollen wird mit einer Note von 1 bis 6, auf einen **Zehntel** genau, bewertet. Die Note der praktischen Diplomarbeit wird auf einen **Zehntel** genau berechnet.

<sup>2</sup>Die fächerbezogenen Semesternoten werden durch einen gewichteten Notendurchschnitt auf einen **Zehntel** genau berechnet.

<sup>3</sup>Noten unter 4,0 stellen ungenügende Resultate dar.

<sup>4</sup>Die Professoren und die Experten sind die zur Notenvergabe ermächtigten Personen.

#### **Art. 31 (neuer Wortlaut)**

Das erste, zweite und dritte Studienjahr können nur einmal wiederholt werden. **Von den beiden ersten Jahren kann nur eines wiederholt werden.** Austritte während des Schuljahres werden als nicht bestanden es Jahr gewertet. Spezialfälle sind vorbehalten.

#### **Art. 2**

Die obgenannten Änderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten ab Beginn des Schuljahrs 1995/96 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Reglement

vom 24. Oktober 1995

betreffend teilweiser Abänderung des Ausführungsreglementes  
vom 12. Juli 1974 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966, teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 14. Februar 1995;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Artikel 1, 2, 3, 6 und 7 des Ausführungsreglementes vom 12. Juli 1974 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 werden wie folgt abgeändert (Änderungen in Fettdruck):

#### I. Zuständige Behörde

##### Art. 1 (neue Fassung)

**Der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Arbeitsgesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement. Es verfügt über die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, die mit der Durchführung aller in den vorerwähnten Gesetzen enthaltenen Aufgaben beauftragt ist.**

##### Art. 2 (neue Fassung)

**<sup>1</sup>Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse (nachfolgend Dienststelle) ist mit der Durchführung aller Aufgaben betraut, die ihr durch das eidgenössische Arbeitsgesetz samt Verordnungen, sowie das kantonale Arbeitsgesetz übertragen sind. Im besonderen obliegt der Dienststelle das Berufsregister, das Register der industriellen Unternehmungen, das Sekretariat des Einigungsamtes in Sachen Kollektivstreitigkeiten, das Sekretariat und die Gerichtsschreiberei des Arbeitsgerichtes, die Hygiene und Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung, die Kontrolle über die Arbeitsbedingungen in den Unternehmungen, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeitnehmerunterkünfte und den Arbeitnehmerschutz auf Grossbaustellen sowie die weiteren diesbezüglichen Bestimmungen in den industriellen und nicht industriellen Betrieben.**

**<sup>2</sup>Zur Durchführung seiner Aufgaben kann die Dienststelle die Spezialdienste wie die Kantonspolizei, das Umweltschutzamt, das Kantonslabor und das Berufsbildungsamt anfordern.**

##### Art. 3 (neue Fassung)

**<sup>1</sup>Die Dienststelle arbeitet mit andern Dienststellen, die sich mit Beschäftigung, Berufsbildung, Polizeitätigkeiten, Sanitätspolizei, Bau, Feuer und Umwelt befassen, zusammen.**

**<sup>2</sup>Eine Zusammenarbeit erfolgt auch mit der Bundesverwaltung und insbesondere mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, dem eidgenössischen Arbeitsinspektorat, der Schweizerischen Unfallversicherung, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie mit allen anderen Organisationen, die auf dem Gebiet der Unfallverhütung und der Arbeitssicherheit anerkannt sind.**

<sup>1</sup>Ferner ist mit den öffentlichen und privaten Ausbildungsstätten, die besonders auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig sind, sowie den Berufsschulen, den technischen Schulen und den höheren Schulen, die sich mit der Ausbildung und Weiterbildung von Führungskräften und Spezialisten im Gesundheitsschutz, der Sicherheit von Arbeitnehmern und der Arbeitsmedizin befassen, zusammenzuarbeiten.

### III. Gebühren

Art. 6 (neue Fassung)

<sup>1</sup>Folgende Gebühren werden erhoben für Bewilligungen, die in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes erteilt werden:

- a) Plangenehmigung für die Einrichtung und Umänderung oder Vergrößerung eines industriellen Betriebes:  
100 Franken bis 350 Franken
- b) Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes:  
100 Franken bis 350 Franken
- c) Arbeitszeitbewilligung an einen industriellen oder nicht industriellen Betrieb:  
100 Franken bis 350 Franken gemäss Dauer der Bewilligung
- d) Für jeden anderen Entscheid oder jede andere Ausnahmegewilligung:  
100 Franken bis 350 Franken

<sup>2</sup>Für ein Dossier, das sich als schwierig erweist und eine Untersuchung oder eine spezielle Abklärung erfordert, wird die in Absatz 1 vorgesehene Gebühr auf ein Maximum von 500 Franken festgesetzt. Ist eine Expertise erforderlich, so gehen diese Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.

<sup>3</sup>Eine Pauschalgebühr von höchstens 500 Franken kann verlangt werden, wenn es sich um die gleichzeitige Erteilung mehrerer Bewilligungen an denselben Betrieb handelt.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 2

Dieses Reglement tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Dezember 1995 in Kraft. Der Beschluss vom 29. September 1967 betreffend Erhebung von Verwaltungsgebühren in Anwendung des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Oktober 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Reglement

vom 13. Dezember 1995

### über die Revision der Besoldungskonzeption der Gerichtsschreiber

#### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Schluss- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Revision der Besoldungskonzeption;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes sowie des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Übergangsrecht

Die bisherigen Erfahrungsanteile der Schreiber des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte und des Jugendgerichts werden mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Revision der Besoldungskonzeption gemäss der nachfolgenden Tabelle in neue Erfahrungsanteile umgewandelt:

Frühere Erfahrungsanteile	Prozent	Neue Erfahrungsanteile
1	3%	1,5
2	6%	3
3	9%	4,5
4	12%	6
5	15%	7,5
6	18%	9
7	21%	10,5
8	24%	12
9	27%	13,5
10	30%	15

<sup>2</sup>Die Gerichtsschreiber, deren Erfahrungsanteile gesamthaft 29% betragen, erhalten im folgenden Jahr einen Erfahrungsanteil von 1%.

#### Art. 2

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Nachtrag

vom 21. Dezember 1994

zum Beschluss vom 26. Januar 1994 über die Ausübung der  
Fischerei im Wallis

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 74 des provisorischen Ausführungsregle-  
mentes vom 20. Oktober 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei  
vom 21. Juni 1991;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

#### beschliesst:

##### Art. 1

Gruekanal: Nebenfluss der Sarvaz, auf seiner ganzen Länge;  
Sarvazkanal: Erweiterung des jetzigen Reservates auf seine ganze  
Länge; von seiner Quelle bis Verbindung mit dem Milieukanal.

**Neue  
Reservate**

##### Art. 2

Kanal von Syndicat: von der Brücke «des Iles» bis zum Haus  
Lörtscher;

Derselbe Kanal zwischen der Brücke Taillefer und dem querver-  
laufenden Weg von Capio.

**Aufhebung  
der Reservate**

##### Art. 3

Dieser Nachtrag tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in  
Kraft.

**Inkrafttreten**

So beschlossen im Staatsrat, den 21. Dezember 1994.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Nachtrag

vom 14. Juni 1995

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1995

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);

Eingesehen die Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 30. Januar 1991 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSG);

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;

Eingesehen Artikel 2 des 4-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1992 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1992 - 1995;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Jagdperiode

Die Jagdperioden für die verschiedenen Patente sind wie folgt festgesetzt:

1. **Patent A:** vom 18. September bis 30. September.

2. **Patent B:**

– vom 3. Oktober bis 14. November; kleines Haar- und Federwild im ganzen Kantonsgebiet (Schneehuhn und Birkhahn ab 16. Oktober);

– vom 3. bis 16. Oktober die Jagd auf den Rehbock;

– vom 16. bis 30. November kleines Haar- und Federwild in der Rottenebene und in den Weinbergen.

3. **Patent A + B:** vom 18. bis 20. September die Jagd auf die Rehgeiss.

4. **Patent C:** vom 1. Dezember bis 31. Januar 1996.

5. **Patent D:** vom 18. September bis 15. Januar 1996.

6. **Patent E:** vom 16. November bis 15. Februar 1996; unter Einhaltung der Schontage vom 16. bis 30. November.

7. **Patent S:**

Samstag, den 2., 9. und 16. Dezember

Samstag, den 6., 13. 20. und 27. Januar 1996

#### Art. 2

Ausgabe der Patente

Der Artikel 22 vom 4 Jahresbeschluss wird wie folgt geändert:

Die Patente werden durch den kantonalen Jagddienst ausgegeben.

Wer im Jahr 1995 jagen will, muss das Anmeldeformular und ein Doppel, welche ihm vom Jagddienst zugestellt werden bis am 26. August 1995 an die Dienststelle zurücksenden. Ein weiteres Doppel bleibt beim Gesuchsteller. Hat ein Jäger bis am 1. August kein Bestellformular erhalten oder braucht er noch zusätzliche Auskünfte, kann er sich mit dem Jagddienst über Tel. Nr. 027/60 70 00 in Verbindung setzen.

Der Jäger hat der Bestellung folgendes beizulegen:

- Jagdpatent;
- Postquittung des bezahlten Patentpreises;
- Quittung/Dianabeitrag; liegt keine Quittung bei, werden 60 Franken zusätzlich verrechnet;
- Versicherungsnachweis-Jagdhaftpflicht. Fehlt diese Quittung, werden 25 Franken automatisch für die Kollektivversicherung verrechnet.

Wenn der einbezahlte Betrag mit der Kategorie des bestellten Jagdpatentes nicht übereinstimmt oder andere Unterlagen fehlen, wird das Patent sowie eine Abrechnung für den fehlenden Betrag und die entstandenen Spesen per Nachnahme zugestellt. Gegen diesen Entscheid steht das Einspracheverfahren im Sinne von Artikel 34 a und ff des VVRG offen.

### Art. 3

<b>1. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:</b>	Halbtarif (mehr als 50 Patente)	Preis der Patente
- Patent A . . . . .	730.-	430.-
- Patent B . . . . .	440.-	275.-
- Patent A + B . . . . .	1060.-	595.-
- Allgemeines Patent . . . . .	1190.-	670.-
<b>2. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in einem andern Kanton:</b>		
- Patent A . . . . .	1870.-	1070.-
- Patent B . . . . .	1320.-	670.-
- Patent A + B . . . . .	2860.-	1590.-
- Allgemeines Patent . . . . .	3190.-	1760.-
<b>3. Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger:</b>		
- Patent A . . . . .	2860.-	1650.-
- Patent B . . . . .	2150.-	1320.-
- Patent A + B . . . . .	4510.-	2585.-
- Allgemeines Patent . . . . .	4950.-	2805.-
<b>4. Patent C (Wasserwild)</b>		
Zuschlag auf Patent A + B . . . . .	145.-	75.-
<b>5. Patent D (ohne Versicherung)</b>	55.-	
<b>6. Patent E (Haarraubwild)</b>	90.-	45.-
<b>7. Patent S</b>	145.-	
<b>8. Haftpflichtversicherung</b>	25.-	
<b>9. Verlorenes Kontrollbüchlein</b>	50.-	

### Art. 4

Der Artikel 43 des Reglementes wird wie folgt geändert:  
Sollte der Wildhüter nicht erreichbar sein, können Hirsche, Rehe und Wildschweine sowie geschütztes Wild an einer der folgenden Kontrollstelle gezeigt werden:

Meldepflichtiges Wild

- zwischen 11 Uhr und 12 Uhr 30 und zwischen 20 Uhr und 21 Uhr
- Monthey: Schlachthaus
- Martinach: Zoll (Rest. Panigas)
- Sembrancher: Rest. de la Prairie
- Saint-Pierre-de-Clages: Bahnhofbuffet
- Sitten: Schlachthaus, rue de l'Industrie (Rest. Escale)
- Vex: Kantonspolizei
- Les Haudères: Kaufhaus Denner

- Siders: Schlachthaus (Rest. Iles Falcon)  
Vissoie: Kantonspolizei  
Susten: Rest. Spycher  
Gampel: Schlachthaus (bei Rest. Schmiedstube)  
Visp: Schiessstand Schwarzer Graben  
Sankt Niklaus: Rest. Edelweiss  
Täsch: Schlachthaus  
Saas-Grund: Rest. Tenne  
Gamsen: Schlachthaus  
Simplon-Dorf: Schlachthaus (bei Rest. Post)  
Ernen: Schlachthaus  
Reckingen: Schlachthaus (bei Rest. Jagdhütte)
- der Jäger, der sein Wild nicht gemäss den obenerwähnten Bestimmungen vorzeigen kann, wendet sich unter Tel. 027/60 56 56 an eine mobile Polizeipatrouille. Er wird dort die nötigen Informationen erhalten.
  - bei Ausnahmefällen während den Oeffnungszeiten auf den Polizeiposten.

#### Art. 5

Gemskontrolle

Jede erlegte Gemse muss einem Wildhüter oder einer vom Jagddienst mit dieser Kontrollaufgabe beauftragten Person vorgezeigt werden. Nach Möglichkeit werden die Gemen in im Gelände kontrolliert.

An den in Artikel 4 aufgeführten Kontrollstellen wird eine vom Jagddienst beauftragte Person als Kontrollorgan anwesend sein und zwar wie folgt:

- Mittwoch, den 20. und 27. September 1995 von 11 - 12.30 Uhr
- Samstag, den 23. und 30. September 1995 von 11 - 12.30 Uhr
- Montag, den 2. Oktober 1995 von 11 - 12.30 Uhr.

Ausserhalb dieser Tage ist die Kontrolle der Gemen durch die an diesen Kontrollstellen anwesenden Personen (ausgenommen Wildhüter) nicht gestattet.

Der Jäger hat das erlegte Wild mit der Trophäe und in der Decke bis am Montag, den 2. Oktober 1995, 12.30 Uhr vorzuzeigen. Er kann auch Drittpersonen beauftragen, das Wild vorzuweisen. Jede Gemse ist wie bisher im Kontrollbüchlein einzutragen. Gleichzeitig hat der Jäger auf der Kontrollkarte (beigeheftet an der Umschlagseite) alle verlangten Angaben auszufüllen. Die Kontrollkarte ist an der Gemskrücke zu befestigen. Der Kontrolleur vervollständigt die Abschusskontrollkarte und lässt diese dem Jagddienst zukommen. Die nichtgebrauchten Karten sind zusammen mit dem Kontrollbüchlein dem Jagddienst abzugeben. Zuwiderhandelnde werden bestraft.

#### Art. 6

Schutzzonen  
Goms +  
Grenglols

Der Artikel 4 vom 4 Jahresbeschluss wird wie folgt ergänzt:  
Während der Hochjagd ist dem Jäger der Aufenthalt in diesen Schutzzonen nicht gestattet.

Innerhalb dieser Schutzzonen darf auf kein Wild geschossen werden. Ein Ueberschiessen der Schutzzonen ist ebenfalls verboten.

1. Oberwald - Obergesteln: zwischen der Kantonsstrasse und der Feldstrasse, welche links neben dem Rotten (Punkt 1371) verläuft.

Obergesteln - Niederwald: zwischen der Kantonsstrasse und dem Rotten;

2. Von der Brücke Unterwassern; einerseits begrenzt durch die Gonerli und das Gerengewasser, andererseits durch die Strasse, die ins Gerental führt;
3. Im Guldersand: zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke «Nussbaum» bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal.

**Art. 7**

Die Artikel 10 und 13 des 4 Jahres-Beschlusses sind wie folgt **Patent S** geändert:

1. Für die Jagd mit Patent «S» sind nur Hunde der Rasse Terrier mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm sowie Dachshunde mit einem Gewicht von über 6 kg zugelassen.
2. Die Hunde dürfen nicht vor 8.30 Uhr losgelassen werden.
3. Der Gruppenchef meldet dem Wildhüter am Vorabend das ausgewählte Gebiet für die Jagd am folgenden Tag. Es wird nur ein Gebiet pro Tag und pro Gruppe zugeteilt.

**Art. 8**

Der Artikel 21 des 4 Jahres-Beschlusses wird wie folgt geändert: **Tollwutbekämpfung**  
Das Veterinäramt entrichtet eine Prämie von 15 Franken für jeden erlegten Fuchs. Der Jäger hat dem Wildhüter die am ersten Gelenk abgetrennte rechte Vorderpfote des Fuchses abzuliefern. Gleichzeitig hat er dem Wildhüter die Konto- und die AHV Nr. anzugeben. Das Kontrollbüchlein für das Patent E ist bis zum 20. Februar 1996 an den Jagddienst zurückzusenden.

**Art. 9**

Dieser Nachtrag tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in **Inkraft-treten** Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juni 1995.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**



# Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

## der im LXXXIX. Band des Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

### A

- Abfälle.** – Beschluss, vom 17. Februar 1995, für die Gewährung einer Subvention an die Gesellschaft für die Behandlung der Abfälle des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) für die Erstellung eines neuen Abfallverbrennungsofens mit einer Entstickungsanlage und einem Sperrmüllzerkleinerer . . . . . 64
- Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 17. Februar 1995 für die Gewährung einer Subvention an die Gesellschaft für die Behandlung der Abfälle des oberen Genferseebeckens und des unteren Rhonetales (SATOM) für die Erstellung eines neuen Abfallverbrennungsofens mit einer Entstickungsanlage und einem Sperrmüllzerkleinerer . . . . . 102
- Abstimmungen.** – Beschluss, vom 8. Februar 1995, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 12. März 1995 bezüglich:
- des Gegenentwurfes der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1994 zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»;
  - der Änderung vom 18. März 1994 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988;
  - der Änderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes;
  - des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1994 über eine Ausgabebremse . . . . . 94
- Beschluss, vom 17. Mai 1995, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 25. Juni 1995 bezüglich:
- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1950 über die Besteuerung des Motorfahrzeuge . . . . . 119
- Beschluss, vom 17. Mai 1995, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. Juni 1995 bezüglich:
- der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision);
  - der Volksinitiative vom 31. Mai 1991 «zum Ausbau von AHV und IV»;
  - der Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland . . . . . 123
- Beschluss, vom 29. November 1995, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 21. Januar 1996 bezüglich:
- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

- des Gesetzes vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (GGG)	
- der Abänderung vom 21. Juni 1995 der Artikel 52, Absätze 6 und 7 und 85 bis, Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung . . .	171
<b>Abwasserreinigungsanlage.</b> - Beschluss, vom 23. Juni 1995, für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Unterbäch für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage und den Bau eines Regenklärbeckens . . . . .	79
Beschluss, vom 23. Juni 1995, für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chamoson für die Erweiterung ihrer Abwasserreinigungsanlage und den Bau eines Regenklärbeckens . . . . .	81
Beschluss, vom 23. November 1995, für die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Blatten für den Bau von Abwasser-sammelleitungen und eine Abwasserreinigungsanlage . . . . .	82
Beschluss, vom 23. November 1995, für die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages an die Gemeinde Troistorrens für den Bau ihrer Abwasserreinigungsanlage . . . . .	83
<b>Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.</b> - Verordnung, vom 6. Dezember 1995, über die Erkennungsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln . . . . .	208
<b>Anstellungsverhältnis der Lehrer.</b> - Verordnung, vom 13. Dezember 1995, welche das Reglement vom 21. August 1991 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen abändert . .	216
<b>Arbeitsgesetz.</b> - Gesetz, vom 14. Februar 1995, zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG) . . . . .	22
Beschluss, vom 24. Oktober 1995, betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Februar 1995 zur Teilrevision des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG) vom 16. November 1966 . . . . .	168
Reglement, vom 24. Oktober 1995, betreffend teilweiser Abänderung des Ausführungsreglementes vom 12. Juli 1974 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 . . . . .	236
<b>Arbeitsvermittlung.</b> - Dekret, vom 23. November 1995, betreffend die Verlängerung und Änderung des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) . . . . .	60
Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 23. November 1995 betreffend die Verlängerung und Änderung des Dekretes vom 26. Juni 1992 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, die Arbeitslosenversicherung und die ergänzende kantonale Arbeitslosenunterstützung (AVUD) . . . . .	179

<b>Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 18. Januar 1995, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Auto-transportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 abändert und ergänzt . . . . .</b>	<b>86</b>
Beschluss, vom 18. Januar 1995, welcher die Artikel 8 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 abändert und ergänzt . . . . .	87
Beschluss, vom 1. Februar 1995, welcher den Artikel 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt . . . . .	89
Beschluss, vom 1. Februar 1995, welcher die Artikel 8 und 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt . . . . .	91
Beschluss, vom 8. März 1995, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 abändert und ergänzt . . . . .	109
Beschluss, vom 8. März 1995, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 abändert und ergänzt . . . . .	110
Beschluss, vom 8. März 1995, welcher den Artikel 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 abändert und ergänzt . . . . .	112
Beschluss, vom 17. Mai 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. Januar 1995 . . . . .	127
Beschluss, vom 28. Juni 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen der Maler- und Gipserunternehmungen des Kantons Wallis . . . . .	131
Beschluss, vom 28. Juni 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Lohnbedingungen des Schreiner- und Zimmereigewerbes des Kantons Wallis . . . . .	132
Beschluss, vom 30. August 1995, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages sowie der Lohnvereinbarung 1995 betreffend die Arbeitsbedingungen des Automobilgewerbes des Kantons Wallis . . . . .	161

## B

- Bau und Korrektion der Strassen.** – Beschluss, vom 17. Februar 1995, betreffend das Gesuch um Erteilung eines Zusatzkredites für die Rottenkorrektion in Brig-Glis, Naters und Termen, sowie eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters (abgeänderte Anschlussstrasse N9/A19), sowie der Verbindungsstrasse Brig-Naters . . . 65
- Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Korrektionsarbeiten an der Sionne auf Gebiet der Gemeinden Arbaz, Savièse, Grimisuat und Sitten . . . . . 68
- Beschluss, vom 23. Juni 1995, betreffend den Bau der Schweizer Hauptstrasse Monthey – Morgins A 201, Teilstück: Rhonebrücke – La Torma, auf dem Gebiet der Gemeinden von Collombey-Muraz und von Monthey . . . . . 78
- Beschluss, vom 23. Juni 1995, betreffend den Bau der Strasse Goppisberg - Greich, auf dem Gebiet der Gemeinden von Goppisberg und von Greich . . . . . 80
- Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 17. Februar 1995 betreffend das Gesuch um Erteilung eines Zusatzkredites für die Rottenkorrektion in Brig-Glis, Naters und Termen, sowie eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig-Naters (abgeänderte Anschlussstrasse N9/A19) sowie der Verbindungsstrasse Brig-Naters . . . . . 101
- Beiträge.** – Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG-Oberwallis . . . . . 156
- Berufsregister.** – Verordnung, vom 23. November 1994, welche die Verordnung vom 22. Mai 1991 betreffend das Berufsregister für Unternehmungen abändert . . . . . 181
- Beschäftigungsfonds.** – Beschluss, vom 21. Juni 1995, betreffend die Erhöhung des kantonalen Beschäftigungsfonds . . . . . 75
- Besoldung.** – Gesetz, vom 20. Juni 1995, zur Änderung des Dekretes vom 12. November 1982, betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Besoldungsdekret), des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung, des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, des Dekretes vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde (Gesetz über die Revision der Besoldungskonzeption) . . . . . 36

Beschluss, vom 13. Dezember 1995, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Revision der Besoldungskonzeption . . . . .	176
Verordnung, vom 13. Dezember 1995, über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung . . . . .	218
Verordnung, vom 13. Dezember 1995, welche das Ausführungsreglement vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen abändert . . . . .	220
Verordnung, vom 13. Dezember 1995, welche das Ausführungsreglement vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis abändert . . . . .	224
Reglement, vom 13. Dezember 1995, über die Revision der Besoldungskonzeption der Gerichtsschreiber . . . . .	238
<b>Bettag.</b> – Beschluss, vom 23. August 1995, betreffend den Eidgenössischen Bettag . . . . .	160
<b>Bodenrecht.</b> – Gesetz, vom 23. November 1995, betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts . . . . .	54
Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. November 1995 betreffend die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts . . . . .	178
<b>Bürgerrecht.</b> – Gesetz, vom 18. November 1994, über das Walliser Bürgerrecht . . . . .	15
Beschluss, vom 26. April 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht . . . . .	115
Reglement, vom 26. April 1995, betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht . . . . .	232

## E

<b>Eisenbahner.</b> – Dekret, vom 15. November 1995, betreffend die Ausführung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in seinem Wortlaut vom 24. März 1995 (EBG) . . . . .	58
Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Eisenbahn «Martigny-Orsières (MO)» . . . . .	71
Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Eisenbahn Aigle-Ollon-Monthey-Champéry (AOMC) . . . . .	73

Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Eisenbahn «Martigny-Châtelard» (MC) . . . . .	74
Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes betreffend die Ausführung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in der Fassung gemäss Gesetz vom 24. März 1995 . . . . .	177

## F

<b>Familienzulagen.</b> - Gesetz, vom 20. Juni 1995, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds (FZAG) . . . . .	35
Beschluss, vom 24. Oktober 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer und über den kantonalen Familienfonds . . . . .	168
<b>Finanzausgleichfonds.</b> - Beschluss, vom 15. Februar 1995, betreffend die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden für den Finanzausgleichfonds für die Jahre 1995 bis 1998 auf einen Betrag von 9 Millionen Franken im Rahmen der Abänderung von Artikel 196, Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 . . . . .	63
Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 15. Februar 1995 betreffend die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinde für den Finanzausgleichfonds für die Jahre 1995 bis 1998 auf einen Betrag von 9 Millionen Franken im Rahmen der Abänderung von Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 . . . . .	102
<b>Finanzinspektorat.</b> - Beschluss, vom 8. März 1995, über die Festsetzung der Finanzkraft der Gemeinden im Bereich der Unterhaltskosten der kantonalen Verkehrswege . . . . .	113
Beschluss, vom 16. August 1995, betreffend die Inkraftsetzung des Reglementes vom 17. Mai 1995 zur Abänderung des Reglementes über das kantonale Finanzinspektorat . . . . .	159
Reglement, vom 17. Mai 1995, zur Änderung des Reglementes betreffend das kantonale Finanzinspektorat . . . . .	234
<b>Fischerei.</b> - Dekret, vom 23. November 1995, betreffend die Abänderung des interkantonalen Konkordates über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984 . . . . .	61
Beschluss, vom 20. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 23. November 1995 betreffend die Abänderung des interkantonalen Konkordates über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984 . . . . .	178

Nachtrag, vom 21. Dezember 1995, zum Beschluss vom 26. Januar 1994 über die Ausübung der Fischerei im Wallis . . . . .	239
<b>Forschung am Menschen.</b> – Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Forschung am Menschen . . . . .	156

## G

<b>Gebührentarifs für Notare.</b> – Verordnung, vom 25. Januar 1995, zur Vervollständigung des Gebührentarifs für Notare vom 1. Dezember 1982 mit Ergänzung vom 8. März 1983 . . . . .	189
<b>Gebührentarif der Waisenämter.</b> – Verordnung, vom 25. Januar 1995, zur Abänderung der Verordnung vom 16. April 1975 über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter . . . . .	190
<b>Gesundheit.</b> – Dekret, vom 24. November 1995, betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes . . . . .	61
Beschluss, vom 13. Dezember 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 24. November 1995 betreffend die Übergangsbestimmungen zur Revision des Gesundheitsgesetzes . . . . .	176
<b>Grosser Rat.</b> – Beschluss, vom 18. Januar 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	85
Beschluss, vom 22. Februar 1995, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	99
Beschluss, vom 15. März 1995, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	114
Beschluss, vom 12. April 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	114
Beschluss, vom 3. Mai 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	116
Beschluss, vom 24. Mai 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	128
Beschluss, vom 14. Juni 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	130
Beschluss, vom 25. Juli 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	158
Beschluss, vom 18. Oktober 1995, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	166

Beschluss, vom 8. November 1995, betreffend die Wahl eines Ersatzabgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	170
Beschluss, vom 6. Dezember 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	175
Beschluss, vom 20. Dezember 1995, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1993-1997 . . . . .	179

## H

<b>Hilfe an Opfer von Straftaten.</b> – Reglement, vom 12. April 1995, über die kantonale Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten . . . . .	230
--	-----

## I

<b>Infrastrukturfonds.</b> – Beschluss, vom 22. Juni 1995, betreffend die Erhöhung des allgemeinen Infrastrukturfonds . . . . .	75
<b>Ingenieurschule.</b> – Reglement, vom 5. Juli 1995, zur Abänderung des Reglementes vom 14. Oktober 1992 betreffend die Ingenieurschule des Kantons Wallis . . . . .	235

## J

<b>Jagd.</b> – Nachtrag, vom 14. Juni 1995, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für das Jahr 1995 . . . . .	240
---	-----

## K

<b>Kantonsgefängniss.</b> – Beschluss, vom 18. November 1994, betreffend den Bau eines neuen Kantonsgefängnisses in Sitten . . . . .	63
<b>Krankenversicherung.</b> – Gesetz, vom 22. Juni 1995, über die Krankenversicherung . . . . .	51
Beschluss, vom 8. November 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über die Krankenversicherung . . . . .	170
Verordnung, vom 8. November 1995, über die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen . . . . .	203

## L

<b>Landwirtschaft.</b> – Beschluss, vom 3. Mai 1995, zur Schaffung einer kantonalen Rekurskommission in Sachen landwirtschaftliche Beiträge . . . . .	116
---	-----

Beschluss, vom 10. Mai 1995, betreffend Artikel 15 des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis vom 7. Juni 1989 . . . . .	118
Beschluss, vom 6. Dezember 1995, zur partiellen Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft . . .	175
Reglement, vom 7. Dezember 1994, über die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte in der Landwirtschaftlichen Schule in Visp . . . . .	227
<b>Luftreinhaltung.</b> – Beschluss, vom 12. Mai 1995, für die Gewährung eines Rahmenkredites an das Departement für Umwelt und Raumplanung für die Finanzierung der mit dem Massnahmenplan für die Luftreinhaltung verbundenen Aktivitäten während den Jahren 1995 bis 1998. . . . .	70

## P

<b>Politischen Rechte.</b> – Ausführungsgesetz, vom 15. Februar 1995, betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 . . . . .	30
Beschluss, vom 22. Februar 1995, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995 betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 . . . . .	98

## R

<b>Reservefonds.</b> – Beschluss, vom 22. Juni 1995, betreffend die Erhöhung des Reservefonds von der GEWAG AG . . . . .	76
Beschluss, vom 22. Juni 1995, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Reservefonds der Bürgschaftsgenossenschaft der Walliser Gewerbe . . . . .	77

## S

<b>Schiffe.</b> – Gesetz, vom 18. November 1994, über die Besteuerung der Schiffe . . . . .	19
Beschluss, vom 30. August 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Besteuerung der Schiffe . . . . .	162
<b>Schulhäuser.</b> – Beschluss, vom 11. Mai 1995, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau einer Schulanlage in Vercorin auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais . . . . .	66
Beschluss, vom 11. Mai 1995, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Neubau eines Primarschulhauses und einer Turnhalle in Raron . . . . .	67

<b>Schutz der Moore.</b> – Verordnung, vom 22. Februar 1995, betreffend den Schutz der Moore auf der Moosalpe in Törbel . . . . .	191
Verordnung, vom 22. März 1995, betreffend den Schutz des Hochmoors «La Maraîche de Plex» in Collonges . . . . .	193
<b>Schutz des Auengebietes «Sand» in Oberwald.</b> – Verordnung, vom 18. Oktober 1995, betreffend den Schutz des Auengebietes «Sand» in Oberwald . . . . .	201
<b>Seilbahn.</b> – Beschluss, vom 12. Mai 1995, betreffend die Finanzierung des Investitionsprogrammes 1993-1997 der Standseilbahn Siders-Montana-Crans (SMC) . . . . .	72
<b>Sömmerung.</b> – Beschluss, vom 8. März 1995, betreffend die Sömmerung 1995 . . . . .	103
<b>Steuer.</b> – Dekret, vom 17. Februar 1995, betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften . . . . .	57
Beschluss, vom 8. März 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 17. Februar 1995 betreffend die Steuerermässigung bei Liquidation von Immobiliengesellschaften . . . . .	103
Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung . . . . .	154
Verordnung, vom 14. Dezember 1994, über die Änderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976 . . . . .	183
<b>Stimmabgabe.</b> – Verordnung, vom 21. Dezember 1994, zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe . . . . .	185
<b>Submissionsordnung.</b> – Reglement, vom 18. Januar 1995, betreffend die Änderung des Reglementes vom 9. April 1986 über die Ausschreibung und die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung) . . . . .	228

## T

<b>Tierärzte.</b> – Beschluss, vom 22. Februar 1995, womit Artikel 1 des Staatsratsbeschlusses vom 18. März 1992, welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis festsetzt, abgeändert wird . . . . .	100
--	-----

## V

<b>Vermessung.</b> – Gesetz, vom 16. November 1994, über die amtliche Vermessung . . . . .	1
--	---

Beschluss, vom 31. Mai 1995, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die amtliche Vermessung . . . . .	129
Verordnung, vom 11. Oktober 1995, über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung . . . . .	197
<b>Verwaltung.</b> – Verordnung, vom 29. März 1995, zur Änderung der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung . . . . .	195

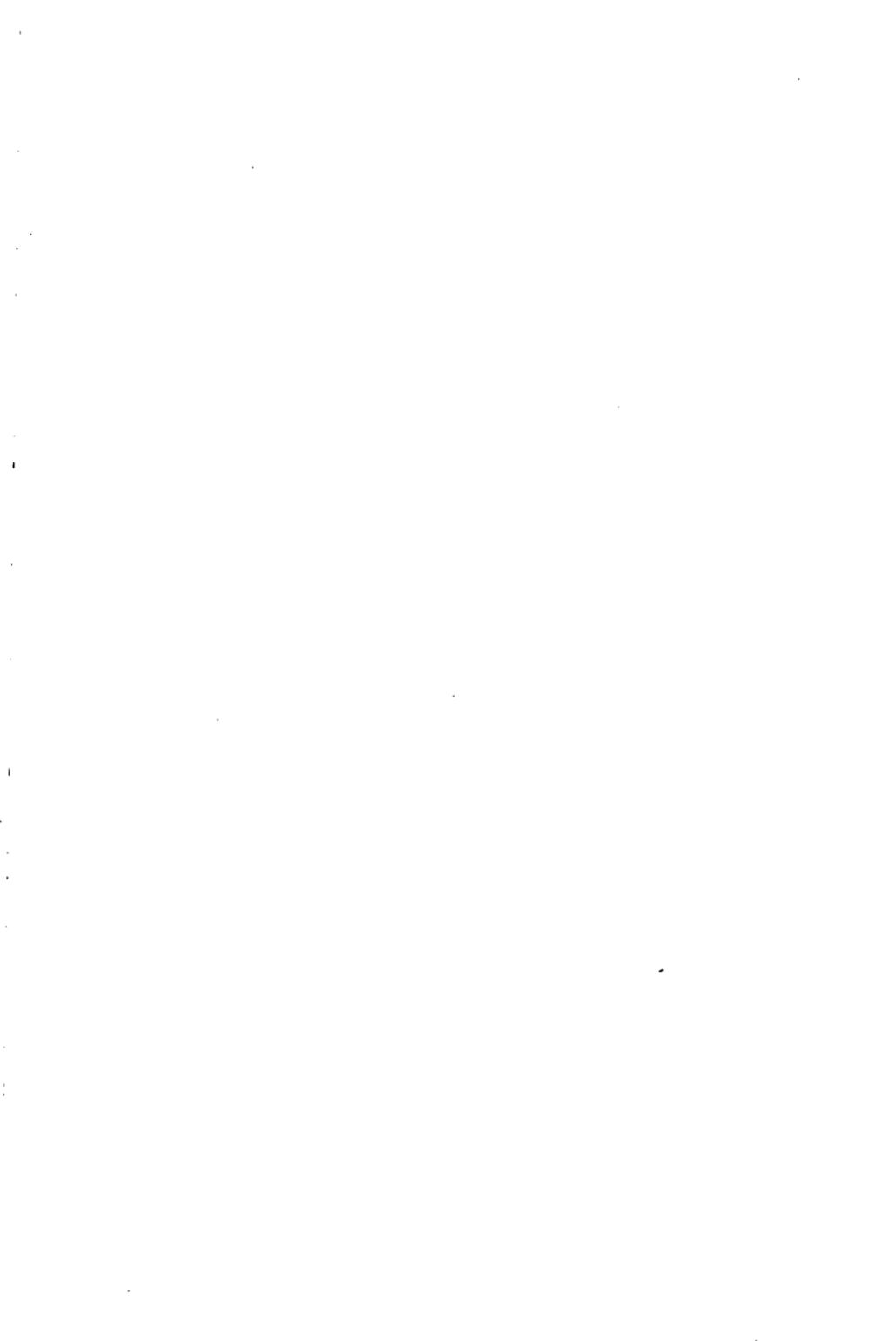
## W

<b>Wahlen.</b> – Dekret, vom 17. Februar 1995, betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates . . . . .	56
Beschluss, vom 22. Februar 1995, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 17. Februar 1995 betreffend die Ausübung des Rechts zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Ständerates . . . . .	98
Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1995-1999 . . . . .	133
Beschluss, vom 5. Juli 1995, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1995-1999 . . . . .	141
Beschluss, vom 24. Oktober 1995, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat . . . . .	167
Beschluss, vom 31. Oktober 1995, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Wahl eines Abgeordneten in den Ständerat . . . . .	169
<b>Weine.</b> – Beschluss, vom 1. Februar 1995, betreffend die Rotweine AOC 1994 . . . . .	89
Beschluss, vom 5. Juli 1995, welcher den Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine (AOC-Beschluss) abändert . . . . .	146
Beschluss, vom 27. September 1995, betreffend den Beginn der Weinernte 1995 . . . . .	163
Beschluss, vom 27. September 1995, betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Ernteablieferungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix) . . . . .	163
<b>Wirtschaftsförderungsfonds.</b> – Beschluss, vom 22. Juni 1995 betreffend die Änderung des Wirtschaftsförderungsfonds . . . . .	76

## Z

<b>Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. – Verordnung, vom 25. Januar 1995, zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht . . . . .</b>	<b>188</b>
<b>Verordnung, vom 5. Juli 1995, betreffend Abänderung der Verordnung vom 25. Januar 1995 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht . . . . .</b>	<b>196</b>





# Sammlung

der

## Gesetze Dekrete und Beschlüsse

des

KANTON BASELSTADT

**Jahr**

--

**B**



Staatskanzlei

SA